

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1926)

Rubrik: Ordentliche Wintersession

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Schwadernau, den 26. Oktober 1926.

Herr Grossrat!

Sie werden hiemit gemäss § 1 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat zur ersten Sitzung der ordentlichen Wintersession des Grossen Rates eingeladen auf **Montag, den 8. November 1926**, nachmittags 2¹/₄ Uhr, in das Rathaus nach Bern.

Die Geschäftsliste weist folgende Traktanden auf:

Gesetzesentwürfe:

zur ersten Beratung:

1. Gesetz betreffend die Strafprozessordnung.
2. Gesetz betreffend Elementarschadenversicherung.
3. Gesetz über die Tierseuchenkasse, Revision.
4. Gesetz über Jagd und Vogelschutz (Revierjagd).

Dekretsentwürfe:

1. Dekret betreffend Abänderung des Dekretes vom 5. November 1919 betreffend die Organisation der Sanitätsdirektion.
2. Dekret betreffend Lostrennung des untern Kirchfeldes von der Nydeck-Kirchgemeinde Bern und Zuteilung zur Münster-Kirchgemeinde Bern.

3. Dekret betreffend Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der deutsch-reformierten Kirchgemeinde Münster-Dachsfelden.
4. Dekret betreffend die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der reformierten Kirchgemeinde Tramelan.
5. Dekret betreffend die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen für die Lehrerbesoldungen.
6. Tarif über die Gebühren des Verwaltungsgerichtes.
7. Tarif über die Gebühren der Regierungsstatthalterämter.

Vorträge der Direktionen:

Sanitätsdirektion:

Beschluss betreffend die nebenamtliche Besetzung der Stelle des Kantonsarztes.

Polizeidirektion:

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.

Finanzdirektion:

1. Voranschlag für das Jahr 1927.
2. Steuergesetzinitiative vom Jahre 1922.

Justizdirektion:

1. Erteilung des Enteignungsrechtes.
2. Justizbeschwerden.

Baudirektion:

1. Strassen- und andere Bauten.
2. Limpach-Korrektion.
3. Eisenbahngeschäfte.

Landwirtschaftsdirektion:

1. Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.
2. Viehhandelskonkordat, Revision.

Motionen, Interpellationen, Anfragen:

1. Motion F. Indermühle betreffend Verwendung der Erträge der Hypothekarkasse.
2. Motion Flück betreffend Verstaatlichung der Schnitzerschule Brienz.
3. Interpellation Meer betreffend Bekämpfung der Tuberkulose.
4. Einfache Anfrage Christeler betreffend Revision des Gesetzes über die Förderung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht.
5. Einfache Anfrage Schürch betreffend Handhabung von § 8 des Gesetzes über die Ausübung der medizinischen Berufsarten.

Wahlen:

Es sind zu wählen:

1. zwei Abgeordnete in den Ständerat für eine neue Amtsdauer;
2. ein Mitglied der Kommission für Pferdezücht infolge Rücktrittes des bisherigen Mitgliedes Dr. Grossenbacher;
3. ein Mitglied des Verwaltungsgerichtes infolge Rücktrittes des bisherigen Mitgliedes Notar E. Weibel;
4. ein kaufmännisches Mitglied des Handelsgerichtes infolge Rücktrittes des bisherigen Mitgliedes H. Lanz;
5. zehn neue kaufmännische Mitglieder des Handelsgerichtes mit Amtsdauer bis 31. Dezember 1928 (acht Mitglieder aus dem deutschsprachigen Bezirk, zwei Mitglieder aus dem Jura).

* * *

Auf die *Tagesordnung der ersten Sitzung* werden folgende Geschäfte gesetzt:

1. Dekret betreffend Organisation der Sanitätsdirektion.
2. Dekret betreffend Lostrennung des untern Kirchfeldes von der Nydeck-Kirchgemeinde etc.
3. Dekret betreffend zweite Pfarrstelle in der deutsch-reformierten Kirchgemeinde Münster-Dachsfelden.
4. Dekret betreffend zweite Pfarrstelle der Kirchgemeinde Tramelan.
5. Dekret betreffend Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen.

* * *

Die *Wahlen* werden auf die zweite Woche angesetzt.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:

G. Gnägi.

Erste Sitzung.

Montag den 8. November 1926,

nachmittags 2¹/₄ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Gnägi.

Der Namensaufruf verzeigt 212 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 11 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: von Almen, Dürr, Gressot, Moser, Stucki (Ins); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Brody, Chopard, Choulat, Imhof, Meusy, Périat.

Zur Verlesung gelangt folgendes

Schreiben:

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
an den Grossen Rat des Kantons Bern.

Wir teilen Ihnen mit, dass Fürsprech Dr. Boinay und Redaktor Jean Gressot in Pruntrut gegen die von Ihrer Behörde am 22. September dieses Jahres getroffene Wahl von Fürsprech Dr. H. Woker zum Mitglied des Verwaltungsgerichtes eine staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht haben, mit dem Begehren, es sei diese Wahl nichtig zu erklären. Nach § 70 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat werden Beschwerden gegen Grossratsbeschlüsse durch den Regierungsrat beantwortet, sofern der Grosse Rat im besondern Falle nicht andere Verfügungen trifft. Indem wir Ihnen von dieser Sachlage Mitteilung machen, erklären wir uns bereit, die Beantwortung der Beschwerde für Ihre Behörde zu übernehmen und zwar im Sinne der Aufrechterhaltung der Wahl vom 22. September dieses Jahres, soweit Sie nicht anderweitig verfügen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Im Namen des Regierungsrates,

der Präsident:
Bösiger.

der Staatsschreiber:
Rudolf.

Präsident. Wir nehmen von dieser Mitteilung Kenntnis.

Eingelangt ist ferner eine neue

Eingabe

von F. Bachmann, Pferdelerant in Langnau, die, nach Verlesung, der Regierung zur Beantwortung überwiesen wird.

Zur Verlesung gelangen ferner die

Demissionsschreiben

von Notar Weibel in Lyss, als Mitglied des Verwaltungsgerichtes,
sowie von Nationalrat H. Lanz in Thun, als kaufmännisches Mitglied des Handelsgerichtes, letztere auf 31. Dezember des laufenden Jahres.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat des Kantons Bern wird eingeladen, Bericht und Antrag einzubringen, ob

1. die Ueberschüsse der Hypothekarkasse nicht dieser selbst zufallen sollen und ob es
2. nicht angezeigt sei, aus den Ueberschüssen einen Fonds von mindestens 20 Millionen Franken zu schaffen für eine Zinsfusstabilisation oder für Zinsenzuschüsse an schwer belastete Schuldner.

In dermühle (Thierachern)
und 20 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleisch gelegt.

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Gesetz betreffend die Strafprozessordnung.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Entwurf samt dem zudienenden Bericht bildet ein ziemlich dickes Faszikel und verursacht erhebliche Druckkosten. In Uebereinstimmung mit dem Verfahren, das seinerzeit bei der Beratung des Zivilprozessgesetzes befolgt worden ist, möchten wir vorschlagen, man möge uns davon dispensieren, die sämtlichen Akten jedem Mitglied des Grossen Rates schon jetzt zuzustellen. Wir würden eine gewisse Anzahl, vielleicht 50 Stück, auf dem Ratstisch niederlegen, erstens bestimmt für die Mitglieder der Kommission und sodann für diejenigen Mitglieder des Rates, die sich um die Angelegenheit besonders interessieren. Nachher

würde die grossrätliche Kommission die Vorlage behandeln und man würde versuchen, zu einem gemeinsamen Entwurf von Regierung und Kommission zu gelangen und in diesem Stadium den Entwurf samt Bericht dem Grossen Rat austeilen. Dieses Vorgehen wird einzig aus Sparsamkeitsgründen vorgeschlagen. Ich möchte bitten, heute zu beschliessen, eine Kommission zu bestellen und im übrigen das Verfahren zu befolgen, wie es bei Beratung der Zivilprozessordnung ohne irgendwelche Inkonvenienz eingeschlagen worden ist.

Wird an eine durch das Bureau zu bestellende Kommission von 15 Mitgliedern gewiesen.

Gesetz betreffend Elementarschadenversicherung.

Wird an eine durch das Bureau zu bestellende Kommission von 11 Mitgliedern gewiesen.

Gesetz über die Tierseuchenkasse, Revision.

Wird an eine durch das Bureau zu bestellende Kommission von 11 Mitgliedern gewiesen.

Gesetz über Jagd- und Vogelschutz (Revierjagd).

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Gesetz ist noch nicht bereit. Die Gründe dafür liegen nahe, indem erst vor ganz kurzer Zeit durch Erheblicherklärung einer Motion beschlossen worden ist, das Jagdgesetz in Revision zu ziehen. Die Vorarbeiten für die Einführung der Revierjagd, sei sie nun obligatorisch oder fakultativ, sind ziemlich umfassend. Wenn man das Gesetz im Einverständnis mit dem Regierungsrat in das Traktandenverzeichnis aufgenommen hat, so hat das folgende Bewandnis: Die aargauischen Reviere kommen im Vorsommer 1928 neu zur Verpachtung. Damit eventuell, wenn das neue System im Kanton Bern angenommen werden sollte, der Kanton Bern nicht Schaden leidet, war vorgesehen, dass man schon jetzt die Kommission bestellen würde, indem man rechnen muss, dass das Gesetz höchstens in der nächsten Session zur Beratung kommen könnte. Wenn diese Session erst im Mai wäre, so könnte die erste Beratung erst dann stattfinden, die zweite Beratung im September. Da man aber bei dieser sehr schwierigen Materie dann mindestens einige Monate zwischen der ersten und zweiten Lesung vergehen lassen muss, damit allfällige Eingaben berücksichtigt werden können, könnte die Abstimmung erst im Frühjahr 1928 stattfinden. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass, wenn eine Session nach Neujahr stattfinden wird, man ruhig warten kann, bis das Gesetz vorliegt, um die Kommission zu bestellen. Sollte aber keine Session in Aussicht genommen werden bis zum Mai, so möchte der Regierungsrat den Grossen Rat bitten, die Kommission zu bestellen, damit eben

im Mai 1927 die erste Beratung stattfinden kann und im November die zweite. Wir möchten also nur im Notfalle, sofern keine Session mehr in Aussicht genommen ist, eine Abweichung von dem bisher geübten Brauche proponieren, wonach die Kommission erst bestellt wird, wenn die gedruckte Vorlage da ist.

Minger. Wenn es nicht nötig ist, eine Ausnahme zu machen, sollte man das unbedingt vermeiden. Wir werden nicht darum herumkommen, dass wir im Laufe des Winters, vielleicht Ende Januar oder anfangs Februar, eine ausserordentliche Session haben müssen. Allerdings ist nach dem Einladungsschreiben eine zweite Sessionswoche vorgesehen, aber wenn man die Traktandenliste prüft, so bekommt man den Eindruck, es sollte möglich sein, die Geschäfte in einer Woche zu erledigen, denn bei sämtlichen Gesetzen z. B. handelt es sich nur darum, Kommissionen einzusetzen. Alle andern Verhandlungsgegenstände werden nicht sehr viel Zeit in Anspruch nehmen. Das Haupttraktandum ist das Budget. Wenn wir etwas pressieren und Nachmittagssitzungen einschalten, so werden wir damit leicht in dieser Woche fertig. In diesem Falle aber wäre es angebracht, noch eine Session im Laufe des Winters abzuhalten. Ich möchte den Fraktionen sehr empfehlen, sich rechtzeitig vorzusehen und ihre Wahlvorschläge aufzustellen, damit man die Wahlen im Verlaufe dieser Woche vornehmen kann. In unserer Fraktion ist die Auffassung zum Ausdruck gekommen, man möchte dahin tendieren, nur eine Woche Session zu halten, dagegen eine Session zu beschliessen Ende Januar oder anfangs Februar. In diesem Falle wäre es nicht notwendig, dass man schon jetzt die Kommission für das Jagdgesetz bestellen würde. Das sollte man vermeiden mit Rücksicht darauf, dass früher einmal beschlossen worden ist, die Kommissionen erst zu bestellen, wenn die Vorlage da ist.

Präsident. Ich möchte mich ebenfalls dieser Auffassung anschliessen. Sofern es möglich ist, den Voranschlag und die andern dringenden Geschäfte zu erledigen, sollte man sich mit einer Sessionswoche begnügen, um dann im Laufe des Winters noch eine Session zu halten. Dann könnte man davon Umgang nehmen, jetzt schon die Kommission zu bestellen für ein Gesetz, das noch nicht vorliegt. Wenn diese Woche der Voranschlag nicht erledigt werden könnte, müsste man wohl oder übel eine zweite Woche beschliessen. Dann würde man aber keine ausserordentliche Session im Winter haben, so dass es gut wäre, wenn man dann eine Kommission bestellen würde. Man könnte also mit der Bestellung der Kommission warten bis in die allerletzten Tage der Session. Wenn wir diese Woche fertig werden, werden wir eine ausserordentliche Wintersession haben müssen; wenn wir nicht fertig werden, würde man die Kommission bestellen. (Zustimmung.)

Dekret betreffend Abänderung des Dekretes vom 5. November 1919 betreffend die Organisation der Sanitätsdirektion.

Auf heute angesetzt.

Dekret betreffend Lostrennung des untern Kirchenfeldes von der Nydeck-Kirchgemeinde Bern und Zuteilung zur Münster-Kirchgemeinde Bern.

Dekret betreffend Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der deutsch-reformierten Kirchgemeinde Münster-Dachsfelden.

Dekret betreffend Errichtung einer zweiten Pfarrstelle an der reformierten Kirchgemeinde Tramelan.

Auf heute angesetzt.

Dekret betreffend die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen für die Lehrerbesoldungen.

Auf heute angesetzt.

Tarif über die Gebühren des Verwaltungsgerichtes.

Tarif über die Gebühren der Regierungsstatthalterämter.

Werden an eine durch das Bureau zu bestellende Kommission von 9 Mitgliedern gewiesen.

Beschluss betreffend die nebenamtliche Besetzung der Stelle des Kantonsarztes.

Auf heute angesetzt.

Einbürgerungen und Strafnachlassgesuche.

Bereit.

Voranschlag für das Jahr 1927.

Bereit.

Steuergesetzinitiative vom Jahre 1922.

Gafner, Präsident der Kommission. Die Kommission ist am 15. September bestellt worden. Es war meine Absicht, sie noch zusammentreten zu lassen während der Amtsdauer von Herrn Regierungsrat Dr. Volmar. Verschiedene Herren waren aber im September verhindert, so dass eine Verschiebung stattfinden musste. Ich habe im Einverständnis mit verschiedenen Kollegen der Kommission davon abgesehen, den neuen Finanzdirektor den ersten Monat seiner Amtstätigkeit

mit diesem Geschäft zu belasten, da er eine Reihe anderer dringender Geschäfte zu erledigen hat. Wir müssen infolgedessen das Geschäft um zwei bis drei Monate verschieben.

Abgesetzt.

Erteilung des Enteignungsrechtes und Justizbeschwerden.

Keine.

Strassen- und andere Bauten.

Keine.

Limpachkorrektur.

Bereit.

Eisenbahngeschäfte.

Keine.

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Bereit.

Viehhandelskonkordat, Revision.

Bereit.

Motion Indermühle.

Bereit.

Motion Flück.

Bereit.

Interpellation Meer.

Bereit.

Einfache Anfrage Christeler.

Bereit.

Einfache Anfrage Schürch.

Bereit.

Wahlen.

Präsident. Da ist nun die Sache so zu ordnen, dass man die Wahlen auf nächsten Mittwoch ansetzen muss. Zu den im Einladungszirkular bereits genannten Wahlen kommt noch die Ersatzwahl eines Mitgliedes der Wahlaktenprüfungskommission, an Stelle des demissionierenden Herrn Kuenzi.

Suri. Ich möchte mitteilen, dass die Handels- und Gewerbekammer erst nächsten Mittwoch Sitzung haben wird, um die Wahlvorschläge des Handelsgerichtes zu bereinigen.

Präsident. Dann würde man diese Wahlen auf Donnerstag verschieben.

Dekret

betreffend

Abänderung des Dekretes vom 5. November 1919 betreffend die Organisation der Sanitätsdirektion.

(Siehe Nr. 18 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

M. Simonin, directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif. Il a déjà souvent été question dans cette enceinte du médecin cantonal. C'est pourquoi je me bornerai à n'en dire que ce qui est strictement nécessaire pour justifier le projet de décret soumis en ce moment à votre examen.

Ce décret a pour but de compléter, en ce qui touche le médecin cantonal, le décret du 5 novembre 1919 concernant l'organisation de la Direction des affaires sanitaires. Ce dernier décret a, en effet, créé le poste de médecin cantonal et il n'est pas douteux qu'on lui a donné le caractère d'emploi principal, bien que cela ne soit pas dit expressément. Cela résulte déjà du montant élevé du traitement de ce fonctionnaire. Rappelons que l'essence de la fonction principale consiste en ce que le titulaire est tenu de donner à son emploi tout son temps, du moins pendant les heures de bureau.

Mais malgré deux mises au concours successives, il n'a pas été possible au Conseil-exécutif, faute de candidats suffisamment capables, de pourvoir le poste de médecin cantonal au titre de fonction principale. C'est pourquoi le gouvernement s'est vu dans la nécessité de nommer à ce poste, mais au titre accessoire seulement, M. le professeur Howald. Ce dernier n'avait donc pas l'obligation d'y consacrer tout son temps disponible; mais en revanche il ne touchait qu'un traitement réduit (5000 fr.).

Cette nomination avait été faite pour un temps indéterminé et elle a sorti ses effets jusqu'à la mort de

M. Howald, survenue au printemps dernier. Ajoutons que ce mode de faire avait été approuvé par le Grand Conseil lors de la discussion des rapports de gestion des dernières années.

Mais le décès de M. Howald a fait surgir la question de savoir si le poste de médecin cantonal devait continuer à être occupé comme fonction accessoire ou bien être attribué comme emploi principal. Le Conseil-exécutif estime que la première solution est préférable. Et ce pour deux motifs: d'abord, pour une raison d'économie, vu la situation difficile de nos finances et ensuite parce que l'expérience a prouvé que les fonctions de médecin cantonal pouvaient être exercées au titre accessoire d'une façon satisfaisante, si le titulaire est une personne qualifiée.

Toutefois, il importe de régulariser la situation au point de vue légal, et tel est le but du projet en discussion. Comme le décret du 5 novembre 1919 prévoit implicitement que les fonctions du médecin cantonal sont principales, il faut modifier le décret si l'on veut que cet emploi puisse être exercé au titre accessoire.

En conséquence, le projet dispose que l'art. 3 du décret du 5 novembre 1919, qui traite du médecin cantonal sera complétée par un nouvel alinéa ainsi conçu: «Le Grand Conseil peut donner pour une période déterminée le caractère d'emploi accessoire aux fonctions de médecin cantonal. Le titulaire ne sera pas tenu, dans ce cas, de consacrer tout son temps de bureau à ses fonctions et il ne touchera non plus qu'une partie du traitement prévu. Les heures de service et le traitement seront fixés par le Conseil-exécutif.» Cette adjonction constitue une exception au principe du décret de 1919 que la fonction du médecin cantonal est principale.

Si cette disposition est acceptée par le Grand Conseil, il devra alors en faire application en rendant un arrêté qui fixe la durée de la période pendant laquelle, ces prochaines années, l'emploi du médecin cantonal sera exercé au titre de fonction accessoire. Le projet de cet arrêté éventuel est annexé au texte du décret en délibération. D'autre part, toujours dans l'hypothèse de l'acceptation du décret, le Conseil-exécutif devra fixer les heures de travail et le traitement du médecin cantonal au titre accessoire, naturellement après une mise au concours de l'emploi.

Nous vous proposons, Messieurs, d'entrer en matière sur le projet.

Mosimann, Président der Kommission. Die Regierung legt dem Grossen Rat einen Dekretsentwurf über die Ergänzung des Dekretes betreffend Organisation der Sanitätsdirektion vor. Es ist vorgesehen, dass der Grosse Rat die Funktionen des Kantonsarztes für eine bestimmte Zeit als nebenamtlich erklären könne. Zugleich wird ein Beschlussesentwurf vorgeschlagen, wonach der Grosse Rat auch diese Frist gleich bestimmen würde. Ihre Kommission hat diesen Ergänzungsvorschlag behandelt. Die Mehrheit ist mit dem Antrag der Regierung einverstanden, während die Minderheit der Meinung ist, man solle die Sache so bestehen lassen, wie sie geordnet ist im Dekret vom 5. November 1919. Dort ist der Kantonsarzt als Beamter im Hauptamt aufgenommen. Wenn man sich damals fragte, was eigentlich der Kantonsarzt zu tun habe, hat man sich sagen müssen, dass nur eine Beamtung im Hauptamt der Aufgabe genügen könne. Wenn man später das Reglement durchgelesen hat, das der Regierungsrat in

bezug auf den Geschäftskreis des Kantonsarztes herausgegeben hat, hat man daraus die vollendete Ueberzeugung bekommen müssen, dass es notwendig sein wird, diesen Beamten im Hauptamt anzustellen. Der Geschäftskreis des Kantonsarztes ist in § 10 des Reglementes geordnet. Allerdings sind die Geschäfte, die er zu erledigen hat, nicht solche, die sich Tag für Tag, Woche für Woche oder Monat für Monat wiederholen, sondern vielfach solche, die nur alle paar Monate oder alle paar Jahre einmal kommen. Dadurch wird die Sache etwas einfacher, als sie sich auf den ersten Blick darstellt. Wenn man aber § 13 dieses Reglementes anschaut, wonach der Kantonsarzt verpflichtet ist, die Vorgänge und Erscheinungen auf den verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens eingehend zu studieren und die Bestrebungen zur Hebung der Gesundheitspflege zu unterstützen, und wenn man sich vergegenwärtigt, wie sich das Gebiet eigentlich entwickelt hat, muss man neuerdings zur Ueberzeugung kommen, dass doch eine Beamtung im Hauptamt sich rechtfertigt. Was sich im Laufe der Jahre auf dem Gebiete der freiwilligen Betätigung zur Hebung und Förderung der Volksgesundheit hervor getan hat, namentlich die Samaritervereine, Rotkreuzvereine, die sehr viel zur Bekämpfung der Tuberkulose geleistet haben, die Vereinigung für Kropfbekämpfung, die Vereinigung zur Bekämpfung des Krebses, der Verein zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, all das sollte eine Zentralstelle haben, wo diese Fäden der freiwilligen Mitarbeit zusammenlaufen. Dafür wäre die Stelle des Kantonsarztes wie geschaffen. Wenn man sich ferner erinnert, dass die obligatorische Krankenversicherung an vielen Orten ernstlich studiert wird, dass auf eidgenössischem Boden die Beratungen über das Tuberkulosegesetz begonnen haben, wenn man daran denkt, dass im August letzten Jahres das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel in Kraft gesetzt worden ist, muss man neuerdings sagen, es sei doch ein Kantonsarzt im Hauptamt nötig. Schon im Jahre 1919 hat Herr Simonin erklärt, die Geschäftslast auf der Sanitätsdirektion sei sehr gross und sie werde immer grösser. Wenn man die Staatsverwaltungsberichte durchgelesen hat, musste man zur Ansicht kommen, dass die Sanitätsdirektion selbst der Meinung ist, dass ein Kantonsarzt im Hauptamt nötig sei. Infolge der starken Zunahme der Anpreisungen und des Handels mit Arzneimitteln, infolge der vermehrten Aufmerksamkeit, welche Gemeinden und Private der öffentlichen Hygiene schenken, hat sich die Geschäftslast im allgemeinen erheblich vermehrt.

Wir wissen, dass in einer ganzen Reihe von Kantonen diese Arbeiten im Hauptamt besorgt werden, dass der öffentlichen Hygiene und Gesundheitspflege die allergrösste Aufmerksamkeit geschenkt wird und dass eigene Beamte diesem Zweig der öffentlichen Gesundheitspflege vorstehen müssen. Uebrigens hat auch das Sanitätskollegium, eine beratende Kommission, die der Sanitätsdirektion zur Seite steht, diesen Standpunkt eingenommen. Die bernische Aerzteschaft ist ebenfalls der Meinung, man sollte die Stelle eines Kantonsarztes im Hauptamt schaffen. Ihre Kommission hat sich neuerdings auf den Standpunkt gestellt, dass es prinzipiell durchaus gerechtfertigt sei, dass der Kantonsarzt im Hauptamt fungiere, gemäss dem Dekret von 1919.

Was hat sich in der Praxis gezeigt? Die Stelle ist ausgeschrieben worden; es haben sich eine Anzahl

Aerzte darum beworben. Das Sanitätskollegium hat gefunden, dass diese Aerzte alle nicht hinreichende Garantien für die richtige Ausübung des Amtes bieten. Ich war damals nicht dieser Meinung, sondern ich war überzeugt, dass eine Reihe von Bewerbern da gewesen wären, die durchaus imstande gewesen wären, diese Stelle zur Zufriedenheit auszufüllen. Das Sanitätskollegium hat anders entschieden. Auf eine zweite Anmeldung hat sich niemand gemeldet. So war man gezwungen, die Stelle im Nebenamt zu besetzen. Herr Professor Howald hat sie besorgt und zwar zur Zufriedenheit der Sanitätsdirektion. Es eignet sich nicht jeder Arzt für die Stelle des Kantonsarztes. Auch nach dem Dekret sind bestimmte Requisite erforderlich. Der Kantonsarzt muss ein eidgenössisches Diplom haben, mit der ärztlichen Praxis vertraut sein, ein initiativer Mann sein, etwas leisten können. Die Besoldung sollte so sein, dass eine jüngere Kraft darin einen Anreiz findet, diese Funktion zu übernehmen. Das sind Schwierigkeiten, die sich jeweilen ergeben werden, und die dazu führen können, dass wir unter Umständen eben keinen Bewerber haben, um dieses Amt zu besetzen. Nun müssen wir in einem Dekret die gesetzliche Grundlage haben, in welcher gesagt sein muss, dass unter Umständen diese Stelle des Kantonsarztes auch im Nebenamt besetzt werden könne. Die Erfahrungen haben gelehrt, dass es durchaus nötig ist, dass das bestimmt sein muss, dass nicht der Grosse Rat oder die Sanitätsdirektion einfach die Stelle ausschreiben kann als Nebenamt, die im Dekret als Hauptamt figuriert. Wenn wir das machen, wenn wir nun das Dekret ergänzen in dem Sinne, dass der Grosse Rat für bestimmte Zeit diese Stelle nebenamtlich besetzen kann, so haben wir die Grundlage geschaffen, die die Sanitätsdirektion nötig hat, um sie in allen Verhältnissen in den Stand zu setzen, die Sache richtig zu ordnen.

Nun ist auch noch ein anderer Punkt massgebend, das sind die finanziellen Erwägungen. Der Kantonsarzt hätte eine Besoldung von 9800 bis 12,000 Fr. Wenn man eine tüchtige Kraft finden wollte, so müsste vielleicht die Regierung von jener Bestimmung im Dekret Gebrauch machen, die besagt, dass einem ausserordentlich gut qualifizierten Beamten eine etwas höhere Besoldung gegeben werden kann, als sie im Dekret normiert ist. Dann müssten wir also mit einer Ausgabe von etwa 15,000 Fr. rechnen. Dazu käme noch ein Posten für Bureauausgaben. Wenn der Geschäftskreis sich erweitert, würde man eine Kanzleiausrüstung beschaffen müssen. Das sind alles Sachen, die Geld kosten, so dass sich die Auslagen bald auf 25,000 bis 30,000 Fr. belaufen würden. Wir wissen, wie es mit unsern Staatsfinanzen steht. Auch nach dem neuen Budget haben wir noch eine Unterbilanz. Da muss sich doch jedes Mitglied des Grossen Rates sagen, dass wir nicht eine neue Ausgabe beschliessen wollen, sondern zurückhalten und ein paar Jahre die Stelle im Nebenamt besorgen lassen wollen. Bis jetzt ist das zur Zufriedenheit gegangen. In der Zwischenzeit können sich die Verhältnisse abklären, es wird dann auch das eidgenössische Tuberkulosegesetz unter Dach gebracht sein. Man weiss, was das für Arbeit gibt für den Kantonsarzt. Unterdessen wird auch der Gedanke der obligatorischen Krankenversicherung vielleicht da und dort Boden gefasst haben und es wird auch da der Kantonsarzt eine Rolle zu spielen haben. Dann werden wir mit Herrn Regierungsrat Simonin sagen müssen, der Moment ist

da, wo wir diese Stelle im Hauptamt besetzen, damit der Kantonsarzt alle die Fragen auf dem weitschichtigen Gebiet der Gesundheitspflege zu beeinflussen sucht.

Aus diesen Gründen ist die Mehrheit der Kommission dazu gekommen, dem regierungsrätlichen Entwurf zuzustimmen. Ich möchte Ihnen beantragen, in diesem Sinne zu beschliessen. Der Grosse Rat würde dadurch autorisiert, auf eine bestimmte Zeit dieses Amt nebenamtlich zu besetzen. Es würde gleich beschlossen, auf wie viele Jahre das geschehen soll. Immer aber in der bestimmten Meinung, dass, wenn sich die Verhältnisse besser abgeklärt haben, wenn die Arbeit grösser geworden ist, der Kantonsarzt im Hauptamt geschaffen werden muss. Mit diesen Worten möchte ich empfehlen, dem Antrag der Kommissionsmehrheit beizustimmen.

Vogel. Im Namen der sozialdemokratischen Minderheit der Kommission empfehle ich Ihnen, das Dekret zurückzuweisen, in der bestimmten Meinung, das Amt, wie es im Dekret vorgesehen ist, im Hauptamt zu besetzen. Die Begründung zu diesem Antrag hat Herr Dr. Mosimann sehr hübsch gegeben als Referent der Kommissionsmehrheit. Ich kann es gar nicht besser machen als er, sondern möchte nur noch auf die Aufgaben hinweisen, die im Pflichtenheft eines solchen Kantonsarztes umschrieben sind. Ich stehe im Gegensatz zum Sprecher des Regierungsrates, der erklärt hat — ohne überzeugend zu wirken —, der bisherige Zustand der Besetzung im Nebenamt sei befriedigend gewesen. Ich bitte Sie, in Aerztekreisen Nachfrage zu halten. Sie werden die Antwort bekommen, dass die Zustände unter Herrn Prof. Howald in keiner Art befriedigend waren. Das ist kein Vorwurf gegenüber der Person des Herrn Prof. Howald, sondern einfach die Konstatierung, dass es ihm nicht möglich gewesen ist, im Nebenamt die Aufgaben zu erfüllen, die sich aus seinem Pflichtenheft ergeben hätten. Um nur einige Punkte herauszugreifen, weise ich darauf hin, dass er sich der Fragen der Wohnungshygiene, der Bau-, Fabrik-, Gewerbe- und Schulhygiene, der Wasserversorgung, des Tarifwesens, der Bekämpfung des Kropfes hätte annehmen sollen. Jeder von Ihnen weiss, welche Bedeutung diesen Fragen zukommt, nicht etwa nur in der Stadt, sondern erst recht auf dem Land. Da ist es sicher, dass ein Kantonsarzt im Hauptamt, der es mit seiner Aufgabe ernst nimmt, eminent viel wirken kann. Er hat sich dem Kampf gegen die chronischen Infektionskrankheiten zu widmen. All das zu vollbringen, ist einem im Nebenamt angestellten Arzte gar nicht möglich. Auch wenn nur diese Aufgaben erfüllt werden müssen, ist es ganz ausgeschlossen, sie nebenamtlich zu besorgen. Dem Kantonsarzt ist weiter übertragen die Aufsicht über die staatlichen, öffentlichen und privaten Kranken- und Irrenanstalten, was eminent wichtig ist. Auch diese Funktion kann nur ein Mann richtig ausüben, wenn er im Hauptamt angestellt ist und sich nicht bloss ein bis zwei Stunden pro Tag diesem Amte widmet. Ferner soll dem Kantonsarzt unterstehen die Begutachtung der Erweiterungs-, Neu- und Umbauten für Ihre Krankenhäuser und Irrenanstalten, Vornahme von Inspektionen, Untersuchungen und Expertisen. Wenn er allen diesen Aufgaben richtig nachgehen will, muss er im Hauptamt angestellt sein.

Ich verweise darauf, dass Sie im Kanton Bern den Kantonstierarzt auch nicht im Nebenamt angestellt

haben, sondern im Hauptamt, und dass Sie ihm einen ganzen Stab von Mitarbeitern beigegeben haben. Mit Recht, denn das ist sehr wichtig, aber ebenso wichtig wie die Bekämpfung der Tierseuchen ist die Bekämpfung und Ueberwachung der menschlichen Krankheiten von einer zentralen Stelle aus. Das sollte man nicht besonders auseinandersetzen müssen.

Der Standpunkt, dass man diese Stelle heute aus finanziellen Gründen nicht schaffen könne, ist gar nicht stichhaltig. Herr Dr. Mosimann hat uns ausgerechnet, dass die Anstellung eines Kantonsarztes im Hauptamt inklusive Bureaukosten auf 25,000 Fr. bis 30,000 Fr. zu stehen komme. Wenn Sie auf der andern Seite sehen, wie hoch die Kosten sind, die der Kanton Bern für den Kantonstierarzt ausgibt, dann werden Sie immer noch konstatieren können, dass 25,000 bis 30,000 Fr. für Bekämpfung von Menschenkrankheiten durch Schaffung einer Kantonsarztstelle im Hauptamt nicht zuviel sind. Wenn Sie sich aber auf den Standpunkt stellen, dass wir heute diese Ausgabe nicht verantworten können, wer gibt Ihnen dann die Gewähr dafür, dass man in vier Jahren diese 10,000 oder 20,000 Fr. mehr ausgeben kann? Dieser Standpunkt ist sicher nicht zu halten. Man soll den Schritt wagen, bevor man die Sache durch ein Dekret präjudiziert. Wir fürchten sehr stark, dass wenn Sie einmal diese nebenamtliche Besetzung im Dekret verankert haben, dadurch ein Präjudiz geschaffen ist und eine Umwandlung überhaupt nicht mehr erfolgt. Ich möchte sehr davor warnen, das geltende Dekret aufzuheben und dieses wichtige Amt nur nebenamtlich zu vergeben, im gleichen Moment, wo man bei andern Institutionen konstatieren musste, dass nebenamtliche Beschäftigungen in keiner Art und Weise befriedigen. Das ist z. B. bei der Lehrlingskommission der Fall, wo man nächstens dazu kommen wird, die nebenamtlichen und halbamtlichen Stellungen einer Prüfung zu unterziehen. Diese nebenamtlichen Beschäftigungen sind deshalb nicht befriedigend, weil die Inhaber solcher Stellen immer wieder ihrer eigenen Beschäftigung nachgehen müssen. Der Aufgabenkreis, den bei uns der Kantonsarzt hat, ist zu bedeutsam, als dass man ihn nur im Nebenamt bewältigen könnte.

Wir beantragen Ihnen daher, das Dekret zurückzuweisen mit dem bindenden Auftrag an die Regierung, sie möchte nochmals den Versuch machen, die Stelle im Hauptamt auszuschreiben. Es ist direkt bedauerlich, dass die Regierung nicht von sich aus dazu gekommen ist, diesen Versuch nochmals zu machen. Wenn wenigstens ein Versuch unternommen worden wäre, eine geeignete Persönlichkeit zu finden, und wenn dieser Versuch misslungen wäre, dann könnten wir die heutige Vorlage begreifen; aber ein solcher Versuch ist nicht gemacht worden. Helfen Sie in dem Sinne, dass Sie der Regierung den Auftrag geben, eine Ausschreibung vorzusehen und weisen Sie in diesem Sinne das Dekret zurück.

Schwarz. Als Mitglied der Kommission erlaube ich mir einige Worte zu der Vorlage. Auch ich bin vollständig der Meinung, dass das Amt des Kantonsarztes im Hauptamt geschaffen werden sollte. Wenn ich heute trotzdem der Vorlage der Regierung zustimme, so geschieht das aus Gründen der Ersparnis. Die gegenwärtige Lage zwingt uns, zu sparen, wo man es tun kann. Bis heute hat die Arbeit im Nebenamt der Sanitätsdirektion genügt. Das ist für mich ein wich-

tiges Moment. Bis heute hat die Arbeit einen Aufwand von 5000 Fr. verursacht; wenn wir die Stelle im Hauptamt besetzen, so werden sofort die Ausgaben die Summe von 30,000 Fr. erreichen. Ich zweifle sogar daran, dass diese Summe genügen wird, wenn das Amt richtig ausgebaut werden soll, wie es den heutigen Anforderungen entspricht.

Weiter ist für mich sehr wichtig, dass auch die Aerzteschaft sich mit der vorgeschlagenen Lösung einverstanden erklärt. Diese Herren haben wirklich auch ein Urteil darüber, was der Kantonsarzt leisten soll, und leisten kann, sowohl im Hauptamt als im Nebenamt. Beruhigend wirkt auch, dass die Abänderung des Dekretes zeitlich beschränkt ist. Wenn einmal die gesetzlichen Grundlagen für die Arbeit eines Kantonsarztes geschaffen sind, und vielleicht unser Fiskus auch wieder in etwas besserer Situation ist, dann bin ich sofort bereit, mitzuhelfen, um die Stelle hauptamtlich zu besetzen. Es ist auch der Kantonstierarzt zum Vergleiche herangezogen worden. Ich habe aber schon betont, dass es wirklich das Richtige wäre, wenn die gesetzlichen Grundlagen alle vorhanden wären, auch den Kantonsarzt im Hauptamt anzustellen. Beim Kantonstierarzt sind diese gesetzlichen Grundlagen in der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung gegeben. Die Besoldung wird zur Hälfte vom Bunde getragen. Mit diesen kurzen Worten möchte ich Ihnen empfehlen, auf die von der Regierung unterbreitete Vorlage einzutreten.

Stucki (Grosshöchstetten). Gestatten Sie auch einem Kommissionsmitglied, das nicht Arzt ist, einige Worte, um darzulegen, was bereits in der Kommissionssitzung die Vertreter der bürgerlichen Parteien veranlasst hat, zum Antrag der Regierung zu stimmen. Für mich persönlich war ausschlaggebend dieses Geschäftsreglement des Kantonsarztes. Es ist bereits vom Herrn Kommissionspräsidenten gesagt worden, wie weitläufig diese Arbeit ist. Ich habe schon während der Kommissionsberatung die Frage aufgeworfen, ob es nicht möglich wäre, dass die Sanitätsdirektion diesen Geschäftskreis etwas enger ziehen würde, damit auch der Kantonsarzt im Nebenamt einen bestimmten Anhaltspunkt hätte, was er eigentlich zu tun oder nicht zu tun hat. Eine Sache, die ich mir als Laie gar nicht zusammenreimen kann, ist z. B. die, dass der Kantonsarzt nicht nur die Aerzte und Zahnärzte, sondern auch die Tierärzte überwachen soll. Nachdem wir doch einen Kantonstierarzt haben, kann ich diese Bestimmung nicht recht begreifen. Es ist gesagt worden, dass z. B. die Samaritervereine eine Beratungsstelle haben sollten, die ihnen bis jetzt fehlt. Wir haben im ganzen Lande herum Aerzte genug, bei denen sich unsere Gesundheitskommissionen und Samaritervereine Rat holen können. Wenn es bis heute gegangen ist mit einem Kantonsarzt im Nebenamt, so behaupte ich, dass man auch einige Jahre weiter unter diesem Zustand leben kann. Aus allen diesen Erwägungen sind wir bürgerlichen Vertreter der Kommission zur Ueberzeugung gekommen, es sei vorläufig dem Antrag der Sanitätsdirektion zuzustimmen.

Meer. Vor allem bedaure ich, dass man sich heute nicht entschliessen kann, die Wahl des Kantonsarztes im Hauptamt vorzunehmen. Damit spart man am falschen Ort. Der Kantonsarzt hat nach meiner Ueberzeugung so grosse Aufgaben, dass sie nicht im Neben-

amt erledigt werden können. Diese Arbeit geht weit über das hinaus, was man einem gewöhnlichen Arzt zumuten kann. Ich kann Herrn Dr. Mosimann nicht begreifen, der beantragt, aus Sparsamkeitsgründen den Kantonsarzt weiter im Nebenamt zu wählen. Es ist gesagt worden, dass die Aerzteorganisation auch durchaus der Auffassung sei, dass diese Anstellung im Nebenamt genüge. Auch ich habe mit Aerzten gesprochen, und zwar mit bedeutenden Aerzten, und diese sind nicht einverstanden mit der Besetzung dieser Stelle im Nebenamt. Das ist begreiflich, diese Leute sehen in die Verhältnisse hinein, sehen, was alles geleistet werden sollte. Es ist bereits darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Tuberkulosegesetzgebung im Werden begriffen ist. Das braucht Vorarbeiten nach dieser und jener Richtung. Wenn wir hier nicht einen Mann an die Spitze bekommen, der sich der Sache widmen kann, kommen wir nicht zu einer rechten Lösung. Ich habe im Laufe des Jahres öfters Gelegenheit gehabt, mit der Sanitätsdirektion zu verkehren. Sie wissen, dass wir Tariffragen zu lösen gehabt haben und dass wir dabei die bernische Regierung haben anrufen müssen. Wir haben seinerzeit eine Sitzung mit der Sanitätsdirektion gehabt, an der man uns von Seite der Direktion erklärte, in dieser Sache verstehe die Direktion nichts. Das soll kein Vorwurf sein, ich begreife es, dass das Arbeitspensum gross ist, dass schliesslich auch nicht alles möglich ist. Wenn wir hier einen Kantonsarzt hätten, wäre das auch eine Erleichterung für die Krankenkassen. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass das ein bedeutendes Gebiet ist. Wenn wir alle diese Aufgaben lösen wollen, dürfen wir uns nicht begnügen mit einem Kantonsarzt im Nebenamt, sondern wir müssen für eine volle Stelle eintreten.

Hauswirth. Nachdem Herr Kollege Dr. Mosimann so ausführlich über die Dekretsergänzung gesprochen hat, bleibt mir nur noch übrig, ganz kurz den Standpunkt der Aerzte des Kantons Bern zu präzisieren. Auch wir Aerzte stimmen heute der Dekretsergänzung zu, aber nur deshalb, damit endlich der Zustand, der seit sieben Jahren besteht und nie eine gesetzliche Grundlage gehabt hat, endlich eine solche erhält. Wir Aerzte stehen gleichwohl auf dem Standpunkt, dass der Kantonsarzt im Hauptamt kommen muss; wenn nicht heute, so doch innert weniger Jahre. Ich will nicht auf das, was heute gesagt worden ist, zurückgreifen, auf die Obliegenheiten, die im Beschluss des Regierungsrates vom Oktober 1921 niedergelegt sind. Wenn der Kantonsarzt allen Aufgaben, die ihm zugeteilt sind, genügen will, so genügt ein Mann allein nicht. In diesem Sinne möchte ich das Votum des Herrn Kollegen Schwarz rektifizieren. Wir Aerzte stimmen zu, aber mit gemischten Gefühlen, nur weil wir uns den finanziellen Gründen nicht ganz verschliessen wollen. Es muss uns wirklich bemühen, zu sehen, dass der Kantonstierarzt im Hauptamt so rasch hat geschaffen werden können, dass die finanzielle Grundlage so schnell bereit war. Dafür aber finden wir nicht genügende Finanzmittel, um im grossen Kanton Bern einen Kantonsarzt im Hauptamt anzustellen. Wenn wir einen Vergleich mit andern Kantonen ziehen, so fällt derselbe nicht zu unsern Gunsten aus. Wohl haben wir nicht in vielen Kantonen den Kantonsarzt im Hauptamt, aber wir wollen nicht vergessen, dass wir in einzelnen Bezirken, besonders in städtischen Bezirken, wohl ausgebildete Gesundheitsämter haben, speziell in

Baselstadt, Genf usw. Wir wollen auch nicht vergessen, dass wir sehr viele Kantone kennen, wo das Institut der Bezirksärzte und Gemeindeärzte eingeführt ist, die diejenigen Obliegenheiten zu erfüllen haben, die in unserem Kanton dem Kantonsarzt im Hauptamt übertragen werden.

Aus allen diesen Gründen wird der Kantonsarzt im Hauptamt kommen müssen. Wenn wir heute der Ergänzung zustimmen, so tun wir das nur gezwungenermassen. Weil ich nun gerade das Wort habe, möchte ich ganz kurz zwei Momente berühren, die uns Aerzte interessieren. Wir sollten allerdings erst bei Behandlung des Beschlusses zur Sprache kommen. Es wird in Kreisen der Regierung die Frage ventilirt, ob das Amt des Kantonsarztes im Nebenamt nicht mit der ausserordentlichen Professur für gerichtliche Medizin verbunden werden könnte. Die Regierung sagt, sie habe dem Mann zu wenig Arbeit und könnte zu gleicher Zeit das andere Amt gut versehen lassen. Die Aertztwelt hat ein wenig Bedenken wegen dieser Verkoppelung der zwei Beamtungen, und speziell die Spitzen unserer Aertztwelt, die Professoren der medizinischen Fakultät, möchten sehr ersuchen, diese Kombination nicht vorzunehmen, sondern diese beiden Beamtungen getrennt zu lassen. Abgesehen davon, dass der spezielle Studiengang bei diesen beiden Beamtungen ein verschiedener ist und sich nur in einigen wenigen Punkten berührt, glauben wir, dass die Kombination für den einen oder für den andern Posten von Schaden sein könnte. Wohl hat diese Kombination unter Prof. Dr. Howald bestanden. Wer diesen bescheidenen Gelehrten mit dem grossen Wissen gekannt hat, der wird seiner immer mit Hochachtung und Dankbarkeit gedenken. Auch Prof. Dr. Howald hat im innersten Herzen das Gefühl gehabt, dass es doch besser wäre, wenn diese beiden Beamtungen getrennt wären. Zweitens möchte ich die Regierung ersuchen, eine zweite Ausschreibung ergehen zu lassen auch für den Kantonsarzt im Nebenamt. Es ist eine Ausschreibung im Sommer ergangen. Damals hat sich niemand gemeldet, weil unsere Aerzte unter dem Eindruck der Aerzteversammlung in Lyss standen, die einmütig eine Resolution zugunsten des Kantonsarztes im Hauptamt angenommen hatte. Deshalb hat sich niemand gemeldet. Wenn eine zweite Ausschreibung ergeht, sind wir ziemlich sicher, dass sich qualifizierte Bewerber finden werden. Auch ich bin der Meinung, der Kantonsarzt betrete mehr oder weniger jungfräulichen Boden. Seiner Geschicklichkeit und seinem Organisationstalent wird es vorbehalten bleiben, zu beweisen, was man alles daraus ziehen kann. Wir wünschen keinen Bürokraten, wir Aerzte am allerwenigsten. Was wir wünschen, ist ein Mann, der für das Volk und mit dem Volke lebt, der bei allen seinen Aufgaben immer das Ziel vor Augen hat: Alles was ich tue, geschieht für das Wohl und die Gesundung unseres Bernervolkes.

Christeler. Die Nebenbeamtungen haben in unserem Kanton so sehr Fortschritte gemacht, dass man oft Mühe hat, herauszufinden, ob es sich um ein Hauptamt oder ein Nebenamt handelt. Deshalb stimme ich für den Antrag der Minderheit.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit Mehrheit.

Detailberatung.

§ 1.

M. Simonin, directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif. Le projet de décret porte que l'article 3 du décret du 5 novembre 1919 sur l'organisation de la Direction des affaires sanitaires est complété d'un troisième paragraphe, dont il a déjà été donné lecture. A teneur de cette nouvelle disposition, le Grand Conseil pourra donc donner pour une certaine période le caractère d'emploi accessoire aux fonctions de médecin cantonal. A l'expiration de la période, il sera loisible de rendre ces fonctions principales si la situation financière du canton le permet.

On a fait remarquer, lors de la discussion sur l'entrée en matière, que le médecin cantonal, institué à titre accessoire, aurait cependant toutes les obligations imposées à ce fonctionnaire par le règlement du 21 octobre 1921, qui sont très nombreuses. Toutefois, il ne devra les remplir que dans la mesure du possible. Ce médecin municipal, M. Dr Hauswirth, qui remplaça M. Howald pendant sa maladie et après son décès pendant une dizaine de mois a pu se convaincre, comme il nous l'affirme dans un rapport, que le médecin cantonal pouvait faire son service en y consacrant quelques heures par jour.

La seconde partie de la nouvelle disposition indique ce qu'il faut entendre par l'exercice de l'emploi des fonctions de médecin cantonal au titre accessoire. Le titulaire ne sera tenu de consacrer qu'une partie de son temps à ses fonctions. Les heures de bureau seront fixées par le gouvernement et naturellement il ne recevra qu'une partie du traitement légal.

M. le député Meer a objecté que le médecin cantonal au titre accessoire ne pourrait pas satisfaire à toutes ses obligations, notamment une fois que la future loi fédérale sur la tuberculose serait mise en vigueur. Mais, si vraiment ce fonctionnaire aura besoin pour cette raison de consacrer un plus grand nombre d'heures de travail à ses fonctions, alors le Conseil-exécutif pourra décider cette augmentation et en conséquence celle du traitement. On voit donc qu'il sera possible d'appliquer le nouveau décret d'une façon très élastique, suivant les nécessités de la situation. On arrivera peut-être à un moment donné à la régulariser d'une façon qui donne satisfaction à tous les intérêts en jeu.

Mosimann, Président der Kommission. Wir beantragen Ihnen Annahme der vorliegenden Fassung.

Meer. Wenn ich Herrn Dr. Mosimann richtig verstanden habe, hat er gesagt, die Arbeit sei so gross, dass der Kantonsarzt sie in der vorgesehenen Arbeitszeit nicht bewältigen könne und dass daher vorgesehen sei, mehr Stunden einzuschalten. Wenn ein Kantonsarzt im Nebenamt angestellt wird, werden Sie mit dem Herrn ein Abkommen treffen müssen. Wenn Sie von ihm verlangen, dass er mehr Stunden zur Verfügung stelle, wird er entsprechend mehr Lohn verlangen. So kommen wir in ein ständiges Anstellungsverhältnis, das nach meiner Auffassung teurer wird, als ein Hauptamt.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Der § 3 des Dekretes vom 5. November 1919 betreffend die Organisation der Sanitätsdirektion wird ergänzt durch folgenden Absatz 3:

«Der Grosse Rat kann die Funktionen des Kantonsarztes für bestimmte Zeit als nebenamtlich erklären. In diesem Fall ist der Kantonsarzt nicht verpflichtet, die ganze Bureauzeit seinem Amte zu widmen und bezieht dementsprechend nur einen Teil der dekretsmässigen Besoldung. Bureauzeit und Gehalt sind «jeweilen vom Regierungsrat zu bestimmen.»

§ 2.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . Mehrheit.

Beschluss betreffend die nebenamtliche Besetzung der Stelle des Kantonsarztes.

(Siehe Nr. 18 der Beilagen.)

M. Simonin, directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif. Le décret que vous venez d'adopter doit, pour sortir ses effets ces prochaines années, être complété par un arrêté dont le projet vous est soumis. Il fixe à 4 ans la période durant laquelle, à partir de la nomination du médecin cantonal, ce fonctionnaire exercera son emploi au titre accessoire. Quatre ans est la durée normale des fonctions publiques dans notre canton.

Vogel. Ich möchte beantragen, eine Abänderung einzuschalten und zu sagen: «Die Funktionen des Kantonsarztes werden auf eine vorläufige Amtsdauer von 4 Jahren festgesetzt.» Damit möchten wir erreichen, dass die Sache nach 4 Jahren einer neuen Prüfung unterzogen werden muss, und dass man sich dann fragen kann, ob nicht eine Stelle im Hauptamt geschaffen werden soll. Das kostet vorläufig nichts, würde uns aber eine Gewissheit bieten, dass nach einem gewissen Zeitpunkt die Frage neuerdings geprüft werden muss. Ich möchte bitten, diese Abänderung anzunehmen.

M. Simonin, directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif. Je me déclare d'accord avec la proposition de M. Vogel, qui répond au décret que vous venez d'adopter.

Mosimann, Präsident der Kommission. Man kann ganz gut diesem Antrag Vogel zustimmen. Das bedeutet ein gewisses Entgegenkommen und erinnert uns daran, dass wir nach 4 Jahren auf diese Sache zurückkommen sollten.

Angenommen mit dem Zusatzantrag Vogel.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Beschlussesentwurfes . Mehrheit.

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Anwendung des Dekretes vom . September
1926 betreffend die Ergänzung des Dekretes vom
5. November 1919 betreffend die Organisation der
Sanitätsdirektion,

auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Die Funktionen des Kantonsarztes werden auf
eine vorläufige Amtsdauer von vier Jahren, zu be-
rechnen von der durch den Regierungsrat zu tref-
fenden Wahl weg, als nebenamtlich erklärt.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Dekret

betreffend

Lostrennung des untern Kirchenfeldes von der Nydeck-Kirchgemeinde Bern und Zuteilung zur Münster-Kirchgemeinde Bern.

(Siehe Nr. 19 der Beilagen.)

Burren, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Verfassung gibt dem Grossen Rat das Recht, zu bestimmen über die Bildung von neuen Gemeinden, über die Aufhebung oder Verschmelzung von bestehenden Gemeinden und über die Veränderung in der Umschreibung von bestehenden Gemeinden. Das Kirchengesetz verfügt in dieser Beziehung folgendes: «Dem Grossen Rat steht die Befugnis zu, durch besonderes Dekret nach Zeit und Umständen und nach jeweiliger Anhörung der Beteiligten die angemessenen Aenderungen in der Gebietseinteilung der Kirchspiele, sei es durch Trennung oder Verschmelzung, sei es durch Errichtung von Filialen zu beschliessen.» Ein Geschäft dieser Art haben wir heute dem Grossen Rat zu unterbreiten. Es handelt sich um die Abtrennung des untern Kirchenfeldes von der Nydeck-Kirchgemeinde und Zuteilung zu der Münster-Kirchgemeinde. Die Frage ist nicht ganz neu, sondern sie ist bereits seit Jahren ventilert worden. Bis jetzt hat die Nydeck-Kirchgemeinde immer opponiert. Zu den lebhaftesten Befürwortern der Veränderung hat der Kirchenfeldleist gehört. Eine definitive Eingabe an die Kirchendirektion ist am 20. Juni 1925 eingetroffen. Es ist zu dieser Eingabe folgendes zu bemerken: Seit unvordenklichen Zeiten hat das ganze Gebiet, das

rechts von der Aare liegt zwischen der Gemeindegrenze gegen Muri und der Papiermühlestrasse, zur Nydeck-Kirchgemeinde gehört und während Jahrhunderten hat die Nydeckbrücke den einzigen Zugang zu diesem Gebiet gebildet. Das hat sich mit der Erstellung der Kirchenfeldbrücke gründlich geändert. Allerdings hat die Kirchenfeldbrücke nicht sofort eine starke Ueberbauung des Kirchenfeldes zur Folge gehabt, sondern das war ein langsamer Prozess. In den ersten zehn Jahren sind nur einige Häuser erstellt worden, aber nachher ist die Entwicklung rasch vor sich gegangen und heute haben wir auf dem Kirchenfeld eine eigentliche kleine Stadt. Infolge des Baues der Kirchenfeldbrücke hat sich der ganze Verkehr dieses Gebietes viel leichter vollzogen mit dem Stadtzentrum als mit der Nydeck-Kirche. Zu der Zeit, als man in der Stadt noch Grossratswahlkreise hatte, hat das dazu geführt, dass man das Kirchenfeld von der unteren Gemeinde abgetrennt und zum Wahlkreis mittlere Gemeinde hinzugeschlagen hat. Das galt für das ganze Kirchenfeld, also von der Brücke bis zur Gemeindegrenze Muri. Kirchlich hingegen ist dieses ganze Gebiet bis zur Stunde noch bei der Nydeck-Gemeinde verblieben. Die jüngere Generation hat aber von diesem Zusammenhang des Kirchenfeldes mit der Nydeck-Kirche, namentlich seitdem man nicht mehr in die Nydeck stimmen geht in bürgerlichen Angelegenheiten, kein Bewusstsein mehr. Wer aus dem Kirchenfeld zur Predigt geht, geht meist ins Münster und nicht in die Nydeck-Kirche. Die Taufen, die da vollzogen werden, die kirchlichen Beerdigungen fallen in der Hauptsache den Geistlichen der Münstergemeinde zu. Auch die Unterweisungskinder stellen sich in grosser Zahl zur Unterweisung im Münster ein.

Nun haben wir noch mit einer andern Erscheinung zu rechnen. Die Münster-Kirchgemeinde bildet das Zentrum der alten Stadt. Ueberall in Grosstädten hat man heute die Erscheinung, dass sich das Stadtzentrum entvölkert, dass die Leute ausziehen, sei es nun in moderne Mietkasernen, sei es in kleine Einfamilienhäuser oder in Villen. Die Bevölkerung begibt sich in die Ausenquartiere. Es ist auch zuzugestehen, dass viele Häuser in der alten Stadt, die sich sehr stattlich präsentieren, nicht mit denjenigen sanitärischen Einrichtungen versehen sind, die man heutzutage eben in einem modernen Bau sucht und dass auch die Belichtung der Wohnungen manchmal etwas dürftig ist. Die Münster-Gemeinde erstreckt sich auf ein Gebiet, das keiner grossen baulichen Entwicklung mehr fähig ist. Die Häuser werden mehr und mehr zu Geschäftshäusern. Das ist ein Prozess, der sich an der Marktgasse sehr fühlbar macht, aber auch schon unterhalb des Zeitglockens angefangen hat. Die Häuser, die wir gegenüber dem Stift an der Kirchgasse und untern Kesslergasse haben, sind z. T. nicht mehr eigentliche Wohnhäuser, sondern Geschäftshäuser. So nimmt die Bevölkerung der Münster-Kirchgemeinde von Jahr zu Jahr ab. Das bietet eine Erklärung dafür, dass die Behörden der Münster-Kirchgemeinde seit langem ihr Auge auf das Kirchenfeld geworfen haben.

Die Nydeck-Kirchgemeinde hat ursprünglich diesem Gedanken der Münster-Kirchgemeinde Opposition entgegengesetzt, hat aber diese Opposition im Laufe der Verhandlungen aufgegeben. Wir haben diesen Sommer im Vorzimmer des Grossratssaales eine Konferenz der beiden gehabt, an der eine vollständige Einigung zustande kam, indem die Vertreter der Nydeck-Kirch-

gemeinde erklärten, sie wollen der Weggabe des Kirchenfeldes nicht mehr Widerstand entgegensetzen, unter der Bedingung, dass man ihnen gleichwohl die dritte Pfarrstelle gebe, auf die sie schon lange Anspruch erheben. Die Nydeck-Kirchgemeinde ist pastoriert durch zwei Pfarrer und einen ständigen Hilfsgeistlichen. Sie möchte diesen Posten des ständigen Hilfsgeistlichen schon lange in eine Pfarrstelle umgewandelt haben. Ich halte dieses Begehren für durchaus berechtigt. Die Behörden der Nydeck-Kirchgemeinde berufen sich darauf, auch die Abtrennung des unteren Kirchenfeldes ändere an der heutigen Belastung nichts, bringe keine fühlbare Entlastung. Daher halten sie den Anspruch auf die dritte Pfarrstelle aufrecht. Darüber haben wir heute nicht zu entscheiden, das wird Gegenstand eines besonderen Dekretes sein.

Der Regierungsstatthalter I von Bern empfiehlt das heutige Gesuch als durchaus begründet, ebenso der Synodalrat. Die vorgeschlagene Grenzlinie halten wir für richtig. Allerdings hat der Kirchenfeldeist weitergehende Begehren gestellt. Er möchte das ganze Kirchenfeld, einschliesslich Brunnadern, Elfenau und Murifeld, zur Münstergemeinde ziehen. Darauf möchte ich nur sagen, dass uns keine Meinungsäusserung des äusseren Teiles des Kirchenfeldes bekannt ist, dass er auch zum Münster geschlagen zu werden wüsche. Im Gegenteil, jene Leute sind einverstanden mit einem Verbleiben bei der Nydeck-Kirchgemeinde, indem die Gemeinde ihnen wesentlich entgegengekommen ist. Sie hat einen Predigtsaal eingerichtet, einer ihrer Pfarrer wohnt im äussern Kirchenfeld. Im Predigtsaal werden Abendgottesdienste gehalten, die, wie man hört, gut besucht sind, so dass wir daran festhalten möchten, nur das untere Kirchenfeld, vom Thunplatz abwärts, zum Münster zu schlagen. Nach einer Aufstellung des Kontrollbureaus hat die Münster-Gemeinde gegenwärtig 4001 Stimmberechtigte, wovon 1742 Männer und 2259 Frauen, während die Nydeck-Gemeinde 8881 Stimmberechtigte hat, nämlich 3843 Männer und 5038 Frauen. Nach Abtrennung des unteren Kirchenfeldes wird dann ein gewisser Ausgleich Platz gegriffen haben. Das Münster wird 6302 und die Nydeck-Gemeinde 6582 Stimmberechtigte haben, also wären in bezug auf die Zahl der Stimmberechtigten die beiden Kirchgemeinden ungefähr gleich stark. Ich möchte namens des Regierungsrates Eintreten auf diesen Dekretsentwurf empfehlen.

Scherz (Bern), Präsident der Kommission. Die Frage der Lostrennung des unteren Kirchenfeldes von der Nydeck-Kirchgemeinde stellt sich nicht erst seit heute, sondern ist in dem Moment entstanden, wo man die Kirchenfeldbrücke gebaut hat. Anno 1885 hat man in diesem unteren Kirchenfeldbezirk noch das eidgenössische Schützenfest in grossartiger Weise gefeiert, ohne dass man durch irgendwelche Bauten behindert war. Nun aber ist in rascher Folge ein grosses städtisches Quartier entstanden, das bis ordentlich weit gegen Muri sich ausgedehnt hat. Nun könnte man nicht sagen, dass die Entfernung des unteren Kirchenfeldes von der Nydeck-Kirche ausschlaggebend ist, da eine schöne Strasse gegen den Bärengraben und die Nydeck-Kirche führt, sondern die Annäherung an die Münster-Gemeinde ist ausschlaggebend. Was den Gang zur Predigt anbelangt, so spielt das in Bern keine Rolle mehr. Wer irgendwie gut zu Fuss ist, findet immer diejenige Kirche heraus, die ihm am besten zusagt.

Anders verhält es sich mit den Kasualien, Taufen, Konfirmation, Beerdigungen, Unterricht, Krankenbesuche. Diese bedeuten viel mehr, als man im grossen und ganzen glaubt. Das nimmt die Pfarrerherren vor allem aus in Anspruch. Es ist klar, dass sie sich etwas wohler fühlen, wenn sie zu dem Pfarrer, in dessen Bezirk sie wohnen, ohne weiteres Zuflucht nehmen können, als wenn sie noch lange herumlaufen müssen. Das ist einzig das ausschlaggebende Moment, dass man begreift, dass das untere Kirchenfeld namentlich wünscht, zur Münster-Kirchgemeinde geschlagen zu werden. Es wären noch Quartiere vorhanden, die näher am Münster gelegen wären, z. B. die obere Matte, Schifflaube, Badlaube. Die haben aber den Anschluss an das Münster nicht begehrt, aus Sympathie zu der alten Nydeck-Kirche, in deren Kirchgemeinde sie mit den Herrschaften, die an der Schosshalde wohnen, immer gute Beziehungen unterhalten haben. Im grossen und ganzen sind sie zusammen immer gut ausgekommen. Den Anschluss des Kirchenfeldes begreift man aus den Gründen, die schriftlich und mündlich vom Herrn Kirchendirektor dargelegt worden sind. Dieser Anschluss war schon in Aussicht genommen beim Bau der Kirchenfeldbrücke. Damals bestand allerdings noch ein anderer Plan, indem Oberst Otto v. Büren, der damalige Stadtpräsident, einen Platz für einen Kirchenbau auf dem Kirchenfeld reservierte. Dieser Bauplatz besteht noch heute. Darüber kann man verschiedener Ansicht sein. Der Kirchenfeldplatz ist eine prächtige Anlage geworden, auf welche die Bewohner nicht gern verzichten werden. Das Gesuch wurde schon früher eingereicht, aber dann wieder zurückgezogen. Nun ist die Sache anders geworden. Es ist wirklich nötig, dass dem Begehren entsprochen wird. Es ist schon so, dass die Seelenzahl der beiden Kirchgemeinden nun annähernd gleich wird. Immerhin ist diejenige der Nydeck-Kirchgemeinde noch immer grösser. Angesichts der heutigen Entwicklung wird bald wieder eine grosse Ueberzahl der Nydeck-Kirchgemeinde vorhanden sein. Es ist daher begreiflich, dass die Gemeinde schon jetzt darauf hindrängt, dass diese dritte Pfarrstelle in rascher Folge bewilligt werde, denn die zwei Pfarrer, die dort sind, können die Arbeit einfach nicht bewältigen. Das ist ohne weiteres begreiflich, wenn man die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung in Betracht zieht. Wenn diese Pfarrstelle nicht in rascher Folge bewilligt wird, so werden wir vielleicht über kurz oder lang zur Anerkennung der Gründung einer neuen Kirchgemeinde kommen müssen. Das fällt dann finanziell ganz anders in Betracht als die Schaffung einer dritten Pfarrstelle. Jetzt wirkt dort ein Hilfsgeistlicher, aber dessen Besoldung ist für die Stadt Bern lächerlich gering. Sie genügt vielleicht für eine Gemeindeförderin, aber niemals z. B. für einen verheirateten Pfarrer. Namens der Kommission möchte ich ebenfalls Eintreten auf das Dekret beantragen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

§ 1.

Burren, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Umschreibung der Grenze ist erfolgt

durch Zusammenwirken der Kirchgemeinderäte mit dem Bureau des Stadtgeometers. Wir haben sie einfach akzeptiert; es ist gegen dieselbe nichts einzuwenden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Das untere Kirchenfeldquartier wird von der Nydeck-Kirchgemeinde der Stadt Bern losgelöst und der Münster-Kirchgemeinde der Stadt Bern zugeteilt.

Die Grenzlinie des genannten Gebietes ist folgende: Vom rechten Aareufer am Fusse der Besitzung Englische Anlage Nr. 5 längs der westlichen March dieser Besitzung durch die Mitte der Jungfraustrasse quer über den Thunplatz nach der nordöstlichen Ecke des Dählhölzli und dessen östlichem und südlichem Saume folgend bis an die Aare, die im Westen und Norden die Grenze bildet.

§ 2.

Burren, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach § 2 verzichtet die Münster-Kirchgemeinde auf einen finanziellen Ausgleich des Armen-gutes von Seite der Nydeck-Kirchgemeinde. Das Armengut der beiden Kirchgemeinden bleibt in seinem gegenwärtigen Bestande. Es ist nicht anzunehmen, dass das Armengut des Münsters vom untern Kirchenfeld wesentlich beansprucht wird.

Scherz (Bern), Berichterstatter der Kommission. Es ist in der Tat zu sagen, dass für die Armenkasse der Münster-Kirchgemeinde aus der Zuteilung des unteren Kirchenfeldes eher ein Vorteil resultiert, weshalb auch die Münster-Kirchgemeinde grossmütig auf Ansprüche verzichtet hat. Die übrigen finanziellen Fragen spielen hier keine Rolle mehr. Sie wissen, dass sämtliche finanziellen Fragen durch die Gesamt-Kirchgemeinde der Stadt Bern einheitlich geordnet werden, dass wir einen einheitlichen Steuerbezug haben.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Das Armengut der beiden Kirchgemeinden wird in seinem bisherigen Bestande belassen.

§ 3.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft; es ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

§ 4.

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend

Lostrennung des untern Kirchenfeldquartiers von der Nydeck-Kirchgemeinde der Stadt Bern und Zuteilung zur Münster-Kirchgemeinde der Stadt Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Anwendung von Art. 63, Absatz 2, der Staatsverfassung und § 6, Absatz 2, des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar 1874,

auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . Mehrheit.

Dekret

betreffend

Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der deutsch-reformierten Kirchgemeinde Münster-Dachsfelden.

(Siehe Nr. 20 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Burren, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 6 des Kirchengesetzes, zweiter Absatz, lit. b, gibt dem Grossen Rat die Befugnis, einzelne Pfarrstellen aufzuheben oder neu zu errichten. Es ist nun schon längere Zeit her, seit wir dem Grossen Rat die Errichtung von neuen Pfarrstellen beantragt haben. Man hat sich soweit als möglich beholfen mit der Errichtung von sogenannten ständigen Hilfsgeistlichenstellen, die in der Kompetenz des Regierungsrates liegt. In den beiden Fällen, die uns heute beschäftigen, wird nun aber gewünscht, dass die bestehenden ständigen Hilfsgeistlichenstellen in eigentliche Pfarrstellen umgewandelt werden.

Was nun zunächst Münster-Dachsfelden betrifft, so ist das nicht eine Kirchgemeinde im strengrechtlichen Sinne. Die deutsch-reformierte Kirchgemeinde erstreckt sich über das ganze Amt Münster und umfasst die landeskirchlichen deutschsprechenden Protestanten im Amt Münster. Diese Kirchgemeinde hat kein Stimmregister und kein Steuerregister, ihre Angehörigen wohnen in den respektiven Kirchgemeinden französischer Zunge. Dort sind sie im Stimmregister eingetragen, aber auch im Steuerregister, während die deutsch-reformierte Kirchgemeinde, die das ganze Amt umfasst, eigentlich mehr ein Begriff ist, als eine Sache. Es wohnt ein deutscher Pfarrer in Münster, während der Hilfsgeistliche in Dachsfelden wohnt. Predigt- und Unterweisungszentren sind sowohl Münster als Dachsfelden. Die beiden Ortschaften liegen 18 Kilometer auseinander, also mehr als drei Stunden. Von Münster nach Seehof beträgt die Entfernung ebenfalls drei Stunden, so dass die Kirchgemeinde in der Längsrichtung eine Ausdehnung von sechs Stunden hat, in der Querrichtung eine solche von vier Stunden. Es wird an 13 verschiedenen Orten deutscher Gottesdienst abgehalten, jeden Sonntag in Münster und in Dachsfelden und abwechselnd noch an 11 anderen Orten. Diese letzteren beklagen sich, dass sie zu wenig an die Reihe kommen, dass da mehr gehen sollte. Es ist zu sagen, dass auch territorial das Gebiet nicht günstig ist, indem Höhendifferenzen bis zu 600 m von der Talsohle bis zu einzelnen Häusern zu überwinden sind. Nachdem schon vor 20 Jahren ein Gesuch um Errichtung einer zweiten Pfarrstelle eingelangt ist, hat man im Jahr 1922 den Leuten durch Errichtung einer ständigen Hilfsgeistlichenstelle ein Entgegenkommen bewiesen. Der Sitz dieses Hilfsgeistlichen befindet sich in Dachsfelden, derjenige des Pfarrers in Münster. Die Stelle war während drei Jahren durch einen jungen Geistlichen besetzt, der sich die Sympathien der Bevölkerung erworben hat, der gern geblieben wäre, den man auch gern hätte behalten wollen. Es zeigte sich aber, dass es nicht möglich ist, mit dieser Hilfsgeistlichenbesoldung eine Familie zu gründen. Die Staatsbesoldung des Hilfsgeistlichen beträgt 3000 Fr., dazu kam ein Gemeindegzuschuss von 1000 Fr. und ein solcher der kirchlichen Zentralkasse von etwa 600 Fr., insgesamt etwa 4600 Fr. Das führt dazu, dass bei dieser Hilfsgeistlichenstelle ein häufiger Wechsel stattfindet, was für das kirchliche Leben nicht günstig ist. Der frühere Helfer ist zum Pfarrer von Twann gewählt worden, er ist durch einen andern jungen Geistlichen ersetzt worden, der einige Zeit dort bleiben und dann seinen Stab weiter setzen wird. Es ist also nicht gleichgültig, ob man eine zweite Pfarrstelle schafft oder die ständige Hilfsgeistlichenstelle beibehält. Es ist auch in einer andern Beziehung nicht gleichgültig. Wenn wir einen ständigen Helfer haben, und dieser Helfer in grosser Distanz vom Pfarrer wohnt und selbständig amtet, so hat auf der andern Seite der Pfarrer die Neigung, diesen Vikar als seine Hilfskraft und seinen Angestellten zu betrachten und eventuell zu bevormunden, was unter Umständen gewisse Unstimmigkeiten hervorruft. Wir haben gefunden, es sei nun endlich einmal an der Zeit, trotz der prekären Lage der Staatsfinanzen, diesem Begehren entgegenzukommen und wir beantragen Ihnen die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle an der deutsch-reformierten Kirchgemeinde Münstertal mit Sitz in Dachsfelden.

Scherz (Bern), Präsident der Kommission. Den Ausführungen, die Sie soeben gehört haben, habe ich eigentlich nicht mehr viel beizufügen. Die Sache ist in der Kommission lebhaft besprochen worden und wir haben namentlich von Mitgliedern aus der betreffenden Gegend Aufschlüsse bekommen, die mit den Ausführungen des Herrn Kirchendirektors vollständig übereinstimmen. Es sind allerdings auch Bemerkungen gefallen, die Deutschen sollen sich einfach den französischen Kirchgemeinden anschliessen. Der Herr Kirchendirektor hat darauf die richtige Antwort gegeben. Es ist klar, dass die dortige Jugend ohne weiteres französisch lernt; das fällt ja bekanntlich dem Berner nicht schwer, aber die alten Leute verlangen mehr vom Pfarrer als die jungen. Diese alten Leute können sich nicht an einen französisch sprechenden Pfarrer wenden, sondern denen muss man entgegenkommen. Die Notwendigkeit der Schaffung einer zweiten Pfarrstelle besteht absolut. Die Kommission empfiehlt einstimmig die Schaffung derselben.

M. Bechler. Permettez-moi de dire quelques mots en ce qui concerne la création d'une place de second pasteur dans la paroisse allemande de Moutier-Tavannes, étant bien placé pour connaître les besoins de cette paroisse.

J'ai appris avec plaisir que la Direction des cultes aussi bien que la commission étaient unanimes pour demander la création d'un poste de second pasteur de la paroisse allemande de Moutier-Tavannes, mais une chose m'a cependant surpris. Le projet avait été, une première fois, en juillet 1925, déposé sur la table du gouvernement en même temps que celui du second pasteur de la paroisse de Tramelan. La proposition avait été faite de les mettre en vigueur tous deux le 1^{er} janvier 1926. Or, il n'en a rien été, et l'on met ces deux projets ensemble devant nous, avec cette différence que le second poste de pasteur allemand de la paroisse allemande de Moutier-Tavannes entrerait en fonction le 1^{er} janvier 1928, tandis que celui de Tramelan les commencerait déjà le 1^{er} janvier 1927. Il y a une injustice à ne pas mettre ces deux paroisses sur le même pied. L'équité le commande au contraire; les deux projets ont été présentés en même temps et pour le même but (création d'un second poste de pasteur) en 1925 pour ressortir leurs effets le 1^{er} janvier 1926.

Mais il y a encore un motif pour que la paroisse allemande de Moutier-Tavannes ait son second pasteur à partir du 1^{er} janvier 1927. A cette date, cette paroisse fêtera le 50^e anniversaire de sa création. Il serait très heureux que cette cérémonie puisse coïncider avec l'installation d'un second pasteur de la paroisse.

C'est donc la proposition que je fais: entrée en vigueur le 1^{er} janvier prochain du décret portant création d'un poste de second pasteur de la paroisse réformée allemande de Moutier-Tavannes.

On a invoqué des raisons financières pour s'opposer à une telle proposition. Mais une dépense supplémentaire de 4000 fr. ne mettra pas en péril les finances bernoises. Aussi, pour les raisons que j'ai indiquées, je prie le Grand Conseil d'accepter ma proposition.

Präsident. Herr Bechler wird seinen Antrag bei § 4 anbringen.

M. Bratschi. J'appuie la proposition de M. Bechler. Cela permettra, comme il a dit, d'installer le second pasteur le jour de la célébration du 50^e anniversaire de la fondation de la paroisse.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

§ 1.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. In der deutsch-reformierten Kirchgemeinde Münster-Dachsfelden wird, mit Sitz in Dachsfelden, eine zweite Pfarrstelle errichtet, welche in bezug auf die Rechte und Pflichten des Inhabers derselben der bestehenden Pfarrstelle (mit Sitz in Münster) gleichgestellt sein soll.

§ 2.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Die Verteilung der Obliegenheiten unter die beiden Pfarrer und ihre gegenseitige Aushilfe wird nach Anhörung der beteiligten Behörden vom Regierungsrat durch ein Regulativ bestimmt.

§ 3.

Burren, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Mehrausgabe, die entsteht, steht auch eine gewisse Ersparnis gegenüber. Wenn man die beiden Dekrete Münster-Dachsfelden und Tramlingen als Ganzes betrachtet, was sie auch sind, so haben wir in Zukunft eine Pfarrbesoldung von maximal 14,400 Franken auszurichten. Dazu eine Wohnungsentschädigung von je 1000 Fr. und eine Holzentschädigung von je 400 Fr., so dass die Ausgaben insgesamt 17,200 Fr. betragen. Davon kommen in Abzug die Besoldungen der bisherigen ständigen Hilfsgeistlichen von 6000 Fr., so dass die Mehrbelastung des Staates 11,200 Fr. betragen wird.

Scherz (Bern), Präsident der Kommission. Ich habe dazu nicht viel zu sagen. In der Tat hat in der Kommission diese Differenzierung etwas zu reden gegeben. Es ist uns vom Herrn Kirchendirektor auseinander gesetzt worden, warum man nicht gleichzeitig beide Stellen schaffe. Es handelt sich um einen Kompromiss zwischen der Finanzdirektion und der Kirchendirektion. Der Herr Finanzdirektor hat gefunden, es gehe nicht an, gleich zwei Stellen auf einmal zu kreieren. Ich habe in der Kommission nicht dagegen Stellung nehmen können, obschon mir das wider den Strich gegangen ist. Als einfacher Grossrat, ohne die Kommission darauf verpflichten zu wollen, kann ich

dem Antrag Bechler ebenfalls beistimmen, dass diese beiden Gemeinden gleich bedacht werden sollen. Die Gemeinde, die erst 1928 drankommen sollte, ist mindestens so schlimm daran, wie die Gemeinde Tramlan. 760 stimmbfähige Bürger haben das Begehren unterschrieben. Sie wollen einfach nicht mehr länger darben an dem, was ebenso nötig ist, wie das tägliche Brot. Wegen dieser kleinen Differenz sollte man nicht die eine Gemeinde schlechter stellen als die andere.

M. Rollier. Je ne suis pas tout à fait d'accord avec M. Bechler. Le budget doit faire face à des besoins pressants. Si un jeune homme arrive aujourd'hui dans une paroisse, il peut parfaitement se contenter d'un chiffre modeste et attendre une année pour avoir le plein traitement. Aussi, je demande le maintien de la proposition de la commission.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Nach Besetzung der durch dieses Dekret geschaffenen zweiten Pfarrstelle wird der Staatsbeitrag von 3000 Fr. an die Besoldung eines Hilfsgeistlichen hinfällig.

§ 4.

Burren, Direktor des Kirchenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Gesuch aus dem Münstertal trägt 760 Unterschriften. Es ist empfohlen von sämtlichen Gemeinderäten des Amtes Münster, welche eine in der Mehrheit französisch sprechende Bevölkerung vertreten. Ich hatte ursprünglich dem Regierungsrat beantragt, die beiden Gesuche als Ganzes zu behandeln und die beiden Pfarrstellen auf 1. Januar 1926 zu errichten. Schliesslich habe ich mit der Finanzdirektion einen Kompromiss abgeschlossen, wonach man für das Jahr 1926 den Staat Bern verschonen will und nachher die Sache erst nochmals verteilen, indem man für 1927 Tramlingen berücksichtigt, Deutsch-Münstertal dagegen erst 1928. Dieser Kompromiss ist akzeptiert worden. Ich kann deshalb heute nichts Anderes beantragen, als was der Regierungsrat beschlossen hat. Nun beantragt Herr Bechler, beide Stellen auf den 1. Januar 1927 zu errichten und wird darin von verschiedenen Rednern unterstützt. Das ist eine Angelegenheit, die ich dem Grossen Rate überlassen muss. Ich habe diesen Antrag nicht veranlasst, ich habe mich mit der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Lösung einverstanden erklärt.

M. Bechler. Je regrette d'avoir commis une erreur, en parlant sur l'article 4, alors que nous en étions à l'entrée en matière, mais je ne puis que maintenir ma proposition. Je ne crois pas, comme M. Rollier, que cette dépense de 4000 fr. constitue un danger pour les finances bernoises. Il s'agit simplement de mettre deux paroisses sur le même pied. C'est un acte de justice auquel nous ne pouvons nous soustraire. Je veux insister sur l'opportunité qu'il y a de faire coïncider l'installation d'un second pasteur de la paroisse allemande réformée de Tavannes-Moutier avec la célébration du 50^e anniversaire de la fondation de la paroisse,

d'autant plus que M. le directeur des cultes et M. le président de la commission déclarent ne pas faire opposition à ma proposition.

M. Rollier. Il est entendu que l'on fêtera l'anniversaire d'un pasteur dans le district de Moutier, mais est-ce que cela doit nécessairement entraîner des frais à payer par la caisse cantonale? Je ne sais pas si vous envisagez les choses comme moi, mais je pense que si un pasteur est nommé prochainement par la paroisse de Moutier, rien ne l'empêche d'attendre jusqu'au 1^{er} janvier 1928 pour entrer en fonctions, alors qu'il serait élu le 1^{er} juillet 1927.

Je répète que les finances cantonales sont suffisamment chargées pour ne pas aller au delà de ce que la commission propose. La Direction des finances nous a déclaré consentir à accepter ces deux postes de pasteur dans les conditions qu'elle a fixées, d'accord avec le gouvernement. La commission s'est déclarée d'accord. Je maintiens le point de vue de la commission, soit de nommer à titre définitif le second pasteur allemand de la paroisse de Moutier à partir du 1^{er} janvier 1928.

M. Gökeler. Je suis tout à fait d'accord avec M. Bechler. C'est une question d'équité que nous avons devant nous. Comme socialiste et comme chrétien, je ne puis en juger autrement, les deux pasteurs faisant le même travail. Puis, c'est la célébration, non pas de l'anniversaire d'un pasteur, mais du cinquantenaire de la fondation de la paroisse qu'il s'agit — vous vous êtes trompé, M. Rollier. Je prie le Grand Conseil de voter la proposition de M. Bechler.

Luterbacher. Ich unterstütze den Antrag Bechler. Die Sache ist nun schon lange hängig und schon vor bald 30 Jahren wurde von der Kreierung neuer Pfarrstellen an beiden Orten gesprochen. Nun ist die Sache reif. Der Herr Kirchendirektor hat seinerzeit vorgesehen, man solle beide auf die gleiche Linie stellen. Nun kommt aber noch ein anderes Moment dazu. Das ist das 50-jährige Jubiläum der protestantischen Kirchgemeinde Deutsch-Münstertal. Wenn man die Installation des neugewählten Pfarrers auf diese Jubiläumsfeier verlegen kann, so wird das im ganzen Tal einen sehr guten Eindruck machen. Nur wenn wir beide auf die gleiche Linie stellen, machen wir gute Arbeit. Am Budget ändern diese 5000 Fr., die wir in diesem Jahr mehr ausgeben, nicht mehr viel. Das Budget geht deswegen nicht aus Rand und Band.

M. Bratschi. Il y a déjà un certain temps que je me suis occupé de cette paroisse. Je suis d'accord avec la proposition formulée par M. Bechler, à savoir que le poste de second pasteur sera effectif à partir du 1^{er} janvier 1927.

Abstimmung.

Für den Antrag Bechler Mehrheit.

Beschluss:

§ 4. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1927 in Kraft. Es ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret betreffend

die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der deutsch-reformierten Kirchgemeinde Münster-Dachsfelden.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . Mehrheit.

Dekret

betreffend

die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der reformierten Kirchgemeinde Tramelan.

(Siehe Nr. 21 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Burren, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was ich in bezug auf Deutsch-Münstertal gesagt habe, das trifft auch zu auf Tramlingen. Im Jahre 1909 ist eine erste Petition gekommen. Die Herren behaupten sogar, eigentlich hätten sie schon im Jahre 1891 die ersten Schritte getan und warten nun immer noch. Im Jahre 1909 hatten wir gerade verschiedene andere Begehren zu erledigen, man hat deshalb die Leute von Tramlingen etwas zur Geduld verwiesen. Nachher haben sie einen jungen Geistlichen bekommen, der erklärte, er verzichte auf eine Hilfskraft und wolle die Sache allein machen. Das hat er fast 10 Jahre bei guter Kraft und Gesundheit getan, bis er plötzlich mehr oder weniger zusammengebrochen ist und sich nach einer andern Pfarrei umsehen musste. Da ist das Gesuch neuerdings gekommen. Zunächst hat man durch Bewilligung eines Hilfsgeistlichen entsprochen. Nun wird auch die Umwandlung des Postens des ständigen Hilfsgeistlichen in eine zweite Pfarrstelle verlangt. Die Kirchgemeinde setzt sich aus den Einwohnergemeinden Unter- und Ober-Tramlingen und Mont-Tramelan zusammen. Die beiden ersten sind industrielle Gemeinden mit starker Arbeiterbevölkerung, die letztere hingegen eine bäuerliche Gemeinde mit zerstreuten Höfen und Häusergruppen. Herr Grossrat Monnier hat uns in der Kommission eine lange Liste von Namen solcher Siedelungen verlesen. Im Jahre 1920 betrug die protestantische Bevölkerung über 5000 Seelen. Man wird ruhig annehmen können, dass die Gemeinde heute 6000 Seelen hat. Das Begehren ist gerechtfertigt, und ich beantrage auch hier, darauf einzutreten.

Scherz (Bern), Präsident der Kommission. Die Verhältnisse sind auch hier schlimm. Man hat uns schon seit vielen Jahren diese Wünsche kundgegeben. Zunächst hat man mit der Schaffung von ständigen Hilfsgeistlichenstellen geholfen. Damit wird aber den betreffenden Gemeinden kein grosser Dienst geleistet, denn der Wechsel ist ausserordentlich gross, und darunter leiden die Gemeinden. Ich möchte deshalb ebenfalls empfehlen, auch hier eine zweite Pfarrstelle zu kreieren.

M. Monnier (Tramelan). Permettez-moi, Monsieur le président et Messieurs, de dire quelques mots à propos de la création d'un poste de second pasteur à Tramelan. Des démarches officielles des autorités de paroisse ont été entreprises auprès de la Direction des cultes en 1908 et en 1909, c'est exact. Mais déjà, en 1890, la question avait été envisagée: des démarches officieuses furent faites à Berne pour savoir s'il y avait possibilité d'obtenir une place de second pasteur; c'est dire que depuis très longtemps déjà la nécessité s'en faisait sentir.

En 1909, on était d'accord sur ce point, mais le pasteur en charge sentant ses forces suffisantes, déclara que la création de ce poste n'était pas nécessaire et l'affaire fut classée. On n'en reparla plus jusqu'en 1916, époque où le pasteur en charge, débordé et surmené, demanda lui-même un second pasteur. C'était en pleine guerre, les finances de l'Etat étaient très obérées. Malgré le préavis favorable de la Direction des cultes, il ne put être satisfait à cette demande. Les démarches ont cependant continué jusqu'à ce jour.

Il y a longtemps en fait que la Direction des cultes a reconnu le bien-fondé de la demande de la paroisse de Tramelan et nous lui en savons gré. Cette paroisse est très étendue; elle comprend trois villages: Tramelan-dessus, Tramelan-dessous, les Reussilles et quantités de fermes isolées — de 30 à 40 — qui doivent être visitées par le pasteur. La plus grande partie de la population se rattache à la religion réformée. Un seul pasteur ne peut suffire, même avec l'aide d'un sufragant. Il serait dans l'intérêt bien compris de la paroisse d'obtenir un poste de second pasteur, permettant une meilleure répartition des charges de cette paroisse.

En ce moment, Messieurs, tout le monde me paraît être d'accord: Direction des cultes, Direction des finances et commission unanime. Je me permets d'insister pour que le Grand Conseil, accepte le décret instituant un second poste de pasteur de la paroisse de Tramelan avec entrée en fonction, le 1^{er} janvier 1927.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

§ 1.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. In der reformierten Kirchgemeinde Tramelan wird eine zweite Pfarrstelle errichtet, wel-

che in bezug auf die Rechte und Pflichten des Inhabers derselben der bestehenden Pfarrstelle gleichgestellt sein soll.

§ 2.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Die Verteilung der Obliegenheiten unter die beiden Pfarrer und ihre gegenseitige Aushilfe wird nach Anhörung der beteiligten Behörden vom Regierungsrat durch ein Regulativ bestimmt.

§ 3.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Nach Besetzung der durch dieses Dekret geschaffenen zweiten Pfarrstelle wird der Staatsbeitrag von 3000 Fr. an die Besoldung eines Hilfsgeistlichen hinfällig.

§ 4.

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1927 in Kraft. Es ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend

die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der reformierten Kirchgemeinde Tramelan.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . Mehrheit.

Dekret

betreffend

die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen für die Lehrerbesoldungen.

(Siehe Nr. 22 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Dekret wird dem Grossen Rat zur Beschlussfassung vorgelegt gemäss Art. 7 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 21. März 1920. Dieser Artikel sieht vor, dass die Einreihung der Gemeinden in die Besoldungsklassen von fünf zu fünf Jahren erfolge auf Grund von Erhebungen über die finanzielle Situation der Gemeinden. Es soll für die Einreihung namentlich die Steuerkraft, der Steuerfuss und die Zahl der Schulklassen einer Gemeinde massgebend sein. Den bezüglichen Berechnungen sind, abgesehen von der Zahl der Schulklassen, die Durchschnittszahlen der vorangegangenen fünf Jahre zu Grunde zu legen. Bei der Einreihung sind die Faktoren der Berechnung in der Weise einzustellen, dass Staat und Gesamtheit der Gemeinden je ungefähr zur Hälfte am Gesamtbetrag der Grundbesoldungen der Lehrkräfte der Primarschulen beteiligt sind. Das Nähere wird durch ein Dekret des Grossen Rates geordnet. Die Gültigkeitsdauer des gegenwärtigen Dekretes vom November 1921 läuft im nächsten Frühjahr ab. Wir sollten jetzt schon das neue Dekret beschliessen, weil die Berechnung der Neueinreihung auf Grund des sehr weitschichtigen Materials mehrere Monate in Anspruch nehmen wird, so dass wir, wenn wir nicht eine Personalvermehrung in Aussicht nehmen wollen, jetzt schon daran gehen müssen, um am Schluss des Schuljahres gerüstet zu sein. Das hat uns veranlasst, die Vorarbeiten so weit zu fördern, dass man den Dekretsentwurf schon auf die Novembersession vorlegen kann.

Der Inhalt des Dekretes ist durch gesetzliche Bestimmungen nach verschiedenen Richtungen hin begrenzt. Einmal schreibt das Gesetz selbst in einer Art und Weise, die für das Dekret verbindlich ist, vor, dass der Anteil der Gemeinden an den Grundbesoldungen der Lehrerschaft je nach ihrer Leistungsfähigkeit abgestuft werden soll und zwar nach Besoldungsanteilen, die von 600—2500 Fr. für Primarlehrer und Primarlehrerinnen gehen und von 125—325 Fr. für Arbeitslehrerinnen. Es sind nach Gesetz 20 Klassen in Abstufungen von je 100 Fr. vorgesehen. Die Einreihung soll geschehen nach Massgabe des Art. 7 des Gesetzes unter Berücksichtigung von Steuerkraft, Steuerfuss und Zahl der Schulklassen. Das ist der Rahmen, innerhalb dessen sich das Dekret bewegen muss. Ferner schreibt das Gesetz vor, dass der Staat und die Gesamtheit der Gemeinden je ungefähr zur Hälfte am Gesamtbetrag der Grundbesoldungen der Lehrkräfte der Primarschule beteiligt sein sollen. An diese Grenzen hat sich auch das bisherige Dekret gehalten. Wir haben allerdings in letzter Zeit noch feststellen müssen, dass der Staat gegenüber den Gemeinden etwas in Nachteil geraten ist, indem er gegenwärtig etwas mehr als die Hälfte bezahlt, nämlich etwa 100,000 Fr. mehr als die Gesamtheit der Gemeinden. Es ist klar, dass das neue Dekret diese Ungleichheit ausgleichen muss. Ausserdem muss der Staat beanspruchen, dass ihm eine angemessene, bescheidene Reserve zugeschrieben wird,

aus der er die Verschiebungen, die innerhalb der nächsten fünfjährigen Periode eintreten werden, bestreiten kann, damit nicht neuerdings eine solche Benachteiligung des Staates platzgreift. Verschiebungen treten ein wegen der Errichtung von neuen Klassen, namentlich auf dem Lande, wo der Staat bedeutend grössere Anteile zu bezahlen hat, als in den Städten. In den Städten haben wir mit neuen Schulklassen wenig zu tun, sondern eher mit der Aufhebung von bestehenden Klassen. Auf dem Lande aber haben wir eine normale Entwicklung in der Errichtung von neuen Schulklassen. Wir haben auch in den letzten fünf Jahren die Erfahrung gemacht, dass wir recht häufig von Gemeinden, die sich in irgend einer Krise befinden, angegangen werden, von Art. 9 des Gesetzes Gebrauch zu machen, wonach, wenn im Hinblick auf besondere Steuer-, Erwerbs-, Verkehrs- oder Lebensverhältnisse die Einreihung einer Gemeinde nicht als zutreffend erscheint, der Regierungsrat befugt ist, eine Untersuchung anzuordnen und nach deren Ergebnis die Gemeinde in eine höhere oder niedrigere Besoldungsklasse zu versetzen. Wir haben von diesem Artikel ziemlich häufig Gebrauch machen müssen, um Gemeinden, die in schwierige finanzielle Lage gekommen sind, wenigstens vorübergehend Entlastung zu gewähren.

Also im Verhältnis zwischen Staat und Gemeinden ist das Gesetz dasjenige, was Regel macht. Wir müssen ungefähr auf diese gleichmässige Verteilung der Grundbesoldungen herauskommen und müssen gegenüber dem bisherigen Zustand beanspruchen, dass einmal die gegenwärtig bestehende Differenz von 100,000 Franken ausgeglichen wird, dass ferner in Zukunft eine hinreichende Reserve gebildet wird, damit wir nicht wieder in die gleiche Differenz hineingeraten.

Was nun die Verhältnisse der Gemeinden unter sich, die Klassifikation anbelangt, so sieht das Dekret zwei Neuerungen vor. Die eine ist die, dass man bei den Berechnungen der Steuerkraft der Gemeinden nicht nur wie bis anhin das gemeindesteuerpflichtige Kapital rechnet, so wie es dem Steuerbezug zu Grunde gelegt wird, sondern dass man dazu auch die Erträge der Zuschlagssteuer nimmt. Man hat das bisher nicht gemacht. Es ist aber eine Neuerung, die nach meinem Dafürhalten durchaus gerecht und billig ist. Es ist nicht einzusehen, weshalb im Verhältnis der Gemeinden unter sich nun diese für eine grosse Anzahl von Gemeinden erhebliche Finanzquelle einfach ausser Betracht fallen soll. Es gibt Gemeinden, die solche Zuschlagssteuern in starkem Masse erheben. Das sind öffentliche Mittel, die in die Gemeindeklasse fliessen, genau wie die ordentlichen Steuern, und es scheint uns billig zu sein, dass man bei der Festsetzung der Reihenfolge der Gemeinden die Zuschlagssteuer ebenfalls berücksichtigt, wie die einfache Steuer. Das wird zur Folge haben, dass diejenigen Gemeinden, die in beträchtlichem Masse Zuschlagssteuern erheben können im Verhältnis zu andern, die sie nicht erheben, in der Klassifikation etwas höher kommen.

Die andere Neuerung, die das Dekret vorsieht, ist die, dass der eine Faktor bei Berechnung für diese Einreihung, nämlich die Staatssteuer auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet, überhaupt nicht mehr in Rechnung gezogen wird. Wir haben nach dem gegenwärtigen System folgende Faktoren der Einreihung: Einmal den Steuerfuss. Den müssen wir nehmen, weil er im Gesetz vorgesehen ist. Sodann das gemeindesteuer-

pflichtige Kapital. Hier wird der Zusatz eingefügt, der von der Berücksichtigung der Zuschlagssteuern spricht. Wir haben nach dem bisherigen Dekret neben diesen beiden Faktoren als dritten das Erträgnis der Staatssteuer, auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet, eingefügt gehabt. Man kann sich fragen, warum man überhaupt diesen Faktor einbezogen hat. Diejenigen Herren, die bei Erlass des ersten Dekretes im Jahre 1920 dabei gewesen sind, werden sich vielleicht erinnern, dass man darüber diskutiert hat. Wir haben von der Regierung aus Vorschläge gemacht, man wolle die Verschuldung bei der Gemeinde in irgend einer Weise berücksichtigen. Weil aber nur in der Staatssteuer der Schuldenabzug gestattet ist, so würde in diesem Element die Verschuldung des einzelnen Bürgers in gewisser Masse zum Ausdruck gelangen können. Nun hat aber die Erfahrung gezeigt, dass die Funktion dieses Faktors nur in sehr unvollkommener Weise erfüllt wird. Es ist zu bedenken, dass einmal nicht die gesamte Verschuldung eines Bürgers zum Ausdruck kommt, sondern nur die Grundpfandschulden einiger Massen erfasst werden können. Sodann ist hauptsächlich zu bemerken, dass viel stärker als der Verschuldungsfaktor, der andere Faktor zum Ausdruck gelangt, das Einkommen. Die Staatssteuer setzt sich zum guten Teil, wenigstens in sehr vielen Gemeinden, aus Einkommensteuer zusammen. Wenn wir das Einkommen I. und II. Klasse dem gemeindesteuerpflichtigen Kapital zurechnen, und die Progression zurechnen, haben wir wohl die wichtigsten Faktoren, und es ist nicht nötig, nochmals einen bereits berücksichtigten Faktor herbeizuziehen. Wir haben die Sache mehrmals durchgerechnet und endlich gefunden, dass es richtiger und einfacher ist, wenn man diesen Faktor der Staatssteuer auf den Kopf der Bevölkerung ausser Betracht lässt. Ich darf wohl beifügen, dass wir uns dabei auch von dem Gedanken leiten lassen mussten, dass dieser Faktor der Verschuldung des einzelnen Bürgers eigentlich mit der gesetzlichen Grundlage der Einreihung, wonach die Steuerkraft der Gemeinde massgebend sein soll, herzlich wenig zu tun hat, denn die Steuerkraft einer Gemeinde, ihre finanzielle Leistungsfähigkeit aus öffentlichen Mitteln, die wird festgestellt durch das gemeindesteuerpflichtige Kapital und die Zuschlagssteuer, sie wird aber in keiner Weise berührt durch die Verschuldung bei einzelnen Steuerzahlern, sei es nun auf Grundpfand oder auf Bankkredit. So haben wir uns dazu entschlossen, diesen Faktor wegzulassen. Ich kann mitteilen, dass die Verschiebungen, die infolge dieser Weglassung entstanden sind, nicht von sehr erheblicher Bedeutung sind.

Das sind die beiden wichtigeren Neuerungen gegenüber dem bisherigen Zustand. Wir haben geglaubt, dass auf diese Art die Einreihung der Gemeinden unter sich eine gerechte werde, so gut man das machen kann. Die andern Abänderungen sind sekundärer Natur. Es handelt sich um Präzisierungen und genauere Formulierungen. Ich werde mir erlauben, in der Detailberatung noch auf diese Punkte zu sprechen zu kommen.

Jede derartige Neueinreihung der Gemeinden, die gesetzesgemäss von fünf zu fünf Jahren auf Grund von Erhebungen über die Steuerkraft der Gemeinden vorgenommen werden muss, verursacht nicht nur grosse Arbeit, sondern ziemliche Unruhe und Aufregung in den Gemeinden. Es ist klar, dass die Gemeinden daran lebhaft interessiert sind, ob nun die neue Einreihung für sie Veränderungen des bisherigen

Zustandes bringe. Soweit diese Veränderungen beruhen auf Veränderungen in der Steuerkraft der Gemeinden oder im Steuerfuss, so ist eine Verschiebung die automatische Folge dieser internen Vorgänge im Haushalt der Gemeinden. Keine Gemeinde wird etwas dagegen haben können, wenn sie in der Lage gewesen ist, den Steuerfuss herabzusetzen, dass sie gegenüber andern Gemeinden, die das nicht machen konnten, in der Einreihung etwas versetzt wird. Ebenso wird keine Gemeinde einen Vorwurf erheben können, wenn ihr Steuerkapital seit der letzten Einreihung erheblich gewachsen ist, dass nun das neue Steuerkapital massgebend sein soll. In den Gemeinden, wo Elektrizitätswerke gebaut worden sind, an deren Erträgnis die Gemeinden partizipieren, werden die Gemeinden begreifen, dass sie ein erhebliches Privilegium gewonnen haben, wodurch sie besser gestellt werden, was entsprechend berücksichtigt werden muss.

Was nun das Verhältnis zum Staat anbelangt, so kann ich nur sagen: Wir beanspruchen vom Staat aus nichts als die Innehaltung der gesetzlichen Ordnung, dass ungefähr die Hälfte der Grundbesoldungen auf die Gesamtheit der Gemeinden fallen muss, während der Staat die andere Hälfte zu tragen hat. Wem vielleicht die Korrektur, die wir vornehmen mussten, gegenüber dem bisherigen Zustand da und dort Zweifel erregt, dem möchte ich doch zu bedenken geben, dass die Gemeinden insgesamt dem Staate das Zeugnis ausstellen dürfen, dass er bei Anlass des Lehrerbessoldungsgesetzes in grosszügiger Weise die Mehrbelastung auf sich genommen hat. Wir haben insgesamt aus dem Lehrerbessoldungsgesetz eine Mehrbelastung gehabt, die sich auf annähernd 7 Millionen per Jahr beläuft. Diese 7 Millionen sind ausschliesslich vom Staate übernommen worden. Man darf also erwarten, dass die Gemeinden bei der Ausführung des Grundsatzes der Lastenverteilung auch ihrerseits dem Staat sein Recht lassen werden.

Was die Gemeinden unter sich anbelangt, so ist nicht zu vergessen, dass das Gesetz eine obere Grenze von 2500 Fr. vorsieht. Diejenigen Gemeinden, die schon jetzt in dieser obersten Klasse sind, können nicht mehr höher belastet werden. Was nun aus den Gemeinden neu herausgeholt werden muss, zum Zwecke der Korrektur der Lastenverteilung, das muss natürlich aus den Gemeinden kommen, die noch nicht in der obersten Klasse sind. Die andern können wir nicht mehr weiter belasten. Auch diese Erwägung möchte ich als Reminiszenz an die Beratung des Lehrerbessoldungsgesetzes zu bedenken geben. Wer damals dabei gewesen ist, erinnert sich genau, wie grosse Mühe wir gehabt haben, bis wir die grossen Gemeinden wie Bern so weit hatten, dass sie dieser Verteilung zustimmten, denn die Mittel fliessen aus den leistungsfähigen und starken Gemeinden zugunsten der schwachen Gemeinden, die nur 600 bis 800 Fr. bezahlen müssen. Die grossen Gemeinden haben gewaltige Opfer gebracht; es scheint uns daher gerechtfertigt, dass man sie jetzt in Ruhe lässt. Mit diesen Worten beantrage ich, auf die Beratung einzutreten.

Schiffmann, Präsident der Kommission. Die vom Bureau des Grossen Rates eingesetzte Kommission hat unterm 3. November abhin den Entwurf des Regierungsrates vom 18. Oktober 1926 in Beratung gezogen. Zu Art. 4 stellt die Kommission zwei kleine Zusatzanträge über die Anrechnung von Arbeitsleistun-

gen oder Materiallieferungen am Platze von Weg- und Strassentellen. Im übrigen liegt ein gemeinsamer Entwurf vor, d. h. die Kommission stimmt dem Entwurf des Regierungsrates zu. Aus Ersparnisrücksichten hat die Direktion des Unterrichtswesens gefunden, es sei nicht nötig, die beiden kleinen Abänderungen drucken zu lassen. Auch hiemit sind wir einverstanden gewesen. In Anbetracht des ausführlichen Vortrages der Direktion des Unterrichtswesens, der jedem Mitgliede des Grossen Rates zugestellt worden ist, und in Würdigung der klaren mündlichen Erläuterungen des Herrn Regierungsrat Merz kann ich mich kurz fassen. Anlässlich der Kommissionssitzung habe ich die Ueberzeugung bekommen, dass der Dekretsentwurf, der heute zur Behandlung vorliegt, von der Regierung und von der Unterrichtsdirektion mit aller Sorgfalt ausgearbeitet worden ist und dass gewisse Mängel, die im Dekret vom 15. November 1921 enthalten waren, beseitigt sind. Hier ist allerdings zu bemerken, dass die Kommission gern ein Verzeichnis gehabt hätte über die Verteilung der Gemeinden auf die einzelnen Klassen. Leider hat Herr Regierungsrat Merz die Vorlegung eines solchen Verzeichnisses als unmöglich erklärt, indem zuerst das Dekret geschaffen sein müsse und nachher erst das Verzeichnis vorgelegt werden könne. Auch ohne dieses Verzeichnis stellt die Kommission den Antrag, Sie möchten auf das Dekret eintreten und dasselbe annehmen.

Bichsel. Als Mitglied der Kommission möchte ich dem Eintreten keine Opposition machen, wie ich es auch in der Kommission nicht getan habe. Es wird aber am Platze sein, dass man noch mehr darauf aufmerksam macht, welche Folgen das Dekret in den Gemeinden draussen haben wird. Jeder hat gesehen, dass mehr Geld auf den Laden kommen muss. Da nun die Budgetaufstellungen in den Gemeinden an der Tagesordnung sind, wird es gut sein, wenn man bekanntgibt, dass diese Gemeindebudgets durch dieses Dekret eine ziemlich starke Mehrbelastung erfahren. Man kann sagen, auch unter dem alten Dekret wären Verschiebungen notwendig geworden. Das mag eine gewisse Beruhigung sein. Sonst würde man im Volke sich wieder dem Vorwurfe aussetzen, dass man mit den Dekreten schlechte Erfahrungen macht. Also auch unter dem alten Dekret hätte bei einer Neueinteilung eine ziemlich hohe Mehrbelastung resultieren müssen, indem man diese 100,000 Fr., die der Staat mehr bezahlt herausbringen und darüber hinaus noch Reserven schaffen will. Ich möchte meinerseits wegen dieser Reserven einige kritische Bemerkungen machen. Da haben wir es in der Hand, die Gemeinden mehr oder weniger zu belasten, je nachdem die staatlichen Reserven gross oder weniger gross gestaltet werden. Man hat in der Kommission die Auskunft bekommen, man rechne bei diesen Reserven mit einem Maximalbetrag von 200,000 Fr. Nach den gesetzlichen Vorschriften können diese 200,000 Fr. nicht auf alle Gemeinden verteilt werden. Diejenigen Gemeinden, die schon das Maximum bezahlen, können nicht weiter mehr belastet werden, ebenso wenig diejenigen, die finanziell sehr schlecht dastehen. Also können die 200,000 Fr. nur auf die Gemeinden verteilt werden, die in einer mittleren finanziellen Linie stehen. Das bringt eine ziemlich grosse Belastung. Durchschnittlich wird man in diesen Gemeinden der mittleren Lage mit einer Erhöhung von 200—300 Fr. pro Lehrkraft rechnen müssen. Das be-

deutet für das Budget einer solchen Gemeinde schon einen ordentlichen Betrag. Ich sage das nicht, um Opposition zu machen, sondern damit es in den Gemeinden bekannt wird, damit sie sich einrichten können und damit sie vor Enttäuschungen bewahrt bleiben. Ich habe gefunden, es sei notwendig, von vornherein klarzulegen, dass die Revision dieses Dekretes eine grosse Mehrbelastung der Gemeinden in den mittleren Lagen bringen wird. Es wird gut sein, wenn man diese Reserven begrenzt, ein Maximum festsetzt. Es hat keinen Sinn, sie zu gross anzusetzen. Geht die Sache nicht, so ist nach fünf Jahren wieder eine Dekretsrevision.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

§ 1.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung der Primarlehrer und Primarlehrerinnen beträgt je nach ihrer Leistungsfähigkeit 600 bis 2500 Fr. (Art. 3 Bes.-Ges.).

§ 2.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Im Rahmen dieser Ansätze werden die Gemeinden in 20 um je 100 Fr. aufsteigende Besoldungsklassen eingereiht.

§ 3.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist also der Faktor « Staatssteuer auf den Kopf der Bevölkerung berechnet » weggelassen, aus den Gründen, die ich im Eintretensvotum erwähnt habe. Ferner hat man anstatt vom gemeindesteuerpflichtigen Kapital, von der Steuerkraft gesprochen. Sie sehen in § 4, was unter dieser Steuerkraft verstanden wird. Es ist einmal das Steuerkapital, auf dessen Grundlage der Gemeindesteuerbezug erfolgt, sodann aber auch die kapitalisierte Zuschlagssteuer.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Für die Einreihung sind massgebend der Steuerfuss und die Steuerkraft, auf die Schulklasse berechnet.

Die Faktoren der Berechnung sind in der Weise einzustellen, dass der Staat und die Gesamtheit der Gemeinden je ungefähr zur Hälfte am Gesamtbetrag der Grundbesoldungen der Lehrkräfte der Primarschule beteiligt sind.

§ 4.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 4 hat gewisse Aenderungen erfahren. Einmal ist in lit. a gegenüber dem bisherigen Dekret eine Präzisierung erfolgt hinsichtlich der Anrechnung von Weg- und Strassentellen, sowie von Kirchensteuern, die nur von einem Teil des Steuerkapitals erhoben werden. Wir möchten für die Zukunft vermeiden, dass solche Weg- und Strassentellen oder Kirchensteuern, die nur von einem Teil des Steuerkapitals erhoben werden, zum vollen Tellansatz zum ordentlichen Steuerfuss zugezählt werden. Wir schreiben vor, dass sie im Verhältnis ihres Ertrages zum Gesamtsteuerertrag gerechnet werden sollen. Das ist eigentlich eine Vorschrift, die durchaus selbstverständlich ist, weil sie sonst unter Umständen ein ganz falsches Ergebnis gibt. Die gleiche Bemerkung ist schon bei Anlass der Beratung des ersten Dekretes gemacht worden von Herrn Neuenschwander, der darauf hingewiesen hat, dass man dies so ordnen müsse, wie wir heute vorschlagen. Das ist aber nicht ins Dekret aufgenommen worden. Nun möchten wir das nachholen.

Die Kommission macht weiter einen Vorschlag, dem die Unterrichtsdirektion beistimmt. Es soll ein Zwischensatz eingeschoben werden, der folgendermassen lautet: «Ueber die Anrechnung von Arbeitsleistungen oder Materiallieferungen am Platze von Weg- und Strassentellen kann der Regierungsrat nötigenfalls Näheres verfügen.» Man hat in der Kommission speziell vom Land her darauf aufmerksam gemacht, dass sich Missbräuche einschleichen könnten, indem z. B. in einer Gemeinde, wo die Strassentellen nur zum Teil oder gar nicht in Geld geleistet werden, sondern wo das sogenannte Gemeinwerk geleistet werden muss, durch die übertriebene Anrechnung der Arbeitsleistungen ein Missverhältnis geschaffen werden könnte. Man fragte sich, ob man nicht sogar eine bestimmte obere Grenze festsetzen wollte, über die hinaus diese Arbeitsleistungen nicht angerechnet werden dürfen. Die Kommission hat sich schliesslich damit begnügt, den Regierungsrat zu ermächtigen, nötigenfalls das Nähere über die Anrechnung von Arbeitsleistungen und Materiallieferungen zu verfügen, also übertriebene Ansätze auf ein angemessenes Mass zurückzuführen. Wenn man nun diesen Zusatz nach Abs. 4 einschaltet, wo er hineingehört, so muss man dann, um zu einer richtigen Systematik zu gelangen, den bisherigen Abs. 4 an das Ende nehmen und ihn für den ganzen § 4 gelten lassen.

In lit. b finden Sie die Bestimmung betreffend die Berechnung der Steuerkraft. Neu kommt also hinzu die kapitalisierte Zuschlagssteuer. Ueber die grundsätzliche Berechtigung dieser Neuerung will ich mich nicht mehr weiter verbreiten. Wir halten dafür, dass diejenigen Gemeinden, die Zuschlagssteuer erheben, gegenüber andern Gemeinden, die das nicht oder in geringerem Umfange tun, berücksichtigt werden müssen. Es ist klar, dass dadurch bezweckt wird, dass schliesslich dasjenige Steuerkapital für die Einreihung gilt, das nötig wäre, um ohne Progression die Höhe der jetzigen

Steuereinnahme der betreffenden Gemeinde zu erreichen. Das ist der wichtigste Paragraph, in welchem die beiden Neuerungen erörtert werden und in welchem auch diese Präzisierung hinsichtlich der Weg- und Strassentellen und der Kirchensteuer berücksichtigt wird.

Schiffmann, Präsident der Kommission. Das Kommissionsmitglied, das den Zusatzantrag vorgeschlagen hat, hat erklärt, dass es mit der Fassung, wie sie nun zustande gekommen sei, vollständig einverstanden sei. Im übrigen schliesse ich mich den Ausführungen des Herrn Regierungsrat Merz voll und ganz an.

Klening. Die Frage der Weg- und Strassentellen ist soeben in dem Sinn erörtert worden, dass vom Sprecher der Regierung erklärt wurde, diese können nicht voll in Anrechnung gebracht werden, weil sie nur von einem Teil des Steuerkapitals erhoben werden und daher umgerechnet werden müssen nach dem Verhältnis des Ertrages dieser Steuer zum gesamten Steuerkapital. Herr Regierungsrat Merz hat das in der Weise begründet, dass er von Steuerzahlern vom Land darauf aufmerksam gemacht worden sei, diese Entschädigungen, die ausgerichtet werden für Führungen, könnten bei den Weg- und Strassentellen zu hoch angerechnet werden. Es muss in erster Linie darauf hingewiesen werden, dass überall in den Landgemeinden sogenannte Gemeinwerkreglemente bestehen, in denen die Preise, die für diese Führungen bezahlt werden, normiert sind. Diese Gemeinwerkreglemente müssen jeweilen dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht werden. Dort hat es die Regierung in der Hand, dafür zu sorgen, dass nicht übersetzte Preise für Gemeinwerkleistungen ausbezahlt oder angerechnet werden. Es kommt vor, dass in einzelnen Landgemeinden diese Fuhrleistungen von den betreffenden Gemeinwerkpflichtigen direkt abverdient werden. Auf der andern Seite gibt es wiederum Gemeinden, die diese Führungen versteigern. Es sind vielleicht zwei bis drei Uebernehmer. Da möchte ich denn doch fragen, was für Verhältnisse dort entstehen werden. Ich finde es nämlich nicht richtig, dass man diese Gemeinwerkleistungen nicht voll in Anrechnung bringt, denn schliesslich leisten die Landwirte, die die Führungen machen, diese Arbeit nach den Ansätzen des Gemeinwerkreglementes, und es erscheint mir nur als recht und billig, wenn man diese Leistungen auch voll in Anrechnung bringt. In einer Gemeinde werden vielleicht 3⁰/₀₀ Gemeindetelle einbezogen, ein Drittel wird bar bezahlt, zwei Drittel werden abverdient durch das Gemeinwerk. Dieser abverdiente Betrag soll nun nicht voll angerechnet werden. Aus dieser Berechnung können Ungerechtigkeiten entstehen. Das sehen wir an unserer Gemeinde. Früher sind wir mit 1400 Fr. davongekommen, nach dem neuen Dekret sollen wir 1500 Fr. bezahlen; wenn die Umrechnung des Gemeinwerkes durchgeführt ist, werden wir nochmals 200 Fr. höher kommen. Das halte ich nicht für richtig. Immerhin will ich keinen speziellen Antrag stellen.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben just geglaubt, eine bessere und im Verhältnis sämtlicher Gemeinden untereinander gerechtere Lösung vorzuschlagen mit der jetzigen Fassung. Es ist nach meinem Dafürhalten nicht ganz zutreffend, wenn der Herr Vorredner sagt, diese Ar-

beitsleistungen werden nicht berücksichtigt. Sie werden berücksichtigt, aber nur im Verhältnis zum gesamten Steuerkapital und nicht einfach absolut.

Ich will ein Beispiel nennen. Die Gemeinde Treiten bezieht überhaupt keine allgemeine Steuer, sondern bloss eine Wegtelle von 3⁰/₁₀₀ vom rohen Grundsteuerkapital. Der durchschnittliche Ertrag dieser Wegtelle hat in den letzten fünf Jahren 6720 Fr. ausgemacht. Wenn man das berechnet auf das gesamte Steuerkapital, wie wir es im Dekretsentwurf machen möchten, so ergibt sich ein anrechenbarer Steuerfuss von 2,2⁰/₁₀₀. Auf dem andern Weg sind es natürlich 3⁰/₁₀₀. Die Herren, welche selber viel mit Gemeindewerk zu tun haben, mögen entscheiden, welches die gerechtere Rechnungsweise ist. Ich finde die Rechnungsweise, bei der man auf das gesamte Steuerkapital abstellt, ist gerechter als diejenige, wo man einfach den absoluten Wegtellenansatz nimmt und zum gewöhnlichen Steuersatz zuschlägt.

Ein anderes Beispiel. Die Gemeinde Brügg hat einen durchschnittlichen Steuerfuss von 4,04⁰/₁₀₀, dazu 1⁰/₁₀₀ Wegtelle. Zusammen würde das 5,04⁰/₁₀₀ ergeben. Die Wegtelle wird nun aber nur vom Grundeigentum erhoben; der Ertrag war in den letzten fünf Jahren 2577 Franken oder 0,18⁰/₁₀₀ auf dem gesamten Steuerkapital. Geht man nach dieser Rechnung, so ist der anrechenbare Gesamtsteuerfuss 4,22 anstatt 5,04⁰/₁₀₀. Wir glauben, dass der neue Modus gerade im Verhältnis der Gemeinden unter sich — und darauf kommt es einzig an bei dieser Art der Berechnung — gerechter ist. Sonst kommen diejenigen Gemeinden, die die Sache mit Wegtellen machen, und sie nur auf das Grundsteuerkapital legen, besser weg als diejenigen, die sie in der allgemeinen Steuer verrechnen.

Was die Frage der Kompetenz der Regierung anbelangt, hinsichtlich der Genehmigung dieser Reglemente, so hat Herr Klening mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass der Regierungsrat diese Reglemente zur Genehmigung bekommt. Aber das genügt nicht. Es wird der Regierung ziemlich gleich sein, wie in den einzelnen Gemeindewerkreglementen das Gemeindewerk verrechnet wird. Jedenfalls nimmt sie das nicht genauer unter die Lupe. Hier aber handelt es sich darum, dass von Gemeinde zu Gemeinde nicht Missbräuche stattfinden. Es ist auch hier nach meinem Dafürhalten ein einfaches Sicherheitsventil, um allfälligen Missverhältnissen vorzubeugen. Wir haben bisher nichts damit zu tun gehabt. Ich wäre selbst nicht auf den Gedanken gekommen, hier diese Kautel anzubringen; es ist aber in der Kommission gewünscht worden, man möchte eine bezügliche Bestimmung aufnehmen.

Stauffer. Ich möchte eine Anfrage an den Herrn Unterrichtsdirektor stellen. Es heisst in lit. a, als Steuerfuss gelte der Gesamtsteuerfuss, d. h. der Ansatz, der ausdrückt, wie viel vom Tausend ein Vermögenssteuerpflichtiger zu Gemeinde-, Orts-, Schul-, Armen- und andern allgemeinen Zwecken in seiner Gemeinde oder Gemeindeabteilung zu leisten hat. Ich möchte fragen, ob die Kirchensteuer, die in den Gemeinden mit der Gemeindesteuer bezogen wird, auch angerechnet wird. In den Fällen, wo die politische Gemeinde mit der Kirchengemeinde zusammenfällt, wird die Kirchensteuer mit der übrigen Steuer eingezogen.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe die Frage nicht näher geprüft.

Wenn die Kirchensteuer in die Gesamtsteuer einbezogen wird, so würde ich annehmen, dass das eine zu allgemeinen Zwecken bezogene Steuer ist.

Klening. Nur eine kurze Bemerkung wegen der Gemeindewerkreglemente. In jeder Gemeinde muss ein solches Reglement vorhanden sein und muss der Genehmigung des Regierungsrates unterbreitet werden. Wenn das Reglement nicht durch den Regierungsrat sanktioniert wäre, so hätte die Gemeinde keine Handhabe, um gegen einen Gemeindewerkpflichtigen vorzugehen, der sich der Leistung von Gemeindewerk widersetzen wollte.

Angenommen nach Kommissionsvorlage.

Beschluss:

§ 4. Hinsichtlich dieser Faktoren wird folgendes bestimmt:

a) Als Steuerfuss gilt der Gesamtsteuerfuss, d. h. der Ansatz, der ausdrückt, wieviel vom Tausend ein Vermögenssteuerpflichtiger zu Gemeinde-, Orts-, Schul-, Armen- und andern allgemeinen Zwecken in seiner Gemeinde oder Gemeindeabteilung zu leisten hat.

Spezialsteuern im Sinne von Art. 49, Absatz 5 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918 fallen ausser Betracht.

Ist der Steuerfuss für die von den Unterabteilungen einer Schulgemeinde bezogenen direkten Steuern (spezielle Tellen) nicht in allen Unterabteilungen der nämliche, so fällt der Durchschnitt in Berechnung. Dieser wird ermittelt auf Grund des Gesamtertrages dieser speziellen Telle in sämtlichen Unterabteilungen, und es wird das Verhältnis zwischen diesem Gesamtertrag und dem gesamten Steuerkapital der Gemeinde in Tausendsteln oder Bruchteilen von solchen ausgedrückt.

Ebenso wird der anrechenbare Ansatz für Weg- und Strassentellen, sowie Kirchensteuern, die nur von einem Teil des Steuerkapitals bezogen werden, ermittelt aus dem Verhältnis des Ertrages dieser Steuern zum gesamten Steuerkapital.

Ueber die Anrechnung von Arbeitsleistungen oder Materiallieferungen am Platze von Weg- und Strassentellen kann der Regierungsrat nötigenfalls Näheres verfügen.

b) Die Steuerkraft setzt sich zusammen aus:

1. dem Steuerkapital, auf dessen Grundlage der Gemeindesteuerbezug erfolgt;
2. den kapitalisierten Zuschlagssteuern. Die Kapitalisierung erfolgt auf Grund des für den Bezug der Hauptsteuer massgebenden Ansatzes.

Ergeben sich Zweifel über die Anwendung dieser Bestimmungen, so entscheidet der Regierungsrat.

Schluss der Sitzung um 6 Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 9. November 1926,

vormittags 8¹/₄ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Gnägi.

Der Namensaufruf verzeigt 203 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 20 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: von Almen, Dürr, Gressot, Hänni (Gurzelen), Kunz, Monnier (Tramelan), Moser, Müller (Aeschi), Schmid, Stucki (Ins), Wyss (Biel); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Choulat, Imhof, Leuenberger, Meusy, Mülchi, Périat, Reist, Schneider.

Dekret

betreffend

die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen für die Lehrerbessoldungen.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 442 hievor.)

§ 5.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 5 entspricht materiell genau der bisherigen Ordnung. Man hat einzig zur Präzisierung die Worte hineinbezogen: «... oder durch die Bezahlung von Schulgeldern». Das wurde bisher schon so gemacht; es wurde also die Bezahlung von Schulgeldern, die eine Gemeinde übernommen hatte, soweit es zugänglich war, bereits berücksichtigt. Dieser Zusatz bedeutet also nur eine Sanktion der bisherigen Administrativpraxis.

Scherz (Reichenbach). Ich hatte im Sinn, hier ein Anfrage zu stellen, die allerdings vom Herrn Unterrichtsdirektor zum Teil nun schon beantwortet ist. Veranlasst dazu wurde ich durch eine Stelle im drittletzten Abschnitt des Vortrages der Unterrichtsdirektion, wo es heisst: «Schliesslich stellen wir noch den Antrag, die bisherige Praxis, wonach die Leistungen einer Gemeinde in Form von Sekundarschulgeldern bei der Ermittlung des Steuerkapitals auf die Schulklasse als solche mitzuzählen sind, wenn sie ungefähr die Kosten einer eigenen Primarschulklasse erreichen,

zu bestätigen.» Daraus habe ich geschlossen, dies werde nur dann berücksichtigt, wenn diese Schulgelder die Kosten einer eigenen Primarschulklasse erreichen. Wie steht es nun aber, wenn eine Gemeinde 1000 oder 2000 Fr. an eine Sekundarschule gibt die ausserhalb ihres Gemeindegebietes liegt? Kann ein solcher Beitrag bei dieser Einreihung auch in Berücksichtigung gezogen werden?

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich erachte es als gegeben, dass auch derartige Beiträge, die an den Platz von Schulgeldern treten, berücksichtigt werden, ohne Rücksicht darauf, wie diese Schulgelder entrichtet werden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. Die Belastung einer Schulgemeinde durch den Unterhalt einer Sekundarschule oder durch die Bezahlung von Schulgeldern ist bei der Einreihung angemessen zu berücksichtigen.

§ 6.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch hier wird einfach der bisherige Zustand festgehalten. Es ist eine einzige, kleine Korrektur vorgenommen worden, indem ein letzter Satz beigefügt wurde: «Dabei ist Art. 7, Absatz 2, des Gesetzes sinngemäss anzuwenden.» Es muss also auch der jeweilige Durchschnitt berechnet werden. Das ist von uns bisher schon so gemacht worden; es handelt sich hier also um die gesetzliche Festlegung einer Praxis.

Angenommen.

Beschluss:

§ 6. Bei Veränderungen in der Zahl der Lehrstellen einer Gemeinde findet auf den Beginn des Quartals, auf welches die Veränderung eintritt, eine neue Berechnung der Besoldungsklasse dieser Gemeinden statt (Art. 8 Bes.-Ges.). Dabei ist Art. 7, Abs. 2, des Gesetzes sinngemäss anzuwenden.

§ 7.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Bestimmung ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz. Wir führen für die letzten fünf Jahre diese Berechnung durch, und sehen dabei vor, dass als Grundlage der Durchschnitt aus dem Steuerfuss der Gemeinden für die Jahre 1922—1926 genommen wird. Diesen Steuerfuss können wir berücksichtigen bis zu der neusten Feststellung, bis 1926, da kennen wir ihn für sämtliche Gemeinden, wogegen die durchschnittliche Steuerkraft nach dem Gemeinde-

steuerkapital und der kapitalisierten Zusatzsteuer nur für die Jahre 1921—1925 bekannt ist, jedoch nicht für 1926.

Angenommen.

Beschluss:

§ 7. Die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen erfolgt von fünf zu fünf Jahren. Für die Jahre 1927 bis 1932 werden ihr zugrunde gelegt:

- a) der Durchschnitt aus dem Steuerfuss der Gemeinden in den Jahren 1922 bis 1926;
- b) die durchschnittliche Steuerkraft gemäss § 4, lit b hievor in den Jahren 1921 bis 1925.

§ 8.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird nun die Berechnungsart des näheren dargestellt. Auf der einen Seite haben wir also 10 Steuerfussklassen, die abgestuft sind von 0⁰/₁₀₀ bis 5,5⁰/₁₀₀. Sie sehen, dass die zehnte Klasse ein ganzes Promille umfasst, während die andern nur je $\frac{1}{3}$ ⁰/₁₀₀. Es sind aber so wenige Gemeinden in der privilegierten Lage, nur bis 1⁰/₁₀₀ Steuerfuss zu haben, dass wir glaubten, ruhig ein etwas grösseres Intervall machen zu können. Bei der Gemeindesteuerkraft pro Schulklasse haben wir 20 Klassen, womit auch zum Ausdruck gebracht wird, wie bisher, dass dieser Berechnungsfaktor der wichtigste ist. Er zählt also doppelt gegenüber dem Steuerfuss. Die Klassifikation ergibt sich dann einfach durch Addition dieser Punkte.

Schiffmann, Präsident der Kommission. Ich kann nur mitteilen, dass diese Einteilung in Klassen bei der Kommission Anklang gefunden hat.

Roth. Ich beantrage, bei lit. b) statt «Schulklasse» zu sagen «Primarschulklasse», damit man ganz sicher ist, dass nicht auch die Sekundarschulklassen in Betracht kommen.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es sind sämtliche Schulklassen verstanden. Wir müssen hier natürlich alle Schulklassen zählen, das entspricht dem § 3. Auch die Sekundarschulklassen müssen wir anrechnen, denn es handelt sich um die Verteilung der Steuerkraft einer Gemeinde im Verhältnis zu ihren Schullasten.

Roth. In diesem Fall beantrage ich, zu sagen «Sekundar- und Primarschulklasse», damit kein Zweifel besteht.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben es bisher schon so gehalten, und ich glaube nicht, dass es nötig sei, das hier noch extra festzustellen.

Roth. Ich finde, solche Dekrete sollten derart verständlich sein, dass man sofort sieht, wie die Sache gemeint ist. Ich habe dieses Dekret nun zweimal

durchgelesen, war aber nicht klar darüber, wie es wirklich gemeint war.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bestreite den Antrag Roth nicht materiell, sondern nur formell und redaktionell, also nur, um nicht einen andern Ausdruck zu brauchen, als im Gesetz, wo es in Art. 7 heisst, dass «die Zahl der Schulklassen» massgebend sei. Bisher haben wir in sämtlichen Dekreten, und dies ist nun schon das dritte, es so ausgedrückt. Da glaube ich nun, es wäre nicht gut, hier plötzlich einen andern Ausdruck zu wählen. Man beruft sich einfach darauf, man wiederholt genau den Wortlaut, wie er im Gesetz und in den bisherigen Dekreten stand.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden Mehrheit.
Für den Antrag Roth Minderheit.

Beschluss:

§ 8. Die Berechnung für die Aufstellung der Besoldungsklassen auf Grund der in § 4 umschriebenen Faktoren geschieht folgendermassen:

Die Gemeinden werden in 10 Steuerfuss- und 20 Steuerkraftklassen geordnet, die sich, in Punkten ausgedrückt, wie folgt abstufen:

a) Steuerfuss: Ueber	5,5 ⁰ / ₁₀₀	=	0 Punkt
5,01 bis	5,5 ⁰ / ₁₀₀	=	1 »
4,51 »	5,0 ⁰ / ₁₀₀	=	2 Punkte
4,01 »	4,5 ⁰ / ₁₀₀	=	3 »
3,51 »	4,0 ⁰ / ₁₀₀	=	4 »
3,01 »	3,5 ⁰ / ₁₀₀	=	5 »
2,51 »	3,0 ⁰ / ₁₀₀	=	6 »
2,01 »	2,5 ⁰ / ₁₀₀	=	7 »
1,51 »	2,0 ⁰ / ₁₀₀	=	8 »
1,01 »	1,5 ⁰ / ₁₀₀	=	9 »
0 »	1,0 ⁰ / ₁₀₀	=	10 »

b) Gemeindesteuerkraft per Schulklasse:			
bis 1,000,000		Fr. =	1 Punkt
1,000,001 bis	1,300,000	Fr. =	2 Punkte
1,300,001 »	1,600,000	» =	3 »
1,600,001 »	1,900,000	» =	4 »
1,900,001 »	2,200,000	» =	5 »
2,200,001 »	2,500,000	» =	6 »
2,500,001 »	2,750,000	» =	7 »
2,750,001 »	3,000,000	» =	8 »
3,000,001 »	3,250,000	» =	9 »
3,250,001 »	3,500,000	» =	10 »
3,500,001 »	3,750,000	» =	11 »
3,750,001 »	4,000,000	» =	12 »
4,000,001 »	4,200,000	» =	13 »
4,200,001 »	4,400,000	» =	14 »
4,400,001 »	4,600,000	» =	15 »
4,600,001 »	4,800,000	» =	16 »
4,800,001 »	5,000,000	» =	17 »
5,000,001 »	5,200,000	» =	18 »
5,200,001 »	5,400,000	» =	19 »
	über 5,400,000	» =	20 »

Die Gesamtpunktzahl, die eine Gemeinde so auf sich vereinigt, entspricht der Nummer der

Besoldungsklasse und bestimmt die Höhe der Gemeindeanteile per Lehrstelle wie folgt:

1 Punkt	=	1. Bes.-Kl.	=	Fr. 600
2 Punkte	=	2. »	=	» 700
3 »	=	3. »	=	» 800
usw. bis				
20 und mehr Punkte	=	20. Bes.-Kl.	=	Fr. 2500

§ 9.

Angenommen.

Beschluss:

§ 9. Sollte sich aus der Einreihung der Gemeinden nach dieser Berechnung nicht das gesetzlich vorgesehene Anteilsverhältnis des Staates und der Gemeinden an der Grundbesoldung ergeben, so kann der Regierungsrat in der Einreihung der Gemeinden nach dem Steuerfuss eine entsprechende allgemeine Verschiebung vornehmen.

§ 10.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 10 ist wörtlich dem Art. 9 des Lehrbesoldungsgesetzes entnommen. Ich darf wohl beifügen, dass er nicht bedeutungslos ist. Wir haben sehr häufig in der abgelaufenen fünfjährigen Periode von diesem Artikel Gebrauch machen müssen, indem wir auf das Gesuch von Gemeinden hin, deren Steuer- und Finanzverhältnisse gestört waren, eine Neueinteilung vornehmen mussten. Ich erinnere an die Krisis im Oberland und speziell an die Krisis im Jura.

Angenommen.

Beschluss:

§ 10. Wo im Hinblick auf besondere Steuer-, Erwerbs-, Verkehrs- oder Lebensverhältnisse die Einreihung einer Gemeinde nicht als zutreffend erscheint, ist der Regierungsrat befugt, eine Untersuchung anzuordnen und nach deren Ergebnis die Gemeinde in eine höhere oder niedrigere Besoldungsklasse zu versetzen (Art. 9 Bes.-Ges.).

§ 11.

Angenommen.

Beschluss:

§ 11. Von der Grundbesoldung der Arbeitslehrerinnen der Primarschule im Betrage von 450 Franken übernehmen die Gemeinden

in der	1. bis	4. Besoldungsklasse	Fr.	125
» »	5. »	8.	»	» 175
» »	9. »	12.	»	» 225
» »	13. »	16.	»	» 275
» »	17. »	20.	»	» 325

§ 12.

Angenommen.

Beschluss:

§ 12. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung der Lehrkräfte der Sekundarschulen und der Progymnasien ohne eine Oberabteilung beträgt je nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit für jede Lehrstelle 1600—3500 Fr. (Art. 19 Bes.-Ges.).

§ 13.

Angenommen.

Beschluss:

§ 13. In der Regel bleiben die Gemeinden für ihren Anteil an der Besoldung der Mittellehrer der gleichen Besoldungsklasse zugeteilt, in die sie für die Besoldungen der Lehrkräfte der Primarschule eingereiht wurden, und haben per Lehrstelle der Mittelschule 1000 Fr. mehr auszurichten als bei der Primarschule.

§ 14.

Angenommen.

Beschluss:

§ 14. In allen Fällen, wo sich die Einreihung der Mittelschule nicht ohne weiteres aus derjenigen der Primarschule ergibt, wird sie vom Regierungsrat unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse vorgenommen.

§ 15.

Angenommen.

Beschluss:

§ 15. Wenn eine Gemeinde von Schülern anderer Gemeinden oder von diesen Gemeinden selber Schulgelder bezieht, so kann der Regierungsrat, wenn die Höhe dieser Beiträge es rechtfertigt, diese Gemeinde für die Besoldung ihrer Mittellehrer in eine höhere Besoldungsklasse versetzen.

§ 16.

Angenommen.

Beschluss:

§ 16. Von der Grundbesoldung der Arbeitslehrerinnen der Mittelschulen im Betrage von 500 Franken übernehmen die Gemeinden:

in der	1. bis	4. Besoldungsklasse	Fr.	150
»	»	5. »	8.	»
»	»	9. »	12.	»
»	»	13. »	16.	»
»	»	17. »	20.	»

§ 17.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das ist die übliche Schlussbestimmung. Das neue Dekret wird also mit Beginn des Schuljahres 1927/1928 in Kraft treten.

Held. Aus der Vorlage selber ist nicht ersichtlich, wie hoch die Mehrbelastung für die einzelnen Gemeinden sein wird. Wir haben nicht gegen Eintreten auf das Dekret gestimmt, weil wir wissen, dass man damit gewisse ungesetzliche Zustände beseitigen und den Ausgleich zwischen Staat und Gemeinde herbeiführen will. Wir wissen aus der Vorlage, dass bis dahin die Gemeinden 50,000 Fr. zu wenig an die Lehrerbesoldungen bezahlten und dementsprechend die Aufwendungen des Staates zu hoch waren. Diesen Ausgleich soll das Dekret herbeiführen. Wir begreifen auch, dass gewisse Reserven geschaffen werden müssen, um in Zukunft allen Eventualitäten, neuen Anforderungen etc. gewachsen zu sein. Ueber die Höhe dieser Reserven allerdings kann man verschiedener Meinung sein.

Wir glauben nun, und durch ein Mitglied der Kommission sind wir darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Auswirkung des Dekretes auf verschiedene Gemeinden, wenn auch nur auf eine beschränkte Anzahl, eine ziemlich schwere sein wird. Die Kost, die wir den Gemeinden da servieren müssen, ist schwer verdaulich. Die Mehrkosten betragen bei einzelnen Gemeinden, wie wir durch einen Einblick in letzter Stunde erfahren konnten, 300—400 Fr. pro Schulklasse. Das bedeutet für ein Gemeindebudget eine ziemlich weitgehende Veränderung; denn es gibt Gemeinden, die 10,000, 12,000 bis 14,000 Fr. in ihr Budget für die Lehrerbesoldungen mehr aufnehmen müssten. Dass dies ein Budget aus dem Gleichgewicht bringen wird, ist selbstverständlich, und dass das im gegenwärtigen Zeitpunkt etwelchen Unwillen und böses Blut schaffen wird, können wir uns auch lebhaft vorstellen. Wir wären deshalb der Ansicht, dass man da nicht allzu weit gehen, sondern die in Aussicht genommenen Reserven auf einen Höchstbetrag von, sagen wir einmal, 50,000 Fr. beschränken sollte. Diese würden nötig sein, um vorweg den Ausgleich zu schaffen, und dann würden die Reserven, die man aus dem Dekret herauszuholen im Sinne hat, im höchsten Fall noch 150,000 Franken betragen, so dass das Gesamtergebnis aus diesem Dekret auf keinen Fall den Betrag von 200,000 Fr. überschreiten sollte. Das würde eine Reduktion von

ungefähr 100,000 Fr. bedeuten, und diese Reduktion würde einzelnen Gemeinden eine ziemlich fühlbare Erleichterung bringen. Das Dekret könnte dann dazu beitragen, dass in den Gemeinden, namentlich in den durch das Dekret schwer belasteten, diese Aenderungen etwas williger aufgenommen würden. Ich wünsche deshalb, dass der Grosse Rat beschliesst, die Regierung solle diesen Weg einschlagen und das Projekt so ausarbeiten, dass es auf keinen Fall eine höhere Mehrbelastung als 200,000 Fr. ausmachen wird.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben gestern Anlass gehabt, in verschiedenen Besprechungen mit Mitgliedern des Grossen Rates, die sich um das Gesamtergebnis der Neueinreihung interessierten, aber auch um die Resultate einzelner Gemeinden, diese Frage der Reserven zu besprechen. Ich habe in der Kommission erklärt, dass auf Grund von durchaus unverbindlichen, nur zu Informationszwecken aufgestellten Berechnungen, die wir nach verschiedenen Systemen durchgeführt haben, wir allerdings gehofft hatten, auf eine Reserve von maximal 200,000 Fr. für den Staat Anspruch machen zu können. Ich sehe aber ein, dass man hier Mässigung walten lassen muss. Wenn der Grosse Rat findet, es sei besser, hier der Bewegungsfreiheit der Regierung einige Schranken aufzuerlegen, so möchte ich meinerseits, um keine Schwierigkeiten zu machen, zustimmen. Ich will hier die Erklärung abgeben, und damit könnte man sich, wie ich glaube, auf Seite der Antragsteller und des Grossen Rates begnügen, dass wir nach dieser Wegleitung, sofern der Grosse Rat zustimmt, eine Vollzugsordnung wählen und zuhanden der Regierung davon Gebrauch machen werden, in dem Sinne, dass die Verschiebung, die eintreten wird, 200,000 Fr. nicht übersteigen soll. Wir werden so vorgehen, dass wir auf Grundlage des Dekretes die Einreihung der Gemeinden vornehmen. Das, was jetzt als provisorische Einreihung den Interessenten schon mitgeteilt worden ist, ist unverbindlich, ich muss das wiederholen. Wir hatten nicht Gelegenheit, das Material aller Gemeinden auf seine Richtigkeit hin zu prüfen; es ist also nur eine vorläufige und unverbindliche Einreihung, und wir müssen uns vorbehalten, das Gesamtergebnis zu verifizieren. Wir werden also die Einreihung vornehmen auf Grund einer genauen Prüfung des Materials. Dabei nehmen wir uns vor, besondere Verhältnisse, wie sie in einzelnen Gemeinden bestehen mögen, bereits bei der Einreihung zu berücksichtigen.

Ich glaube auch, man wird der Regierung gestatten, vielleicht in besondern Fällen, wo die Neuerung, dass die Staatssteuer, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, nicht mehr eingerechnet wird, eine erhebliche Verschiebung zulasten der Gemeinden bringt, Übergangsweise eine Milderung eintreten zu lassen, damit dieser Übergang nicht so schroff wird. Wenn nachher trotzdem noch eine Reserve bleiben sollte, die dasjenige übersteigt, was der Antragsteller soeben festgesetzt hat, so würden wir Gebrauch machen von § 9 des Dekretes und würden in der Einreihung der Gemeinden nach dem Steuerfuss eine allgemeine Verschiebung vornehmen, bis dieses Anteilsverhältnis, wie es dem Antrag entspricht, hergestellt ist.

Ich kann mich also zum Antrag in diesem Sinne zustimmend äussern. Ich mache aber darauf aufmerksam, dass in gleichem Masse, wie der Grosse Rat nun die

Reserven beschränkt, auch die Bewegungsfreiheit der Regierung in der Berücksichtigung von Gesuchen betreffend Herabsetzung von Gemeinden in den Besoldungsklassen beschränkt wird. Es ist klar, dass wir da schliesslich auch die Interessen des Staates wahrnehmen müssen. Ich glaube immerhin, dass der Antrag seinerseits in einer solchen Mässigung gehalten ist, dass wir berechtigten Begehren von Gemeinden doch noch werden entsprechen können.

Schiffmann, Präsident der Kommission. Ich habe gestern Gelegenheit gehabt, mit einigen Mitgliedern der Kommission in dieser Angelegenheit zu sprechen. Sie sind vollständig einverstanden mit dem Antrag, den Herr Held nun gestellt hat.

Präsident. Wird das Wort zum Antrag Held verlangt? Es ist nicht der Fall. Die Regierung erklärt sich mit der Auffassung des Herrn Held einverstanden, sein Antrag ist angenommen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 17. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt. Es tritt auf den Beginn des Schuljahres 1927/1928 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 15. November 1921.

Titel und Ingress:

Angenommen.

Beschluss:

Dekret betreffend

die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen für die Lehrerbesoldungen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung der Art. 3, 6—9, 19, 20 und 39
des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Präsident. Wird gewünscht, dass man auf einen Paragraphen zurückkommt?

Roth. Ich beantrage, auf § 4 zurückzukommen, um zu sehen, ob wir da nicht besser präzisieren sollten. Es verhält sich hier, wie schon so oft: Man liest das Dekret durch, dann muss man ein Gesetz hervorsuchen, muss den Kommentar des Grossen Rates und die Vorlage der Regierung nachschlagen, und dann erst sieht der Laie, wie die Sache zu verstehen ist. Mir selber ist es auch so ergangen; ich konnte die Veränderungen für unsere Gemeinde nicht ausrechnen, sondern musste den Gemeindegemeinderat zu Hilfe nehmen. In der gan-

zen Vorlage sehe ich das Wort «Einkommenssteuer» nirgends. Man sollte daher § 4 besser präzisieren. Unter a) ist die Rede von den Vermögenssteuerpflichtigen, dort kann die Einkommenssteuer nicht in Betracht kommen. Unter b) heisst es: «Die Steuerkraft setzt sich zusammen aus: 1. dem Steuerkapital, auf dessen Grundlage der Gemeindesteuerbezug erfolgt; 2. den kapitalisierten Zuschlagssteuern. Die Kapitalisierung erfolgt auf Grund des für den Bezug der Hauptsteuer massgebenden Ansatzes.» Was ist nun das «Steuerkapital»? Man sollte hier in Klammern wiederholen: Grundsteuer, Einkommensteuer I. und II. Klasse und was alles dazu gehört. Ich stelle keinen Antrag, sondern möchte bloss Auskunft, wie das verstanden sein soll.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bisher sind darüber keine Unklarheiten gewesen. Seit 1920 standen wir genau unter dem gleichen Rechtszustand, und die Sache wurde doch nie anders ausgedrückt als hier wieder. Es heisst da: «Das Steuerkapital, auf dessen Grundlage der Gemeindesteuerbezug erfolgt.» Darunter ist verstanden, einmal das Grundsteuerkapital der Gemeinde, das Vermögenssteuerkapital der Gemeinde und dann die kapitalisierte Einkommensteuer, und zwar die der I. Klasse im 15-fachen Betrag, die der II. Klasse im 25-fachen Betrag des steuerpflichtigen Einkommens. Das wurde bisher immer so gehalten, und ich glaube nicht, dass es nötig ist, darüber nun etwas besonderes zu sagen.

Egger. Ich möchte mich auch zu § 4 äussern. Unsere Fraktion hat in ihrer gestrigen Sitzung allerdings mit grosser Mehrheit Eintreten auf die Vorlage beschlossen. Aber ich glaube behaupten zu können, dass der Grossteil unserer Mitglieder über die Tragweite speziell des § 4 nicht informiert war. Nach gewissen Äusserungen glaube ich das auch von der Kommission sagen zu dürfen.

Der Herr Unterrichtsdirektor hat gestern nachmittag in sehr zuvorkommender Weise uns ein gewisses Zahlenmaterial zur Verfügung gestellt, das uns gestattet hat, Vergleiche anzustellen. Auf Grund dieses Zahlenmaterials haben wir nun doch in einem gewissen Umfang die Auswirkung, die sich nun durch das neue Dekret ergeben will, feststellen können, und ich muss schon sagen: Wenn das Dekret in der vorgelegten Form angenommen wird, dann hat man in weiten Kreisen im Land herum Kritik zu erwarten, und nicht nur Kritik, sondern auf jeden Fall Unwillen; man wird dort nicht zufrieden sein mit dem Weihnachtsgeschenk, das wir unsern Leuten heimbringen.

Wir haben aus dem gedruckten Bericht ersehen können, dass der Staat in den letzten fünf Jahren zu kurz gekommen ist, d. h. dass er über die im Gesetz vorgesehenen 50% der Lehrerbesoldungen hinaus noch 100,000 Fr. mehr übernehmen musste, als wie es bei den Gemeinden der Fall war, also 50,000 Fr. über dem Mittel. Nun wird niemand von uns der Meinung sein, dass bei der prekären Lage des Staates man es diesem verwehren sollte, hier einen billigen Ausgleich zu schaffen; niemand wird der Ansicht sein, dass man dem Staat diese 50,000 Fr. nicht geben sollte. Aber zu untersuchen bleibt nun, in welcher Weise sich diese Bestimmungen des Dekretes auf die Gemeinden auswirken werden, aber auch, in welcher Weise der Staat an diesen Mehreingängen partizipieren wird. Ich habe

über die Gesamtzahlen für den Kanton keine näheren Angaben, die Grundlagen fehlen mir. Aber ich habe doch, gestützt auf die uns zur Verfügung gestellten Zahlen, Erhebungen machen können und bin auf Dinge gestossen, die zum Aufsehen mahnen.

Wie hoch stellt sich der Beitrag, den die Gemeinden des Amtes Aarwangen nunmehr bezahlen müssten, wenn wir das bisherige Dekret in Anwendung bringen würden, d. h. überall dort, wo das Steuerkapital der Gemeinden sich erhöht hat oder wo der Steuerfuss zurückgegangen ist, entsprechend mehr verlangen würden? Da habe ich gesehen, dass das Amt Aarwangen, wenn wir beim bisherigen Dekret bleiben würden, 24,600 Fr. mehr bezahlen müsste, wobei nicht zu vergessen ist, dass die grosse Gemeinde Langenthal, die bisher schon das Maximum bezahlt hat, für die Mehraufwendungen nicht in Betracht kommt. Nun werden Sie zugeben, dass das an und für sich ein anständiger Betrag ist. Sehen wir zu, wie sich die Auswirkung in den einzelnen Gemeinden macht. Da sind eine ganze Anzahl von Gemeinden, die nach dem neuen Dekret 300—400 Fr. pro Lehrstelle mehr bezahlen müssen. Wir haben aber eine Gemeinde, die 600 Fr., und eine, die sogar 700 Fr. mehr bezahlen muss. Da wird man allgemein der Ansicht sein, dass das über das Zulässige hinausgeht.

Wir haben gehört, dass der Staat bisher 50,000 Fr. zu wenig eingenommen hat. Wir sehen nun, dass unter Anwendung der Bestimmungen des neuen Dekrets ein einziger Amtsbezirk, der durchschnittlich nicht anders dasteht als die übrigen auch, mit einer grossen Gemeinde, die nicht mehr in Betracht kommt, einzig fast die Hälfte des Fehlbetrages für den Staat in den letzten fünf Jahren aufbringt. Wenn wir den bisherigen Zustand beibehalten und die neuen Bestimmungen anwenden, die es dem Staat ermöglichen, dort ein Mehreres zu bekommen, dann bin ich der festen Ueberzeugung, dass der Staat nicht nur diese 50,000 Fr., die ihm gehören, bekommen wird, sondern dass er eine Reserve erhalten wird, die den Betrag von 100,000 Fr. weit überschreiten wird.

Da frage ich mich, ob es unter diesen Umständen angeht, das Dekret in der vorliegenden Form einfach anzunehmen. Ich glaube nein. In den seltensten Fällen können wir unsern Leuten daheim sagen, um was es sich für die Gemeinde handeln wird. Wir haben vom Herrn Unterrichtsdirektor die Zusicherung bekommen, dass in allen Fällen, wo sich Härten zeigen werden, durch die Regierung gewisse Erleichterungen gewährt werden müssen. Ich zweifle absolut nicht an der Aufrichtigkeit dieses Versprechens, glaube aber, dass es nicht richtig ist, wenn wir unsern Leuten daheim sagen müssen: Es tut uns leid, aber wir wissen nicht, wie die Sache sich in Zukunft genau auswirken wird. Wenn wir dem Staat nun 100,000—200,000 Fr. auf diesem Weg, unter Beibehaltung des bestehenden Zustandes, als Reserve in die Hand geben können, so scheint mir, das wäre vorläufig genügend. Wir wissen nun, um was es sich da handelt, und wenn die Gemeinden nach dem bisherigen System höher eingeschätzt werden, dann können wir nicht sagen, das sei unrichtig, denn wir können dann darauf verweisen, dass das nur einer neuen Einschätzung entspricht, gemäss den Bestimmungen, die wir bereits haben. Und wenn auch einzelne Gemeinden nach dem bisherigen System 2000 bis 3000 Fr. mehr bezahlen müssen, dann brauchen wir uns keine Vorwürfe von dieser Seite gefallen zu

lassen, weil sich die Sache doch auf das bisherige System stützt.

Etwas anderes ist es mit dem neuen System. In den wenigsten Fällen können wir unsern Leuten sagen, wie es sich verhalten wird. Abgesehen von Langenthal haben wir keine Gemeinden bei uns, die man als reich bezeichnen kann. Wir wollen auch nicht sagen, wir seien arm; es sind Gemeinden, wie man sie durchschnittlich im Lande herum findet. Da haben wir nun eine Gemeinde, die 2400 Fr. mehr bezahlen muss, eine mit 2700 Fr. mehr, eine mit 3000 Fr., eine mit 4200 Fr. und eine mit 5600 Fr., wenn ich nur diese fünf Gemeinden herausgreife. Wir haben von einer Gemeinde aus einem andern Amt gehört, dass sie 12,000 Fr. mehr bezahlen muss. Das ist nun nicht in Ordnung. Wenn wir die Vorlage so annehmen, so pflanzen wir in den Dörfern grossen Unwillen; es handelt sich ja hauptsächlich um das Land. Man wird es dort nicht begreifen, dass wir derart die Katze im Sacke kaufen. Aber nicht nur das. Dieser Unwille wird nach meinem Dafürhalten unbedingt eine Schädigung der Schule zur Folge haben. Wenn die Gemeinden infolge des neuen Dekretes so und soviel mehr bezahlen müssen, und man kommt dann mit berechtigten Anforderungen auf Verbesserungen in der Schule, sei es für das Mobiliar, sei es für die Errichtung neuer Schulklassen usw., dann wird es von vornherein heissen: Wir sind nicht dafür zu haben, denn wir sind nun durch das Dekret stärker belastet worden. Ich kann Ihnen sagen, dass ich in Kreisen, die in diesem Fache zu Hause sind, die gleiche Befürchtung gehört habe. Es wird also eine ungünstige Einwirkung auf die Schulen im Lande herum die Folge sein, und aus diesem Grunde möchte ich beantragen, ohne die ganze Vorlage zurückzuweisen, es sei der § 4 an die Kommission und die Regierung zurückzuweisen, damit man dort prüft, ob man eventuell im gleichen Sinne wie bis dahin die Bestimmungen aufstellen kann, oder dann eventuell die Vorlage zurückziehen würde. Ich möchte nicht die Vorlage ablehnen helfen, glaube aber, es wäre ein Fehler, wenn wir das Dekret heute unbesehen — man kann es nicht anders nennen, da wir seine Konsequenzen zu wenig kennen — annehmen würden. In diesem Sinne stelle ich den Rückweisungsantrag.

Präsident. Die Diskussion ist vorläufig auf diesen Rückweisungsantrag beschränkt.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich weiss nicht, ob das, was Herr Egger vorgetragen hat, nicht bei der Eintretensfrage hätte vorgebracht und damit der Nichteintretensantrag begründet werden sollen. Wir stehen nun im Stadium der Wiedererwägung. Ich will mich immerhin über diese formelle Frage hinwegsetzen und mich materiell mit den Ausführungen des Herrn Egger befassen.

Wenn er sagt, § 4 müsse zurückgewiesen werden, weil er in seinen Auswirkungen unklar sei, so möchte ich einmal darauf verweisen, dass § 4, abgesehen von der Präzisierung über die Wegstelle, über die ich gestern erschöpfend Auskunft erteilt habe, genau der bisherigen Regelung entspricht, und dass der Ertrag der Staatssteuer auf den Kopf der Bevölkerung, der als bisheriger dritter Faktor eingefügt war, nun weggelassen wurde. Ich habe gestern bereits gesagt, dass die Weglassung der Staatssteuer, auf den Kopf berechnet, deshalb erfolgt, weil die Funktion, die wir von

diesem Faktor erwarteten, nach unseren Untersuchungen nur sehr unvollkommen erfüllt wird, nämlich die Funktion, die durchschnittliche Verschuldung in einer Gemeinde zum Ausdruck zu bringen; dies auch aus dem Grunde, weil schliesslich die Vermögenslage des Einzelnen und die Verschuldung des Einzelnen eigentlich für die Steuerkraft der Gemeinde nicht massgebend sein können. Also rein nur aus Gründen der Gerechtigkeit ist diese Aenderung erfolgt.

Nun möchte ich Herrn Egger doch daran erinnern, dass wir soeben durch Annahme des Antrages des Herrn Held dasjenige festgestellt haben, was er wünscht, dass nämlich die Reserven, die der Staat für sich in Anspruch nimmt, um den Verschiebungen gerecht werden zu können, die im Laufe der nächsten fünf Jahre eintreten werden, nicht höher gehen dürfen als auf maximal 150,000 Fr. Wenn die Einreihung höhere Reserven ergeben sollte, dann ist der Regierungsrat verpflichtet, nach § 9 eine allgemeine Verschiebung vorzunehmen, damit die Gemeinden entlastet werden und die maximale Reserve nicht überschritten wird. Das ist von unserer Seite zugestanden worden; es braucht also niemand mehr zu befürchten, dass der Staat ein Mehreres profitieren werde. Ich erkläre hier feierlich, dass wir uns an dieses Versprechen halten werden.

Zu den Bedenken, die Herr Egger hinsichtlich der Belastung einzelner Gemeinden geäussert hat, möchte ich folgendes sagen: Was wir Herrn Egger und andern Interessenten mitgeteilt haben, sind nur vorläufige und unverbindliche Berechnungen. Ich konnte nicht nachforschen, wie es in den einzelnen Gemeinden steht, von denen Herr Egger gesprochen hat, und deren Resultate, ich muss das offen sagen, auch mir auffallen. Denn im Durchschnitt sind die Verschiebungen verhältnismässig gering. Es gibt natürlich auch Gemeinden, die nun weniger als bisher zu bezahlen haben, nicht nur solche, die mehr bezahlen müssen, und eine sehr grosse Zahl von Gemeinden wird gleichviel zu bezahlen haben. Wir werden jede einzelne Gemeinde berechnen lassen. Ergibt sich dabei, dass die Verschiebung deshalb eintritt, weil das Steuerkapital der Gemeinde erheblich grösser geworden ist, dann ist eben die Gemeinde im Verhältnis zu den andern besser gestellt und muss mit ihren Leistungen vorrücken. Dafür können wir nichts. Ergibt sich, dass die Höherbelastung der Gemeinde ausschliesslich auf der Anwendung des neuen Berechnungsgrundsatzes der Weglassung der Staatssteuer auf den Kopf der Bevölkerung, beruht, so sind wir bereit, wo es sich rechtfertigen lässt, gewisse Milderungen eintreten zu lassen. Ich finde auch, man sollte beim Uebergang von einem System zum andern nicht allzu grosse Sprünge verursachen. Wenn aus diesem Grunde sich bedeutende Differenzen gegenüber dem bisherigen Berechnungsmodus zeigen sollten, dann sind wir bereit, von uns aus gewisse Erleichterungen zu gewähren. Im weitern aber kann ich nichts dafür, wenn in der Reihenfolge der Gemeinden Verschiebungen eintreten. Wenn eine Gemeinde deshalb höher kommt, weil sich ihre Steuerkraft vermehrt hat, während in andern Gemeinden vielleicht sogar der Steuerfuss hinaufgesetzt werden musste, so bewirkt das Verschiebungen, und wenn diese bis 600 Fr. pro Lehrkraft betragen, dann muss man einer solchen Gemeinde gratulieren. Denn entweder hat sie früher zu wenig bezahlt, was nun korrigiert werden muss, oder sie hat in der Zwischenzeit eine Vermehrung des Steuerkapitals erfahren, die diese Aenderung recht-

fertigt. Wir haben im Grossen Rat weniger darauf zu sehen, was die einzelne Gemeinde zu bezahlen hat, als darauf, ob die Grundsätze, nach denen die Einreihung erfolgt ist, gerecht sind und verantwortet werden dürfen. Wenn dies der Fall ist, was wir beweisen können, dann dürfen wir den Gemeinden sagen: Ihr könnt nicht etwas anderes beanspruchen; was hier diskutiert worden ist über die Belastung der einzelnen Gemeinden, das geht nur die Reihenfolge der Gemeinden unter sich an und berührt den Staat gar nicht, nachdem nun der Antrag Held angenommen worden ist. Es ist das eine Frage der Gerechtigkeit unter den Gemeinden, und es kommt nicht mehr darauf an, welches das endgültige Resultat für die einzelnen Gemeinden ist, sondern darauf, ob die Grundlage richtig ist.

Ich glaube also nicht, dass wir bei einer Rückweisung zu einem andern Resultat kommen werden. Aus guten Gründen haben wir die Grundlage in der Weise geändert, dass die Staatssteuer nicht mehr in Betracht gezogen wird. Wir haben bei der Durchrechnung und Vergleichung der Resultate des bisherigen Systems gefunden, dass die Weglassung dieses Faktors keine sehr erheblichen Veränderungen herbeiführt. Die Veränderungen rühren vielmehr aus der Berücksichtigung der kapitalisierten Zuschlagssteuer, aber das ist ja durchaus gerecht.

Wenn sich aber aus der Weglassung des erwähnten Faktors bei dieser Neueinreihung unerträgliche Zustände ergeben sollten, dann sind wir bereit, ihnen übergangsweise Rechnung zu tragen. Im übrigen aber muss ich sagen, dass wir die Untersuchungen so gewissenhaft und gründlich als möglich durchgeführt haben und dass wir glauben, die Einteilung der Gemeinden unter sich sei eine gerechtere, wenn man den Faktor Staatssteuer auf den Kopf der Bevölkerung in Zukunft nicht mehr als Grundlage nimmt. Ich möchte deshalb den Grossen Rat bitten, auf die Rückweisung zu verzichten.

Schiffmann, Präsident der Kommission. Ich kann als Kommissionspräsident die Ausführungen des Herrn Regierungsrat Merz nur unterstützen. Wie würde die Sache herauskommen, wenn wir z. B. den Antrag Egger annehmen wollten? Ich glaube nicht, dass die Unterrichtsdirektion die Einteilung anders vornehmen könnte, und wenn man die Verteilung hier im Rate bekanntgeben und diskutieren wollte, dann wäre das der reinste Zankapfel.

Wenger. Das Dekret bezweckt in erster Linie den Ausgleich betreffend Lehrerbesoldungen zwischen den Gemeinden, will aber auch eine Entlastung der schwerbelasteten Gemeinden bringen. Da müssen nun notgedrungen die gutsituierten Gemeinden, seien sie nun im Unterland oder anderswo, den schwachen Gemeinden entgegenkommen. Es ist selbstverständlich, dass an einzelnen Orten eine Mehrbelastung eintritt, wenn man auf der andern Seite gewisse Entlastungen bringt, indem die armen Gemeinden, hauptsächlich die in den Berggegenden, viel schlimmer daran sind. Es ist nicht dasselbe, ob eine Gemeinde einen Steuerfuss von 5—6 Promille oder nur von 2—4 Promille hat. Ich kann Sie versichern, dass die Gemeinden von 5—6 Promille sehr gern nur 2—4 Promille an Steuern bezahlen und dann gern auch an die Lehrerbesoldungen grössere Leistungen machen würden. Die schwerbelasteten Gemeinden sind ohnehin schon in schwieriger Lage we-

gen tüchtiger Lehrkräfte. Wenn ein tüchtiger Lehrer oder eine gute Lehrerin in eine solche Gegend kommt, dann trachten sie darnach, möglichst bald in eine günstigere Gegend zu kommen, wo die Gemeinde eventuell von sich aus noch eine Zulage zu den Besoldungen entrichtet. Die Berggegenden sind nicht in der Lage, derartige zu tun.

Ich möchte deshalb die Herren ersuchen, an der Vorlage, wie sie ist, festzuhalten und sich nicht darüber aufzuhalten, dass einige Gemeinden grössere Lasten auf sich nehmen müssen. Sie sollten das schon im Interesse der schwerbelasteten Gemeinden tun. Man spricht ja immer wieder von der Abwanderung aus den Berggegenden, und die muss schliesslich eintreten, wenn man ihnen nicht anders entgegenkommen kann. Ich bitte Sie daher, an der Vorlage festzuhalten.

Minger. Ich begreife die Bedenken des Herrn Egger durchaus, weil das Amt Aarwangen nach dem neuen Dekret etwas stark belastet wird. Allein ich hatte gestern Gelegenheit, mit einigen Kommissionsmitgliedern über das neu zu schaffende Veranlagungsverfahren nach § 4 zu reden, und alle Herren haben mir gesagt, dass dadurch der Idee der Gerechtigkeit in weitergehender Weise Rechnung getragen werde, als es nach dem früheren System der Fall war. Es ist Tatsache, dass eine ganze Reihe von Gemeinden bisher zu günstig weggekommen sind, dass sie zu wenig bezahlen mussten. Durch diese Korrektur werden sie nun in eine ungünstigere Lage versetzt; aber das ist kein Grund, sich über die Neuerung zu beklagen, sondern diese Gemeinden sollten im Gegenteil froh sein, dass man bisher so schonend mit ihnen verfahren ist.

Ich habe persönlich auch die Ueberzeugung gewonnen, dass § 4 eine Verbesserung gegenüber dem alten Dekret bedeutet, und ich hätte es deshalb sehr begrüsst, wenn Herr Egger seinen Antrag zurückziehen würde.

Meyer. Ich möchte Sie bitten, den Antrag Egger abzulehnen, obschon ich selbst auch aus dem Amt Aarwangen komme. Ich glaube, die Sache ist nicht so arg, wie Herr Egger sie darstellt. Ich komme aus einer Arbeitergemeinde, die nach dem neuen Dekret auch mehr wird bezahlen müssen, aber das nehmen wir ruhig auf uns. Wir dürfen nicht so kleinlich sein, dass wir, wenn die Sache 100 Fr. mehr kostet, deswegen das Dekret ablehnen. Man kann also nicht sagen, dass Herr Egger mit seiner Auffassung das Amt Aarwangen vertritt. Dort, wo man etwas weitsichtiger ist, nimmt man die Mehrauslagen, die das Dekret mit sich bringt, einfach auf sich.

Jakob. Ich glaube auch, es geht nicht gut an, den Rückweisungsantrag anzunehmen. Das könnte nicht anders geschehen, als indem wir in der Schlussabstimmung das Dekret ablehnen. Aber das können wir nicht tun, weil sonst die ganze Sache zu weit hinausgeschleppt würde, so dass dann im Moment, wo die Neuordnung Platz greifen sollte, kein neues Dekret da wäre und die Einreihung nach dem alten erfolgen müsste.

Der Rat hat allgemein das Empfinden, dass etwas mehr Gerechtigkeit eintreten muss. Wenn nun diese Bedenken erst heute zum Ausdruck kommen, so hat das wohl seinen Grund darin, dass gestern der Herr Unterrichtsdirektor sagte, man könne die Einreihung nicht bekannt geben, und man nun die Berechnungen für einzelne Kreise doch kennt. Ich stehe auch auf dem

Boden, dass diejenigen, die bisher zu wenig bezahlt haben, mehr belastet werden sollen. Wenn man aber hört, dass es für einzelne Gemeinden 6000 und mehr Franken Differenz machen wird, dann begreift man die Bedenken; denn schliesslich haben nicht die Herren Grossräte den Mehrbetrag zu bezahlen. Der Widerwille und die Aufregung richten sich dann gegen die Lehrerschaft, und diese muss schliesslich darunter leiden, dass eine Gemeinde vermehrte Lasten auf sich nehmen musste. Wir haben schon beim Besoldungsgesetz gesehen, dass die Bevölkerung nicht überall gleich schul- und lehrerfreundlich ist. Wenn nun einzelne Gemeinden noch stärker belastet werden, dann wird sich diese Strömung in erster Linie gegen die Lehrer richten; man wird nach Besoldungsabbau rufen, um so mehr, als wir wissen, dass im Lande herum darüber gesprochen wird und dass es ein Problem der Sparkommission, Abteilung Unterrichtswesen, ist. Diese Strömung würde Nahrung gewinnen, und schliesslich wäre es die Lehrerschaft, die darunter zu leiden hätte. Ich würde es also begrüssen, wenn nach der Annahme des Antrages Held die Unterrichtsdirektion sehr vorsichtig vorgehe.

Graf (Bern). Wir haben noch gar nicht darüber abgestimmt, ob wir überhaupt auf den Rückweisungsantrag eintreten wollen oder nicht. Ich möchte also bitten, vorerst zu entscheiden, ob man auf § 4 zurückkommen will, und erst dann materiell zu diskutieren.

Präsident. Es nützt nicht mehr viel, nach dieser grossen Diskussion nun noch abzustimmen, ob man auf § 4 zurückkommen will. Wir werden in der Abstimmung nun einfach entscheiden, ob wir dem Antrag des Herrn Egger Folge geben wollen oder nicht. (Zustimmung.)

Abstimmung.

Für den Rückweisungsantrag Egger . . . Minderheit.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes Grosse Mehrheit.

Voranschlag für das Jahr 1927.

(Siehe Nr. 16 und 17 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe zunächst namens der Regierung eine Entschuldigung anzubringen, die dahingeht, dass es erst verspätet möglich war, den Voranschlag den Herren Grossräten zuzustellen. Es wäre nützlich, wenn die Herren wenigstens acht Tage vor Beginn der Session im Besitze des Voranschlages wären, damit sie mit aller Ruhe und in aller Musse sowohl den Voranschlag als auch den dazu gehörenden Bericht studieren könnten. Sie werden begreifen, dass das dies-

mal nicht so leicht war, weil ein Wechsel auf der Finanzdirektion in der Leitung der Verwaltung stattgefunden hat und weil selbstverständlich im Laufe des Monats Oktober vom Sprechenden eine sehr grosse Arbeit zu bewältigen war. Auch technisch ist eine Verzögerung eingetreten, indem der Voranschlag zweimal durch die Druckerei umgearbeitet werden musste, so dass die Vorlage Ihnen leider erst einige Tage vor Beginn der Session zugestellt werden konnte. Ich hoffe aber, der Grosse Rat werde gleichwohl in die Beratung eintreten, und zwar deshalb, weil der Voranschlag 1927 im allgemeinen sich an denjenigen von 1926 anlehnt.

Es sind keine wesentlichen Aenderungen entscheidender Natur vorgenommen worden, so dass man etwa sagen könnte, es sei im Kanton Bern eine neue Budgetlage vorhanden. Der Voranschlag 1927 lehnt sich sowohl formell als auch materiell, mit einzelnen Abweichungen selbstverständlich, an den Voranschlag 1926 an.

Der Voranschlag schliesst ab mit einem Defizit von rund $3\frac{1}{2}$ Millionen, etwas mehr Minus als im Voranschlag 1926. Warum sich dieses Resultat ergibt, darauf werde ich noch zu sprechen kommen. Schon aus der Gegenüberstellung dieser beiden Zahlen sehen Sie, dass die Budgetlage ungefähr die gleiche geblieben ist. Es ist aber zu hoffen, dass sich, wie in den letzten Jahren, durch Einsparungen im Laufe des Jahres 1927 und durch etwelche Vermehrung der Einnahmen das Resultat in der Rechnung 1927 verbessern wird. So glauben wir auch, dass die Rechnung 1926 besser aussehen wird als das Budget 1926. Wie das Defizit, wenn gleichwohl, wie ich glaube, in der Rechnung 1927 sich ein solches ergeben wird, dauernd beseitigt werden kann, darüber will ich mich heute nicht aussprechen. Sie werden begreifen, dass ich zum Studium dieser Frage etwas mehr Zeit beanspruchen muss. Aber in der Botschaft selber habe ich schon durchblicken lassen, dass wir in den nächsten Jahren dazu kommen müssen, das Gleichgewicht im Staatshaushalt des Kantons Bern im laufenden Jahre wieder herzustellen, und zwar so, dass dieses Gleichgewicht nicht nur eine momentane Erscheinung sein wird, sondern dass durch Massnahmen der Behörden das finanzielle Gleichgewicht als dauernd hergestellt betrachtet werden kann. Ich denke, diese Frage werden wir im Laufe des Winters 1926/1927 und im Laufe des Jahres 1927 behandeln müssen.

Zum Voranschlag selbst ist folgendes zu sagen: Ich habe es, und mit mir auch die Regierung, als zweckmässig erachtet, dass man an verschiedenen Orten das Budget mehr den tatsächlichen Verhältnissen anpasst, soweit man sich dabei auf die bisherigen Rechnungsergebnisse stützen kann. So haben Sie z. B. bei der Armendirektion seit Jahren Nachkredite von rund 400,000 Fr. bewilligt. Da scheint es nun doch der Regierung, dass dies fast als eine Erfahrungstatsache angesehen werden muss, und dass man dieser Tatsache schon bei Aufstellung des Voranschlages Rechnung tragen sollte, statt dass dann einfach der Grosse Rat jeweilen vor Abschluss der Rechnung einen derartigen Nachkredit bewilligt. So wird auch für 1926 der Grosse Rat wieder in die Lage kommen, der Armendirektion einen Nachkredit von mindestens 400,000 Fr. bewilligen zu müssen. Wenn man das weiss, dann scheint es selbstverständlich, dass man diesem Umstand schon beim Budget Rechnung trägt. Sie sehen denn auch bei

der Armendirektion eine Mehrbelastung von 350,000 Franken gegenüber dem Budget 1926 und damit auch gegenüber den jetzigen Verhältnissen.

Es ist das auch bei andern Posten der Fall, allerdings in einem Masse, das das Budget weniger stark beeinflusst als dort. Ich erinnere Sie an die Tatsache, dass bei der Baudirektion in den letzten Jahren auch immer ein Nachkredit unter der Rubrik «Wasserschaden und Schwellenbauten» bewilligt werden musste. Hier hat man den Kredit von 250,000 Fr. in den bisherigen Budgets um 100,000 Fr. erhöht. Es ist das der Betrag, der notwendig ist, um die Arbeiten bei unvorhergesehenen Schäden an Strassen und Schwellen im Kanton herum auszuführen. Gerade das Jahr 1926 mit seinen ausserordentlichen Wettererscheinungen hat diesen Kredit bedeutend überschritten, so dass sicher 100,000 Fr. durch den Grosse Rat nachträglich bewilligt werden müssen. Wenn man das weiss, dann ist es gut, schon in der Budgetierung diesen Kredit zu erhöhen, wobei ich betone, dass der Herr Baudirektor, wie er im Regierungsrat erklärt hat, sich möglichst einschränkt, soweit die Verhältnisse des Jahres 1927 es gestatten werden.

So haben wir auf der einen Seite eine etwelche Abweichung von der bisherigen Budgetierung, eine bessere Anpassung, auch in kleineren als den hier erwähnten Punkten, an die tatsächlichen Verhältnisse und die Erfahrungen der letzten Rechnungsstellung.

Es ist ferner zu bemerken, dass im Budget 1927 eine Reihe von Ausgaben aufgenommen sind, die nur einmalig sein werden. Das ist der Fall beim kantonalen Frauenspital, wo das Mobiliar mit 75,000 Fr. für die Erweiterung in einem einzigen Jahr, 1927, bezahlt wird und infolgedessen abgeschrieben sein wird; ein durchaus gesunder Standpunkt der Finanzpolitik, dass man derartiges Mobiliar aus der laufenden Verwaltung bezahlt und dadurch in der Zukunft die laufende Verwaltung des Staates nicht durch Abschreibungen belastet wird. Auch anderorts hat man diesen Weg beschritten, ausserordentliche einmalige Belastungen ins Budget zu nehmen, wodurch dann die Lage gegenüber dem Budget 1926 etwas verschlechtert wird.

Nicht unerwähnt lassen möchte ich die Verstärkung der Amortisationen. Wir haben an einzelnen Orten — das kommt im gegenwärtigen Budget noch nicht so zum Ausdruck — eine Verstärkung der Amortisationen eingeführt, so beim Mobiliar, bei Liegenschaften, bei Vorschüssen an Bauten, die bereits ausgeführt sind, und es wird das Bestreben des Regierungsrates sein, diese Amortisationen künftig in der Rechnung und Budgetierung etwas besser zum Ausdruck zu bringen, so dass man vielleicht einen einheitlichen allgemeinen Sammelposten in der Budgetierung und Rechnung als Amortisationskonto aufstellt, in welchem natürlich die einzelnen Direktionen mit ihren Vorschüssen gleichwohl belastet werden, aus dem dann aber ersichtlich ist, wieviel im Staat Bern an dem, was man aus der laufenden Verwaltung hätte bezahlen sollen, wenn dies möglich gewesen wäre, durch die spätere laufende Verwaltung abgeschrieben werden muss. Nicht das ist das Entscheidende an der Finanzlage, dass Vorschüsse gemacht werden, dass man aus der Kapitalrechnung oder der Vermögensrechnung irgend welche Vorschüsse machen muss, sondern wesentlich ist, wofür sie gemacht werden, ob sie notwendig sind oder nicht und wie dann diese Vorschüsse durch die laufende Verwaltung wiederum zurückbezahlt werden. Das Entschei-

dende ist also, in welchem Masse und auf welche Zeit die Sache verteilt wird. Der Staat Bern hat das gesunde Prinzip, dass eigentlich derartige Vorschüsse nicht gemacht werden sollen, gesetzlich vorgeschrieben; nur in Ausnahmefällen ist man davon abgewichen, und der Grosse Rat hat jeweilen zugestimmt. Es ist aber notwendig, mit Rücksicht auf die Tatsache, dass in grossem Umfange solche Vorschüsse noch in den letzten Jahren bewilligt wurden, auch in dieser Richtung ein System einzuführen, damit der Grosse Rat dazu Stellung nehmen kann. Ich denke, er wird bei Auflage der Rechnung 1926 dazu Gelegenheit haben.

Nach diesen kurzen Bemerkungen über die allgemeine Lage und über das Verhältnis des Budgets 1927 zu den vorherigen Budgets, glaube ich nur noch eines betonen zu sollen. Es ist klar, dass man in den Ausgaben sich im Kanton Bern weiter einschränken muss. Ich glaube, man ist das dem ganzen Volke gegenüber schuldig. Es ist das ein Grundsatz, der in Bern immer hochgehalten worden ist und der auch weiterhin aufrechterhalten werden muss. Bei jeder Ausgabe muss man sich überlegen: kann man das vor dem Volk und vor dem Steuerzahler rechtfertigen? Ist das der Fall, dann darf man auch mit Entschiedenheit vor das Volk treten und sagen: Wir haben die Verantwortung dafür übernommen; wir glauben, in den Ausgaben des Budgets 1927 ist nichts, von dem man sagen müsste, es entspreche diesem Grundsatz nicht. Aber ich bitte Sie, dann auch nicht weiterzugehen, denn wir haben das Budget in der Regierung genau abgewogen. Man ist vielleicht in einzelnen Punkten sogar noch weiter gegangen, als es vorher der Fall war. Man hat genau abgewogen, welche Ausgaben gemacht werden dürfen und welche nicht. Deshalb wird die Regierung voraussichtlich sich in die Lage versetzt sehen, gegenüber Anträgen auf Erhöhung der Ausgaben eine ablehnende Haltung einzunehmen. Mit diesen Worten möchte ich Sie bitten, auf das Budget 1927 einzutreten.

Schmutz, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Zum vorliegenden Voranschlag möchte ich von vornherein die Bemerkung machen, dass uns etwas wenig Zeit zu dessen Prüfung zur Verfügung stand. Der Wechsel an der Spitze der Finanzdirektion lässt uns das natürlich entschuldigen; aber es muss gesagt werden, dass auch unter normalen Verhältnissen die Zeit, die uns zur Verfügung stand, mitunter etwas kurz war. Das liegt nicht nur an der Finanzdirektion, sondern die einzelnen Direktionen müssen möglichst frühzeitig an die Aufstellung ihrer Voranschläge herantreten, damit diese dann auf der Kantonsbuchhalterei auch rechtzeitig überprüft werden können, ebenso auf der Finanzdirektion, sodann zusammengestellt und dem Regierungsrat vorgelegt werden können. Auch wir Mitglieder der Staatswirtschaftskommission müssen eine gewisse Zeit zur Prüfung des Voranschlages zur Verfügung haben, damit wir uns über die einzelnen Posten orientieren können und uns klar werden, über welche Posten wir vom Finanzdirektor noch nähere Auskunft haben müssen. Es könnte sonst der Fall eintreten, dass wir uns mit dem Präsidenten des Grossen Rates in Verbindung setzen und ihn ersuchen müssten, die Session nicht früher anzusetzen, als bis wir erklären können, dass wir zur Behandlung des Voranschlages bereit seien.

Der Voranschlag sieht einen Ausgabenüberschuss von 3,569,264 Fr. vor. Es mag vielleicht in einigen

Kreisen die Ansicht bestehen, es liesse sich durch das Mittel des Voranschlages das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Staates herbeiführen. Einer derartigen Ansicht gegenüber möchte ich feststellen, dass der grösste Teil der Ausgaben im bernischen Staatshaushalt durch gesetzliche Bestimmungen gebunden ist und dass es ungesetzlich und auch vollständig unnütz wäre, durch Herabsetzung einiger grosser Ausgabenposten das Gleichgewicht herbeizuführen und grosse Einsparungen erreichen zu wollen.

Ich erinnere an das Armenwesen. Da besteht die gesetzliche Vorschrift, dass der Staat den Gemeinden 60% an ihre Auslagen für die dauernd Unterstützten und 40% an die Auslagen für die vorübergehend Unterstützten zurückerstatten muss. Hier hat der Staat also keine Möglichkeit, selber Einsparungen zu machen. Auch in bezug auf die Unterstützung von armen Bernern in andern Kantonen und im Ausland steht der Staat vielfach in einer Zwangslage. Man kann höchstens den Appell an die Vertreter der Gemeinden richten, sie möchten in ihren Kreisen dahin wirken, dass die Ausgaben im Armenwesen reduziert werden, indem die Leute vielleicht zu etwas niedrigeren Kostgeldern plaziert werden, was gerade gegenwärtig, wo die Lebenskosten billiger geworden sind, nicht unangebracht wäre. Auf diese Weise könnte der Staat etwas entlastet werden. Wir wissen, dass das Geldausgeben in den Gemeinden etwas leichter geht, wenn man sich sagt, dass der Staat dann 60% daran bezahlen wird.

Aus dem Voranschlag ist ersichtlich, dass wir uns auch dem Zinsendienst nicht entziehen können. Dieser erfordert 10,180,000 Fr., wozu noch 120,000 Fr. für Amortisation der Anleihekosten kommen. Eine Erleichterung wird dort eintreten einerseits durch eine gewisse Amortisation der Anleihe, andererseits aber auch dadurch, dass wir einmal in der Lage sein werden, die hochprozentigen Anleihen zurückzuzahlen oder zu konvertieren. Es sind noch 10 Millionen Anleihen zu 6% und 7 Millionen Kassenscheine zu 6% vorhanden. Das Anleihen ist in nächster Zeit noch nicht rückzahlbar, sondern erst anfangs der 30er Jahre; aber die Kassenscheine werden nächstes Jahr zurückbezahlt oder konvertiert werden können, und wenn dadurch die Verzinsung auch nur um 1% zurückgeht, dann macht das schon 70,000 Fr. aus. In der Staatswirtschaftskommission ist der Gedanke der Gründung eines Schuldenamortisationsfonds angetönt worden. Es wäre schon gut, wenn man einen solchen Fonds gründen könnte, um diejenigen Anleihen später amortisieren zu helfen, die heute noch nicht amortisierbar sind. Es ist da aber zu bemerken, dass ein derartiger Fonds, solange wir noch in der Periode der Defizite stecken, nicht viel Zweck hätte, weil das Ergebnis höchstens das wäre, dass die Defizite in der Staatsverwaltung um diesen Betrag grösser würden. Sollen wir aber in nicht allzu ferner Zeit tatsächlich aus der Defizitperiode herauskommen, was zu hoffen ist, dann sollte man nach meiner persönlichen und auch nach der Auffassung verschiedener Mitglieder der Staatswirtschaftskommission diesem Gedanken nähertreten und einen solchen Schuldenamortisationsfonds zu schaffen suchen, um, wenn die Anleihen rückzahlbar sind, einen gewissen Betrag Geldes zu diesem Zwecke zur Verfügung zu haben. Ein ähnlicher Gedanke hat mir persönlich vorgeschwebt, als wir über das letzte Anleihen des Staates für die Bernischen Kraftwerke sprachen, wo ich einen Antrag in diesem Sinne eingebracht habe, der aber

damals nicht angenommen worden ist. Ich will zu geben, dass die Ansicht, wie sie heute hier vorgebracht wird, und von einem Mitglied unserer Kommission aufgegriffen wurde, jedenfalls richtiger und korrekter wäre. Zu bemerken ist, dass bei den Anleihenkosten auch ein Posten von 1,898,500 Fr. für Rückzahlung von Anleihen vorgesehen ist, also 125,000 Fr. mehr als im Rechnungsjahr 1925, 63,500 Franken mehr als der Voranschlag 1926 vorsieht. Früher hat schon ein solcher Schuldentilgungsfonds existiert, der eine Höhe von 300,000—400,000 Fr. erreicht hatte. Als dann vor zwei oder drei Jahren die grossen Defizite in der Staatsverwaltung bestanden, hat man diesen Schuldentilgungsfonds in der laufenden Verwaltung verschwinden lassen. Uebrigens hat schon der Herr Finanzdirektor bemerkt, dass ein grosser Betrag, es werden bei 600,000 Fr. sein, dafür verwendet wird, um die Vorschüsse aus der Vorschussrechnung zum Teil amortisieren zu können. Für die Zukunft ist in dieser Beziehung eine etwas bessere Ordnung bereits vorgesehen, indem z. B. die grossen Bauten, deren Kosten besser auf mehrere Jahre verteilt werden, aus der laufenden Verwaltung direkt bezahlt werden. Wo es aber nicht tunlich wäre, grosse Ausgabeposten in einem oder zwei Jahren durch die laufende Verwaltung zu begleichen, müsste die Vorschussrechnung belastet, von vornherein aber die Tilgung dieser Vorschüsse geregelt werden, indem für jedes Jahr ein bestimmter Posten in Aussicht genommen wird. Wir haben ein Programm, wonach vorgesehen ist, wie diese Kosten für grosse Bauten in den einzelnen Jahren zurückbezahlt werden sollen.

All diese Posten, einerseits die Abzahlung von nahezu 2 Millionen Franken, andererseits die Rückzahlung von 600,000 Fr. an die Vorschussrechnungen, lassen uns das Defizit von 3½ Millionen Franken als etwas weniger bedrohlich erscheinen.

Bei der Verwaltung und auch im Unterrichtswesen sind an mehreren Stellen höhere Ausgaben für Besoldungen vorgesehen. Das hängt in den meisten Fällen mit dem Eintritt der Betroffenen in eine höhere Altersklasse zusammen. Diese Erhöhungen können ja im voraus genau berechnet werden, eine Herabsetzung auf dem Budgetweg ist nicht möglich. An andern Stellen, so z. B. bei den Regierungsstatthaltern, sind die Ausgaben niedriger geworden. Wir sind auch damit einverstanden, dass die Einnahmen bei den direkten Steuern etwas niedriger eingesetzt werden als im Voranschlag. Wir befinden uns gegenwärtig in einer etwas gespannten Wirtschaftslage und müssen annehmen, dass das auch im nächsten Jahre noch nicht verschwinden wird; wir müssen gewissermassen mit einer dauernden Krisis im Wirtschaftsleben rechnen, und da ist es klug, dass wir bei den Einnahmen des Staates von vornherein vorsichtig sind mit der Einstellung der Einnahmen aus den direkten Steuern.

Bei einer grossen Anzahl von kleineren Ausgabeposten war die Möglichkeit der Herabsetzung im Budget vorhanden. Aber all diese verhältnismässig kleinen Ausgaben greifen doch in ihrer Gesamtheit derart in das wirtschaftliche Getriebe ein, dass eine schroffe Reduktion Störungen hervorrufen müsste. Wir haben also auch da beim Zurückschrauben solcher Ausgaben Zurückhaltung zu beobachten.

Die Herstellung des Gleichgewichts in einem Staatshaushalt nach einer so schweren Krisenzeit braucht eine gewisse Entwicklung, und diese Entwicklung soll

natürlich, besonders auch durch die verantwortlichen Behörden, so viel als möglich gefördert werden. Wenn diese Entwicklung dann die Herstellung des Gleichgewichts in absehbarer Zeit nicht ermöglichen würde, dürfte man wahrscheinlich auch in Zukunft nicht davor zurückschrecken, gesetzgeberische Aenderungen zu diesem Zwecke vorzunehmen. Vor allem aus müssen wir uns davor hüten, in nächster Zeit dem Staat grosse neue Aufgaben zuweisen zu wollen, sei es nun auf dem Wege der Gesetzgebung, sei es auf dem Wege von Beschlüssen, die im Grossen Rat von Fall zu Fall gefasst werden könnten. Im grossen und ganzen konnten wir feststellen, dass die Aufstellung des Voranschlages eine sorgfältige und den tatsächlichen Verhältnissen angepasste ist. Ich möchte auch die Bitte des Herrn Finanzdirektors unterstützen, es sei darauf zu verzichten, auf dem Wege des Voranschlages dem Staat vermehrte Ausgaben aufzubürden. Es wäre ja dem Finanzdirektor und der Staatswirtschaftskommission nicht möglich, wenn hier Erhöhungen in den Ausgaben beantragt würden, sofort zu prüfen, ob die Beträge tatsächlich gerechtfertigt sind. Wir könnten nicht mit richtiger Ueberlegung zustimmen, weshalb wir uns von vornherein auf den gleichen Standpunkt stellen wie der Herr Finanzdirektor, und auf Ablehnung allfälliger Anträge proponieren müssten, die auf eine höhere Belastung der Staatskasse hinauslaufen würden. Mit diesen Worten möchte ich Ihnen Eintreten auf den Voranschlag empfehlen.

Präsident. Herr Schmutz hat eingangs gesagt, man sollte mit der Ansetzung der Sessionen warten, bis die Geschäfte bereit seien. Er weiss aber, dass wir ein Grossratsreglement haben, das vorschreibt, dass wir auf den zweiten Montag des Monats November eine Session ansetzen müssen. Es wird also eher so sein, dass die Instanzen sich dem Reglement anzupassen haben. Ich gebe zu, dass diesmal der Wechsel in der Finanzdirektion die Verzögerung verursacht haben wird.

Meer. Es ist Ihnen diesen Morgen eine Eingabe des Kantonal-bernischen Krankenkassenverbandes verteilt worden. Die Entschuldigung des Herrn Finanzdirektors wegen des verspätet zugestellten Voranschlages möchte ich meinerseits in diesem Falle auch vorbringen; es sind Umstände eingetreten, die uns gehindert haben, diese Eingabe rechtzeitig einzureichen. Wir glauben aber, der Grosse Rat wird gleichwohl über diese Anträge befinden können. Es ist ja nicht das erstemal, dass wir über das Krankenversicherungswesen sprechen. Ich erinnere daran, dass wir in den Jahren 1918 und 1919 ein kantonales Gesetz geschaffen haben, das im Grossen Rat sehr weitläufig behandelt worden ist. Wir haben auch seither öfters den Wunsch vernommen, und zwar aus allen Fraktionen, es möchte auf diesem Gebiet etwas geschehen.

Das letzte Jahr wurde nun im Krankenversicherungswesen ein Schritt vorwärts getan. Es war uns möglich, mit der Aerzteschaft 1925 einen Tarif und 1926 einen Vertrag auszuarbeiten, wonach die Verhältnisse zwischen den beiden Kontrahenten geregelt werden. An der letzten Delegiertenversammlung in Interlaken sind wir nun beauftragt worden, ein Gesuch an die Regierung zu richten, sie möchte die Krankenkassen etwas unterstützen.

Wir wissen die Verhältnisse, wie sie gegenwärtig im Staat und in den Gemeinden bestehen, durchaus zu würdigen. Die Klagen darüber, die wir hier öfters vernahmen, sind auch dort vorgebracht worden. Man fand aber, es sollte gleichwohl möglich sein, dass der Kanton Bern seinerseits die Krankenkassen unterstütze. Vor allem haben wir uns danach umgesehen, was in andern Kantonen in dieser Sache geleistet wird.

Sehen Sie sich in der Eingabe nur einmal den Kanton Basel-Stadt an. Man wird mir vielleicht einwenden, mit Basel-Stadt könnten wir keinen Vergleich ziehen, die Verhältnisse seien dort andere, Basel-Stadt stehe finanziell viel stärker da als etwa der Kanton Bern. Aber Sie finden auch den Kanton Freiburg, der die Kinderversicherung obligatorisch erklärt hat. Er bezahlt mit der Unterstützung an die Erwachsenen auch eine solche an die unerhältlichen Prämien und eine solche an die Versicherung der Kinder. Den Kanton St. Gallen finden Sie in der Eingabe ebenfalls aufgeführt. Im Kanton Genf finden Sie die Kinderversicherung. Der Kanton Glarus leistet an seine Kassen 50% des Bundesbeitrages. Im Kanton Graubünden ist bereits in einer grossen Zahl von Gemeinden die obligatorische Versicherung eingeführt. Er bezahlt 55 bis 60% an die Kosten, im weitem noch 50 Rp. pro Mitglied. Solothurn hat in 60 Gemeinden die Versicherung obligatorisch eingeführt und in ebenso vielen Gemeinden die Kinderversicherung. Er bezahlt ebenfalls Beiträge an die Uebernahme der unerhältlichen Prämien. Der Kanton Schwyz bezahlt den Krankenkassen 1 Fr. pro Mitglied und pro Jahr, der Kanton Tessin ebenso und unterstützt zudem in weitgehender Art diese Krankenfürsorge. Der Kanton Waadt hat die obligatorische Kinderversicherung, ebenso die Kantone Wallis und Zug. Luzern, das ein vorbildliches Gesetz hat, zahlt Beiträge an die Entfernungszuschläge, die von Seiten der Kassen gemacht werden müssen, und trägt ebenfalls an die unerhältlichen Prämien bei, die die Gemeinden übernehmen müssen. Der Kanton Zürich hat ein neues Gesetz geschaffen und geht darin ebenfalls weiter, als es unser kantonales Gesetz vorsieht. Im weitem wurde dort beschlossen, dass der Kanton bis zum Inkrafttreten des neuen kantonalen Gesetzes den Krankenkassen 1 Fr. pro Mitglied und pro Jahr vergütet. In letzter Zeit sind nun auch noch die Kantone Aargau und Thurgau mit ihren neuen Gesetzen hinzugekommen; Schaffhausen ist ebenfalls an der Arbeit.

Wenn wir sehen, wie in andern Kantonen auf diesem Gebiet gearbeitet wird, welches Verständnis man dort diesen Fragen entgegenbringt, so glauben wir, man sollte auch im Kanton Bern einmal einen Schritt vorwärts tun. Ich habe mir erlaubt, beim Bundesamt für Sozialversicherung eine Zusammenstellung zu verlangen, um zeigen zu können, was im Kanton Bern heute an freiwilligen Leistungen von den Krankenkassen aus aufgebracht wird. Danach betragen die Einnahmen von 86 Krankenkassen zusammen 3,317,000 Franken, aus den Beiträgen der Aktivmitglieder fließen 2,300,000 Fr. zusammen, die Bundesbeiträge machen 400,000 Fr. aus, die der Gemeinden 280,000 Fr. Die Ausgaben betragen insgesamt ...

Präsident. Wir stehen in der Eintretensdebatte zum Voranschlag. Der Redner möchte deshalb seine Ausführungen etwas abkürzen; Sie alle haben ja die Eingabe in Händen und werden sie dann lesen.

Meer. Ich möchte nur etwas auf die Sache hinweisen, damit die Fraktionen sich diesen Nachmittag darüber aussprechen können.

Präsident. Aber dann bitte in verkürzter Form.

Meer. Die Ausgaben betragen 2,858,000 Fr. In diesen Zahlen sind aber eine grosse Zahl von Kassen nicht inbegriffen, hauptsächlich die zentralisierten Kassen, deren Mitglieder in der ganzen Schweiz herum zerstreut sind. Man kann aber annehmen, dass im Kanton Bern im Jahre 1925 mindestens 4,5 Millionen in Form von Krankenunterstützungen ausbezahlt worden sind. Man kann wohl auch beifügen, dass eine grosse Zahl von Leuten sich die Beträge, die sie einzahlen müssen, vom Munde abgespart haben. Nur weil bei diesen Leuten der Wille besteht, in den Zeiten von Krankheit sich über Wasser zu halten, war es ihnen möglich, derartige Beiträge zusammenzubringen.

Wichtig ist ebenfalls, auf die Gebirgszuschläge zu verweisen, die von Seite der Krankenkassen für die Besuche in den Gebirgsgegenden bezahlt werden müssen. Insbesondere habe ich hier die Ausgaben der Krankenkasse Interlaken aufgeführt, die ganz gewaltige sind. So muss ein Besuch in Saxeten dem Arzt mit 35 Fr. entschädigt werden, ebenso ein Besuch in Habkern. Wir hatten letzten Sonntag eine Sitzung des erweiterten Zentralvorstandes des Bernischen Krankenkassenverbandes, bei welchem Anlass uns ähnliche Zahlen von anderwärts her mitgeteilt wurden. Das wird in Zukunft auch für den Kanton Bern ins Gewicht fallen, wenn er die Arzt- und Krankenpflegeversicherung einführt.

Ich glaube daher, es ist nur recht und billig, wenn der bernische Grosse Rat ebenfalls trachtet, den Krankenkassen entgegenzukommen. Was wir verlangen, ist nicht viel. Seinerzeit, als wir das Gesetz geschaffen haben, wurden Beträge von 500,000—600,000 Fr. vom Sprecher der Regierung genannt. Was es hier ausmachen wird, das ist vielleicht ein Fünftel dessen, was damals genannt wurde. Ich glaube aber, das ist dann das Minimum, was wir verlangen müssen. Ich möchte die Fraktionen ersuchen, an ihren heutigen Sitzungen die Frage zu besprechen und diesen Forderungen zuzustimmen.

Neuenschwander. Das Budget sieht ungefähr gleich aus wie diejenigen der letzten Jahre. Es wurde jeweilen mit einem Defizit von 3—4 Millionen gerechnet, die Rechnungen ergaben dann aber nur Defizite von 1—2 Millionen. Man kann wohl sagen, wir seien nun in der Periode der chronischen Defizite angelangt. Da ist es sehr zu begrüssen, wenn der neue Finanzdirektor die Aufgabe übernimmt, energisch dahin zu wirken, dass wir einmal aus dieser Defizitperiode herauskommen. Der Herr Finanzdirektor hat soeben erklärt, er werde den Winter hindurch diese Frage studieren. Wir wollen nur wünschen, dass diese Bestrebungen Erfolge zeitigen werden. Jedenfalls aber ist dieses Problem ein sehr schwieriges. Den erhaltenen Erklärungen konnten wir entnehmen, dass die Ausgaben unseres Staatshaushaltes nicht wohl eingeschränkt werden können. Mit Recht wurde bemerkt, dass wir zu unsern Ausgabeposten im Budget stehen dürfen, dass sie kaum reduziert werden können, da sie durchaus begründet seien. Auf der andern Seite

wird der Herr Finanzdirektor jeden Antrag auf Erhöhung der Ausgaben bekämpfen.

Wenn wir nun überzeugt sind, dass die Ausgaben, speziell weil sie auf gesetzlichen Erlassen beruhen, nicht reduziert werden können, dann müssen wir, um die Defizite zum Verschwinden zu bringen, Mehreinnahmen zu bekommen suchen. Es ist an der Zeit, dass der Grosse Rat das tut, was man auch in den solid verwalteten Gemeinden macht: Wenn man sieht, dass man mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht mehr auskommt, dann muss man daran denken, die Einnahmen zu erhöhen. Der Grosse Rat und in erster Linie der Regierungsrat sollen einmal den Mut aufbringen, da doch die Ausgaben nicht wesentlich reduziert werden können; dafür voraussichtlich die Steuern zurückgehen werden, zu sagen: Wir müssen den Ansatz der Staatssteuer erhöhen!

Das ist ein sehr unpopuläres Thema, das starkes Kopfschütteln verursachen wird. Man wird uns entgegenhalten, dass die grossen Steuereinnahmen des Staates besser verwendet werden sollten. Wenn man aber von einer Reduktion der Ausgaben spricht, geschieht es meist in dem Sinn, dass jeder meint, das müsse beim ändern geschehen; keiner will beim Abbau vorangehen, im Gegenteil, jeder möchte immer noch mehr vom Staat bekommen. Angesichts dieser schwierigen Lage bin ich der Meinung, dass man nun auch diesen Ausweg studieren und eventuell, wenn es nicht anders geht, das Volk befragen solle, ob es geneigt sei, angesichts der Finanzlage des Staates, noch etwas mehr zu leisten als bisher. Wenn man z. B. die Steuer um eine Fünftelseinheit, also die Grundsteuer um 20 Rp. pro 1000 Fr. erhöhen würde, so hätten wir eine Mehreinnahme von rund 2 Millionen und könnten gerade das Defizit des Budgetjahres, das hoffentlich nicht höher ausfallen wird, decken.

Ich betone nochmals, dass wir nun einmal ganz energisch die Frage des Ausgleichs in den Staatsfinanzen an die Hand nehmen müssen und uns nicht immer damit trösten dürfen, dass auch wieder bessere Zeiten kommen und die Steuereinnahmen wieder zunehmen werden. Auf keinen Fall dürfen wir damit rechnen, dass auch bei den Ausgaben etwelche Erleichterungen eintreten werden. Es ist Aufgabe unserer Regierung, dafür zu sorgen, dass nun einmal diese Rechnungsdefizite verschwinden und unser Staatshaushalt auf einen soliden Boden gestellt wird.

Abrecht. Der Herr Finanzdirektor hat darauf hingewiesen, dass es sein Bestreben war, das Budget in den Ausgaben möglichst den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen. Ich halte diesen Grundsatz für richtig, finde aber, dass er auch bei den Einnahmen Geltung haben sollte. Da nun Regierungsrat und Staatswirtschaftskommission kategorisch erklären, an den Ausgaben lasse sich nicht rütteln — dass man sie herabsetzen wird, ist nicht wohl anzunehmen — müssen wir notgedrungen die Einnahmen noch etwas besser unter die Lupe nehmen, damit dann, wenn da etwas erreicht werden kann, auch über den einen oder andern Punkt in den Ausgaben noch gesprochen werden kann.

Die Zeit, die uns zum Studium des Voranschlags zur Verfügung stand, reichte leider nicht aus, um die Vorlage nach allen Richtungen hin zu prüfen. Ich beschränke mich deshalb darauf, Ihnen zwei typische Beispiele zu zitieren. Da ist einmal die Anstalt St. Jo-

hannsen-Ins. Der Rechnungsabschluss für 1925 ergibt einen Einnahmenüberschuss von 27,000 Fr., der Voranschlag 1927 dagegen weist einen Ausgabenüberschuss von 15,000 Fr. auf; das macht eine Differenz von 42,000 Fr. Noch stärker in die Augen springt uns dieses Verhältnis bei der Strafanstalt Witzwil. Die Rechnung 1925 ergibt dort einen Einnahmeüberschuss von 119,000 Fr., der Voranschlag 1927 rechnet aber nur mit einem Ueberschuss von 50,000 Fr. Das ist nun zweifellos ein Missverhältnis. Der Herr Finanzdirektor hat ausgeführt, dass man sich bei der Bemessung der Ausgaben so viel als möglich an die tatsächlichen Verhältnisse angelehnt habe, wie sie sich aus den bisherigen Rechnungen ergeben. Das trifft nun aber für die beiden angeführten Posten, aber auch für andere Posten des Budgets nicht zu. Zugegeben, dass die Abschätzung der Einnahmen gerade bei diesen Strafanstalten schwierig ist, weil dieselben ganz wesentlich auch durch die Erträge der landwirtschaftlichen Güter beeinflusst werden und diese hinwiederum durch die Witterungsverhältnisse. Wenn man da also eine gewisse Marge lassen muss und die Einnahmen nicht zu hoch ansetzen kann, so glaube ich doch, dass sie in den beiden angeführten Beispielen entschieden zu niedrig eingesetzt sind und dass deshalb der Voranschlag um einen erklecklichen Betrag verbessert werden könnte. Es ist ja das Bestreben eines jeden Finanzdirektors, in den Ausgaben das Budget etwas ungünstig zu gestalten und dafür bei den Einnahmen zurückzuhalten; das trifft zweifellos auch bei diesem Voranschlag zu. Nach dieser Richtung hin glaube ich, der Voranschlag dürfte doch noch einer Ueberprüfung unterzogen werden.

Eine weitere Bemerkung zu den Amortisationen. Ich halte es auch für sehr notwendig, dass das Amortisationswesen des Kantons formell auf eine etwas klarere, einfachere und für denjenigen, der nicht in der Staatsverwaltung steht, übersichtlichere Weise aufgestellt wird. Aber nicht nur das; auch materiell bedarf die Frage der Amortisation einer durchgreifenden Sanierung, und zwar einmal im Sinne der Erhöhung der Amortisationen, sodann auch im Sinne der Gruppierung nach sachlichen Gesichtspunkten. Wenn man z. B. Vergleiche zieht zwischen den Amortisationen des Staates Bern und denjenigen der Städte Biel und Bern, so steht der Staat Bern viel ungünstiger da. Dem Vortrag der Finanzdirektion ist zu entnehmen, dass für 1927 an Amortisationen insgesamt 2,5 Millionen vorgesehen sind; das bedeutet rund 2% der Einnahmen des Voranschlags. Die genannten Gemeinden aber gehen in ihren Amortisationen viel weiter; Bern erreicht, wenn man die gleiche Verhältniszahl voraussetzt, nicht ganz 5%, Biel geht sogar etwas darüber hinaus. Ich glaube, dass die Grundsätze, die gerade auf den Druck der Regierung hin in diesen Gemeinwesen eingehalten werden müssen, auch für den Staat Bern selbst massgebend sein sollten; die Fürsorge, die man diesen Gemeinden angedeihen liess, sollte auch etwelche Rückwirkungen auf den eigenen Finanzhaushalt des Staates haben.

Wenn geltend gemacht wird, dass man auch die Ausgaben unter die Lupe nehmen und etwas beschneiden sollte, so wäre wohl auch dies ein gangbarer Weg. Allein das setzt voraus, dass man sich zunächst einmal klar darüber wird, was für Ausgaben man überhaupt macht; es müsste also einmal zum Voranschlag eine genaue Zusammenstellung der Ausgaben nach sach-

lichen Gesichtspunkten gemacht werden. Ich hätte das gerne zum heutigen Voranschlag getan, allein die kurze Zeit erlaubte es nicht. Es kämen vielleicht ganz überraschende Resultate zum Vorschein, wenn man in dieser Weise die Ausgaben nach sachlichen Gesichtspunkten gruppieren würde, und zwar etwas detailliert. Es ergäbe sich da vielleicht auch ein Fingerzeig, nach welcher Richtung eine Reduktion der Ausgaben noch möglich wäre.

Zum Schluss möchte ich noch auf einen Punkt hinweisen, zu dem die Finanzdirektion im Bericht zum Voranschlag ebenfalls Stellung nimmt; es sind das die Einsparungen auf den Besoldungen, herrührend von der Verminderung der Stellen durch Vereinigung von Gerichtspräsident und Regierungsstatthalter, von Gerichtsschreiber und Betreibungsbeamten. Die Finanzdirektion gibt die Einsparungen, die sich speziell aus der Vereinigung der Posten von Gerichtsschreiber und Betreibungsbeamten ergeben, mit 52,750 Fr. an. Dabei wird aber unterlassen, festzustellen, dass auf der andern Seite die Ausgaben für die Angestellten um 13,000 Franken zugenommen haben, was zweifellos auch auf die Vereinigung der beiden genannten Beamten zurückzuführen ist. Diese Vereinigung hatte vielerorts zur Folge, dass entweder auf der Gerichtsschreiberei oder auf dem Betreibungsamt die Zahl der Angestellten vermehrt werden musste. Die von der Finanzdirektion erwähnten Einsparungen reduzieren sich also um diesen Mehrbetrag für Besoldungen. Es wäre interessant, einmal die Gesamtauswirkung dieser Bezirksverwaltungs-Reorganisation festzustellen; aber weder die Rechnung, noch die verschiedenen Voranschläge des Staates erlauben dies, weil eben die Durchführung dieser Massnahme nicht mit einem Schlag erfolgt ist, sondern sich auf mehrere Jahre verteilt. Für den Fernerstehenden ist es deshalb schwer, nachzuprüfen, worauf die Erhöhungen oder Reduktionen der Besoldungsposten in den verschiedenen Rubriken zurückzuführen sind. Ich glaube, man sollte doch einmal die finanzielle Auswirkung dieser legislatorischen Massnahme untersuchen; dann wird es sich zeigen, ob dieser Griff ein glücklicher war oder nicht.

Oldani. Ich hatte im Sinn, erst bei der Diskussion des betreffenden Abschnittes zu reden. Aber da nun die Erträgnisse aus dem Alkoholzehntel in allen möglichen Verwaltungen zerstreut werden, bin ich genötigt, bei der Eintretensfrage meine Erklärung abzugeben.

In einer der letzten Sessionen habe ich eine Motion gestellt, dahingehend, es möchte die Verteilung des Ertrages aus dem Alkoholzehntel neu geordnet werden, weil wir die Auffassung haben, dass eine Zersplitterung dieses Erträgnisses nicht tunlich ist. Ich will nicht wiederholen, was ich dort ausführlich zur Begründung vorgebracht habe. Herr Regierungsrat Tschumi hat damals die Motion entgegengenommen und erklärt, man werde die Sache im Regierungsrat prüfen. Wie ist nun das Ergebnis dieser Prüfung ausgefallen? Wir sehen heute genau das Gegenteil dessen, was ich in der Sache ausgeführt habe, und was auch Herr Dr. Tschumi in Aussicht gestellt hat.

Wir hatten in der Rechnung 1925 einen Ertrag von 472,000 Fr. aus dem Alkoholmonopol, veranschlagt waren 337,000 Fr.; das bedeutet einen Mehrertrag von 135,000 Fr. Es freut uns, wenn der Kanton so viel mehr bekommt; aber ein gewisser Abglanz dieses Mehrertrages sollte sich dann auch anderwärts wieder

bemerkbar machen. Es zeigt sich nun aber, dass man im Gegenteil die Vereine und Korporationen in ihrem Anteil aus dem Alkoholmonopol beschnitten hat. Der Regierungsrat hat die Verteilung in gleicher Weise vorgenommen wie bisher, hat allen Direktionen gleichviel zugewiesen wie bis anhin, hat dabei aber nicht Notiz genommen, dass die Direktion des Innern einen neuen Subvenienten bekommen hat, nämlich die Trinkerfürsorgestelle Bern. Wir Abstinente sind absolut der Meinung, dass diese Stellen subventioniert werden sollen; ich bin damals in meiner Motion soweit gegangen, zu verlangen, dass die Trinkerfürsorgestelle Bern 50% ihrer Ausgaben aus dem Alkoholmonopol zurückvergütet erhalten solle. Das ist praktische Bekämpfung des Alkoholismus, wenn man die Trinker rettet, wenn man verhindert, dass sie die Gesellschaft, die Allgemeinheit schwer belasten. Was tut nun die Direktion des Innern? Ich weiss nicht, ob die Finanzdirektion sich geweigert hat, ihr einen Zuschuss zu bewilligen. Jedenfalls war sie nun genötigt, allen übrigen Vereinen 500, 200 Fr. usw. abzuwickeln, um der Trinkerfürsorgestelle Bern 1000 Fr. Subvention gewähren zu können. Auch ein Verein hat ein Budget, und gerade die grossen Verbände können nicht ins Blaue hinaus wirtschaften, sondern basieren ihre ganze Tätigkeit auf die vorhandenen und die ihnen zugesicherten Mittel. Im Budget des Kantons waren für alle diese Vereine bestimmte Beträge vorgesehen, und nun geht man einfach hin und reduziert sie ihnen. Das Blaue Kreuz hat bisher 10,000 Fr. bekommen, jetzt sind es nur noch 9500 Fr., dasjenige des französischen Kantonsteils erhält noch 450 Fr. statt bisher 500 Fr., die Guttempler noch 1800 statt 2000 Fr. usw. Es geht nicht an, dass man diesen Vereinen, die für die Allgemeinheit eine mindestens so wertvolle Arbeit leisten wie die Samariter und andere gemeinnützige Institutionen, einfach ihre bisherigen Mittel beschneidet.

Wenn die Regierung hier eine Motion entgegennimmt und verspricht, die Sache in der Richtung zu prüfen, wie die Motion es verlangt, dann sollte man nicht direkt das Gegenteil machen. Was ein Vertreter der Regierung erklärt, sollte denn doch etwas länger Gültigkeit haben, als nur gerade bis zum Schluss der Session! Ich verlange also, dass man in der Verteilung des Alkoholzehntels sich besser den tatsächlichen Verhältnissen anpasst. Der für das nächste Jahr als Ertrag aus dem Alkoholmonopol budgetierte Betrag erreicht nahezu die doppelte Höhe des bisherigen. Wenn der Kanton, wie es vorauszusehen ist, 1 Fr. 20 auf den Kopf der Bevölkerung erhält, dann würde das 810,000 Franken ausmachen; und trotzdem ist im Budget immer noch der gleiche Betrag von nur 135,000 Fr. für die Bekämpfung des Alkoholismus aufgenommen. Bundesrat wie auch Regierungsrat wünschen ausdrücklich, dass für diesen Zweck mehr als nur ein Zehntel aufgewendet werde. Es gibt sogar Kantone, die den gesamten Betrag des Monopolertrages zur Bekämpfung des Alkoholismus verwenden. Wir verlangen das für den Kanton Bern nicht, es ist auch nicht nötig; aber ein etwas besseres Entgegenkommen an die verschiedenen Vereine und die Trinkerfürsorgestellen wäre am Platz. So hatten wir seinerzeit eine Besprechung mit Herrn Regierungsrat Volmar, und wünschten, dass an die Anstalt «Nüchtern» ein höherer Anteil pro Bett und Pflügling ausgerichtet werde. Er hat letztes Jahr erklärt, das lasse sich nun nicht mehr tun, dagegen könne es im nächsten Jahr geschehen. Dieses Verlan-

gen stellten wir deshalb, damit die Polizei- oder Armenbehörden einer Gemeinde nicht einfach ihre Trinker nach St. Johannsen verbringen; das ist keine Kuranstalt für Trinker, sondern für die Faulenzer, die dort sollten arbeiten lernen. Es gibt in allen Schichten der Bevölkerung solche Leute, die nicht in eine Arbeitsanstalt, sondern in eine Trinkerheilanstalt gehörten, damit sie sich dort das Trinken abgewöhnen. Der «Nüchtern» gegenüber nimmt man nun aber eine eigentümliche Stellung ein. Es ist eine private Korporation, die der Öffentlichkeit unschätzbare Dienste leistet. Deshalb wünschen wir, dass man auch dort ein besseres Entgegenkommen zeigt. Unsere Forderung geht dahin, dass aus dem Alkoholzehntel von 810,000 Franken nicht nur 135,000 Fr., sondern ein entsprechend höherer Betrag für die Bekämpfung des Alkoholismus aufgewendet werde.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Abrecht kritisiert, dass man bei der Budgetierung 1927 etwas vorsichtig war. Ich gebe das ohne weiteres zu. Es geschah deshalb, weil die Einnahmen für das kommende Jahr sicher viel schwieriger vorzusehen sind als die Ausgaben. Bei den Ausgaben, sobald sie nun einmal beschlossen sind, weiss man, dass sie dann auch gemacht werden. Dagegen ist man nie ganz sicher, ob das, was unter Einnahmen budgetiert wird, dann auch in der Rechnung des betreffenden Jahres figurieren wird. Diese Erfahrung macht man nicht nur im Staatshaushalt, sondern mitunter auch im Haushaltsbudget der Familien. Es ist meiner Meinung nach also ein Grundsatz gesunder Finanzpolitik, wenn man in der Budgetierung der Einnahmen vorsichtig zu Werke geht.

Sodann hat Herr Abrecht die Budgetierung bei den Anstalten Witzwil und St. Johannsen kritisiert. Wenn Sie die gedruckte Vorlage ansehen, werden Sie feststellen, dass das Entscheidende an beiden Orten in der geringeren Budgetierung der Einnahmen liegt, und zwar bei St. Johannsen in der Landwirtschaft und im Gewerbe, bei Witzwil fast ausschliesslich in der Landwirtschaft. Selbstverständlich ist es auch Herrn Abrecht bekannt, dass die Ertragnisse aus der Landwirtschaft nicht nur vom Wetter, sondern auch von den Preisen abhängig sind. Die Eingaben der betreffenden Verwalter sahen nun eine beträchtliche Reduktion der Einnahmen vor; wir haben diese Angaben nicht einfach akzeptiert, sondern sind bei beiden Anstalten höhergegangen. Aber noch weiter gehen, wie Herr Abrecht es verlangt hat, kann man nicht wohl.

Er hat ferner darauf hingewiesen, dass das Amortisationssystem des Kantons einer Aenderung bedürfe. Ich bin auch dieser Meinung, formell und materiell. Aber bei seinem Vergleich zwischen den Städten Biel und Bern und dem Kanton Bern hat er vielleicht übersehen, dass der Kanton durch die laufende Verwaltung viel mehr in die Ausgaben gehen lässt als diese Städte, die mit Vorschüssen arbeiten und sie dann durch die laufende Verwaltung amortisieren. Bei einem solchen Vergleich darf nicht vergessen werden, dass bei einem derartigen System die Amortisation im Verhältnis viel grösser sein muss als dort, wo schon die laufende Verwaltung mit grossen Ausgaben belastet ist. Es ist wertvoll, dass diese Tatsache einmal bei der Rechnung und der Budgetierung zum Ausdruck kommt, wodurch Gelegenheit geboten ist, einen solchen Vergleich anzustellen. Nur ein Beispiel hiezu: die Neubauten für das

kantonale Frauenspital und für die landwirtschaftliche Schule in Courtemelon. Wenn da die laufenden Ausgaben in einem Jahr dem Kanton belastet werden, dann ist das ein gesundes Prinzip. Andere Gemeinwesen hätten diese Ausgaben wohl auf Kapitalrechnung genommen und dann die Amortisation in höchstens 50 Jahren vorgesehen, während der Kanton Bern die Belastung im Budget 1927 vorgesehen hat.

Herr Neuenschwander hat mit Entschiedenheit verlangt, dass das Gleichgewicht im Staatshaushalt hergestellt werde, und gewünscht, dass man auch die Frage der Erhöhung des Steuerfusses prüfe. Das wird nach der Gesetzgebung nur möglich sein durch eine Befragung des Volkes. Ich will mich darüber, ob das Bernervolk für eine Erhöhung des Steuerfusses zu haben wäre, nicht aussprechen. Persönlich finde ich, bevor man zu diesem ultimum refugium Zuflucht nimmt, sollten noch andere Wege geprüft werden, um zu sehen, ob es nicht möglich ist, da und dort die Ausgaben noch etwas einzuschränken oder die Einnahmen zu vermehren. Kann auf solche Weise das Gleichgewicht nicht hergestellt werden, dann allerdings muss man die Frage dem Bernervolk vorlegen. Denken wir nur einmal an eine andere Ordnung im Steuerbezug. Wenn man es dazu bringen könnte, dass die Steuern rascher bezahlt werden, wenigstens noch im Laufe des Steuerjahres dem Kanton eingehen, dann könnten wir die sehr grosse Vorschussrechnung bei der Kantonalbank wesentlich einschränken und damit die Passivzinse des Staates an die Kantonalbank ganz bedeutend reduzieren. Wenn man das zustande bringt, dazu vielleicht noch ein paar andere Massnahmen weniger gewichtiger Natur, dann könnte es uns gelingen, vielleicht den ganzen Haushalt des Staates ins Gleichgewicht zu bringen.

Ich glaube also, es sind noch andere Wege möglich, es müssen durch die Behörden noch andere Fragen geprüft werden, bevor wir an die Frage der Erhöhung des Steuerfusses herantreten.

Herr Grossrat Meer hat nicht verlangt, dass jetzt schon über die Frage der Unterstützung der kantonalen Krankenkassen abgestimmt werde, sondern dass vorerst ein Entscheid der Direktion abzuwarten sei. Ich brauche mich deshalb nicht weiter darüber auszusprechen, sondern kann vorerst mit meinen Kollegen im Regierungsrat, denen die Eingabe auch erst diesen Morgen unterbreitet wurde, Rücksprache nehmen und die Antwort dann bei der Detailberatung bekannt geben.

Sie haben die Divergenz der Auffassungen hier im Rate schon gesehen. Herr Neuenschwander verlangt entschieden, dass nun einmal das Gleichgewicht im Staatshaushalt hergestellt werde. Eine Hoffnung des Regierungsrates, dass dies in den nächsten Jahren möglich sein werde, liegt im Mehrertrag des Alkoholzehntels begründet; das ist für uns ein Lichtschimmer namentlich für das Jahr 1927. Sie haben auch gesehen, dass dieser Faktor in der Budgetierung für 1927 in massgebender Weise zum Ausdruck kommt. Da glaube ich nun, man muss sich dagegen wehren, dass diese Mehreinnahme, die der allgemeinen Staatskasse zugut kommen wird, wieder verzettelt werde. Ich gebe Ihnen ohne weiteres bekannt, dass ich mich im Regierungsrat dagegen gewehrt habe, hier mehr Geld auszugeben als bisher. Wir müssen diesen Mehrertrag des Alkoholzehntels ebenfalls dazu verwenden, um im Staatshaushalt das Gleichgewicht wieder zu erlangen. Ich bin einverstanden, dass man im Kanton Bern für

die Bekämpfung des Alkoholismus nicht nur 10% aus gibt, wie es gesetzlich verlangt wird, sondern 135,000 Fr., wie bis anhin; diesen Betrag wollen wir nicht reduzieren. Wir wollen aber auch nicht mehr aus diesem Ertrag ausgeben, weil das mit eine Basis sein muss für die Herstellung des Gleichgewichts im Staat. Der Regierungsrat ist darin einstimmig; es ist das nicht einfach nur eine Angelegenheit der Direktion des Innern.

Dass im Jahre 1926 nun noch die Trinkerfürsorge stelle der Stadt Bern hinzugekommen ist, war mehr ein Zufall; man wusste das bei der Budgetierung für 1926 noch nicht. Weil man nun aber den Gesamtbetrag der Subventionen nicht erhöhen wollte, musste eine Reduktion bei der Verteilung eintreten. Auch dies ist ein Beschluss des Regierungsrates, es beruht nicht auf einer Massnahme der Direktion. Ich möchte dies feststellen, weil Herr Oldani gewissermassen die Direktion des Innern angegriffen hat.

Ich betone nochmals: Wenn Sie das Budget 1927 betrachten, sehen Sie an verschiedenen Orten Mehrausgaben. Der Regierungsrat ersucht Sie aber, darin nicht weiter zu gehen, weil wir beim Aeussersten angelangt sind, und namentlich nicht Verschlechterungen in der Weise vorzunehmen, dass Mehreinnahmen, die sich da und dort ergeben könnten, sofort für erhöhte Ausgaben verwendet werden.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

I. Allgemeine Verwaltung.

Genehmigt.

II. Gerichtsverwaltung.

Luick. Im Jahre 1924 haben wir eine Botschaft bekommen, in welcher auf Seite 9 steht: «Rechnet man die Ersparnisse für die 19 eingehenden Regierungstatthalterstellen hinzu, so kommt man zu einer Minderausgabe von jährlich 185,000—240,000 Fr. Davon müssen nun allerdings noch in Abrechnung gebracht werden gewisse Mehrausgaben für Angestellte, indem sich das Bedürfnis erzeigt, da wo die Zusammenlegung von Beamtenstellen erfolgt, etwas höhere Anforderungen an die Qualifikation der Angestellten zu stellen. Es sind darüber genaue Erhebungen gemacht worden, unter Berechnung der Verhältnisse in den einzelnen Amtsbezirken, und es hat sich ergeben, dass die dahingehenden Mehrausgaben sich zwischen 28,000 und höchstens 40,000 Fr. bewegen werden.»

Sieht man sich aber nun die Ausgabeposten im Budget an, so kommt man zur Ueberzeugung, dass dieses dem Volke und den Angestellten gegebene Versprechen nicht gehalten wurde; denn die im Budget vorgenommene Erhöhung der Angestelltenbesoldungen rührt lediglich von den Alterszulagen her, während Mehrausgaben für besser qualifizierte Angestellte oder sonstige Erhöhungen gewisser Besoldungen dabei nicht berücksichtigt werden. Ich möchte den Herrn Finanzdirektor anfragen, warum im Budget 1927 diese Er-

höhung der Besoldungen bei den Angestellten der Bezirksverwaltung ganz allgemein, nicht nur bei den Gerichtsschreiberstellen, keine Berücksichtigung gefunden hat.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, wir sollten fast froh darüber sein, dass diese Posten nicht erhöht zu werden brauchten. Vorhin ist die Bemerkung gemacht worden, es sei bei der Zusammenlegung der Aemter von Regierungstatthalter und Gerichtspräsident, von Gerichtsschreiber und Betreibungsbeamten nicht das finanzielle Ergebnis erreicht worden, das man seinerzeit versprochen habe. Und jetzt wird festgestellt, dass man im Verhältnis zu dem, was man damals versprochen habe, zu wenig ausgegeben habe. Wenn die Ausgaben bei den Bezirksverwaltungen nur in geringem Masse gestiegen sind, sollte uns das freuen. Der Grund liegt nicht darin, dass man das Nötige nicht gewähren will, sondern darin, dass man sich bei den vorausgesehenen Mehranstellungen einschränken konnte.

Lohner, Justizdirektor, zweiter Berichterstatter des Regierungsrates. Es trifft sich doch gut, dass ich gerade hier bin; ich kann Ihnen über diesen Punkt genaue Aufschluss geben. Zunächst benütze ich den Anlass, um festzustellen, dass die Ersparnisse, die ich seinerzeit dem Grossen Rat vorgerechnet habe, in fester Form eingetreten sind und im Budget auch nachgewiesen werden können. Ich bitte Sie, Seite 5 beim Posten Regierungstatthalter nachzusehen. Da kann man nun nicht die Budgets von 1926 und 1927 miteinander vergleichen, sondern die Rechnung 1925 und das neue Budget; denn namentlich im laufenden Jahre sind eine ganze Anzahl dieser Vereinigungen vorgenommen worden. Die Rechnung 1925 weist an Besoldungen der Regierungstatthalter 221,000 Fr. auf, wogegen das Budget 1927 nur noch 131,000 Fr. vorsieht, also eine Verminderung von 90,000 Fr. Aehnlich verhält es sich bei den Betreibungsbeamten. Sie finden auf Seite 9 in der Rechnung 1925 hierfür einen Posten von 222,000 Fr., im Budget 1927 aber nur noch 130,000 Franken, also auch hier eine Ersparnis von 92,000 Fr. Dabei sind die Zulagen, die die Gerichtspräsidenten und Gerichtsschreiber bekommen, bereits inbegriffen. So kommen wir bei diesen Beamtenbesoldungen zu einer Einsparung von 182,000 Fr. In Abrechnung hiervon sind nun die Mehrausgaben für die Angestellten zu bringen. Diese erstrecken sich auf die Ausgaben für Angestellte auf den Gerichtsschreibereien, den Amtsschreibereien zum Teil, und den Betreibungsämtern. Ich habe dieser Tage eine genaue Zusammenstellung hierüber machen lassen, wonach die Mehrausgaben infolge der bereits beschlossenen Zusammenlegungen rund 35,000 Fr. betragen, so dass sich, wie ich seinerzeit in Aussicht gestellt habe, eine Nettoersparnis von rund 150,000 Fr. ergibt.

Ich habe in der Regierung zu dieser Einsparung bemerkt: Klein, aber mein! Es möge mir jemand zeigen, wo man ohne weiteres eine Ersparnis dauernder Art von 150,000 Fr. erzielen kann! Ich habe das allerdings aufs Konto des Grossen Rates zu schreiben, aber nicht unter gleichzeitiger Schädigung der Verwaltung, sondern zu ihrem Nutzen.

Speziell Herrn Luick kann ich antworten, dass wir unser Versprechen in jeder Hinsicht eingelöst haben. Wir hatten von vornherein zugegeben, dass in einer Reihe

von Amtsbezirken die vermehrte Inanspruchnahme von Gerichtspräsident und Gerichtsschreiber es erfordern werden, dass man besser qualifizierte Angestellte herbeiziehe, weil der Präsident in seiner Eigenschaft als Statthalter öfters abwesend sei und deshalb ein Angestellter da sein müsse, der dem Publikum Auskunft geben könne. Das ist auch genau so eingetroffen, wie wir es vorausgesehen hatten. Wenn Herr Luick diesen Veränderungen genau auf den Grund gehen will, stehen ihm die Angaben zur Verfügung.

Genehmigt.

Herr Vizepräsident Neuenchwander übernimmt den Vorsitz.

IIIa. Justiz.

Luick. Hier habe ich eine kleine Anregung zum Lehrlingswesen zu machen. Es ist ein Budgetposten von 3000 Fr. für Unterricht eingesetzt. Die letzte Abrechnung der Fortbildungsschulen für Lehrlinge in den Rechts- und Verwaltungsbureaux verzeigt ein Defizit von etwas über 1000 Fr. Nun ist an die Justizdirektion das Gesuch gerichtet worden, der Staat möchte dieses Defizit übernehmen, wozu er gesetzlich verpflichtet ist, und es möchte ferner dieser Posten auf 4000 Fr. erhöht werden, damit in Zukunft nicht mehr ein solches Defizit entstehe. Dem wurde nicht entsprochen, weshalb ich den Antrag stelle, diesen Posten auf 4000 Franken festzusetzen. Bezahlen muss der Staat hier eben doch.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Sie bitten, diesen Antrag abzulehnen, und zwar schon deshalb, weil dieses Vorgehen meiner Meinung nach formell nicht richtig ist. Wir können nicht das Budget 1927 mit einem Mehrbetrag von 1000 Fr. belasten, der nicht das Jahr 1927, sondern jedenfalls eher 1925 betrifft. Nur auf dem Wege des Nachkredits wird es möglich sein, einen Entscheid zu treffen; das wird aber auf Rechnung 1926 und nicht 1927 gehen.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden grosse Mehrheit.

IIIb. Polizei.

Genehmigt.

IV. Militär.

Genehmigt.

V. Kirchenwesen.

Genehmigt.

VI. Unterrichtswesen.

Vogel. Ich möchte Ihnen den Antrag stellen, es sei Seite 25, Abschnitt G, Kunst, Ziffer 9, Stadttheater und Orchesterverein Bern, der Beitrag von 22,500 Fr. um 30,000 Fr. zu erhöhen, und zwar zugunsten des Stadttheaters. Sie werden im ersten Moment finden, dieser Sprung sei etwas gross. Aber ich möchte Sie auf die Finanzlage des Stadttheaters Bern aufmerksam machen und Ihnen nahelegen, diesen Antrag zu prüfen und ihm dann zuzustimmen.

Wir haben gegenwärtig eine Vorlage vor dem Stadtrat von Bern, die besagt, wenn die notwendigen Summen von der Stadt Bern nicht aufgebracht werden können, dass man das Theater schliessen müsse. Es sind insgesamt 200,000 Fr. aufzubringen zur Tilgung der alten Schulden, und ferner müssen wir die bisherige Subvention an das Theater um jährlich 50,000 Fr. erhöhen. Ist das nicht möglich, dann muss das Theater geschlossen werden, wie die Botschaft des Gemeinderates Bern ausführt.

Nun haben Umfragen in der Stadt Bern bei den Parteien und in der Bevölkerung ergeben, dass die grossen Lasten für das Theater einfach nicht mehr nur durch die Stadt allein getragen werden können. Nach den letzten Erfahrungen ist keine Aussicht mehr vorhanden, dass der Weg beschritten werden kann, den der Gemeinderat vorschlägt; es müssen andere Wege gesucht werden. Es ist aber auch nicht gerechtfertigt, dass wir ein Kunstinstitut, das nicht allein für die städtische Bevölkerung dasteht, sondern das einem Kulturbedürfnis weit über unsere Stadtgrenzen hinaus entspricht, ja das für eine Residenzstadt wie Bern geradezu eine Notwendigkeit ist, aus eigener Kraft erhalten. Denn was der Kanton dafür tut, ist im Grunde genommen herzlich wenig; an diesen 22,500 Franken nimmt auch noch der bernische Orchesterverein teil, der in engem Zusammenhang mit dem Theater steht. Wenn das Theater schliessen muss, dann ist es aller Voraussicht nach auch um den Orchesterverein geschehen; denn nur dank der Unterstützung des Orchestervereins durch das Theater mit hunderttausenden von Franken ist es möglich, den Orchesterverein der Stadt zu erhalten. Was das aber für das musikalische Leben der Stadt Bern bedeuten würde, wenn auch noch der Orchesterverein einginge, das wissen Sie schliesslich auch.

Es ist keine politische Frage, sie hat nichts zu tun mit irgendwelchen politischen Gegensätzen, es ist eine Kulturfrage, die ebenso sehr die Landschaft beschäftigen muss wie die Stadt. Sie werden zugeben, dass die künstlerischen Kulturaufgaben einer Hauptstadt nicht allein von deren Bewohnern getragen werden können, sondern dass das umgebende Land ebenfalls die Pflicht hat, etwas beizutragen. Ihre Söhne und Töchter profitieren auch davon, wenn sie sich in der Stadt ausbilden lassen, und Sie selbst profitieren in zunehmendem Masse durch das Radio davon; Sie müssen uns helfen, wenn wir in der äussersten Notlage an Sie appellieren, um der Gefahr zu entrinnen, dass das Stadttheater geschlossen werden muss.

Aber nicht nur der rein künstlerische Grund spricht für meinen Antrag. Ich mache Sie aufmerksam, welche wirtschaftliche Folgen eine Schliessung für die Stadt Bern, aber auch für einen weiten Umkreis haben müsste. Denn es handelt sich um ein Institut, das jährlich hunderttausende von Franken umsetzt, und zwar in der Stadt selber, aber auch in der umgebenden Landschaft. Die Ausgaben für die Künstler, die Musiker, das übrige Personal, die Ausstattung und die Aufführung der Stücke kommen umgekehrt auch wieder dem Gewerbe, der ganzen Bürgerschaft zugut. Es ist also nicht verlorenes Geld, wenn Sie diese Last tragen helfen. Stellen Sie sich vor, welch eminenten Schaden es bedeuten würde, wenn die Musiker, das Bühnenpersonal und das technische Personal entlassen würden, schon nur rein materiell.

Sie werden vielleicht sagen, man solle mehr sparen. Da kann ich Ihnen nun sagen, dass zwei Kommissionen eingesetzt wurden, die beide konstatieren mussten, dass im Vergleich zu den Stadttheatern anderer Orte die Haushaltung des Theaters in Bern sich sehr wohl dürfte sehen lassen, indem der Vergleich fast immer zugunsten des Stadttheaters Bern spricht. Es handelt sich also bei uns um eine durchaus sparsame Verwaltung. Wir haben aber auch gesehen, dass bei einer ganzen Reihe anderer Theater die Subventionen von Gemeinde und Staat grösser sind, auch die andern zur Verfügung stehenden Mittel, und zwar bei gleichwertigen Leistungen. Man darf sogar sagen, dass in letzter Zeit die Leistungen unseres Theaters in künstlerischer Hinsicht eher wieder gestiegen sind, so dass es jammer schade wäre, wenn man zu einem solchen Abbau kommen müsste.

Es wird auch davon gesprochen, dass man das Theater verpachten könnte. Beachten Sie aber, dass der Pächter dann natürlich nur noch auf den Kassenstandpunkt sehen würde. Es käme dann dazu, dass künstlerisch wertvolle Aufführungen verschwinden und an ihrer Stelle die schandbare Operettenpossen- und Revuepossen-Periode sich breit machen würde, die doch im Grunde eine Kulturschande für alle Theater bedeutet. Heute erleben wir noch hochstehende Aufführungen; ich erinnere nur an den Parsifal. Wenn wir nichts Derartiges mehr hätten, dafür nur noch die Operettenposse, dann wäre das für die Hauptstadt direkt eine Schande.

Sie werden freilich sagen, diese 30,000 Fr. seien momentan etwas viel und die Budgetlage des Kantons sei nicht übermässig glänzend. Aber ich erinnere den Herrn Finanzdirektor daran, dass er im Stadtrat wiederholt gesagt hat, auf die Dauer könne die Stadt allein diese Lasten nicht mehr tragen, der Kanton müsse dann auch etwas mehr beitragen. Ich möchte heute den Finanzdirektor des Kantons hieran erinnern und ihn bitten, hier einmal auch noch den Finanzdirektor der Stadt Bern sprechen zu lassen; die beiden Seelen könnten sich vielleicht in seiner Brust vereinigen, und dann kann dem Stadttheater vom Grosse Rat eine Hilfe gewährt werden, die uns in den nächsten Sitzungen des Stadtrates es ermöglicht, unsererseits auch eine grössere Hilfeleistung an das Theater auszusprechen, um der Hauptstadt des Kantons das Theater zu erhalten. In diesem Sinne bitte ich Sie um Zustimmung zu meinem Antrag.

Lindt. Ich persönlich möchte den Antrag des Herrn Vogel unterstützen. Aus den kurzen Ausführungen des

Herrn Vogel haben Sie ersehen, dass das Stadttheater sich gegenwärtig wirklich in einem entscheidenden Moment befindet. Entweder müssen die vermehrten Mittel aufgebracht oder aber das Theater geschlossen werden. Welche Wirkung letztere Massnahme haben würde, ist Ihnen allen bekannt; mit dem Theater stehen noch andere Institute im Zusammenhang, speziell der Orchesterverein und die Musikgesellschaft, also das ganze Musikleben der Stadt. Ich unterstreiche auch die Ausführungen, wonach das Stadttheater nicht etwa nur der Stadt dient, sondern auch der Landschaft, den umliegenden grösseren Ortschaften, aus denen immer Leute herkommen, um den gediegenen Aufführungen beizuwohnen. So wird unser Theater aus Biel, Burgdorf und Thun besucht; es wird auch bei den Zugverbindungen darauf Rücksicht genommen, indem sogenannte Theaterzüge nach auswärts verkehren und so den Besuch vom Land her ermöglichen.

Es würde sich nun schon eigentümlich ausnehmen, wenn die Bundesstadt ihr Theater schliessen müsste. Allein die Tragfähigkeit der Gemeinde hat auch ihre Grenze, und die Gemeinde kann in der Unterstützung einzelner Institute durch Zuweisung von Subventionsbeiträgen auch nicht über eine gewisse Proportion hinausgehen. Ausser den ordentlichen Unterstützungen, die wir für das Theater immer im Budget hatten, bekommt es aus der Billetsteuer noch einen Betrag von ungefähr 220—230,000 Fr. zugewiesen. Wir haben seinerzeit die Billetsteuer in der Gemeinde speziell zu dem Zwecke eingeführt, um den Kunstinstituten erhöhte Subventionen zukommen zu lassen. Die Bevölkerung der Stadt hat diese Billetsteuer auf sich genommen, dank der wir dem Stadttheater, dem Orchesterverein und der Musikgesellschaft, die die Abonnementskonzerte durchführt, diese Zuwendungen machen konnten.

Nun haben aber die Untersuchungen ergeben, dass die Subventionen in ganz wesentlichem Masse erhöht werden müssen, damit diese Institute aufrechterhalten werden können. Es müssen 150,000 Fr. über die bisherigen Leistungen hinaus bewilligt werden. Der Gemeinderat hat sich auf den Standpunkt gestellt, er sei bereit, mitzuhelfen, wenn die Bürgerschaft eine gewisse Erhöhung der Billetsteuer auf sich nehmen wolle. Diese Erhöhung würde einen Mehrertrag von ungefähr 80,000—90,000 Fr. ausmachen, so dass dann immer noch 60,000—70,000 Fr. ungedeckt blieben. Wir glaubten, diese Summe könne aufgebracht werden durch erhöhte Subventionen von Seiten des Kantons und auch des Bundes. Daraus ersehen Sie, dass, wenn man dem Antrage Vogel Folge gibt, und die Erhöhung von 30,000 Fr. bewilligt, der Kanton damit nicht etwa die gesamte Nachsubvention oder auch nur den grösseren Teil derselben übernimmt; es wäre das nur ein kleiner Beitrag an die notwendigen Erhöhungen; der grössere Betrag muss doch von der Bevölkerung der Stadt Bern selbst getragen werden. Nächsten Freitag wird diese Frage im Stadtrat zur Diskussion stehen. Es besteht im allgemeinen unter der Bevölkerung ziemlich Opposition gegen die Erhöhung der Billetsteuer. Aber einer der Einwände lautet nun eben: Auch wenn wir die Billetsteuer erhöhen, hat man die 150,000 Fr. nicht; denn vom Staat liegt keine Zusicherung für diese 30,000 Fr. vor und vom Bund ebenfalls nicht. Darum ist es von grosser Bedeutung, dass der Grosse Rat die Frage gerade in diesem Moment entscheidet. Ich begrüsse daher den Antrag des Herrn Vogel, diesen Posten um 30,000 Fr. zu erhöhen. Stimmt der Grosse

Rat zu, dann ist die Aussicht um so grösser, dass das Volk die Erhöhung der Billetsteuer in der Gemeinde annimmt; der Stadtrat wird also nächsten Freitag auch um so eher dazu kommen, dem Gemeinderat den Auftrag zu erteilen, eine derartige Vorlage zuhanden der Gemeindeabstimmung auszuarbeiten, und man wird die Vorlage mit mehr Aussicht auf Erfolg dem Volk unterbreiten können.

Es handelt sich um einen Betrag, den der Kanton den Zwecken, denen das Theater als Kunstinstitut dient, wirklich opfern darf, da es sich dabei um das einzige grössere Theater im Kanton handelt, und der Kanton durch diese Beitragsleistung die künstlerischen Leistungen des Theaters, deren Zweck und Einfluss auf die künstlerische Entwicklung der Bürgerschaft anerkennt und unterstützt. Mit diesen wenigen Worten möchte ich persönlich den Antrag Vogel zur Annahme empfehlen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat sieht sich veranlasst, diesem Antrag Vogel gegenüber den Ablehnungsantrag zu stellen. Er hat durch eine Eingabe des Stadttheaters von den finanziellen Schwierigkeiten, in denen es sich befindet, Kenntnis genommen, hat aber gefunden, dass im Budget 1927 kein grösserer Beitrag als bisher aufgenommen werden solle. Wir wussten nicht, dass Herr Vogel heute einen solchen Antrag stellen würde; auch aus dem Theater heraus wurde uns kein bestimmter Betrag genannt, sondern einfach eine Erhöhung der bisherigen Subvention gewünscht. Herr Grossrat Vogel präzisiert nun diese Forderung auf 30,000 Fr. Ich will mich über diese Höhe nicht aussprechen; auf jeden Fall aber scheint mir persönlich dieser Antrag sehr weit zu gehen. Aber auch grundsätzlich muss ich namens des Regierungsrates eine ablehnende Haltung diesem Antrag gegenüber einnehmen.

Man darf bei der Prüfung dieser Sache nicht vergessen, dass die Gemeinde Bern es ist, die die Grundlage für die Finanzierung des Stadttheaters zu schaffen hat; von diesem Grundsatz darf nicht abgewichen werden. Es ist das denn auch im Bericht der von den städtischen Behörden eingesetzten Kommission mit aller Entschiedenheit zum Ausdruck gekommen: Die Grundlage der Neufinanzierung des Stadttheaters hat die Gemeinde Bern zu schaffen, heisst es da, entweder in der Weise, dass sie aus dem Mehrertrag der Billetsteuer 80,000 Fr. dem Theater zuweist oder aus ihrem Budget eine viel grössere Subvention bewilligt als bisher. Wenn dann einmal die Gemeinde Bern entschieden hat, was sie tun will, dann ist auch für den Grossen Rat die Möglichkeit geschaffen, auf der durch die Gemeinde aufgestellten Grundlage der Sanierung sich zu entscheiden, ob er die Subvention erhöhen will oder nicht. Solange aber diese Grundlage nicht vorhanden ist, fehlt uns überhaupt auch die Basis, um den Grossen Rat hier entscheiden zu lassen. Ich kann die Verhältnisse in der Gemeinde Bern nicht mehr so scharf beurteilen (Heiterkeit), ich weiss nicht, ob die Gemeinde Bern auf die Erhöhung der Billetsteuer eintreten oder ob sie vielleicht diese 80,000 Fr. in ihr Budget einstellen wird. Aber hier scheint mir als Grundlage unbedingt notwendig zu sein, zu wissen, was die Gemeinde Bern zu tun gedenkt. Der Antrag Vogel ist also auf jeden Fall wesentlich verfrüht.

Dabei verkenne ich durchaus nicht den Charakter des Stadttheaters, namentlich nach den Aufführungen, die diesen Winter geboten werden. Ich glaube, man kann in künstlerischer Hinsicht vom Stadttheater nicht mehr verlangen, als gegenwärtig geboten wird; die Vorstellungen sind sehr gut, und es wäre schade, wenn das Theater eingehen müsste. Wenn man uns einmal sagen kann, dass das Stadttheater von der Stadt auf eine gute finanzielle Grundlage gestellt ist, dann kann auch vom Kanton aus in bestimmter Weise Stellung genommen werden. Aber über den Punkt sollten wir heute einigermassen Sicherheit haben, dass dann tatsächlich bei einem Mehrbeitrag des Kantons Bern das Theater in ähnlicher Weise wie jetzt weiter betrieben werden kann.

Nun hat uns Herr Vogel gesagt, dass am Freitag der Stadtrat und später dann die Gemeinde Bern entscheiden werde. Die Finanzierung ist also noch nicht erfolgt. Meiner Meinung nach werden wir dann bei Behandlung des Budgets 1928 viel besser in der Lage sein, diese Angelegenheit nach allen Richtungen hin zu prüfen und einen Entscheid zu fällen. Heute betrachte ich den Antrag des Herrn Vogel als verfrüht.

Stauffer. Die finanzielle Krisis des Stadttheaters in Bern ist auch uns auf dem Lande bekannt. Wir bedauern, dass es so ist. Ich wenigstens bin ein grosser Freund des Stadttheaters und seiner Aufführungen. Aber wenn man die ganze Unternehmung sanieren will — und das reicht schon verschiedene Jahre zurück, ich habe die Geschichte auch verfolgt und gesehen, dass man bis heute zu keinem Ziel gekommen ist — dann muss man den Ursachen etwas mehr nachgehen und fragen, was zu ändern ist, um die Finanzlage des Stadttheaters Bern zu bessern. Wenn diese Ursachen nicht behoben werden, dann glaube ich, dass auch eine neue Subvention des Kantons Bern von 30,000 Fr. die Unternehmung auf die Dauer nicht sanieren kann.

Betrachtet man die Entwicklung im Vergnügungswesen der grossen Städte, wie sie sich in den letzten Jahren gestaltet hat, so muss man sagen, dass fast täglich dem Stadttheater Boden abgegraben wird durch Errichtung von neuen Vergnügungsetablissemanten. Daran tragen hauptsächlich die Kinos und die Variété-Theater die Schuld. Es ist in erster Linie Aufgabe der stadtbernerischen Behörden, dahin zu wirken, dass diese Etablissemanten vielleicht etwas eingeschränkt werden oder wenigstens nicht eine noch weitere Ausdehnung der Kinos Platz greift; und auch die Variété-Vorstellungen, die sehr oft etwas dubiose Sachen bringen, dürften den Polizeiorganen etwas mehr empfohlen werden. Dort liegt eigentlich der Grund, warum das Theater, und zwar nicht nur dasjenige von Bern, sondern in allen grossen Städten, mit der Krise zu kämpfen hat, indem der Besuch und das finanzielle Ergebnis von Jahr zu Jahr zurückgehen.

Ich persönlich würde mich einer Erhöhung des Kredites in keiner Weise widersetzen, im Gegenteil, wir wollen auf dem Lande auch mithelfen; aber in erster Linie müssen wir verlangen, dass die städtischen Behörden selber das Nötige tun, damit das Stadttheater lebensfähig bleibt.

Schmutz, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Auch ich bedaure es, dass das Stadttheater in

eine solch missliche Situation hineingekommen ist. Die Gründe dazu sind von Herrn Stauffer angeführt worden. Sie liegen namentlich darin, dass die Bevölkerung in ihrer grossen Mehrzahl dem Kino zuströmt. Dass auch wir ein gewisses Verständnis für das Stadttheater aufbringen, haben wir vor wenig Jahren bewiesen, als wir die Subvention des Staates, wenn ich mich recht erinnere, von 15,000 auf 22,000 Fr. erhöhten, wobei dem Orchesterverein ein Teil dieser Erhöhung zufiel.

Im Namen der Staatswirtschaftskommission kann ich aber nur Ablehnung des Antrages Vogel beantragen. Wir hatten nicht Gelegenheit, über eine allfällige Erhöhung des Postens zu reden. Wenn man solche Anträge bringen will, wäre es jeweilen am Platze, auch die vorberatenden Behörden davon in Kenntnis zu setzen; der Regierungsrat war da einigermassen orientiert, nicht aber die Staatswirtschaftskommission. Deshalb müssen wir die Erhöhung dieser Subvention ablehnen, ganz abgesehen davon, dass mir die beantragte Summe etwas weitgehend erscheint und es sich dabei nicht um eine vorübergehende, sondern eine dauernde Subvention handelt. Ich glaube hier im Namen der Staatswirtschaftskommission reden zu können, wenn ich Ablehnung beantrage.

Vogel. Herr Stauffer hat zweifellos in manchem recht, was die Konkurrenz der andern Etablissements betrifft. Aber damit ist leider dem Stadttheater noch nicht geholfen. Wir können das Theater nicht dadurch retten, dass wir eine ganze Anzahl anderer Etablissements schliessen. Das Stadttheater muss seinerseits in der Lage sein, diese Konkurrenz durch hochstehende Darbietungen zu konkurrenzieren. Es ist aber für das Stadttheater manchmal bedeutend schwerer und kostspieliger als für irgend einen Kino oder ein Operetten-theater, etwas ganz Gutes zu bieten; denn das Theater muss mit ganz andern künstlerischen Kräften, mit grössern Musikkorps, mit vermehrtem Aufwand an Ausstattungen usw. rechnen und kommt dadurch schon von vornherein in eine ungünstigere Stellung.

Aber nun ist nicht richtig, was der Herr Finanzdirektor sagt, die Grundlagen für die Sanierung und Finanzierung des Stadttheaters seien noch nicht geschaffen; er hat da sicher ein etwas schlechtes Gedächtnis. Wir hatten zwei Kommissionen, die ihre Vorschläge in dieser Sache machten, und der Stadtrat ist ja gerade jetzt daran, die bezüglichen Beschlüsse zu fassen; er ist im Begriffe, die Sanierung durchzuführen, und was wir heute von Ihnen verlangen, ist nur dies: Helfen Sie uns dabei, erleichtern Sie uns diese Arbeit! Sie haben gesehen, dass der Finanzdirektor wie auch der Sprecher der Staatswirtschaftskommission eigentlich nur offiziöse Meinungen bekannt gegeben haben; aber wahrscheinlich wären sie beide nicht besonders unglücklich, wenn der Rat von sich aus sagen würde: Jetzt wollen wir einmal dem Stadttheater auch noch etwas besser helfen und der Stadt gegenüber ein Entgegenkommen zeigen, damit sie wenigstens mit dem Theater aus den ärgsten Nöten herauskommt. Einen Teil der Grundlage dazu haben Sie, Herr Finanzdirektor, auch noch schaffen helfen — Sie haben sonst nicht ein so schlechtes Gedächtnis! — ein Teil der Anträge, die wir nächstens im Stadtrat stellen werden, sind Ihre eigenen Anträge! Wenn wir das alles im Stadtrat auch durchbringen wollen, dann geht es um so leichter, wenn wir der Stadt sagen können: Ihr braucht die

Last nicht allein zu tragen, der Kanton hat nun auch etwas dazu beigetragen.

Wenn Sie vor diesen 30,000 Fr. erschrecken, so dürfen Sie sich schon sagen, dass bisher vom Kanton aus noch nicht so viel für das Stadttheater getan worden ist; da darf schon einmal ein Mehreres geschehen. Ich erinnere Sie nur an einen Umstand: Wir sind heute noch nicht in der Lage, die Künstler für das ganze Jahr zu engagieren; sie stehen heute noch im 8-Monats-Salärverhältnis, bekommen also nur 8 Monate bezahlt. Wir haben mitunter die grösste Not, wirklich diejenigen Künstler zu bekommen, die für die Höhe unseres Theaters notwendig sind. Nun hat der Finanzdirektor selbst zugegeben, dass es heute gelungen sei, das Stadttheater auf eine schöne Höhe zu bringen. Helfen Sie mit, es auf der Höhe zu halten; es kostet Sie nur 30,000 Franken. Sie können diesen Entschluss ungehindert fassen, denn Sie haben gesehen, dass weder der Finanzdirektor, noch die Herren der Kommission persönlich grosse Gegner dieses Antrages wären. Ich empfehle Ihnen nochmals meinen Antrag zur Annahme.

Lindt. In der Antwort des Herrn Finanzdirektors hat mich im ersten Augenblick der Satz ganz stutzig gemacht, er habe nicht mehr den Blick auf die Gemeinde. Man sagt etwa im Volk, die Regierung sehe nicht deutlich ins Land hinaus. Und nun beängstigt es mich doch, zu hören, dass der Finanzdirektor, der erst seit vier Wochen in der Regierung sitzt, nicht einmal mehr bis in die Stadt Bern hinübersieht, dass also vor den Fenstern seines Bureaus ein derart dichter Nebel herrscht! (Heiterkeit.)

Er hat dann weiter gesagt, der Kanton wäre bereit, allenfalls die erhöhte Subvention auf sich zu nehmen, wenn einmal die Gemeinde beschlossen habe. Wir sind nun gerade daran, das Budget für ein ganzes Jahr festzulegen; wenn man für den Winter 1927/1928 — das Theater beginnt jeweilen im September — eine erhöhte Subvention gewähren will, dann muss man sie jetzt festsetzen. Das Argument des Herrn Finanzdirektors ist kein Grund gegen diese Subventionserhöhung. Wenn die Gemeinde die Reorganisation nicht mehr zustande bringt, dann wird das Theater eben nicht mehr fortbestehen, die Subvention wird also dann auch nicht ausbezahlt. Das wäre dann eine jener so beliebten geheimen Reserven zur Verbesserung der Rechnung. Aber zu begrüssen wäre es schon, wenn man nach Annahme dieser Anträge dann auch durch Erhöhung der Billetsteuer in der Gemeinde das Unternehmen aufrechterhalten könnte.

Herr Stauffer hat dargetan, dass man auch auf dem Lande draussen unsere Schmerzen mitfühle, weil man dort auch Freude an unserem Theater habe, und es gerne sähe, wenn es weiter bestehen könnte; das Grundübel sei aber, dass der Kino dem Stadttheater die Besucher streitig mache, weshalb die Stadt Bern in erster Linie dafür sorgen solle, dass keine neuen Kinos mehr entstehen. Diese Auffassung ist unrichtig. Wir in der Stadt sind gar nicht kompetent, die Kinofrage zu regeln, denn sie basiert auf kantonalem Gesetz. Wir haben lediglich zu untersuchen, ob die baulichen Voraussetzungen derart sind, dass das Publikum nicht gefährdet ist, falls Feuer ausbrechen sollte. Aber um die Errichtung eines Kinos zu verbieten, um eine Bedürfnisklausel einzuführen, wie das bei den Wirtschaften der Fall ist, dazu haben wir gar nicht das Recht. Das ist vielleicht zu bedauern, denn es wäre

gut, wenn man die Zahl der Kinos herabsetzen könnte. Gerade die Angst vor dem Kino wäre ein Grund, um zu sagen: Weil wir dafür halten, dass der Kinobesuch nicht den guten Einfluss auf das Publikum ausübt wie der Besuch eines guten Theaters, sind wir bereit, diese Subventionserhöhung zu bewilligen, damit das Stadttheater aufrechterhalten werden kann. Denn wenn man das Theater schliesst, dann muss derjenige Teil der Bevölkerung, der bisher noch gerne ins Theater ging, auch den Kino besuchen, weil nichts anderes mehr übrig bleibt. Deshalb müssten also gerade diejenigen, die den schädlichen Einfluss des Kinos auf die Bevölkerung erkennen, dieser Ueberzeugung gemäss handeln und das bessere Institut unterstützen, indem sie dem gestellten Antrag zustimmen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe schon einmal namens der Regierung erklärt, dass sie unter keinen Umständen eine Verschlechterung des Budgets um 30,000 Fr. bewilligen kann. Ich begreife den Herrn Stadtpräsidenten von seinem Standpunkt aus, wenn er für den eingebrachten Antrag spricht. Er hat aber unrecht, wenn er sagt, ich hätte nun die Beziehungen zur Stadt schon abgebrochen. Ich habe bloss erklärt, dass ich nicht mehr so genau beurteilen könne, was der Stadtrat und die Gemeinde Bern zu den vorgeschlagenen Lösungen auf Erhöhung des Gemeindebeitrages sagen werden. Diesen Satz nun zu verallgemeinern, war von meinem alten Freunde nicht ganz recht!

Man muss daran festhalten, dass es doch Sache der Organe der Gemeinde Bern ist, einen rechtskräftigen Entscheid darüber zu fällen, was mit dem Stadttheater in der Saison 1927/1928 geschehen soll. Man darf diese Verantwortung auch nicht verschieben. Daran ändert die Tatsache nichts, dass ich nun zufällig an diesem Posten bin. Die Verantwortung liegt bei der Gemeinde Bern; daran gibt es, wie ich glaube, nichts zu markten. Und darum müssen die Behörden der Stadt in erster Linie sagen, was mit dem Theater gehen soll. Wenn das einmal geschehen ist, dann können sich Kanton und Eidgenossenschaft danach richten.

Sodann möchte ich sagen, dass meine heutige Haltung gar nicht im Widerspruch steht zu derjenigen, die ich in den Behörden der Stadt Bern eingenommen habe. In dem erwähnten Bericht der Kommission an die städtischen Behörden, dem sich dann auch der Gemeinderat angeschlossen hat, wird mit Entschiedenheit daran festgehalten, dass in erster Linie die Billetsteuer erhöht werden sollte; wenn das aber nicht möglich sei, dann habe man die Frage zu prüfen, ob man diesen Mehrbetrag durch Belastung des ordentlichen Budgets der Gemeinde beschaffen könne. Es ist aber absolut notwendig, dass zunächst die Gemeinde Bern hierüber entscheidet. Das ist aber nach den übereinstimmenden Aussagen der Herren Vorredner noch nicht geschehen. Ich gehöre den städtischen Behörden und Fraktionen nicht mehr an, bin also nicht mehr orientiert in der Sache, und weiss auch nicht, was die Gemeinde Bern tun wird. Sie muss zuerst entscheiden, welche Mehrleistungen sie an das Theater machen will. Wenn einmal diese Basis geschaffen ist, dann wird auch der Grosse Rat «en connaissance de cause» entscheiden können, ob er 30,000 Fr. mehr beitragen will oder nicht. Aber ganz unabhängig von meiner frühern Stellung muss in erster Linie die Stadt Bern erklären, was mit dem Stadttheater gehen soll.

Baumgartner (Köniz). Der Antrag Vogel kommt uns etwas überraschend. Wir sind sehr für das Stadttheater, namentlich in der Umgebung Berns. Ich denke auch an unsere Jugend vom Lande, die später die freien Berufe ergreifen will und ins Seminar oder ins Gymnasium geht und der Gelegenheit geboten werden sollte, diese Kulturstätte zu besuchen. Es handelt sich hier also um eine schwerwiegende Frage. Sie wirkt aber auch stark auf unser Budget. Ich bin deshalb der Meinung, man sollte die Frage sich noch besser abklären lassen, und stelle den Antrag, die Abstimmung bis morgen zu verschieben. Falls dieser Ordnungsantrag unterliegt, möchte ich persönlich den Antrag stellen, die Subvention auf 40,000 Fr. zu erhöhen, statt nach Antrag Vogel auf 52,500 Fr.

Präsident. Die Diskussion ist auf diesen Ordnungsantrag Baumgartner beschränkt.

Schmutz, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich möchte diesem Verschiebungsantrag entgegengetreten. Wenn wir so vorgehen, so werden noch eine ganze Anzahl solcher Anträge und möglicherweise auch Verschiebungsanträge kommen. Ich glaube, das Stadttheater geht nicht in die Brüche, wenn wir die Frage unter Umständen um ein Jahr verschieben müssen. Bei der nächsten Budgetberatung sind wir dann genau orientiert, auf welcher Grundlage die Sanierung stattfindet, und ob von uns aus eine erhöhte Subvention gewährt werden soll oder nicht.

Abstimmung.

Für den Ordnungsantrag Baumgartner . Minderheit.

Glaser. Es liegt mir ferne, etwa gegen das Stadttheater reden zu wollen. Ich will auch nicht wiederholen, warum ich Sympathien für das Theater habe; es ist das von anderer Seite bereits ausgeführt worden. Aber davor möchte ich nun warnen, dass nun aus dem Handgelenk heraus bei der Budgetberatung ein Mehrbetrag von 30,000 oder auch 20,000 Fr. bewilligt wird, ohne dass der Grosse Rat und namentlich auch die Regierung die Frage vorher hätte näher prüfen können. Wir haben auch von anderer Seite noch Anträge zu gewärtigen, die auf erhöhte Beiträge hinauslaufen und die dann die Volksgesundheit oder andere, das Volk direkt berührende Verhältnisse betreffen. Wenn wir dort vielleicht ablehnen müssen, dann würde man es in weiten Kreisen des Volkes nicht verstehen, dass man im Handumdrehen für das Stadttheater 30,000 Fr. mehr als bisher bewilligen konnte.

Herr Lindt hat geltend gemacht, die Frage sollte nicht um ein Jahr verschoben werden, weil es sich jetzt schon um die Spielzeit 1927/1928 handle und es bei der nächsten Budgetberatung dann zu spät wäre. Das wäre an und für sich richtig. Aber die Stadt kann dann doch rechtzeitig mit dem Regierungsrat Fühlung nehmen, und ich bin überzeugt, wenn die Regierung die Sache richtig prüfen kann und zum Schlusse kommt, der Staat müsse eine Erhöhung dieser Subvention bewilligen, dann wird kein einziger hier sein, der bei der Budgetberatung erklärt, dieser Antrag werde nicht akzeptiert. (**Vogel**: Darf man Euch dabei behaften?) Es ist also durchaus nicht gesagt, wenn die Erhöhung dieses Postens erst nächstes Jahr beschlossen wird, dass er sich dann nicht schon für die da-

malige Spielzeit nützlich machen liesse. Ich möchte Sie ersuchen, die heute gestellten Anträge abzulehnen.

Marbach. Ich glaube, dass das, was Herr Glaser jetzt ausführt, nicht ausschlaggebend sein kann, wonach vorerst die Regierung die Sache prüfen müsse und der Grosse Rat erst nachher beschliessen könne. Dies wäre richtig, wenn der Regierungsrat keine Gelegenheit gehabt hätte, sich zu äussern. Aber in der Praxis macht es sich doch so, dass in solchen Fragen vor allem der Finanzdirektor sagen muss, was möglich ist und was nicht; ihm wird vom Regierungsrat der Auftrag erteilt, die Sache zu verfechten. Und nun kommt der Finanzdirektor des Kantons aus einem Gemeindewesen heraus, wo er dies alles prüfen konnte; er ist in der Lage, zu beurteilen, ob die Ausführungen der Herren Lindt und Vogel richtig sind oder nicht. Ich bin ja selbst neben Herrn Finanzdirektor Guggisberg gesessen, als er in der Geschäftsprüfungskommission der Stadt Bern sagte, man müsse danach trachten, von einer andern Seite her auch noch etwas zu erhalten, der Bund müsse noch etwas leisten und der Kanton auch. Aber nun scheint mir der Herr Finanzdirektor nach dem Liedlein zu handeln: «Bald gras' ich am Neckar, bald gras' ich am Rhein». Wenn er sich am diesseitigen Ufer befindet, glaubt er, man müsse das Gras am andern Ufer holen, und umgekehrt. (Heiterkeit.) Ich glaube, er wäre gar nicht unglücklich, wenn der Grosse Rat die schöne Geste machen würde, denn in 14 Tagen wäre es dann zu spät.

Sie dürfen nicht vergessen, dass es nicht bloss eine künstlerische Frage ist, um die es sich hier handelt, sondern es geht auch darum, ob wieder Leute arbeitslos werden sollen. Wir werden nächsten Winter eine erkleckliche Arbeitslosigkeit haben, wenn wir das Theater schliessen müssen; denn davon würden weit über 100 Personen betroffen. Es spricht also alles dafür, dass in einem Anlauf von erfreulichem Optimismus der Grosse Rat, wie dies nun von verschiedenen Fraktionen aus gewünscht worden ist, der Stadt Bern unter die Arme greift. Ich glaube, wenn man dann in den verschiedenen Amtsbezirken draussen vor der Notwendigkeit steht, irgend einen Beitrag erhöhen zu lassen, dass sich die Sache bezahlt machen wird, indem wir dann auch bereit sein werden, Subventionen für Dinge auszusprechen, die uns vielleicht weniger angehen als die andern.

v. Steiger. Aus den heutigen Ausführungen, namentlich denjenigen der Vertreter vom Lande, geht mit aller Deutlichkeit hervor, dass dann, wenn heute eine Erhöhung, z. B. im Sinne des Eventualantrages Baumgartner, beschlossen wird, der Regierungsrat nicht unter allen Umständen das Geld hinauswerfen soll, wenn etwa aus den Beratungen der Stadt Bern nichts Vernünftiges herauskommen sollte. Der Herr Finanzdirektor hat ganz recht, die Stadt muss dieses Geschäft zuerst behandeln, und das wird in den nächsten Wochen und Monaten geschehen müssen. Aber wir dürfen es durchaus verantworten, dass der Kanton heute erklärt: Für den Fall, dass ihr die Sanierung zustande bringt, werden wir unserseits auch dazu beitragen. Ich darf da vielleicht doch den Herrn Finanzdirektor gegenüber dem Herrn Stadtpräsidenten in Schutz nehmen. Dem Finanzdirektor ist die frühere Entwicklung dieser Dinge bekannt, nicht aber diejenige der letzten 14 Tage, auf die es in der Frage sehr ankommt, wäh-

rend welcher aber der Finanzdirektor so viel mit dem Budget zu tun hatte, dass er den weiteren Verlauf der Dinge nicht mehr so verfolgen konnte.

Es ist also nichts Unvernünftiges, wenn wir den beantragten Beitrag heute schon ins Budget aufnehmen. Der Finanzdirektor wird dann in Verbindung mit der Regierung die Frage zu erwägen haben, ob der Betrag auch für den kommenden Winter wieder aufzunehmen ist. Es kommen ihm dann die Erinnerungen an die frühere Zeit, und er wird sich gut Rechenschaft darüber geben können, ob die von der Gemeinde vorgenommene Sanierung eine genügende ist, und man es also verantworten darf, den erhöhten Betrag weiterhin ins Budget aufzunehmen. Wir haben sicher das Zutrauen zum Regierungsrat, dass er das Geld nicht in unvernünftiger Weise, sondern mit der nötigen Sorgfalt verwenden wird.

Es besteht immer noch die Meinung, man könne im Theater mit allen möglichen guten Stücken schöne Kasse machen. Das ist leider nicht der Fall. Die künstlerisch besten Stücke, all das, was unsere Seminaristen und übrigen Schüler der höhern Lehranstalten haben sollten, rentieren leider nicht. Wenn nun der Staat im Kapitel «Unterricht» etwas tun will, dann muss er es leisten, um Vorstellungen zu ermöglichen, die geeignet sind für das Volk, die aber dem Theater nichts einbringen. Erhöhen wir den Beitrag nicht, dann wird das Theater nur noch nach dem Prinzip des Kassenerfolges spielen, und dann kommen unsere Gymnasiasten und Seminaristen zu kurz. Es verhält sich da beim Theater genau gleich wie bei der Musik. Wir haben schon bei Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes Anlass gehabt, beim Abschnitt Unterrichtswesen uns zu überlegen, ob nicht der Staat die gute Kunst gegenüber der schlechten unterstützen sollte, weil in einer solchen Zeit die Künstler sehr grosse Mühe haben, sich über Wasser zu halten.

Wir hatten nicht Gelegenheit, in der Staatswirtschaftskommission über den Antrag Vogel zu reden. Meine Ausführungen sind deshalb nur persönlicher Natur. Aber ich glaube, es darf keine Partei diese Sache ausser acht lassen.

Minger. Wir müssen zugeben, dass das Stadttheater hier geschickte Vertreter für die Verteidigung seiner Interessen gefunden hat. Wir anerkennen durchaus die Bedeutung des Stadttheaters und haben auf dem Lande draussen ebenfalls volles Verständnis und Sympathie dafür. Aber wenn man etwas geben will, muss man doch immer zuerst die Mittel haben. Aufgabe des Grossen Rates ist es, der Finanzdirektion und der Regierung ernsthaft zu helfen, das Gleichgewicht in den Finanzen herzustellen. Man wird einwenden, dass diese 30,000 Fr. kaum etwas daran ändern können. Aber wir wissen, dass die Begehrlichkeit dann sofort geweckt wird. In häuerlichen Kreisen ist mir z. B. geltend gemacht worden, man müsse nun mit den Viehprämierungen ganz anders vorgehen, die heutigen Beträge genügten nicht mehr, man müsse bei der Budgetberatung Erhöhungen beantragen usw. Diesen Begehren sind wir bis jetzt entgegengetreten, indem wir erklärten: Es ist nicht der Moment dafür; zuerst müssen wir das nötige Geld haben. Und so wird es auch auf andern Gebieten gegangen sein. Wenn man nun diese Subvention bewilligt, wie sollen wir dann an andern Orten hart werden und sagen, das könne nicht gewährt werden? Mir ist es also nicht um diese

30,000 Fr. zu tun, sondern es geschieht aus Gründen der Konsequenz, wenn ich Ihnen Ablehnung der beiden Anträge beantrage.

Hostettler. Ich trete nicht gern gegen die hier gefallenen Anträge und Reden auf, fühle mich aber doch als Vertreter des Amtes Schwarzenburg dazu verpflichtet, weil man eine solche Erhöhung in unserer Gegend einfach nicht verstehen könnte; ich muss da Herrn Minger doch etwas unterstützen. Wenn man am einen Ort eine Ausnahme macht, erwacht der Appetit auch am andern Ort. Auch bei den Viehprämien würde ich eher abbauen helfen, als noch höher zu gehen.

Abstimmung.

Eventuell:

Für den Antrag Vogel grosse Mehrheit.
Für den Antrag Baumgartner Minderheit.

Eventuell:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden 85 Stimmen.
Für den Antrag Vogel 61 »

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Unter Rubrik G, Kunst, sollte der Beitrag an das Historische Museum unter Ziffer 1 von 34,500 Fr. um 2500 Fr. erhöht werden. Diese Korrektur ist vorzunehmen gestützt auf einen Beschluss des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission. Die Beitragserhöhung ist notwendig, weil für 1927 bedeutende Reparaturen am Museumsgebäude vorzunehmen sind. Die drei Partizipanten: Stadt Bern, Bürgergemeinde Bern und Staat Bern haben sich dahin geeinigt, zu diesem Zwecke für 1927 einen ausnahmsweisen Mehrbeitrag von 2500 Fr. zu bewilligen.

Genehmigt nach Antrag Guggisberg.

VII. Gemeindewesen.

Genehmigt.

VIII. Armenwesen.

Oldani. Das Votum des Herrn Schmutz veranlasst mich hier zu einer Erklärung. Wenn er der Auffassung ist, dass man in den Gemeinden draussen imstande wäre, durch eine Reduktion der Kostgelder für die privat verpflegten Armen noch Einsparungen zu machen, so möchte ich nur sagen, dass wir dadurch wieder zu den Verhältnissen kämen, die wir vor Zeiten im Kanton Bern schon hatten, wo man die zu verpflegenden Kinder dem billigsten Pflegevater zuhielt. Ich möchte Sie ersuchen, einmal aufzuhören mit dem Sparen an den Kostgeldern für die durch die Gemeinden privat verpflegten Pflegekinder. Wir haben im Kanton Bern ohnehin schon die niedrigsten Pflegegelder; schliesslich leidet ja nicht der Pfleger darunter, sondern der Pflegekinder.

Meer. Ich habe anlässlich der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes schon auf diesen wunden Punkt hingewiesen, den Herr Oldani nun aufgreift, und möchte meinerseits ebenfalls entschieden davor warnen, dass man bei den Armen, die man auf dem Lande herum versorgen muss, Abstriche zu machen versucht, da wir, wie soeben bemerkt wurde, die kleinsten Pflegegelder haben. Das hat nun schon dazu geführt, dass auch Pflegekinder aus andern Kantonen in unserem Kanton versorgt werden, so dass schliesslich die bessern Pflegestellen, in denen noch etwa Kinder untergebracht werden könnten, für uns verloren gehen. Ich habe seinerzeit schon ausgeführt, dass ich Akten in Händen habe, aus denen ersichtlich ist, dass der Kanton Bern in dieser Beziehung auf keinen Fall zurückgehen darf. Ich werde mir erlauben, dann auch in der Sparkommission auf diesen Punkt hinzuweisen, und möchte die Staatswirtschaftskommission dringend ersuchen, ehe sie auf solche Ersparnisse ausgeht, auch zu prüfen, ob es wirklich möglich ist, da noch etwas zu sparen. Das ist auch ihre Pflicht.

Scherz (Bern). Nur eine Bemerkung zu den Reduktionen, die nicht nur dieses Jahr, sondern schon in frühern Jahren an den Budgets der staatlichen Erziehungsanstalten, zum Teil auch der subventionierten Erziehungsanstalten, vorgenommen wurden. Wenigstens bei den zwei staatlichen Anstalten, in deren Aufsichtskommission ich sitze, wird an dem Budget, das doch genau abgewogen ist, immer noch eine grosse Reduktion vorgenommen. In den letzten Jahren ist man dort gleichwohl ausgekommen, und zwar deswegen, weil man aus den landwirtschaftlichen Betrieben dieser Anstalten viel mehr herauswirtschaften konnte als früher und als es vielleicht auch in Zukunft möglich sein wird. Bei der gegenwärtigen kritischen Lage der Landwirtschaft ist es begreiflich, dass die Direktoren dieser Anstalten nicht wieder die gleichen Ertragnisse aus ihren Betrieben heraus schlagen werden. Ich mache deshalb schon jetzt darauf aufmerksam, dass wir wahrscheinlich — ich hoffe es ja nicht — dazu kommen werden, dort Nachkredite zu bewilligen. Wenn die von der Finanzdirektion oder der Armendirektion vorausgesetzten Beträge nicht herausgewirtschaftet werden können, dann wird auch niemand verlangen wollen, dass von der Anstalt Abstriche auf absolut nötigen Dingen gemacht werden, etwa auf den Kosten für die Lebenshaltung der Zöglinge. Das könnten die Aufsichtskommissionen mit ihrem Verantwortungsgefühl nicht in Einklang bringen. Diese Verwahrung wollte ich heute schon anbringen.

Genehmigt.

Herr Präsident Gnäggi übernimmt wieder den Vorsitz.

IX a. Volkswirtschaft.

Meier. Ich möchte dem Herrn Finanzdirektor zuhänden der Regierung eine Anregung machen, die nicht auf eine Erhöhung der Ausgaben, sondern der Einnah-

men abzielt. Es betrifft die Schulgelder in den Rubriken E und F. An solchen gehen laut Budget bei den Techniken Burgdorf und Biel 16,000 Fr. und 15,000 Fr. ein. Diese Schulgelder sind im Gesetz von 1909 geregelt und sind heute viel zu niedrig; sie müssten, um den heutigen Geldverhältnissen und auch den Verhältnissen bei andern Schulen zu entsprechen, verdoppelt werden. Man wird sagen, das sei eine kleine Einnahme; aber es ist doch immer eine Vermehrung, und sie ist gerechtfertigt. Das will nicht heissen, dass bedürftige Schüler nun erhöhte Schulgelder bezahlen müssten. Aber für diejenigen, die das Schulgeld aufbringen, muss es den Verhältnissen angemessen erhöht werden. Auf diesen Umstand hat schon im Jahre 1923 die Staatswirtschaftskommission aufmerksam gemacht; wenn ich nicht irre, war es damals Herr Gnägi. Es ist aber bis heute noch nichts geschehen, wahrscheinlich deshalb, weil diese Schulgelder in einem Gesetz niedergelegt sind. Aber das ist kein Grund, auf ewige Zeiten diese Ansätze beizubehalten. Die Regelung der Schulgelder gehört in ein Dekret und nicht ins Gesetz, und dieser Schritt muss nun einmal gemacht werden. Ich mache die Anregung, diese Frage zu prüfen, und behalte mir vor, eventuell in Form einer Motion darauf zurückzukommen.

Schmutz, Präsident der Staatswirtschaftskommission. In der letzten Berichterstattung über die Staatsverwaltung haben wir auch angetönt, es sollte untersucht werden, ob nicht die Schulgelder für Ausserkantonale und für Ausländer zu erhöhen seien. Wir haben dort beigefügt, dass beim einen Technikum fast zwei Drittel auswärtige Schüler seien, beim andern Technikum etwa ein Drittel. Das Verlangen des Herrn Dr. Meier ist also berechtigt. Von der Staatswirtschaftskommission aus haben wir die Finanzdirektion bereits ersucht, diese Frage zu prüfen.

Genehmigt.

IX b. Gesundheitswesen.

La Nicca. Es ist eine auffällige Erscheinung beim Abschnitt C, Frauenspital, dass infolge des letzten Anbaues die Betriebskosten um 25,000 Fr. und die Kostgelder um 12,000 Fr. hinaufgegangen sind, zusammen also eine Erhöhung von nicht ganz 40,000 Fr., während es vorher geheissen hat, dieser Anbau sei hauptsächlich notwendig zur Unterbringung der Küche und der Oekonomie-lokalitäten, die nun für den grossen Bau nicht mehr genügen können, ferner für die Säuglingsstation, für eine anständigere Unterbringung des Personals und der Hebammenschülerinnen, so dass diese Erweiterung jedenfalls nicht eine Erhöhung der Betriebskosten hervorrufen werde. Ich glaube, dass die dadurch verursachte Erhöhung der Betriebskosten höchstens 10,000 Fr. ausmachen wird. Das beweist nun doch, dass ein grosser Teil, wahrscheinlich der Hauptteil des neuen Flügels, für Privatpatienten hergerichtet wurde. Ich kann nicht umhin, trotzdem es vielleicht nicht gerade angenehm vermerkt wird, mein Erstaunen darüber auszusprechen und etwelche Aufklärung zu wünschen; dies auch im Namen einiger Kollegen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie werden begreifen, dass mir die Verhältnisse im kantonalen Frauenspital, soweit Herr Dr. La Nicca darüber Aufschluss wünscht, nicht so genau bekannt sind. Ich weiss, dass die Privatabteilung etwas erweitert werden sollte. Aber in welchem Umfange sich das auf die Betriebskosten auswirkt, das ist mehr eine technische Frage und betrifft Verhältnisse, über die ich Herrn Dr. La Nicca heute nicht erschöpfenden Aufschluss erteilen kann. Ich will aber diese Sache prüfen und ihm und denjenigen seiner Kollegen, die es wünschen, nächste Woche eine Audienz gewähren; bis dahin werde ich mich genau informieren.

Genehmigt.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 10. November 1926,

vormittags 8 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Gnägi.

Der Namensaufruf verzeigt 205 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 18 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Dürr, Kästli, Kunz, Monnier (Tramelan), Moser, Müller (Aeschi), Scheurer, Schreier; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Choulat, Imhof, La Nicca, Lanz, Leuenberger, Mülchi, Osterwalder, Reist, Schlappach.

Tagesordnung:

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Schürch.

(Siehe Seite 390 hievov.)

Die «einfache Anfrage» hat folgenden Wortlaut:

«Bei Behandlung der Motion Bauer hat im Jahre 1904 Sanitätsdirektor Joliat vor dem Grossen Rate im Namen der Regierung ausdrücklich das Versprechen abgelegt, dass § 8 des Medizinalgesetzes vom 14. März 1865 in Zukunft in liberaler Weise angewendet und dass periodische Verzeichnisse der Heilmittel herausgegeben werden sollen, deren öffentliche Ankündigung ohne weiteres erlaubt ist.»

Gedenkt die Regierung angesichts des Kreisschreibers der Sanitätsdirektion vom 2. August 1926 dieses Versprechen zu halten?

sig. E. Schürch. sig. A. Berner.

Es ist richtig, dass der verstorbene Sanitätsdirektor Joliat im Namen des Regierungsrates in der Sitzung des Grossen Rates vom 17. Mai 1904 die von den Interpellanten angerufene Erklärung abgegeben hat. Diese für die Verleger günstige Erklärung wurde abgelesen, um eine durch die Annahme der Motion Bauer beschlossene Revision des § 8 des Gesetzes über die Ausübung der medizinischen Berufsarten vom 14. März 1865 zu vermeiden.

Dieser § 8 lautet folgendermassen:

«Ankündigungen von angeblichen Arzneimitteln zum Gebrauch ohne spezielle ärztliche Verordnung sind ohne Bewilligung der Direktion der Sanität jedermann, auch den Medizinalpersonen, verboten.»

Durch die vorerwähnte Erklärung hat der Regierungsrat die Tragweite seines Kreisschreibens vom 26. Februar 1887 eingeschränkt, welches ungefähr denselben Inhalt hat, wie dasjenige der Sanitätsdirektion vom 2. August 1926.

Aber es ist klar, dass solche Erklärungen und Versprechungen einer Exekutive keinen unabänderlichen und unantastbaren Charakter haben. Wenn die Verhältnisse ändern, wenn neue Tatsachen zu Tage treten, neue Zeiten neue Massnahmen verlangen, dann ist der Regierungsrat gehalten, diesen Veränderungen Rechnung zu tragen; das ist nicht nur sein Recht, sondern auch seine Pflicht.

Nun ist der Regierungsrat schon im Jahre 1908 der interkantonalen Vereinbarung von 1904 betreffend die Kontrolle der Geheimmittel beigetreten und zwar nach den Ausführungen des damaligen Sanitätsdirektors Kläy aus folgenden Gründen:

«Der Regierungsrat hält es für höchst wünschbar, dass unser Kanton diesem Konkordat beitrifft. Die Flut der Geheimmittel wächst von Jahr zu Jahr mehr an und in gleichem Masse wächst der Schaden, welcher dem Publikum durch Anpreisen solcher Mittel gegen alle möglichen Krankheiten zugefügt wird.»

Seitdem hat die Zahl der Geheimmittel und Spezialitäten noch in unglaublichem Masse zugenommen. Wir beschränken uns darauf, folgende Tatsache hervorzuheben: Der Katalog der schweiz. Grossistenhändler der pharmazeutischen Branche enthält 20,000 bis 30,000 verschiedene Spezialitäten.

Wir wollen ohne weiteres anerkennen, dass die neue Zeit auch eine ansehnliche Zahl hochwertiger, medizinisch einwandfreier, praktisch und wissenschaftlich erprobter Heilmittel auf den Markt gebracht hat. Es muss aber betont werden, dass solche Präparate nicht auf dem Wege der Publikumsreklame anempfohlen werden, sondern ausschliesslich in wissenschaftlichen Abhandlungen und in der Fachliteratur direkt an die Aerzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker gelangen. Auch unter den Heilmitteln, welche direkt dem Publikum anempfohlen werden, mag sich manches recht gut wirkende Präparat finden. Die Gesundheitsbehörden haben aber nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, diese Präparate vor einer Inserierung einer ernsthaften Prüfung zu unterziehen. Gute medizinische Heilmittel haben weder eine solche Prüfung noch die Bestimmungen des Medizinalgesetzes zu scheuen und es sollten deren Fabrikanten und Vermittler die Eliminierung von solchen Geheimmitteln und Spezialitäten, durch welche die Bevölkerung nur betrogen und beschwindelt wird, nur begrüssen.

Richtig ist auch, dass auf der Sanitätsdirektion bis zum Jahre 1916 Verzeichnisse über die erlaubten Heilmittel geführt worden sind, die jeweils den Insertionsorganen periodisch übermittelt wurden. Leider haben verschiedene Umstände, der Weltkrieg, Mangel an Personal, starke anderweitige Inanspruchnahme und öftere Erkrankung des früheren Sekretärs der Sanitätsdirektion, Dr. Dutoit sel., und des Kantonsarztes, Prof. Howald sel., dazu geführt, dass diese Verzeichnisse seither nicht weitergeführt wurden. Wir prüfen gegenwärtig die Frage, ob bei der Ueberfüllung des Arzneimittelmarktes die Führung und Uebermittlung solcher Verzeichnisse möglich ist, ohne dem Kanton grosse Kosten zu verursachen, was sicher nicht im Sinne der grossrätlichen Sparmassnahmen liegen dürfte. Die Sanitätsdirektion wird ihr Möglichstes tun, um den Wün-

schen der Zeitungsverleger und anderer in dieser Richtung entgegen zu kommen. Es wird aber der loyalen Zusammenarbeit aller beteiligten und gutgesinnten Kreise bedürfen, um auf diesem Gebiete wieder regelte und gesetzliche Zustände zu schaffen.

Was die Auslegung und die Anwendung des § 8 des vorerwähnten Medizinalgesetzes anbelangt, so ist der Regierungsrat, in Uebereinstimmung mit der Sanitätsdirektion, der bestimmten Ansicht, dass nur eine sinngemässe Anwendung des Gesetzes, konform mit den Bestimmungen der interkantonalen Vereinbarung, in Frage kommen kann.

Der Direktor des Sanitätswesens:
Simonin.

Genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Test. Der Staatsschreiber:
Rudolf.

Im Anschluss daran gelangt zur Verlesung folgendes

Schreiben:

An den Herrn Präsidenten des Grossen Rates,
zu Händen des Grossen Rates, Bern.

Hochgeehrter Herr Präsident!

Die am 6. dies abgehaltene Delegiertenversammlung der Aerztegesellschaft des Kantons Bern hat sich u. a. auch mit der Frage der Auskündigung von Arzneimitteln in der Tagespresse befasst und sich einstimmig dafür ausgesprochen, dass eine strenge Zensur der öffentlichen Auskündigung von Heilmitteln im Interesse der Volksgesundheit liege.

Diese Stellungnahme ist begründet durch die gewaltige, unkontrollierte Produktion an Heilmitteln und durch die Tatsache, dass ein grosser Teil der von unqualifizierten Produzenten und Händlern angebotenen Heilmittel auf reinem Schwindel beruht, wertlos und gesundheitsschädlich ist.

Die Delegiertenversammlung der Aerztegesellschaft des Kantons Bern begrüsst aus diesem Grunde lebhaft die Tentenz der Sanitätsdirektion, wonach gegenüber den Auskündigungen von Heilmitteln in der Tagespresse eine strenge Zensur ausgeübt werden soll. Da unsere Wissens anlässlich der gegenwärtigen Grossratstagung die Frage in irgend einer Form zur Behandlung gelangen soll, glaubten wir, Ihnen die Stellungnahme unserer Delegiertenversammlung nicht vorenthalten zu dürfen.

Genehmigen Sie, hochgeehrter Herr Grossratspräsident, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Namens der Aerztegesellschaft des Kantons Bern:

Der Präsident: Der Berufssekretär:
Prof. Dr. Guggisberg. Trüb.

Bodenverbesserung; Weganlage Langnau-Rämisgrat.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich hier um einen Alpweg, der im Dorf Langnau beginnt und sich über den Hügelzug zieht, der rechts durch den Gohlgraben, links durch den oberen Wyttenbachgraben begrenzt wird. Zwischen den beiden tief eingeschnittenen Tälern ist ein Hügelzug, der selbst wiederum einige Unterbrechungen in der Steigung erleidet. Dieser Hügelzug, auf dem sich einzelne Weiler und Gehöfte und in der obersten Lage Weiden befinden, hat allerdings heute schon einen Weg, der aber teilweise bis auf 27 Prozent Steigung aufweist und infolgedessen für die heutigen Verhältnisse absolut nicht mehr passt. Auf derartigen Wegen können natürlich nur ganz kleine Lasten aufwärts speditiert werden, mit sehr grossen Anstrengungen für die Zugtiere, während andererseits das Abwärtsfahren mit erheblichen Gefahren verbunden ist. Seit langer Zeit sucht die beteiligte Gegend eine Verbesserung anzustreben. Allein mit Rücksicht auf die ganz bedeutenden Kosten ist dies bis heute unterblieben. Nun haben sich die Leute doch zusammengeschlossen, und mit Unterstützung der Gemeinde Langnau ist ein Projekt ausgearbeitet worden, das sich zieht vom Dorfe Langnau in der Richtung gegen Farnsrüti, Langenegg, Hochgrat und hinauf nach Rämisgrat. Der Höhenunterschied zwischen Langnau und Rämisgrat ist rund 400 m. Der Weg ist in fünf Sektionen eingeteilt. Die Wegbreite beträgt durchschnittlich im Anfang 3 m 60 und geht hinunter bis auf 3 m; die Anfahrten sind mit 2 m 50 vorgesehen. Die erste Sektion umfasst die Strecke von Langnau nach Farnsrüti. Gerade ausserhalb des Dorfes Langnau ist eine steile Halde zu überwinden, was durch eine entsprechende Kurve geschehen muss. Die Weglänge der ersten Sektion beträgt 1550 m, die grösste Steigung ist 10 Prozent, die absolute Steigung etwa 120 m. Die zweite Sektion bis Langenegg hat eine Länge von 900 m und eine grösste Steigung von 8,75 Prozent. Die dritte Sektion geht bis zum Hochgrat, sie ist 1500 m lang, die Maximalsteigung beträgt 7 Prozent; die vierte Sektion, Hochgrat-Oberegg, mit rund 1100 m Länge, hat eine Steigung von 9 Prozent und die fünfte Sektion, Oberegg-Rämisgrat, mit einer Länge von 1600 m, hat eine Steigung von 9 Prozent. Bei derartigen Weganlagen ist es von grösster Wichtigkeit, dass die Maximalsteigung sich in einer gewissen Grenze bewegt. Es ist für jedermann einleuchtend, dass man nicht bei einem Weg, der 7 km lang ist, eine wenn auch nur kleine Strecke mit einer Steigung von 13 oder 14 Prozent haben kann. Die Belastung, die hinaufgeführt werden kann, richtet sich dann nach diesen kleinen Strecken mit hoher Steigung. Aus diesem Grunde muss mit allen Mitteln getrachtet werden, insofern die Kosten nicht unverhältnismässig vermehrt werden, dass man die Steigung auf ein erträgliches Mass herabsetzt. Wir haben seit Jahren versucht, wenn irgend möglich, mit der Steigung bei solchen Alpwegen nicht über 12 Prozent zu gehen. Wir haben allerdings Ausnahmen, wo es einfach nicht anders geht. Abgesehen von der geringeren Belastung, die bei grossen Steigungen möglich ist, kommt noch dazu, dass eine sehr steile Weganlage natürlich viel mehr leidet bei starken Regengüssen, und dass der Unterhalt schwieriger ist, als wenn die Weganlage weniger Gefälle hat.

Das Projekt ist sowohl von unserem Kulturingenieurbureau als auch vom eidgenössischen Bureau begangen und genau geprüft worden. Der ursprüngliche Voranschlag ging auf 305,000 Fr., eine verhältnismässig grosse Summe, trotzdem nicht eigentliche Kunstbauten darin enthalten sind. Es müssen aber ziemlich viele Abtragungen und Auftragungen stattfinden. Immerhin hat unser Bureau, in Verbindung mit dem eidgenössischen Kulturingenieurbureau, nach genauer Prüfung des Projektes in allen Sektionen einige Verschiebungen vorgenommen, wodurch kleinere Abtragungen und Auftragungen erzielt werden konnten. Diese Abänderungen bedingen vielleicht jeweilen eine kleine Kurve, allein das spielt für einen Alpweg keine Rolle. Wenn man damit einige tausend Franken ersparen kann, soll man das tun.

Aus diesem Grunde hat unser Bureau gefunden, man könne den Kostenvoranschlag unbedenklich auf 290,000 Fr. herabsetzen. Die übrigen Bedingungen sind die üblichen. Der Grund, weshalb dieses Geschäft schon jetzt vor den Grossen Rat gebracht wird, ob schon es erst im August eingereicht worden ist, liegt darin, dass die Gemeinde Langnau wünscht, man möchte das Geschäft behandeln, damit die Arbeitslosen, die sich im Winter zeigen könnten, beschäftigt werden könnten. Es ist anzuerkennen, dass die Gemeinde Langnau bis heute noch nie Arbeitslosenunterstützung ohne Gegenleistung ausbezahlt, sondern immer versucht hat, durch Anordnung von Arbeiten aller Art die Arbeitslosen zu beschäftigen. Dieses Bestreben ist durchaus anerkennenswert. Es soll nicht der ganze Winter erstellt werden, sondern es soll nur der Anfang gemacht werden. Die Gemeindebehörden haben die Auffassung, dass an dem Weg ungefähr vier Jahre gearbeitet werden soll. Wir sind natürlich damit auch einverstanden, schon mit Rücksicht auf die etwas geringere Belastung der einzelnen Jahresbudgets.

Nun betrug bis dahin der Subventionsbeitrag 25 Prozent. Ich mache die Herren darauf aufmerksam, dass die Ansätze für die Subventionen für landwirtschaftliche Bodenverbesserungen und Alpweganlagen im Laufe der Jahre ganz erheblich reduziert worden sind. Als ich im Jahre 1908 in die Regierung eintrat, gewährte man Subventionen bis zu 35 Prozent, man ist dann auf 28 und 27 Prozent heruntergegangen, heute ist man bei 25 Prozent angelangt. Bei Entwässerungen haben wir das gleiche Verhältnis. Von 30 Prozent ist man auf 20 Prozent heruntergegangen. Wir stehen nach dieser Richtung durchaus nicht etwa an der Spitze der Kantone, sondern eher hinter der Mitte. Eine weitere Reduktion soll nicht vorgenommen werden.

Im vorliegenden Fall hat der Regierungsrat gefunden, mit Rücksicht auf die Finanzlage des Kantons und mit Rücksicht auf den Umstand, dass der Weg schon im Dorfe Langnau beginnt, und dass die Gemeinde Langnau sich in verhältnismässig günstiger Situation befinde, könne eine ausnahmsweise kleine Reduktion stattfinden. Sie soll aber nicht etwa ein Präjudiz bilden für zukünftige Subventionierung der Alpweganlagen, sondern der Fall wird für sich allein behandelt. Aus diesem Grunde hat der Regierungsrat geglaubt, eine Reduktion von 25 auf 22,5 Prozent vorschlagen zu können. Ich möchte bemerken, dass die Landwirtschaftsdirektion nicht einverstanden war, allein die Mehrheit des Regierungsrates hat anders beschlossen und es ist meine Pflicht, nun den Beschluss

der Mehrheit des Regierungsrates auch hier zu vertreten. Mit diesen wenigen Ausführungen glaube ich den Rat über das ganze Projekt genügend orientiert zu haben. Ich möchte empfehlen, auf das Geschäft einzutreten und die Bedingungen, wie sie im Regierungsrätlichen Vorschlag enthalten sind, zu genehmigen.

Bühler (Frutigen), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Nach den einlässlichen Ausführungen des Herrn Landwirtschaftsdirektors habe ich nur kurz folgendes festzustellen: Die Staatswirtschaftskommission hat dieses Geschäft nach zwei Richtungen geprüft, einmal bezüglich der Subventionsberechtigung als Alpverbesserungsanlage und zweitens hinsichtlich der Höhe des staatlichen Beitrages. Was die erste Frage anbelangt, so hat sich die Staatswirtschaftskommission anlässlich eines Augenscheines überzeugen können, dass der gegenwärtig bestehende Weg ausserordentlich schlecht angelegt ist, dass er Steigungen von über 25 Prozent aufweist und infolgedessen dem heutigen Verkehr in keiner Weise mehr entspricht. Durch Erstellung dieser neuen Weganlage, die eine Maximalsteigung von 10 Prozent vorsieht, wäre eine richtige Verbindung zwischen dem Tal von Langnau und dem Höhenzug Farnsrütti - Langenegg - Hochgrat-Rämisgrat einerseits und dem Alpgebiet von Lüderen andererseits hergestellt. Die Staatswirtschaftskommission ist der Auffassung, dass dieses Projekt subventionswürdig ist als Alpweganlage. Was uns namentlich veranlasst, das Geschäft zur Subventionierung zu empfehlen, ist die Tatsache, dass die Gemeinde Langnau mit der Arbeitslosigkeit rechnen muss und mit den Arbeiten beginnen möchte, um Arbeitslose beschäftigen zu können. Derartige Anlagen sind für die Beschäftigung ungelerner Arbeiter am besten geeignet.

Was die Höhe des Staatsbeitrages anbelangt, so ist Ihnen bekannt, dass nach der bisherigen Subventionspraxis der Staat 25 Prozent und der Bund ebenfalls 25 Prozent ausgerichtet haben. Nun stellt die Regierung, im Gegensatz zur bisherigen Praxis, den Antrag, es möchte der Staatsbeitrag auf 22,5 Prozent festgesetzt werden. Ich möchte ausdrücklich feststellen, dass die Reduktion des ordentlichen Staatsbeitrages auf 22,5 Prozent nur mit Rücksicht auf die günstige Lage der Gemeinde Langnau erfolgte, dass also mit dieser Reduktion des Staatsbeitrages keine Änderung der bisherigen Subventionspraxis eintreten soll, sondern dass als Norm der Beitrag von 25 Prozent zu gelten hat. Es soll kein Präzedenzfall geschaffen werden. Immerhin ist die Staatswirtschaftskommission einverstanden, dass man bei der Bemessung der Höhe des Staatsbeitrages auf die finanzielle Lage der ausführenden Korporation billige Rücksicht nimmt. Namens der einstimmigen Staatswirtschaftskommission beantragen wir Ihnen Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates.

Genehmigt.

Beschluss:

Die Weggenossenschaft Langnau-Rämis sucht um einen Beitrag nach an die Kosten einer zu 290,500 Fr. veranschlagten Weganlage. Diese besteht aus einem 7165 m langen und 2,90 bis 3,90 m breiten Hauptweg und drei zusammen 499 m

langen und 2,50 bis 3,90 m breiten Nebenwege und wird vom Dorfe Langnau über Hochgrat und Oberegg nach Ober-Rämigrat führen.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die wirklichen Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von $22\frac{1}{2}\%$, höchstens aber 65,362 Fr. 50, unter folgenden Bedingungen zuzusichern:

1. Obiger Betrag ist zahlbar nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite. Zahlungen werden erst geleistet, wenn der Landwirtschaftsdirektion über den Stand der Arbeiten und deren Kosten gehörige Bauberichte und zuverlässige Abrechnungen im Doppel eingereicht worden sind.

2. Die Genossenschaft ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grundlage der Pläne zu erstellen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustande zu erhalten. Für den Unterhalt der Weganlage haftet die Weggenossenschaft Langnau-Hochgrat-Oberegg-Rämis.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekannt zu geben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

3. Die Arbeit ist öffentlich zur Konkurrenz auszuschreiben; die Eingaben sind an das kantonale Kulturingenieur-Bureau zu richten, welches zusammen mit den Beteiligten über die Vergebung entscheidet.

4. Das im Wegperimeter gelegene Land ist rationell zu bewirtschaften.

5. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird kein Staatsbeitrag geleistet.

6. Die Arbeiten dürfen erst begonnen werden, nachdem das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und das kantonale Arbeitsamt hierzu die Bewilligung gegeben haben.

7. Bei der Ausführung sind die Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten. Das letztere ist berechtigt, der Weggenossenschaft auch Arbeitslose, die nicht in der Umgebung von Langnau wohnen, zuzuweisen.

7. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Abrechnung wird den Beteiligten Frist gewährt bis Ende 1930.

9. Die Genossenschaft hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Kantons Bern hat im September 1922, gestützt auf Art. 27 des Viehversicherungsgesetzes vom Mai 1922, den Beitritt zu diesem interkantonalen Konkordat erklärt und ein bezügliches Dekret über die Ausübung des Viehhandels im Kanton Bern erlassen. Im Jahre 1923 ist dieses Dekret revidiert worden und besteht heute in Kraft. An demselben soll nichts geändert werden, da keine Veranlassung vorliegt, eine Aenderung vorzunehmen. Unterdessen haben aber verschiedene Aenderungen am interkantonalen Konkordat stattgefunden. Da nach dem Bundesrecht für die Genehmigung derartiger Aenderungen der Grosse Rat zuständig ist, ist der Regierungsrat gehalten, Ihnen diese Abänderungen zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die Abänderungen betreffen folgende Punkte: Nach den bisherigen Bestimmungen des Konkordates war es nicht ganz klar, ob ein Viehhändler, der aus einem Kanton kommt, der dem Konkordat nicht beigetreten ist, das Recht hat, in den Kanton Bern z. B. Schlachtschweine zu liefern, ohne dass er patentpflichtig ist. Diese Frage ist von den Obergerichten verschieden entschieden worden. Das bernische Obergericht hat den Händler als nicht patentpflichtig erklärt, das aargauische hat umgekehrt entschieden. Um diese Unebenheit auszumerzen, ist unter den Konkordatskantonen vereinbart worden, dass auch Händler aus Nichtkonkordatskantonen, die Vieh in Konkordatskantone liefern, patentpflichtig sind. Dieser Beschluss muss allerdings vom Bundesrat genehmigt werden. Eine solche Genehmigung ist jedoch rein formell, da nach Bundesrecht der Bundesrat gehalten ist, solche Uebereinkünfte zwischen einzelnen Kantonen zu genehmigen. Zweitens war in der interkantonalen Uebereinkunft bestimmt, dass ein Händler, der aus einem Kanton kommt, der dem Konkordat nicht beigetreten ist, ein Konkordatspatent lösen muss. Dem Konkordat sind bis heute 13 Kantone beigetreten, nämlich die Kantone: Solothurn, Aargau, Baselland, Baselstadt, Zürich, Schaffhausen, Zug, Luzern, Freiburg, Waadt, Wallis, Genf und Bern. Der Inhaber des Patentbesitzes eines Konkordatskantons hat das Recht, ohne weiteres in sämtlichen Konkordatskantonen dem Viehhandel ohne irgendwelche weitere Gebühren oder Patenttaxen obzuliegen. Das bernische Patent gilt für die andern 12 Kantone, ebenso das zürcherische Patent usw. Wenn aber ein Händler, der aus dem Kanton Thurgau kommt, in einem Konkordatskanton Handel treiben will, muss er das Konkordatspatent haben, das die doppelte Taxe kostet gegenüber dem einfachen Patent eines Konkordatskantons. Der Kanton Bern hat überall das Minimum der Taxen angewendet. Nun war vereinbart, dass die Umsatzgebühren von Händlern, die von ausserhalb der Konkordatskantone kommen, auf die einzelnen Kantone verteilt werden nach Massgabe des Umsatzes, den diese Händler in den einzelnen Kantonen erzielt haben. Diese Bestimmung hat sich sofort als undurchführbar erwiesen. Der Sprechende hat schon in den Konkordatskonferenzen darauf aufmerksam gemacht. Nun hat man beschlossen, durch eine Aenderung der Uebereinkunft festzustellen, dass die Umsatzgebühren der Händler aus den Nichtkonkordatskantonen an dem Vorort, (gegenwärtig ist es der Kanton Aargau) entrichtet werden sollen. Der Kanton Bern ist auch in der Regelung der Umsatzgebühren bei den Minimalansätzen geblieben und hat sogar bestimmt, dass im Patent von vornherein die Umsatzgebühr für eine gewisse Anzahl von Tieren inbegriffen sein soll. Die Einnahmen, die an

Viehhandelskonkordat; Revision.

(Siehe Nr. 23 der Beilagen.)

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich hier um eine formelle Angelegenheit. Im Jahre 1921 ist das interkantonale Konkordat betreffend die Ausübung des Viehhandels gegründet worden und der Grosse Rat des

den Vorort einbezahlt werden von den Händlern ausserhalb des Konkordats, werden am Ende des Jahres an die einzelnen Kantone verteilt und zwar nach Massgabe des Viehstandes und der Bevölkerungszahl. Die Einnahmen aus dem Viehhandelsdekret belaufen sich für den Kanton Bern ungefähr auf 220,000—240,000 Franken, aus der Verteilung unter den Konkordatskantonen resultiert eine Einnahme von 15,000—20,000 Franken. Die Einnahmen werden für die Unterstützung der Viehversicherung verwendet.

Der dritte Punkt, in welchem die Uebereinkunft geändert wurde, der namentlich für den Kanton Bern wichtig ist, und auch speziell auf bernisches Verlangen eingestellt wurde, ist der, dass ein Händler, der aus einem Kanton kommt, der dem Konkordat nicht beigetreten ist, nicht gezwungen ist, das Konkordatspatent zu lösen, sondern nur das einfache Patent in einem Kanton lösen kann. Wir hatten daran ein spezielles Interesse, weil wir viele Leute aus der Ostschweiz haben, die im Kanton Bern Vieh kaufen, aber sonst in keinem andern Kanton verkehren. Wir hatten also ein spezielles Interesse, in diese interkantonale Uebereinkunft eine Bestimmung aufnehmen zu lassen, dass der einzelne Kanton berechtigt ist, auch an Viehhändler aus Nichtkonkordatskantonen ein einfaches Patent, gleich wie an Kantonsbürger, zu geben. Wir haben ein Interesse daran, dass den Leuten der Ankauf bei uns nicht wesentlich erschwert wird. Der von Bern gestellte Antrag ist von den andern Konkordatskantonen allerdings mit einigem Sträuben angenommen worden. Wenn ein thurgauischer Viehhändler nur im Kanton Bern Viehhandel treiben will, genügt das bernische Patent. Die Leute werden gleich behandelt wie die bernischen Viehhändler. Mit Rücksicht auf unsere Aufzuchtgebiete haben wir alles Interesse, derartige Bestimmungen in die interkantonale Uebereinkunft aufnehmen zu lassen.

Das sind die drei Aenderungen, die an sich nicht grosse Bedeutung haben, die aber nach den bundesrechtlichen Bestimmungen durch den Grossen Rat zu genehmigen sind. Ich empfehle Annahme des regierungsrätlichen Antrages und Zustimmung zu diesen Abänderungen. Sobald das geschehen ist, wird der neue Text dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreitet werden.

Schmutz, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Es ist sonst nicht Brauch, dass die Staatswirtschaftskommission als vorberatende Instanz für solche Geschäfte auftritt. Wir haben aber dieses Geschäft auf Wunsch des Herrn Regierungsrat Dr. Moser und mit Einwilligung unseres Herrn Präsidenten behandelt, weil es eigentlich eine unbedeutende Sache ist, und es sich nicht lohnt, dafür eine spezielle Kommission einzusetzen.

In formeller Beziehung ist zu sagen, dass wir an der Sache, wie sie vorliegt, nicht gut etwas ändern können. Die Abänderungen sind schon genehmigt von der Konkordatskonferenz und von den meisten andern Konkordatskantonen. Es handelt sich darum, sie anzunehmen oder zu verwerfen. Eine Verwerfung würde uns aber Verluste bringen. In materieller Beziehung ist zu sagen, dass es gegenüber dem bisherigen Zustand eine Verbesserung bedeutet, wenn man Händler, die z. B. nur mit dem Kanton Bern in gewisse Handelsbeziehungen treten, nicht mehr nötigen muss, ein Konkordatspatent zu erwerben. Es wird damit auch die Möglichkeit ausgeschaltet, dass solche Händler aus

Nichtkonkordatskantonen unter dem Schutz der Gerichte sich der Patentierung entziehen können. Auf der andern Seite bekommen diejenigen Händler, die nur mit einem Kanton in gewisse Handelsbeziehungen treten, eine gewisse Erleichterung. Wir empfehlen Eintreten und Genehmigung dieser kleinen Abänderung und Ergänzung.

Gerber (Lyss). Ich möchte den vorliegenden Gegenstand benützen, um eine Anfrage an die Landwirtschaftsdirektion zu richten, die die vorliegende Materie nicht gerade direkt berührt, aber in engem Zusammenhang mit § 3 des Dekretes über die Ausübung des Viehhandels vom 12. September 1922 steht, in welchem der Begriff des gewerbsmässigen Viehhandels umschrieben wird. Die Herren, die damals dem Rate angehört haben, werden sich erinnern, dass viel darüber gesprochen worden ist. Die Praxis ergibt aber, dass dieser Begriff doch noch etwas zu wenig erschöpfend umschrieben worden ist. Ich habe damals, allerdings nicht im Grossen Rat, sondern in der Fraktion, darauf aufmerksam gemacht, dass speziell in unserer Gegend, im Amt Aarberg mit den grossen Kleinviehmärkten, sich eine grosse Anzahl kleiner Leute, Handlanger, Geissenbauern, befinden, die die überschüssige Milch, die Abgänge aus der Haushaltung zu Ehren ziehen möchten, Ferkel kaufen, dieselben nachfüttern und nach einigen Wochen wiederum absetzen. Sie kaufen sie in dem Alter, in dem die Tiere sich gewöhnlich sehr rasch entwickeln und dadurch an Wert zunehmen. Im Mehrerlös finden die Leute Deckung für die Futterkosten und den Arbeitsaufwand. Manchmal realisieren sie einen kleinen Gewinn. Dieser ist aber in den meisten Fällen ausserordentlich bescheiden. Bei sinkender Marktkonjunktur müssen sie sehr oft mit Verlusten rechnen. Dieses Geschäft der Nachfütterung von Ferkeln kann in meinen Augen noch nicht als gewerbsmässiger Viehhandel aufgefasst werden, sondern muss unter den Begriff der Aufzucht eingereiht werden. Man sollte die Leute, die sich damit beschäftigen, nicht mit Viehhandelspatentgebühren belasten. Diese Auffassung ist damals vom Herrn Landwirtschaftsdirektor vollständig geteilt worden.

Was mich veranlasst, heute meine Anfrage zu stellen, ist die Tatsache, dass vor ungefähr vier oder fünf Wochen ein Mann zu mir gekommen ist, um mir mitzuteilen, er sei verzeigt wegen Widerhandlung gegen das Dekret über den Viehhandel und sei vor dem Richter zitiert; was er da anfangen solle. Es handelt sich um einen Holz- und Flickschuhmacher, der seine Familie in Ehren durchzubringen sucht. Er wohnt zur Miete, hat einen kleinen Stall, hat etwas Gemeindeland gepachtet, unterhält drei Ziegen. Da er ein guter Kenner ist, geben vielleicht diese Tiere etwas mehr Milch als Durchschnittstiere. Den Ueberschuss verwendet er zur Nachfütterung von Schweinen. Das ist nicht der einzige Fall, wo eine Anzeige erfolgt ist. Dieser Fall ist gegenwärtig hängig vor Richteramt Aarberg. Ich möchte nun fragen, ob der Richter, gestützt auf § 3, genötigt ist, den Mann zu büssen oder zur Lösung eines Viehhandelspatentes zu veranlassen. Das ist heute noch unklar. Auf alle Fälle wäre das eine wie das andere eine ausserordentlich harte Massnahme. Es handelt sich fast ausschliesslich um Leute, die diese Nachfütterung als Nebengeschäft betreiben, die in einfachen Verhältnissen leben. Eine derartige Massnahme würde grosse Unzufriedenheit auslösen. Es könnte das

dazu dienen, die Existenzmöglichkeit der Leute, die sowieso gering ist, noch zu erschweren und das Misstrauen gegen die Gesetzgebung zu fördern. Es ist mir auch erklärt worden, dass solche Nachfütterung nicht nur bei Schweinen, sondern auch bei Rindvieh vorkomme. Ich weiss nicht, ob auch solche Fälle zur Anzeige gekommen sind, aber man hat mir mit bezug auf das Viehhandelsdekret Bedenken geäussert. Ich nehme an, wenn die ganze Frage einmal von der Landwirtschaftsdirektion geprüft wird, dass dann derartige Fälle auch berücksichtigt werden. Ich möchte heute den Herrn Landwirtschaftsdirektor ersuchen, uns zu sagen, welche Auffassung er speziell bezüglich dieser Ferkelaufzucht und -Nachfütterung hat.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Obschon die vorliegende Anfrage mit der interkantonalen Uebereinkunft nichts zu tun hat, möchte ich Herrn Grossrat Gerber gern sofort antworten, da diese Antwort vielleicht auch andere Grossräte interessiert. Die Frage ist einlässlich besprochen worden, ganz speziell gestützt auf einen Antrag des Herrn Grossrat Klening. Sie ist auch in das Dekret von 1923 aufgenommen worden, wo in § 3 ausdrücklich bestimmt ist, dass der mit dem Betrieb eines land- und alpwirtschaftlichen Gewerbes und einer Mästerei oder Auffütterung verbundene Wechsel des Viehstandes patentfrei sei. Wir haben solche Fälle, wie nun von Herrn Grossrat Gerber einer genannt wurde, nie als patentpflichtig erklärt. Wir haben die Statthalterämter ausdrücklich avisiert, dass sie uns derartige Anzeigen zuerst zur Vernehmlassung übergeben sollen. Wenn das geschehen wäre, wenn der Statthalter nicht den Mann sofort dem Richter überwiesen hätte, so wäre der Fall erledigt. Solche Sachen kommen hie und da vor. Es gibt Grenzfälle, wo die Polizei nicht ganz klar ist über den Sachverhalt. Aus diesem Grunde haben wir die Statthalterämter ausdrücklich ersucht, sie möchten uns solche Fälle zur Vernehmlassung unterbreiten. Wenn der Statthalter keine Ueberweisung an den Richter vornimmt, ist die Sache erledigt; wenn er ohne weiteres überweist, kommt es darauf an, wie der Richter die Sache auffasst. Bekanntlich sind die Gewalten getrennt. Es ist sehr gefährlich, wenn man dem Richter etwas hineinreden will. Wir haben uns letzthin in einem Fall gegenüber einem Richter geäussert, und haben die Antwort bekommen, das gehe uns nichts an, das Urteil der Landwirtschaftsdirektion sei nicht massgebend, er habe da nach seiner eigenen Ueberzeugung zu urteilen. Ich weiss, dass im Seeland speziell diese Auffütterung von Ferkeln vorkommt. Diese Tätigkeit ist nicht patentpflichtig. Sie gehört unter den Begriff der Auffütterung. Auch der Fall, wo einer eine Kuh hat und zwei Rinder aufzieht, ist selbstverständlich nicht patentpflichtig, sondern der gewerbsmässige Handel ist vorhanden, wo Ankauf und Verkauf innert ganz kurzer Frist stattfindet. Wir sind nach dieser Richtung durchaus gut durchgekommen, und ich darf ruhig sagen, dass wir das Dekret loyal durchgeführt haben, ohne irgendwelche Spitzfindigkeit. Wenn, wie gemeldet, Fälle vorkommen, soll man uns das melden. Wir wissen sonst nichts, bis das Urteil gefällt ist, es sei denn, der Richter frage uns um unsere Meinung. Diese Meinungsäusserung geben wir ohne weiteres, und zwar so oft es geht im Sinne der Auffassung des Herrn Gerber, dass eine Patentpflicht nicht vorliegt. Ich kann also hier erklären, dass die Auffassung der Landwirtschafts-

direktion sich mit der Auffassung des Herrn Gerber durchaus deckt.

Abstimmung.

Für Annahme des Beschlussesentwurfes . Mehrheit.

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion
und gestützt auf § 2 des Dekretes betreffend die
Ausübung des Viehhandels vom 14. Mai 1923,
beschliesst:

Den Abänderungen, welche anlässlich der Revision des Abschnittes B der interkantonalen Uebereinkunft betreffend die Ausübung des Viehhandels von den Konkordatskonferenzen in Olten am 22. Mai 1924 und 22. Dezember 1924 beschlossen wurden, wird seitens des Grossen Rates zugestimmt.

Voranschlag für das Jahr 1927.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 454 hievor.)

X. Bauten und Eisenbahnen.

Hulliger. Ich habe schon letztes Jahr bei diesem Abschnitt angefragt, wo eigentlich der Anteil des Kantons am eidgenössischen Benzinoll sei. Man hat mir gesagt, der Anteil sei schon einige Jahre fällig, aber man komme nicht dazu, ihn zu verteilen, im nächsten Jahr werde man ihn wohl bekommen. Nun haben wir ihn nicht einmal im Budget 1927, und doch weiss man, dass der Kanton dort jährlich eine halbe Million zu fordern hat. Unser Budget würde ganz anders aussehen, wenn man diese Summe hätte. Ich kann diesen Handel mit den Bundesbehörden nicht begreifen und bitte die Finanzdirektion um Auskunft.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kenne diese Angelegenheit auch nur aus der Presse. Es ist ja möglich, dass in die Rechnung 1927 eine Summe als Anteil am Ertrag des Benzinolls wird eingestellt werden können. Aber nach meinen Informationen ist die Lage noch nicht vollständig sicher und deshalb wäre es unvorsichtig, wenn man schon in das Budget einen Betrag einstellen würde. Es ist auch im Nationalrat darüber interpelliert worden, und man wird auf Grund der Beantwortung dieser Interpellation genau sehen, wie die Verhältnisse im Jahre 1927 bei den massgebenden Stellen des Bundes eingeschätzt werden.

Messerli. Ich möchte die Finanzdirektion anfragen, wie die Automobilsteuer verrechnet und budgetiert wird. Im Staatsverwaltungsbericht hat der Herr Baudirektor die Auskunft gegeben, dass die Automobilsteuer im Jahre 1925 2,3 Millionen eingetragen habe. In der Rechnung von 1925 sehen wir einen Betrag von nicht ganz 2 Millionen, im Voranschlag für 1927 sind

nur 1,9 Millionen eingestellt. Wir wissen, dass diese Automobilsteuer von Jahr zu Jahr zunimmt. Wahrscheinlich ist ein bedeutender Teil der Automobilsteuer bei den Polizeigebühren eingestellt, die sich auf 450,000 Franken belaufen. Ich frage deshalb an, weil die Vertreter von Interlaken am Montag abend mit dem Herrn Baudirektor eine kurze Besprechung gehabt haben, um sich wegen der weiteren Korrektur der linksufrigen Thunerseestrasse und überhaupt der Strasse nach dem Brünig und der Grimsel zu erkundigen. Da hat uns der Herr Baudirektor kategorisch erklärt, er habe keine überschüssigen Mittel, um da weiterzufahren. Es seien Begehren von anderen Landesteilen da und es sei im Oberland schon viel gemacht worden. Ich muss konstatieren, dass schon seit langer Zeit in den Amtsbezirken Interlaken und Oberhasli eine erhebliche Misstimmung vorhanden ist über die Art der Behandlung bei Unterhalt und Korrektur von Strassen. Schon vor einigen Jahren, noch unter der Direktion des Herrn v. Erlach, ist man beim Krattiggraben stillgeblieben.

In Merligen hat man die Korrektur eingestellt. Der jetzige Baudirektor hat die linksufrige Strasse in Angriff genommen. Wir haben das begrüsst, weil das die viel bessere Zufahrtsstrasse wäre. Aber auch hier ist mitten auf der Strecke aufgehört worden. Das ist eine Hintansetzung der ganzen Gegend. Wir haben dem Herrn Baudirektor auch gesagt, dass es im Interesse des Staates liegt, wenn diese Hauptstrassen im engeren Oberland möglichst rasch ausgebaut werden. Es nützt dem Fremdenverkehr, der eine sehr gute Steuerquelle für den Staat ist, ebenso ein gutes Mittel, um unsere Handelsbilanz auszugleichen. Sowohl Bund als Kanton haben das grösste Interesse daran, den Fremdenverkehr mit allen Mitteln zu unterstützen. Ich möchte daher ersuchen, über diesen Punkt Auskunft zu geben, und möchte den Herrn Finanzdirektor bitten, einmal in der Steuerstatistik nachzuschauen, welche Mittel aus dem Oberland an Autosteuern und Gebühren in die Staatskasse fliessen.

Ryter. Im Jahre 1923 habe ich hier angefragt, wie es sich mit der Elektrifikation der Bern-Neuenburg-Bahn verhalte. Ich habe damals darauf aufmerksam gemacht, dass nichts Anderes übrig bleibe, wenn die Bahn konkurrenzfähig bleiben soll, als sie auf den Zeitpunkt der Elektrifikation der Linie Lausanne-Biel-Olten ebenfalls zu elektrifizieren. Ich habe ohne weiteres erwartet, dass eine Vorlage für diese Session vor dem Rat liegen werde, dies um so mehr, als der Linie entlang heute noch Material zur Elektrifikation im Betrage von über 2 Millionen Wind und Wetter preisgegeben ist. Ich möchte fragen, ob der Herr Finanzdirektor in der Lage ist, uns Aufschluss zu geben, wie weit die Verhandlungen gediehen sind, wann man damit rechnen kann, dass die Elektrifikation vorgenommen wird. Er wird auf alle Fälle auch der Meinung sein, es sei dahin zu wirken, dass mit der Fertigstellung der Elektrifikation der Bundesbahnstrecken Bern-Biel und Lausanne-Biel auch die Bern-Neuenburg-Bahn elektrifiziert sein soll.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was die Elektrifikation der Bern-Neuenburg-Bahn anbetrifft, so ist festzustellen, dass die Verhandlungen so weit gefördert sind, dass man sagen kann, eine Einigung zwischen den Kantonen Bern, Freiburg und Neuenburg stehe vor dem Ab-

schluss. In der Hauptsache hat man sich geeinigt. Es sind nur noch zwei kleine Differenzen, hauptsächlich mit dem Kanton Neuenburg, die aber hoffentlich auch behoben werden können. Es handelt sich um den prozentualen Anteil am Elektrifikationsanleihen, den der Kanton Neuenburg zu übernehmen hat, und es handelt sich darum, wieviel von dem vorhandenen Elektrifikationsmaterial in diese Elektrifikation hineingenommen werden soll, und hauptsächlich zu welchem Preis, ob man da den Marktpreis zu Grunde legen soll oder denjenigen Preis, den der Kanton Bern ursprünglich für dieses Material ausgelegt hat, oder aber einen Zwischenpreis. Nach dieser Richtung werden noch Verhandlungen gepflogen. Wir wollen hoffen, sie werden im Interesse der Finanzen des Kantons Bern gelöst werden. Wir hoffen auch, die Verhandlungen so beschleunigen zu können, dass nächstens eine definitive Sanierungs- und Elektrifikationsvorlage den eidgenössischen Behörden vorgelegt werden kann. Erst wenn die Zustimmung der eidgenössischen Behörden zu der Sanierung eingelangt ist, und die Erklärung, dass der Bund auf dieser Grundlage seinerseits die 50 Prozent des Elektrifikationsanlehens übernehmen würde, kann die Vorlage an den Grossen Rat weitergeleitet werden.

Nun die Strassen im Oberland. Herr Baudirektor Bösiger hat mich über diese Konferenz, die er mit der Delegation der Interessenten gehabt hat, orientiert und hat mir auch gezeigt, dass im Verhältnis zu andern Kantonsteilen das Oberland im Strassenbau in den letzten Jahren nicht vernachlässigt worden ist. Das Oberland kann also gegenüber andern Kantonsteilen keine Beschwerde anbringen. Man könnte vielleicht sogar sagen, es sei sehr gut berücksichtigt worden. Wenn man die Begehren, die begreiflicherweise aus dem Oberland kommen, an dem misst, was man in andern Gegenden tut oder tun sollte, so erscheinen sie doch etwas übersetzt. Der Regierungsrat muss bei den Krediten, die ihm zur Korrektur von Strassen zur Verfügung stehen, gewisse Rücksichten nehmen, einmal auf die allgemeine Verkehrsbedeutung der Strasse und in zweiter Linie auch darauf, wieviel in den letzten Jahren der betreffenden Landesgegend von Seite des Kantons zugeschossen worden ist. Wenn man nach diesen Grundsätzen handelt, wird das Oberland vielleicht in nächster Zeit noch etwas Geduld haben müssen. Man wird nicht im gleichen Tempo vorwärts gehen können, wie in den letzten Jahren, sondern die Verpflichtung gegenüber andern Landesteilen etwas in den Vordergrund stellen müssen. Nachher kann man auch wieder zum Oberland zurückkehren.

Christeler. Es tut mir leid, dass ich hier das Wort ergreifen muss. In der letzten Session hat der Herr Baudirektor uns von 4 Millionen gesprochen, die ins Oberland gekommen sein sollen. Ich habe mich fragen können, wo diese 4 Millionen sind. Heute möchte ich den Herrn Finanzdirektor anfragen, ob nicht ein Teil der 4 Millionen für die Lötschbergbahn oder das Grimselwerk verwendet worden ist. (Heiterkeit.)

Messerli. Der Herr Finanzdirektor hat auf meine Frage nicht geantwortet. Es würde vielleicht den ganzen Rat interessieren, wie hoch die Einnahmen aus der Autosteuer im laufenden Jahre sind. Was nun die Antwort auf meine Reklamation über den Zustand der Strassen im Oberland anbetrifft, so haben wir diese Antwort schon in der Septembersession vom Herrn Bau-

direktor gehört. Mit dieser Antwort können wir uns nicht begnügen, indem man auf dem linken und dem rechten Ufer des Thunersees ausgerechnet bis zum Krattigraben gegangen ist, aber nicht weiter. Was oberhalb liegt, wird einfach vernachlässigt. Es ist vom Herrn Baudirektor eine lange Liste verlesen worden, die die Arbeiten enthält, welche in den letzten Jahren im Oberland ausgeführt worden sind. Da ist einmal die Adelbodenstrasse, die rechtsufrige Thunersee-strasse. Er hat nicht gesagt, dass 10 oder 20 Jahre vorher gar nichts gegangen ist. Die Adelbodenstrasse war in ihrem früheren Zustand direkt lebensgefährlich. Was die Antwort des Herrn Baudirektors anbetrifft, können wir dieselbe nicht begreifen. Wir hätten wohl einen höheren Beitrag aus der Automobilsteuer ins Budget aufnehmen können. Ich betone nochmals, dass mich die Antwort nicht befriedigt, und dass die Bevölkerung jedenfalls mehr als je das Gefühl hat, das engere Oberland werde hintangestellt.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube namens der Regierung erklären zu müssen, dass es nicht richtig ist, wenn man behauptet, das Oberland werde zurückgesetzt. Man hat ausserordentliche Ausgaben für Strassenbauten im Oberland gemacht und zwar verhältnismässig mehr als für andere Kantonsteile. Das kann zahlenmässig nachgewiesen werden. Man muss die Mittel des Staates immer ein wenig verteilen. Die Ansprüche an den Strassenbau sind so gross, dass nicht alle gleichzeitig erfüllt werden können, dass im einen Jahr die eine Gegend bei der Instandsetzung von Strassen etwas bevorzugt wird, im andern Jahr die andere. Es ist nicht angebracht, dass diejenige Gegend, die im laufenden Jahr vielleicht nicht berücksichtigt wird, gleich über Zurücksetzung klagt. Wenn die Möglichkeit vorhanden ist, werden alle Strassen instandgestellt. Herr Bösiger hat mir auch eine genaue Aufstellung über die Verwendung der Automobilsteuer für 1925 gegeben. Für 1926 kann man noch kein genaues Bild haben, weil das Jahr noch nicht abgeschlossen ist. Die Zusammenstellung steht Interessenten zur Verfügung. Es geht daraus hervor, dass die Automobilsteuer in vollem Umfang für Strassenkorrekturen und Instandstellungen und für Neubauten von Strassen verwendet worden ist. Das ist schliesslich die Hauptsache, wenn die Regierung die Verantwortung dafür übernimmt, dass die Automobilsteuern nicht verwendet werden für die Verbesserung des Ergebnisses der laufenden Verwaltung, sondern verwendet werden, um die Strassen zu korrigieren, was seinerzeit versprochen wurde.

Wey. Ich sehe im Budget eine Zahl von 5 Millionen für den Unterhalt von Strassen. Ich weiss nicht, welche Projekte in diesem Posten enthalten sind. Anlässlich der Septembersession habe ich gegenüber dem Herrn Baudirektor den Wunsch erneuert, der in einer schriftlichen Eingabe des Quartiers ergangen ist, es möchte das Teilstück der Freiburgstrasse von Bümpliz bis zur Laupenstrasse auch instandgestellt werden, nicht bloss das Teilstück bis zur früheren Stadtgrenze. Man hat mir damals geantwortet, das Stück werde nach Ermessen instandgestellt. Ich habe den Wunsch ausgesprochen, es möchte im Budget von 1927 ein Amortisationsbetrag eingestellt werden, damit diese Teilstückkorrektur vorgenommen werden kann. Es ist bemühend, zu sehen, dass der Staat die Strasse in den

Stand stellt bis an die Stadtgrenze und sie von dort weg sich selbst überlässt. Es würde mich wundern, zu vernehmen, ob es nicht möglich ist, auch dieses Teilstück so herzustellen, dass es einen rechten Eindruck macht. Gegenwärtig ist diese Strasse in einem erbärmlichen Zustand. Von allen Seiten werden Begehren gestellt. Dieses Begehren, das ich hier vörbringe, ist mindestens so berechtigt, wie jedes andere.

von Almen. Aus der Diskussion haben wir alle gehört, dass wir zu wenig Geld haben für das Strassenwesen. An der Forderung, dass man bessere Strassen machen soll, gibt es nichts zu ändern, an diese Aufgabe müssen wir herantreten, da muss Geld auf den Laden. Herr Messerli hat vorhin gesagt, das Oberland habe das nötig. Das Oberland hat es nicht nur nötig, sondern sehr nötig. Ich glaube ganz gern, was Herr Regierungsrat Dr. Guggisberg vorhin gesagt hat, dass wir unsern Teil bekommen haben, vielleicht noch mehr als andere Landesteile. Das engere Oberland soll aber die Visitenstube des Kantons Bern sein. Um eine Visitenstube zeigen zu können, muss sie einen guten Eindruck machen. Dann handelt es sich bei uns noch um etwas ganz Anderes, nämlich um unsere Existenz. Wenn Interlaken und das engere Oberland in der Hotellerie der Schweiz führend bleiben sollen, ist es absolut notwendig, dass die Strassen in Ordnung kommen. Da können wir nicht mehr länger warten. Interlaken ist mit Luzern an erster Stelle. Wenn wir diesen Rang aufrechterhalten wollen, müssen die Strassen korrigiert werden. Das ist kein Luxus. Ich selbst bin seit Jahren Automobilfahrer und muss bestätigen, dass die Ausfahrten des Herrn Messerli zutreffen. Es ist direkt unangenehm, von Interlaken nach Brienz zu fahren. Es mutet doch eigenartig an, wenn man einige Kilometer vor Interlaken, der zweiten Fremdenzentrale der Schweiz, alle Strassenkorrekturen unterbricht, so dass die Feld-, Wald- und Wiesenwege dort anfangen. Solche Zustände können wir nicht haben. Ich habe in dieser Session auch aufmerksam machen wollen, dass man an die wichtigsten Nebenstrassen denken sollte. Ich möchte die Herren bitten, in die Lüschantäler zu fahren. Sie werden konstatieren, dass im Sommer ein kolossaler Automobilverkehr ist, von dem wir abhängig sind. Die Nebenstrassen sind teilweise so wichtig wie die Hauptstrassen. Ich möchte den Herrn Baudirektor und den Herrn Finanzdirektor bitten, für das nächste Jahr diese Frage zu prüfen, wie man Abhilfe schaffen kann. Länger als ein oder zwei Jahre können wir nicht warten.

Genehmigt.

XI. Anleihen.

Genehmigt.

XII. Finanzwesen.

Genehmigt.

XIII. Landwirtschaft.Genehmigt.
—**XIV. Forstwesen.**Genehmigt.
—**XV. Staatswaldungen.**Genehmigt.
—**XVI. Domänen.**Genehmigt.
—**XVII. Domänenkasse.**Genehmigt.
—**XVIII. Hypothekarkasse.**

Indermühle (Thierachern). Ich möchte beantragen, diesen Abschnitt zu verschieben bis nach Behandlung meiner Motion.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte doch bitten, den Voranschlag auch in diesem Punkte gerade zu erledigen. Ich vermag nicht einzusehen, wieso man den Voranschlag für 1927 verschieben sollte mit Rücksicht auf die Motion Indermühle. Der Voranschlag ist jeweilen nach der letzten Rechnung aufgestellt worden. Er ist von den Behörden der Hypothekarkasse eingehend geprüft worden.

Schmutz, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich möchte den Antrag des Herrn Finanzdirektors unterstützen. Herrn Indermühle begreife ich. Er hat eine Motion bereit, nach deren Annahme vielleicht in bezug auf den Reingewinn der Hypothekarkasse Änderungen herbeigeführt werden können. Wenn aber auch die Motion Indermühle angenommen werden sollte, wird man der Regierung Zeit lassen müssen, deren Auswirkung zu prüfen, so dass es nach meinem Dafürhalten keinen Zweck hat, diesen Posten zu verschieben.

Indermühle (Thierachern). Ich werde am Schluss der Beratung des Voranschlags Gelegenheit nehmen, den Antrag zu stellen, es sei auf diese Sache zurückzukommen. Ich kann mich daher mit der sofortigen Behandlung einverstanden erklären.

Da wir nun die Sache materiell behandeln, muss ich doch einige Fragen stellen. Die erste betrifft den Ertrag der Korrespondenten. Bei einer Vergleichung der Rechnungen der Jahre 1924 und 1925 habe ich ge-

sehen, dass der Ertrag im Jahre 1924 über 800,000 Fr. gewesen ist, im Jahre 1925 700,000 Fr. Ich möchte gern Auskunft, aus welchen Gründen im Voranschlag der Hypothekarkasse eine Reinausgabe von 5000 Fr. vorgesehen ist, während in der Rechnung von 1924 und 1925 so grosse Ueberschüsse gewesen sind. Es scheint mir, dass vielleicht das Ergebnis der Anstalt, wenn man die Gewinn- und Verlustrechnung von 1925 zum Vergleich heranzieht, nicht ganz stimmen kann. Das Budget ist sehr pessimistisch aufgestellt. Wir haben im Jahre 1925 an die Staatskasse den Betrag von rund 395,000 Fr. abliefern können und dabei haben wir in der Gewinn- und Verlustrechnung für Amortisationen und Kursverluste einen Posten von 530,000 Fr. Hier ist nun nur eine Summe von 280,000 Fr. für Amortisationen eingesetzt. Es scheint mir deshalb, dass sowohl die Gewinn- und Verlustrechnung dieses Jahres um diese Differenz günstiger sein könnte. Ich wäre ausserordentlich dankbar, wenn ich Auskunft bekäme, namentlich über die erste Frage.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Indermühle hat hauptsächlich angefragt wegen der Ziffer 4, Zinse von Korrespondenten. Hier könnte man vielleicht, um besser verständlich zu machen, um was es sich hier handelt, sagen: «interimistische Anlagen». Dann wäre daraus ersichtlich, dass dieser Posten variiert, je nachdem die Hypothekarkasse als Geldgeber gegenüber Privatinstitutionen auftritt, oder irgend von anderer Seite her Geld zu bekommen sucht, also vorübergehend Schuldner ist. Das ist tatsächlich momentan der Fall. Sie hat hier für das nächste Jahr höhere Zinsen einzusetzen für interimistische Anlagen. Das ist ein variabler Konto.

Genehmigt.
—**XIX. Kantonalkasse.**

Indermühle (Thierachern). Auch zu diesem Abschnitt muss ich mich äussern, namentlich zu dem Posten Verluste und Abschreibungen. Es scheint mir, dass man beides sehr wohl hätte auseinanderhalten können. In der Bilanz und der Rechnung sind diese Posten getrennt. Dass man Verluste nicht rechnungsmässig belegen kann, ist ganz klar. Ich möchte mir nur gestatten, hier die Verluste der Kasse zur Sprache zu bringen. Ich verfolge die Rechnungen der Kantonalkasse seit Jahren und habe mit grossem Erstaunen gesehen, dass die Verluste fortwährend zunehmen. Wir haben in der Jahresrechnung von 1923 folgende Verluste: Auf Wechselforderungen etwas über 55,000 Fr., auf Kontokorrentforderungen 1,128,130 Franken und auf Darlehen 84,861 Fr. Der Gesamtverlust der Bank beträgt 1,268,776 Fr., bei einem Reinertragnis von 8,573,763 Fr. Nun scheint mir, dass das ein Missverhältnis sei. Ich bin über die Grösse dieser Verluste umso mehr erstaunt, als ich Gelegenheit habe, zu sehen, mit welcher grosser Vorsicht z. B. die Kantonalkasse Thun ihre Erkundigungen einzieht. Es ist ohne weiteres zuzugeben, dass bei einem solch gewaltigen Verkehr Verluste nicht zu vermeiden sind. Aber sie scheinen mir zu hoch zu sein. Auf jeden Fall wäre angezeigt, dass man sich über diese Verluste etwas ausspricht. Ich möchte den Wunsch äussern,

dass die Organe der Kantonalbank sich bestreben, diese Verluste zu vermeiden, ohne dass der seriöse Kreditnehmer darunter zu leiden hat.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich sehe mich doch hier zu der allgemeinen Erklärung veranlasst, dass die Verluste, die die Kantonalbank erlitten hat und noch gegenwärtig erleiden muss, durchaus normal sind und sich in gleichem Rahmen bewegen, wie bei jeder andern Grossbank. Nach dieser allgemeinen Erklärung ist noch beizufügen, dass die Kantonalbank als Kantonalbank aus der Kriegsperiode heraus und seither ausserordentliche Risiken hat übernehmen müssen, dass sie aber glücklicherweise, weil sie im übrigen Geschäft vorsichtig vorgegangen ist, in den Stand gesetzt war, nicht mehr an Verlusten buchen zu müssen als andere Banken auch. Auf dem normalen Bankgeschäft, wie es andere Banken auch betreiben, hat die Kantonalbank verschwindend wenig Verluste. Was wir gegenwärtig an Verlusten abschreiben müssen, das ist eigentlich auf die Kriegs- und Nachkriegsjahre und die Tätigkeit der Bank als Kantonalbank zurückzuführen. Diese hat manchmal aus volkswirtschaftlichen Erwägungen da und dort etwas finanziert, was eine reine Privatbank nicht gemacht hätte. Da ist es nicht gerade Aufgabe des Grossen Rates, diese Verluste zu kritisieren, die die Kantonalbank im Interesse der bernischen Volkswirtschaft auf sich genommen hat.

Schmutz, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Es wäre wahrscheinlich ein wenig verwunderlich, wenn nicht auch die Staatswirtschaftskommission sich mit diesen Verlusten beschäftigt hätte, die schon in der letzten Rechnung der Kantonalbank eine ziemliche Höhe erreicht haben. Was die Kursverluste anbetrifft, so werden solche normalerweise bei jeder Bank, die einen Wertschriftenbestand von Millionen hat, auftreten. Gerade bei der Kantonalbank stehen den Kursverlusten etwa 700,000 Fr. an Kursgewinnen gegenüber. Was die Kontokorrentverluste anbetrifft, so wissen wir, dass in den Kriegs- und Nachkriegsjahren jede Bank ausserordentlich grosse Verluste erlitten hat. Ich könnte Millionenzahlen nennen, finde das aber nicht für absolut nötig, dass man der grossen Oeffentlichkeit detaillierte Zahlen mitteilt für die Kantonalbank, während andere Banken das besser verstecken können. Wir wissen, dass es auch der Kantonalbank nicht möglich ist, Nachkriegsverluste in einem oder zwei Jahren abzuschreiben. Auch andere Banken haben diese Möglichkeit nicht. Deshalb ist ja auch ein Beschluss ergangen, der diesen Instituten gestattet, die grossen Verluste, die an ausländischen Werten entstanden sind, auf eine Anzahl von Jahren zu verteilen. Das macht auch die Kantonalbank. Wir haben bei Anlass der letzten Rechnung der Kantonalbank eine Delegation dorthin geschickt, damit sie sich genau über das Detail dieser Verluste informiere. Wir haben Auskünfte bekommen, die uns durchaus beruhigen konnten. Wir haben gesehen, dass diese Verluste aus früherer Zeit datieren, und dass man in den nächsten Jahren dazu kommen wird, sie gänzlich abgeschrieben zu haben. Daneben ist es der Kantonalbank gelungen, auch den Reservefonds jedes Jahr mit ganz ansehnlichen Beträgen zu speisen. Wir bedauern ausserordentlich, dass diese Verluste eintreten mussten. Doch kann ich hier namens und im Auftrag der Staatswirtschaftskommission sagen, dass

die Lage der Bank zu Beunruhigungen nicht Anlass gibt. Die Details der einzelnen Verluste werden in der Regel von den Bankinstituten der grossen Oeffentlichkeit nicht mitgeteilt im Interesse ihrer Klientschaft. Diese Verluste sind in der Hauptsache nicht auf die gegenwärtige Geschäftsführung zurückzuführen, sondern auf die Kriegs- und Nachkriegszeit, und müssen im Laufe der Jahre abgeschrieben werden.

Genehmigt.

XX. Staatskasse.

Genehmigt.

XXI. Bussen und Konfiskationen.

Genehmigt.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Scherz (Reichenbach). Zum Abschnitt XXII nur eine ganz kleine Bemerkung. Sie geht nicht darauf aus, einen Posten des Budgets zu erhöhen, sondern möchte nur darauf aufmerksam machen, dass jedenfalls die Summe von 1000 Fr., die für Wildschadenvergütungen eingesetzt ist, zu niedrig veranschlagt ist. Dies namentlich in einer Zeit, wo man davon redet, eine andere Ordnung im Jagdwesen einzuführen, wo man für den ganzen Kanton behaupten will, man habe kein Wild. Der Fall, den ich im Auge habe, betrifft die Wildschadenvergütung in den eidgenössischen Bannbezirken. Bekanntlich vergütet die Eidgenossenschaft die Hälfte an diese Leistungen der Kantone. Wenn hier ein einzelner Besitzer in dieser Berggegend jahraus jahrein 100 oder 200 Stück Gmsen füttern muss und dann einmal ein Gesuch um Ausrichtung einer Vergütung stellt, so finde ich, dass dieses Gesuch angemessen berücksichtigt werden dürfte. Es geht nicht an, dass der einzelne Privatbesitzer den Schaden allein tragen muss, während der Staat seine Reserven an Jagdwild aus diesen Gebieten bezieht. Dafür sind aber 1000 Fr. zu wenig. Was würden die Kollegen dazu sagen, wenn sie dem Staat jahraus, jahrein 100 oder 150 Stück Gmsen füttern müssten? Ich mache bloss darauf aufmerksam, ich stelle keinen Antrag auf Erhöhung.

Genehmigt.

XXIII. Salzhandlung.

Genehmigt.

XXIV. Stempelsteuer.

Genehmigt.

XXV. Gebühren.

Genehmigt.

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Genehmigt.

XXVII. Wasserrechtsabgaben.

Genehmigt.

XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren.

Genehmigt.

XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.

Oldani. Nachdem das Budget fast durchberaten ist und alle Abschnitte unbeanstandet passiert sind, also eine weitere Belastung des Budgets nicht erfolgt ist, möchte ich hier den Antrag stellen, es sei in bezug auf den Anteil am Ertrag des Alkoholmonopols eine Aenderung vorzunehmen. Ich habe mir die Zahlen der Subventionen geben lassen, die in den letzten Jahren ausgerichtet worden sind. Gestern wusste ich noch nicht, dass Organisationen, die auf dem Gebiet der Bekämpfung des Alkoholismus grosse Verdienste haben, von der Liste gestrichen worden sind, obschon der Kanton einen wesentlich höheren Anteil am Ertrag des Alkoholmonopols erhalten hat. Man hat also nicht nur die Subventionen beschnitten, sondern sogar eine ganze Anzahl gestrichen. So hat man dem Lesesaal Langenthal, der von der Genossenschaft zum Turm betrieben wird, den Beitrag vollständig gestrichen, ebenso der Zentralstelle in Lausanne, die eine gewaltige Arbeit leistet, auch für den Kanton Bern, ebenso dem nationalen Verband gegen die Schnapsgefahr, der bernischen Genossenschaft für alkoholfreie Obstverwertung. Da frage ich mich, ob es wirklich angebracht ist, einer Korporation, die sich organisiert hat, um die Obstverwertung auf einen andern Boden zu bringen, die sich grosse Verdienste erworben hat, den Beitrag zu streichen. Diesen Herbst hat die Genossenschaft in Bern 15,000 l alkoholfreien Most sterilisiert, in Burgdorf 4000 l, in Langnau 3500 l. Diese Korporation hat sich auch um die Landwirtschaft grosse Verdienste erworben. Auch dem abstinenten Postpersonal in Bern wurde der Beitrag gestrichen, ebenso dem Kränzchen in Burgdorf. Herr Finanzdirektor Guggisberg hat uns gestern gesagt, dieser Alkoholzehntel sei ein Lichtschimmer für den Ausgleich im Budget. Es ist schon eigentümlich, dass man sich daran klammern muss, und hier kein Entgegenkommen beweisen will. Ferner hat er erklärt, an den Ausgaben gebe es nichts mehr zu rütteln. Wir haben im Süden einen Nachbar, der genau das Gleiche macht. Die italienische Regierung erklärt auch, es werde nichts mehr gerüttelt an dem, was sie

wolle. Ich hoffe, wir sind hier noch nicht so weit, wir wollen uns noch nicht der Diktatur unterstellen, sondern von unsern Rechten Gebrauch machen.

Die Direktion des Innern kommt nun einfach zu kurz. Der Herr Finanzdirektor hat gestern erklärt, man könne der Direktion des Innern keinen Vorwurf machen. Das habe ich nicht gemacht. Ich weiss genau, dass der Direktor des Innern dafür nichts kann, weil die Verteilung des Alkoholzehntels auf Beschluss der Regierung erfolgt. Die Direktion des Innern hat jedenfalls in dieser Beziehung das ausgedehnteste Gebiet zu verwalten. An sie gelangen alle Begehren um Hilfe. Nun gibt man dieser Direktion gleich viel wie in andern Jahren. Ich möchte den Grossen Rat ersuchen, die Möglichkeit zu schaffen, dass man all diesen Vereinigungen zum mindesten den gleichen Beitrag geben kann, wie das letzte Jahr. Der Trinkerfürsorgestellte Thun, der man 500 Fr. abgestrichen hat, sollte man wieder 2000 Fr. geben, wie andere Jahre. Die Korporationen, die vollständig leer ausgegangen sind, sollte man wieder in die Liste aufnehmen, so besonders die abstinenten Eisenbahner und Postbeamten. Wie wertvoll ist es, dass solche Vereine da sind. Sie suchen Angestellte oder sogar Beamte, die durch den Alkohol gefährdet sind, herumzunehmen und der Allgemeinheit und besonders ihrem Arbeitgeber als treue Beamte zu erhalten. Alle diese Vereine haben ihre Eigenart, aber im Ziel sind sie einig, als Abstinentervereine verfolgen sie alle das gleiche Ziel. Ich möchte den Rat nicht länger hinhalten. Mein Antrag ginge dahin, es sei der Direktion des Innern der Kredit auf 35,000 Fr. zu erhöhen. Das ist eine Erhöhung um etwas mehr als 7000 Franken. Diese Summe wird der Direktor des Innern sicher zweckmässig und zum Segen des Kantons Bern verwenden und verteilen. Damit geben Sie diesen Organisationen einen Ansporn, in ihrer Tätigkeit weiterzufahren, während sie sonst glauben, sie seien von der Oeffentlichkeit und vom Staate verlassen, was zu ihrem Niedergang führen könnte. Daran haben wir kein Interesse, besonders solange nicht, als der Staat Bern nicht selbst aus eigenen Mitteln an dieser Aufgabe arbeitet.

Hulliger. Ich möchte den Antrag Oldani wärmstens unterstützen. Ich bin nicht Abstinenter. Als ich aber hörte, dass von der Finanzdirektion aus erklärt wurde, an diesem Budget gebe es nichts mehr zu rütteln, da musste ich mir sagen, dass man ja dann schliesslich nur noch den Finanzdirektor und vielleicht etwa noch den Polizeidirektor brauche, während wir gar nicht mehr nach Bern zu kommen haben. Auf jeden Fall ist der Ausdruck des Herrn Finanzdirektors unglücklich gewesen, dass das ein Lichtschimmer sei, und dass wir unser vom Lötschberg her mitgenommenes Budget mit dem eidgenössischen Alkoholzehntel sanieren können. Wenn das nur noch so geht, wenn das ein Lichtschimmer sein soll im Kanton Bern, dass wir aus dem Schnaps etwas herauswirtschaften, ist die Sache nicht mehr gerade glänzend bestellt. Nun möchte ich ein Moment hervorheben, das Genosse Oldani nicht berührt hat. Es ist das die Rückwirkung dieser Beiträge an die Abstinentervereine auf unser Armenwesen. Wir haben in unserer Gemeinde seit Jahren einen Abstinenterverein, der sehr gut arbeitet. Er bekommt keinen Staatsbeitrag, aber unsere Gemeinde hat in den letzten Jahren, obschon sie schwer belastet ist, den Beitrag an diesen Abstinenterverein regelmässig erhöht,

von 50 auf 100 und dann auf 200 Fr. Die Gemeinde wusste genau, was sie tat. Dieser Abstinentenverein hat in den sechs Jahren seiner Tätigkeit der Gemeinde im Armenwesen mindestens 6000 Fr. erspart. Ich könnte Familien zeigen, deren Oberhaupt er von der Trunksucht gerettet hat, so dass die Familie wieder allein durchkommt, während sie sonst bombensicher einfach auf den Armenetat gekommen wäre. Damit hat der Abstinentenverein nicht nur der Gemeinde und der Gemeindekasse genützt, sondern auch der Staatskasse. Wir wirken geradezu im Interesse unserer Volkswirtschaft, wenn wir hier ein paar tausend Franken mehr ausgeben. Ich möchte Sie bitten, den Antrag Oldani anzunehmen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Ausführungen des Herrn Grossrat Oldani sind unzweifelhaft zutreffend, soweit es die Bestrebungen zur Einschränkung der Trunksucht anbetrifft. Es ist das eine Aufgabe, die sowohl den Gemeinden aufliegt wie auch dem Staat. Wenn man weiss, welcher volkswirtschaftliche Schaden durch übermässigen Alkoholgenuss angerichtet wird, so kann man sicher derartige Bestrebungen nur unterstützen. Auf der andern Seite muss man natürlich auch berücksichtigen, dass man sich dagegen wehren muss, wenn nun für das Jahr 1927, wo den kantonalen Finanzen ein grösserer Anteil am Ertrag des Alkoholmonopols zufließen soll, sofort die Ausgaben wieder vergrössert werden und der Mehrertrag angeschnitten, also durch eine grössere Verteilung einfach verzettelt wird. Ich begreife sehr wohl die Bestrebungen zur Einschränkung des Alkoholgenusses und zur Heilung der Trunksucht. Wenn man sieht, dass die ordentlichen Steuern in diesem Umfang zurückgehen, wie Sie das aus dem Budget ermessen können, so muss man doch vom Standpunkt der Finanzen aus froh sein, wenn auf der andern Seite eine gewisse Kompensation vorhanden ist. Darüber wollen wir uns nicht weiter aufhalten, ob es Sündengeld sei, sondern wir wollen froh sein, dass es überhaupt eine Einnahme ermöglicht, um den ungeheuren Verlust, den die Steuerverwaltung zuerst in Rechnung stellen wollte, etwas zu kompensieren. Im ersten Entwurf der Steuerverwaltung war der Ertrag der Steuern um 1,5 Millionen herabgesetzt. Ich fand, dieser Verlust sei etwas zu stark. Wir werden 1927 eine kleinere Einbusse erleiden. Darum wurde ein Verlust von 700,000 Franken eingestellt. Wenn Sie berücksichtigen, dass das Armenbudget sich um 350,000 Fr. erhöht, die Ausgaben der Baudirektion um 100,000 Fr. usw., so begreifen Sie, wenn von meiner Seite erklärt wird, dass wir froh sein müssen, dass diese Mehrausgaben und Mindereinnahmen wenigstens an einem Orte ausgeglichen werden können. Dabei ist hinzuzufügen, wie Herr Oldani bereits gestern angeführt hat, dass der Staat nach Gesetz nur verpflichtet ist, 10% seiner Einnahmen zur Bekämpfung des Alkoholismus zu verwenden. Diese 10% überschreiten wir im Budget von 1927, wie wir sie bis jetzt immer überschritten haben. Obwohl der Ertrag im Jahre 1927 so zunimmt, sind wir mit unseren Ausgaben immer noch über den 10%. Nun ist zuzugeben, dass ein Betrag von 7000 Fr., gemessen am Mehrertrag des Alkoholmonopols, nicht gross ist. Aber man muss sich doch davor hüten, diese Mehreinnahme des Staates zu verzetteln, auf diese Mehreinnahme Wechsel zu ziehen und die Ausgaben auf diesen Konto wiederum zu vermehren. Ich be-

daure selbst, dass wir für 1926 eine Einschränkung vornehmen mussten. Es ist hier nochmals festzustellen, wie gestern von Herrn Oldani gesagt wurde, dass der Staat seine Ausgaben nicht gekürzt hat, sondern dass eine andere Verteilung stattfinden musste, weil die Trinkerfürsorgestelle Bern neu hinzugekommen ist, die man im Budget 1926 nicht ins Auge gefasst hat, die aber absolut schon für 1926 vom Staate eine Unterstützung haben musste. Man ist der Gemeinde Bern etwas entgegengekommen, weil man fand, es sei ein erstrebenswertes Ziel, eine gewisse Konzentration herbeizuführen und nicht einfach diesem Verein 50 und dem andern 100 Fr. zu geben, sondern die Kräfte in einer Gemeindestelle zusammenzufassen und dieser Stelle dann vom Staat aus zu helfen. Wir haben die grosse Bedeutung dieser Trinkerfürsorgestelle anerkannt. Das ist der Grund gewesen, warum wir die andern Posten einschränken mussten und warum einzelne Vereine aus der Liste ausfallen mussten. Ich möchte bitten, diesen Antrag Oldani abzulehnen.

M. Gökeler. A entendre le représentant du gouvernement, on pourrait croire que l'Etat fait une perte au point de vue du rendement de l'impôt et du budget de l'assistance.

En ma qualité de vieil abstinent, j'ai remarqué que chaque fois qu'un buveur était relevé, il pouvait payer son impôt, tandis que jusqu'à ce moment, ce n'était pas le cas. Pour l'assistance, même observation. On a constaté que les charges pour un buveur et sa famille étaient triples de celles que l'on doit supporter normalement. La proposition de M. Oldani vise simplement d'ailleurs à mettre dans le budget un chiffre analogue à celui qui y figurait dans le temps. Ce sera tout avantage.

Il convient, en toute bonne conscience, de mettre une fois pour toutes, un frein à la consommation de l'alcool. Tous ceux qui ont à cœur ce progrès voteront la proposition Oldani.

Weber. Da nun diese Frage des Anteils am Ertrage des Alkoholmonopols von verschiedenen Seiten angetönt worden ist, und sich eine allgemeine Diskussion zu entwickeln scheint, ist es vielleicht am Platz, wenn man einmal davon spricht, von welchen Faktoren es abhängig ist, dass die Kantone etwas aus dem Alkoholmonopol bekommen oder nicht. Es scheint mir, dass nach dieser Richtung verschiedene Herren im Unklaren sind und gar nicht wissen, wie die Sachen eigentlich gesetzlich verankert sind. Die Ausführungen des Herrn Oldani haben tatsächlich etwas für sich. Ich habe Verständnis dafür, dass man alle diese Körperschaften, die sich damit abgeben, die Trunksucht zu bekämpfen, unterstützen sollte. Wenn der Kanton Bern vom Bund eine Einnahme von 810,000 Franken zu erwarten hat, so dürfte er tatsächlich vielleicht für alle diese Korporationen, heissen sie wie sie wollen, vielleicht etwas mehr leisten. Hingegen scheint es mir nicht am Platze zu sein, das in der Form der Erhöhung eines Budgetpostens zu tun. Ich hätte eher die Auffassung, und möchte das beantragen, man möchte prüfen, ob nicht im nächsten Jahr diese gesamte Verteilung etwas näher angeschaut werden sollte und dass erst in diesem Moment ein Antrag auf Erhöhung des Postens gestellt wird.

Nun diese Faktoren, von denen der Ertrag des Alkoholmonopols abhängig ist. Wir wissen, dass wir in

der Bundesverfassung einen Artikel haben, der sich über den Handel mit Sprit und Spirituosen ausspricht, dass wir das Alkoholgesetz von 1900 haben, das sich mit dem Ankauf und Verkauf und mit der Produktion von Alkohol befasst. Da ist zu sagen, dass die Rendite des Alkoholmonopols nicht etwa nur davon abhängt, wieviel tausend Hektoliter Sprit oder Schnaps im Lande konsumiert werden, sondern davon, ob die inländische Kartoffelernte in Sprit umgewandelt werden muss oder nicht, ob wir im Inland eine grosse Obsternte haben, deren Ueberschuss nachher in Sprit umgewandelt werden muss. Von diesen Faktoren ist der Ertrag des Alkoholmonopols abhängig. Wir haben es nicht in der Hand, einfach zu beschliessen, der Bund müsse uns einen bestimmten Betrag abliefern. Gewiss ist diese Einnahme während einer Reihe von Jahren gleichmässig gewesen, jeweilen ungefähr 2 Fr. pro Kopf der Bevölkerung. Der Krieg hat die ganze Sache über den Haufen geworfen. Die inländische Schnapsproduktion wurde eingestellt, die ausländische Spritfabrikation machte so teure Preise, dass die Monopolverwaltung keinen Gewinn mehr machen konnte. 1922 war eine reiche Obsternte zu bewältigen, die im Inland nicht abgesetzt werden konnte, so dass in diesem Jahr ein gewaltiges Quantum Obstschnaps produziert werden musste, das nachher grosse Verluste verursacht hat, die auf Jahre hinaus verteilt werden mussten, was dazu beigetragen hat, dass die Kantone während einer Reihe von Jahren aus dem Ertrag des Alkoholmonopols nichts bekommen haben. Heute sind die Verhältnisse saniert und werden es bleiben, wenn die neue Alkoholvorlage einmal angenommen werden kann. Erst in diesem Moment sind die Einnahmen aus dem Alkoholmonopol sicher. Solange das nicht ist, werden sie unsicher sein. Ich möchte wünschen, dass der Regierungsrat diese Frage der Verteilung genauer prüfe und uns nächstes Jahr rapportiere, damit die Staatswirtschaftskommission sich damit befassen und auch ihrerseits dazu beitragen kann, diese Verteilung vielleicht etwas besser vorzunehmen als heute. In diesem Sinne möchte ich den Antrag des Herrn Oldani abgelehnt wissen.

Herzog. Im Gegensatz zur Auffassung des Herrn Finanzdirektors möchte ich Sie ersuchen, den Antrag Oldani anzunehmen und nicht etwa den Weg, den Herr Weber hat weisen wollen, zu begehen. Aus den Ausführungen des Herrn Finanzdirektors hätte man tatsächlich entnehmen können, er sei dafür, dass man recht viel trinkt, dann sei die Staatsverwaltung salviert. Nun möchte ich Herrn Weber folgendes zu bedenken geben: Unter den Korporationen, die im gegenwärtigen Voranschlag ausgeschaltet sind, befindet sich eine, die Herrn Weber sehr nahe stehen sollte, die Genossenschaft für alkoholfreie Obstverwertung. Die Genossenschaft gibt sich Mühe, den Bauern nach verschiedenen Richtungen zu helfen, indem sie der Bevölkerung zeigt, wie man das Obst auf alkoholfreier Grundlage verwerten kann. Schon das wäre ein Punkt, der Herrn Weber veranlassen sollte, dem Antrag Oldani zuzustimmen.

Wir müssen uns ganz entschieden dagegen wenden, wie das übrigens bereits Herr Hulliger getan hat, dass der Finanzdirektor erklärt, dass die Einnahmen aus dem Alkoholmonopol ein Lichtschimmer zur Ausbalancierung unseres Budgets sind. Das ist ein Standpunkt, den wir nicht anerkennen können. Da müsste

also unsere Bevölkerung sehr viel Alkohol konsumieren, um die Staatsfinanzen zu retten. Diesen Standpunkt sollte man doch nicht einnehmen. Wenn man der Auffassung ist, dass unser Finanzhaushalt saniert werden muss — dieser Auffassung sind wir ebenfalls — soll man Einnahmen da schaffen, wo Möglichkeiten vorhanden sind, etwas zu holen. Wenn der Herr Finanzdirektor in Aussicht nimmt, dass die Steuereingänge im nächsten Jahr um so und soviel Hunderttausende zurückgehen, soll er sich nicht auf diese vermehrten Eingänge aus dem Alkoholmonopol stützen, sondern andere Einnahmequellen suchen. Ich möchte insbesondere darauf aufmerksam machen, dass nicht nur Korporationen ausgeschaltet worden sind, sondern dass eine ganze Reihe anderer Korporationen in ihren Beiträgen erheblich geschmälert worden sind. Wir hätten von unserem Standpunkt aus vielleicht kein Interesse daran, dass der Blaukreuzverein z. B. noch einen Beitrag aus dem Alkoholzehntel ausbezahlt erhält. Im Interesse der Bekämpfung des Alkoholismus möchten wir Sie aber doch ersuchen, die Sachen etwas näher anzuschauen. Es sind verschiedenen Korporationen die Beiträge gekürzt worden, die das nicht sehr gut vertragen. Der Herr Finanzdirektor hat darauf hingewiesen, dass das geschehen sei infolge der Neuschaffung der Trinkerfürsorgestelle in Bern, an welche ein Staatsbeitrag von 1000 Fr. gegeben werden musste. Da möchte ich nun bemerken, dass wohl dieser Trinkerfürsorgestelle 1000 Fr. gegeben worden sind, dass aber gegenüber den letztjährigen Auszahlungen Kürzungen von 1950 und nicht bloss von 1000 Fr. gemacht worden sind. Der Staat hat also 950 Fr. profitiert. Ich möchte im Interesse der ganzen Volkswirtschaft ersuchen, dem Antrag Oldani zuzustimmen.

Oldani. Ich will Sie nicht länger in Anspruch nehmen, möchte aber doch gegenüber den Behauptungen meine Einwendungen erheben, aus denen man hätte schliessen können, dass die Geschichte eigentlich erst von heute sei. Herr Weber wünscht, dass die Regierung Gelegenheit habe, die Sache zu prüfen. Ich habe letztes Jahr eine Motion eingereicht, die von Herrn Regierungsrat Tschumi entgegengenommen worden ist, mit der Erklärung, die Regierung sei prinzipiell damit einverstanden. Eine nochmalige Prüfung wollen wir da doch nicht. Wir wollen nicht aneinander vorbeileben. Ich bedaure, dass diese Sache so lange Diskussionen heraufbeschworen hat, dass man nicht mehr Schwung in die Geschichte bringt.

Ich glaube dem Herrn Finanzdirektor, dass der Staat mehr als einen Zehntel dessen auslegt, was er vom Bunde aus dem Ertrag des Alkoholmonopols erhält. Ich möchte nur erinnern, dass der Bundesrat der bernischen Regierung geschrieben hat, sie möchte mehr als einen Zehntel ausrichten, und dass er aus diesem Grunde einen erhöhten Beitrag ausrichte. Darum ist die Möglichkeit gegeben, den Begehren des Bundes nachzukommen. Der Bund ist sich vielleicht seiner Aufgabe besser bewusst, als die bernische Regierung; der Bund sieht darauf, die Gefährdung der Volksgesundheit aufzuheben und will den Kantonen helfen. Nun hat der Herr Finanzdirektor erklärt, in den Armenausgaben hätten wir leider wieder eine Steigerung, da dürfen wir nicht an andern Orten noch mehr ausgeben. Ich bin der Meinung, wir sollten nicht den Korporationen etwas wegnehmen, die uns helfen, die Armenausgaben zu reduzieren, die Familienväter mit

fünf, sechs oder sieben Kindern dem Alkoholismus entreissen und in die Lage versetzen, selbst wieder für ihre grossen Familien zu sorgen. Der Herr Finanzdirektor hat von der Trinkerfürsorgestelle Bern gesprochen. Es wäre zu bedauern, wenn die Regierung nicht geholfen hätte; es ist bedauerlich, dass diese Stelle nur 1000 Fr. bekommt. Sie soll ihren Beitrag aber nicht auf Kosten anderer bekommen. Der Herr Finanzdirektor darf nicht so offen nachgeben. Ich möchte aber die Herren Grossräte ersuchen, sich hier einmal als Volksvertreter zu fühlen, der Finanzdirektion den Auftrag zu geben, den Budgetposten auf 35,000 Fr. zu erhöhen. Herr Weber sagt, so dürfen wir nicht vorgehen. Das stimmt nicht. Dafür kommen wir ja gerade nach Bern. Die Regierung hat schon lange Gelegenheit gehabt, unsern Wünschen Rechnung zu tragen und die Sache zu prüfen. Es bleibt nichts mehr Anderes übrig als einen formulierten Antrag einzureichen. Aus diesem Grunde möchte ich Sie ersuchen, den Antrag anzunehmen.

Stucki (Grosshöchstetten). Gestatten Sie einem Mitglied von der rechten Seite einige Worte. Ich bin nicht Abstinente, aber Freund des Abstinenteuwesens. Jeder, der einigermaßen die Tätigkeit der Abstinentevereine verfolgt, muss doch sagen, dass sie im Armenwesen sehr gut wirkt. Wir sind bei einem der letzten Abschnitte des Budgets angelangt. Dasselbe ist unverändert akzeptiert worden. Nachdem nun die Tatsache da ist, dass der Ertrag des Alkoholzehntels grösser ist, so halte ich dafür, man sollte dieser kleinen Mehrbelastung nach Antrag Oldani zustimmen. Auch ich bin der Meinung des Herrn Finanzdirektors, dass diese Sachen etwas zentralisiert werden sollen. Da aber die Mehrbelastung gerade durch Schaffung einer zentralen Stelle in Bern entstanden ist, sollte man nicht die Beiträge, die an andere Vereine bezahlt worden sind, beschneiden. Ich stimme also dem Antrag Oldani zu.

Krebs. Ich möchte aus den gleichen Gründen wie Herr Stucki den Antrag Oldani unterstützen. Ich bin nicht Abstinente, mache aber doch bei dieser alkoholfreien Obstverwertung mit. Ich weiss, dass diesen Herbst ganz gewaltige Mengen Obst sterilisiert worden sind. Ich weiss auch aus Erfahrung, was Abstinentevereine für Leistungen aufweisen können. In Steffisburg, wo die Abstinentebewegung ziemlich gut organisiert ist, und zwar in einem neutralen Verein, haben wir Gelegenheit, das zu konstatieren. Zahlreiche Familien sind schon vor dem Untergang durch den Alkohol gerettet worden. Die niedrige Belastung des Alkohols bei uns ist kein Ruhmesblatt für unser Land. Wir haben den billigsten Alkohol und den grössten Alkoholenuss. Wir sollten überall ansetzen, wo wir können, um den Schnapsenuss zu reduzieren. Hier haben wir ein Mittel an der Hand, das unser Budget nicht über den Haufen wirft. Die Finanzdirektion wird das ganz sicher verschmerzen können, wenn sie hier 7000 Fr. mehr ausgeben muss. Ich möchte ersuchen, dem Antrag Oldani zuzustimmen.

Portmann. Es ist eigenartig, dass die Herren aus dem bürgerlichen Lager es jeweils für notwendig gefunden haben, zu sagen, sie seien nicht Abstinente, unterstützen aber doch den Antrag Oldani. Um nun im gleichen Fahrwasser fortzufahren, erkläre ich: Ich bin Abstinente und bin gerade deswegen dafür, dass man

in der von Herrn Oldani vorgeschlagenen Art vorgeht. Es ist wirklich verwunderlich, dass in dem Moment, wo vom Bund ein grösserer Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols kommt, im Kanton in dieser Art abgebaut wird, wie das im Budget vorgesehen ist. Das halte ich für ein verfehltes Vorgehen. Wenn hier in der Stadt Bern eine neutrale Trinkerfürsorgestelle eingerichtet worden ist, so ist damit eine Lücke ausgefüllt worden, deren Ausfüllung dringend war. Es ist wirklich verwunderlich, dass man eine Subvention von 1000 Fr. für diese Institution nur auf Kosten anderer Organisationen sprechen kann, die sich bis in die Gegenwart hinein bewährt haben. Ich möchte den Grossen Rat mit allem Nachdruck bitten, auch dem Antrag Oldani zuzustimmen. Ich bin überzeugt, dass das dem Staat wiederum zugute kommt, indem die Armenlasten, vor deren Anschwellen wir uns fürchten, in manchen Punkten eingeschränkt werden können. Wer sich die Mühe nimmt, die Dinge genauer anzusehen, wird sich klar sein, dass hier mehr getan werden muss.

Wey. Es ist schon so viel über den Alkoholzehntel gesprochen worden, aber doch ist vielleicht das Wesentliche noch nicht ausreichend erwähnt worden. Wohl hat man durchblicken lassen, dass das Armenbudget entlastet werde, aber man hat nicht genauer ausgeführt, wie sich das auswirkt. Wenn in einem Jahre nur 3—4 Familienväter gerettet werden können von der Trunksucht, dass sie ihre Familien wieder selbst durchbringen, so bringt das eine Verschiebung in den Ausgaben des Armenwesens, die in die Tausende von Franken geht. In Wirklichkeit gibt also der Staat nicht mehr aus, wenn er auch ein paar tausend Franken zur Bekämpfung des Alkoholismus mehr aufwendet, als er es bisher getan hat. Ich möchte den Antrag Oldani wärmstens unterstützen.

Abstimmung.

Für den Antrag Oldani Mehrheit.

Präsident. Wir müssen uns entscheiden über eine Nachmittagssitzung. Nach meinem Dafürhalten müssen wir eine solche abhalten, damit wir morgen ganz sicher mit den Traktanden fertig werden. (Zustimmung.)

XXX. Anteil am Ertrage der Schweizerischen Nationalbank.

Genehmigt.

XXXI. Militärsteuer.

Genehmigt.

XXXII. Direkte Steuern.

Genehmigt.

XXXIII. Unvorhergesehenes.

Genehmigt.

Raaflaub. Ich möchte zum Abschnitt Unterrichts-wesen ein kleines Postulat anbringen, und möchte daher bitten, auf diesen Abschnitt zurückzukommen. (Zustimmung.)

Die gestrige Diskussion und der Entscheid über die Beitragsleistung an das Stadttheater hat sicher in weiten Kreisen keine vollständige Befriedigung ausgelöst. Man ist mit etwas unsicheren Gefühlen auseinandergegangen. Es wurde entschieden, ein bestimmter Antrag auf Erhöhung sei zurückzuweisen mit der Begründung, man habe nicht Gelegenheit gehabt, die Unterlagen gehörig zu prüfen, damit man ohne weiteres einer derartigen Erhöhung zustimmen könne. Die Unterstützung des Antrages der Regierung durch die Mehrheit hat tatsächlich insofern etwas für sich, als vielleicht die Zusammenstellung der Beitragsleistungen von Seite der Gemeinde, der Privaten und weiterer Interessentenkreise noch nicht so abschliessend geordnet ist, dass eine definitive Beschlussfassung in diesem Moment ohne weiteres angezeigt wäre. Dagegen darf ich darauf hinweisen, dass es Pflicht des Kantons ist, dieser Angelegenheit volle Aufmerksamkeit zu schenken. Einige Aufmerksamkeit hat der Staat durch seine bisherige Beitragsleistung gezeigt. Ich möchte nicht die ganze Theaterdebatte neuerdings aufrollen, und einen bestimmten Antrag stellen, der mit der gleichen Begründung zurückgewiesen werden könnte, wie der gestrige, dagegen scheint mir bei dem Stadium, in dem sich die Stadttheaterfrage befindet, nötig zu sein, dass man der Regierung doch eine gewisse Freiheit lässt, die Angelegenheit eingehend zu prüfen und dass man das nicht durch einen Entscheid, wie er gestern im Grossen Rat gefallen ist, ohne weiteres verunmöglicht. Es ist mit Genugtuung festzustellen, dass auch aus Kreisen, die sich gegen eine sofortige Erhöhung der Subvention ausgesprochen haben, erklärt wurde, eine erhöhte Subvention komme dann in Frage, wenn die Situation genügend abgeklärt sei. Ich glaube auch annehmen zu dürfen, dass der Herr Finanzdirektor, wenn er die Details der Unterlagen hat, nach seiner Kenntnis und bisherigen Auffassung dem Stadttheater beistehen wird. Man kann schon sagen, das sei eine Sache, die die Gemeinde Bern allein ordnen solle; im Oberhasli z. B. habe man nichts vom Stadttheater. Bei diesem Argument darf es aber nicht einfach sein Bewenden haben. Es ist zu sagen, dass von dem, was wir in der Stadt eventuell für derartige Zwecke verfügbar machen könnten, ein sehr grosser Teil an den Kanton abgeliefert werden muss. Von den 14 Millionen Steuererträgen, die aus der Stadt Bern an den Staat abgeliefert werden, könnten wir unser Stadttheater reichlich ausstatten. Da ist es gewiss Pflicht des Kantons, wenn nötig auch dem Stadttheater wieder einigermaßen beizustehen. Ich darf darauf hinweisen, dass auch finanzielle Interessen des Kantons damit verbunden sind. Die Steuern, die von begüterten Leuten bezahlt werden, welche auf das Theater grossen Wert legen, kommen dem Kanton auch zugut. Es darf darauf hingewiesen werden, dass die Stadt Bern als Bundeshauptstadt nicht einfach auf das Niveau eines gewöhnlichen Landstädtchens herabsinken darf. Es

könnte die Gefahr drohen, dass die internationalen Bureaux, die sehr grosse Steuern abliefern, nicht mehr in Bern gehalten werden könnten. Es besteht ein starker Zug nach Verlegung. Darum haben wir sowohl in der Stadt wie im Kanton ein grosses Interesse, die Sache nicht einfach durch einen raschen Entscheid unter den Tisch zu wischen. Wir sollten der Regierung die Freiheit lassen, die Sache im gegebenen Moment so studieren zu können, dass die nötige Unterstützung gegeben werden kann, damit das Stadttheater nicht geschlossen werden muss. Voraussetzung ist ja immer, dass bedeutende Mittel aus der Stadt neu herbeigeholt werden. Anstrengungen sind im Gange; es ist zu hoffen, dass nach dieser Richtung ein Erfolg eintreten wird. Ich möchte daher folgendes Postulat vorschlagen: «Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen, und im Rahmen seiner Kompetenz darüber zu entscheiden, ob nicht dem Berner Stadttheater mit Rücksicht auf dessen prekäre Finanzlage ein erhöhter Beitrag auszurichten sei.» Dieses Postulat soll der Regierung die Möglichkeit geben, im Laufe des nächsten Jahres sich im Sinne der Hilfeleistung auszusprechen. Dabei hat es die Meinung, dass der Grosse Rat sich bei Gelegenheit der späteren Beratungen immer noch darüber wird aussprechen können, ob er die erhöhte Beitragsleistung sanktionieren will oder nicht.

Glaser. Ich habe geglaubt, Herr Raaflaub wolle ein anderes Thema aufgreifen und war verwundert, dass er Zurückkommen auf eine Angelegenheit vorschlug, über die man gestern definitiv entschieden hat. Noch mehr verwundert war ich über den Inhalt seiner Ausführungen. Genau das Gleiche hat man gestern schon gehört. Gestern wurde erklärt, die Regierung sollte doch auf Grundlage eines Gesuches Vorschläge machen. Wenn die Session vorbei ist, und ein derartiges Gesuch dem Regierungsrat unterbreitet wird, hat er nach wie vor das Recht, innerhalb seiner Kompetenz nach Gutfinden zu entscheiden. Mehr verlangt das Postulat nicht. Dagegen hat gestern auch niemand Opposition gemacht, so dass ich verwundert bin, dass die Sache nochmals aufgewärmt worden ist.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Man muss nochmals feststellen, dass es Sache der Gemeinde Bern ist, die eigentliche Grundlage für die Finanzierung des Stadttheaters Bern zu schaffen, und dass sich der Grosse Rat mit der Finanzierung des Stadttheaters erst dann befassen kann, wenn einmal in der Gemeinde Bern Klarheit darüber herrscht, wie das Theater in den nächsten Jahren betrieben werden soll. Darüber kommt man nicht hinweg. Erst wenn das geschehen ist, kann man im Grossen Rat debattieren und Beschlüsse fassen über eine eventuelle Subvention. Gegen das Postulat Raaflaub können Regierungsrat und Grosser Rat nicht viel einwenden. Das Postulat geht aus auf Prüfung der Frage, ob man nicht innerhalb der Kompetenz des Regierungsrates dem Stadttheater einen Mehrzuschuss zukommen lassen sollte. Dagegen ist nichts einzuwenden. Ich habe der Gemeinde mit aller Bestimmtheit erklärt, dass, wenn die nötige Finanzierung des Theaters gesichert ist, man im Grossen Rat darauf zurückkommen könne und müsse, und dass der Grosse Rat dann entscheiden könne, was er machen will und was nicht. Aber die Grundlage muss vom Stadttheater in Verbindung mit der Gemeinde Bern geschaffen werden. Wenn der Re-

gierungsrat — ich stelle mir das nur als vorübergehende Massnahme vor — für das Jahr 1927 innerhalb seiner Kompetenz, gestützt auf eine neugeschaffene finanzielle Grundlage, etwas bewilligen kann, so wird er das tun, sobald er die Ueberzeugung hat, dass damit dem Theater auch geholfen ist. Es hat keinen Sinn, einfach Geldleistungen zu beschliessen auf eine ungewisse Zukunft hin. Die Zukunft des Stadttheaters muss gesichert werden. Wenn wir die Ueberzeugung haben, dass eine Stabilisierung eingetreten ist, wird voraussichtlich der Grosse Rat nicht davor zurückschrecken, dem Stadttheater auch etwas zuzuhalten.

Das Postulat Raaflaub wird vom Vorsitzenden, weil nicht bestritten, als angenommen erklärt.

Meer. Sie haben gestern eine Eingabe des Bernischen Krankenkassenverbandes bekommen. Ich habe mir erlaubt, diese Angelegenheit bei der Eintretensfrage zu berühren, und habe erwartet, dass der Herr Finanzdirektor heute morgen diese Sache ebenfalls streifen würde. Sie ist so wichtig, dass es schliesslich wohl der Mühe wert ist, ihr einige Worte zu widmen. Ich möchte dem Rat beantragen, auf die Direktion des Innern zurückzukommen und dort die Angelegenheit zu besprechen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe nichts dagegen einzuwenden.

Meer. Im allgemeinen herrscht im Grossen Rat nicht die beste Stimmung für Leistungen auf sozialem Gebiet. Das zeigt die Diskussion, die durch den kleinen Antrag Oldani heraufbeschwoen worden ist. Ich habe mir gestern einige Ausführungen erlaubt. Heute weiss man, dass die Regierung ein derartiges Ansinnen ablehnt. Die Bauernfraktion hat sich nicht Zeit genommen, diese Angelegenheit zu besprechen, die freisinnige Partei wünscht, dass man die Frage im Jahre 1927 prüfe und zum Budget für das Jahr 1928 Anträge stelle, während die konservative und die sozialdemokratische Fraktion dem Begehren zustimmen.

Wenn wir das Gesuch an den bernischen Grossen Rat gerichtet haben, der Staat möchte uns mit einem Franken pro Mitglied subventionieren, so glaubten wir, dass der Staat das durchaus tun dürfte. Ich will nicht mehr darauf zurückkommen, dass das das Minimum ist, das von 14 Kantonen geleistet wird. Die Kantone Aargau und Thurgau haben Gesetze über die obligatorische Versicherung geschaffen. In andern Kantonen sind solche Gesetze in der Arbeit. Der Kanton Bern besitzt ein solches Gesetz bereits seit 1919. Leider aber hat er bis heute kein Geld gefunden, um die obligatorische Versicherung in die Tat umzusetzen. Man hat immer von Seiten der Regierung Befürchtungen geäussert, die Mittel seien nicht da, und hat sich im Gesetz unbestimmt ausgedrückt. Man hat nicht genau gesagt, was eigentlich den Gemeinden zurückvergütet werden soll an diese unerhältlichen Prämien. Erst in der Beantwortung der Interpellation Guggisberg hat man von Seite des Herrn Regierungsrat Tschumi erfahren können, dass die Regierung der Auffassung ist, dass sie sämtlichen Gemeinden einen Drittel wird zurückvergüten müssen. Ich nehme an, der Herr Finanzdirektor werde sich daran erinnern, und werde nicht auch das bereits vergessen haben, wie gestern

andere Sachen. Ich glaube, das sei das Minimum, das geleistet werden soll.

Man wird mich nun fragen, wie gross der Betrag sei, den der Kanton übernehmen müsste. Wir rechnen im Kanton Bern damit, dass zirka ein Fünftel der Bevölkerung versichert sei. Das würde also einen Beitrag von etwa 120,000 Fr. bedingen. Das ist gewiss ein bedeutender Betrag. Aber bei der Schaffung des Gesetzes hat man sicher mit diesem Betrag gerechnet. Man hat damals gesagt, dass das Obligatorium den Kanton mindestens 500,000—600,000 Fr. kosten werde. Die Krankenkassen haben Entgegenkommen bewiesen, indem sie bloss 120,000 Fr. verlangen. Soviel sollte man bewilligen.

Man sagt nun, die Eingabe sei zu spät gemacht worden, die Regierung habe die Sache nicht besprechen können, ebenso wenig die verschiedenen Fraktionen. Nun ist aber die Frage nicht mehr neu. Ich habe bereits angeführt, dass wir seit 1919 ein Gesetz haben. Wir haben verschiedentlich im Grossen Rat über diese Sache referiert, so dass sich die Fraktionen sicher rasch orientieren konnten. Ich möchte auf die Entlastung aufmerksam machen, die schliesslich diese Versicherung bringen wird. Wenn Sie die Krankenkassen unterstützen, können Sie an den Armenauslagen sparen. Ich erlaube mir, bei dieser Gelegenheit den Herren einen Abschnitt vorzulesen, der im Bericht über eine Motion im bernischen Stadtrat enthalten ist. Dieser Bericht stammt vom Direktor der sozialen Fürsorge, also einem Herrn, der nicht meiner Partei angehört. Er schreibt folgendes:

«Eine im Auftrage des Bundes von Prof. Dr. Steiger in zwanzig schweizerischen Ortschaften mit sehr ungleichen Verhältnissen durchgeführte Untersuchung ergab, dass in 3675 Fällen

906	wegen Alters und Gebrechlichkeit,
662	» Krankheit,
66	» Unfall,
293	» Geisteskrankheit,
887	» intellektuellen oder moralischen Defekts,
861	» anderer Ursachen

um Unterstützung nachsuchten.

Im Jahre 1920 wurden in der Stadt Bern auf den Etat der dauernd Unterstützten aufgenommen:

760	wegen ungenügenden Einkommens,
516	» Liederlichkeit,
956	» Krankheit,
338	» Alters und Gebrechlichkeit,
80	Waisen.»

Obwohl diese beiden Statistiken nicht dieselbe Grundlage haben und ziemlich auseinander fallen, glauben wir doch daraus den Schluss ziehen zu dürfen, dass insbesondere in der Gemeinde Bern die Krankheit einen grossen Einfluss auf das Armenwesen ausübt. Auf alle Fälle lassen diese Zahlen erkennen, dass Krankheit und Verarmung im engen Zusammenhang stehen. In Wirklichkeit ist erstere sogar noch ein häufigerer Verarmungsfaktor als sich aus diesen Zahlen ergibt. In den vorstehenden Untersuchungen sind nämlich nur die unmittelbaren Ursachen aufgeführt, die den letzten Schritt zur öffentlichen Unterstützungsbedürftigkeit bedeuten, wobei die vielen andern, meist zeitlich zurückliegenden Momente, die bei der Verarmung mithelfen, nicht zur Berücksichtigung gelangen. «Würde man bei denjenigen Armenfällen, die als Ursache nicht Krankheit nennen, den ganzen Verlauf

des Verarmungsprozesses verfolgen, so würde sich zeigen, dass auch in diesen Fällen Krankheit oft die primäre Ursache des ökonomischen Niederganges ist. Die erste Geldverlegenheit, die durch die Krankheit entstanden, hat oft noch nicht zur Folge, dass die öffentliche Wohltätigkeit in Anspruch genommen wird. Vielleicht werden dafür aber die ersten Schulden gemacht, und manchem gelingt es dann nicht mehr, sein finanzielles Gleichgewicht wiederherzustellen. Die Verarmung nimmt ihren Fortgang, bis sich eines Tages die Notwendigkeit einstellt, bei der öffentlichen Armenpflege um Unterstützung nachzusuchen. In der Verarmungsstatistik würde dann etwa stehen: „ungenügendes Einkommen“, vielleicht auch „Liederlichkeit“.

So könnte man eine ganze Reihe von Fällen finden, die sich auf Krankheit als erste Ursache der Verarmung zurückführen liessen.»

Ich habe mich weiter umgesehen und an andern Orten angefragt, wie der Zusammenhang zwischen Krankheit und Verarmung sei. Der Vorsteher des Armenwesens einer Vorortgemeinde von Bern sagt mir, er habe festgestellt, dass in seiner Gemeinde mindestens 70% der Armenfälle auf Erkrankung zurückzuführen sind. Ich habe in einem Jahresbericht der Krankenkasse des Kantons Bern gelesen, dass in der Gemeinde Wynigen vor 50 Jahren rund 200 Arme vorhanden gewesen seien. Heute, 50 Jahre nach Gründung der Kantonalen Krankenkasse, sind dort nur noch 8 Personen auf dem Armenetat. Wenn auch nicht alles auf die Krankenkasse zurückzuführen ist, so hat sie doch sicher einen bedeutenden Einfluss ausgeübt. Der Kanton hat also hier nicht nur Auslagen, sondern wird auch Vorteile daraus ziehen können, wenn er der obligatorischen Versicherung durch eine Subventionierung Vorschuss leistet. Die Beträge, die verlangt werden, sind nach meiner Auffassung nicht zu hoch. Man kann auf der andern Seite auch feststellen, dass schliesslich auch der Bund seine Beiträge leistet. An 86 Krankenkassen wurde ein Bundesbeitrag von rund 400,000 Fr. ausbezahlt. Wenn man die andern im Kanton existierenden Krankenkassen berücksichtigt, wird das sogar eine halbe Million ausmachen. In dem viel kleineren Kanton Baselstadt zahlt der Bund über 300,000 Fr. aus. Wenn man sich mit dem Kampf gegen die Tuberkulose beschäftigt, so wird man bei den kompetenten Persönlichkeiten immer wieder hören, dass uns in der ganzen Sache immer wieder die Mittel fehlen und dass das beste Mittel zur Bekämpfung die Ausdehnung der Krankenversicherung wäre. Die Leute fürchten sich vor den Kosten einer Sanatoriumskur und warten zu lange, bis sie eine derartige Heilstätte aufsuchen. Also auch nach dieser Richtung wird ein ganz bedeutender Vorteil erreicht.

Die Frauen- und Kinderversicherung ist in unserem Kanton sehr wenig verbreitet. Auch hier gibt der Bund bedeutende Beiträge, wenn wir auch anerkennen müssen, dass die Versicherung durch die Frauen stark belastet wird. Diese Wöchnerinnenunterstützung und diese Stillgelder, die nach Gesetz den versicherten Frauen ausbezahlt werden müssen, bedeuten für manche Familie tatsächlich eine Wohltat. Es ist heute nicht mehr wie früher, dass man die Ankunft eines neuen Erdenbürgers als frohes Ereignis betrachtet, und einfach einen Löffel mehr auf den Tisch legen muss. Wer auf den Erwerb angewiesen ist, hat mit einer Erhöhung der Familienlasten zu rechnen.

Mit diesen kurzen Ausführungen möchte ich die Herren einladen, dieser Eingabe des Bernischen Krankenkassenverbandes zuzustimmen. Ich bin überzeugt, dass die Früchte, die daraus resultieren, in absehbarer Zeit aufgehen werden.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat sich gestern morgen mit der Angelegenheit befasst, die durch die Eingabe des Verbandes bernischer Krankenkassen ausgelöst worden ist. Wie die Herren gesehen haben, ist diese Eingabe gerichtet an den Regierungsrat, zuhänden der Staatswirtschaftskommission und des Grossen Rates. Die Staatswirtschaftskommission hat noch nicht Gelegenheit gehabt, sich mit dieser Frage zu befassen. Der Regierungsrat konnte gestern nur davon Kenntnis nehmen. Er hat daher beschlossen, dem Grossen Rate zu beantragen, dieser möchte heute auf die Eingabe nicht eintreten. Diesen Beschluss des Regierungsrates halte ich für durchaus angemessen. Sie haben soeben gehört, dass die Ausgabe sehr bedeutend sein wird. Schon deswegen muss die Frage von Seite der kompetenten Direktionen und nachher des Regierungsrates etwas näher geprüft werden. Der Regierungsrat hat deswegen auch beschlossen, die Eingabe der Direktion des Innern zum ersten Bericht und der Direktion der Finanzen zum Mitbericht zu überweisen. Ich wäre also heute gar nicht in der Lage, namens des Regierungsrates auf die Anregung und den Antrag des Herrn Meer zu antworten. Zudem muss eingehend geprüft werden, ob auf diesem für Herrn Meer einfachen Weg des Budgetbeschlusses eine derart wichtige Frage von grosser grundsätzlicher Tragweite entschieden werden kann. Wir haben ein Subventionsgesetz, das bestimmte Regeln aufstellt und bestimmte Voraussetzungen normiert. Es ist Herrn Meer bestens bekannt, dass im Gesetz über die obligatorische Krankenversicherung für die Subvention, die der Staat zu leisten hat, auch eine Erhöhung des Steuerfusses vorgesehen ist. Es muss sicher von der Direktion des Innern und der Finanzdirektion die Angelegenheit eingehend geprüft werden, bevor sich der Regierungsrat mit der Sache befassen kann und später die Staatswirtschaftskommission, sowie der Grosse Rat. Ich finde deshalb, dass man heute auf diese Angelegenheit nicht eintreten sollte, und möchte Ihnen beantragen, dem Antrag des Regierungsrates auf Nichteintreten zuzustimmen.

Giorgio. Gestatten Sie mir zu diesem Gegenstand einige kurze Bemerkungen. Ich habe persönlich — ich kann nicht im Namen der freisinnigen Fraktion sprechen — mit Befriedigung speziell vom zweiten Teil der Erklärung des Herrn Finanzdirektors, Kenntnis genommen, wonach der Regierungsrat gedenkt, die Eingabe durch die kompetenten Direktionen eingehend prüfen zu lassen. Sie werden nun zu entscheiden haben über den Antrag der Regierung oder über den Antrag Meer. Sie wollen mir nur gestatten, zu Ihrer Orientierung und speziell zur Orientierung der Regierung hinsichtlich der Prüfung dieser Eingabe noch einige ergänzende Mitteilungen zu machen, die ganz kurz sein werden.

Ich möchte darauf hinweisen, dass wir in der Schweiz, im Gegensatz zum Ausland, auf dem Gebiete der Krankenversicherung die Volksversicherung, nicht die Arbeiterversicherung haben. Sie zeichnet sich in zwei Beziehungen aus. Sie ist einmal freiwillig. Ich

betrachte persönlich das System der Freiwilligkeit als ethisch höher stehend. Aber gerade weil wir dieses System der Freiwilligkeit haben, müssen angemessene Subventionen geleistet werden, damit man auf dem Wege der Freiwilligkeit auch die Leute in die Versicherung hineinbringt, die die Last nicht selbst tragen können.

Sodann haben wir eine zweite eigenartige Einrichtung bei unserer Versicherung, die vielleicht theoretisch auch als ideal bezeichnet werden kann, wo sich aber erst in Zukunft zeigen wird, ob wir sie auf die Dauer werden tragen können, die freie Aertzewahl. Daraus ergeben sich gewisse höhere Belastungen. Wir stehen heute vor der Tatsache, dass die Voraussetzungen, unter denen wir seinerzeit das Bundesgesetz über die Krankenversicherung erlassen haben, sich wesentlich geändert haben, dass speziell die freie Aertzewahl sich anders ausgewirkt hat, als man damals gemeint hat. Wir haben mit zwei Erscheinungen zu rechnen. Einmal haben wir zu konstatieren, dass die Morbidität der Bevölkerung wächst, weil die älteren Jahrgänge in unserer Bevölkerung stärker besetzt sind. Wir haben einen Geburtenrückgang, aber eine günstigere Lebensdauer. Das bedingt eine Erhöhung der durchschnittlichen Krankheitstage, die von 8 auf 11 gestiegen sind. Zweitens haben wir zu konstatieren, dass in einem grösseren Masse physikalische Heilmethoden zur Anwendung kommen, die von den Aerzten selbst appliziert werden müssen. Das bedingt eine Mehrbelastung. Man wird mir antworten, da solle der Bund zum Rechten sehen. Das wird wahrscheinlich auch geschehen, indem beabsichtigt ist, wenigstens im Volkswirtschaftsdepartement, dem Bundesrat zuhanden der andern Instanzen vorzuschlagen, die ausserordentliche Subvention von einer Million jährlich, die wir den Krankenkassen während einiger Jahre gegeben haben, weiter zu geben, speziell unter Beschränkung auf die Frauen.

Das ganze Bundesgesetz ist aufgebaut auf dem Zusammenwirken von Bund und Kantonen, sowohl in finanzieller wie in organisatorischer Beziehung. Alles was die Regelung des Aertzewesens, Tarife, Schiedsgerichte betrifft, ist kantonal; die Bundesbeiträge sind Kopfbeiträge. Ich halte es für richtig, dass wir bei diesem System bleiben, weil wir sonst die ganze Geschäftsführung der Kassen eingehend überwachen müssten. Wenn wir Kopfbeiträge haben, können wir uns allerdings den Bedürfnissen in den einzelnen Kantonen nicht anpassen. Wir finden die Korrektur in einem Gebirgszuschlag. Aber gerade im Kanton Bern gibt es grosse Gebiete, die den Gebirgszuschlag nicht erhalten, trotzdem dort ganz besondere Verhältnisse obwalten, wie z. B. das Hofsystem, das eine starke Verteuerung der Arznung mit sich bringt, weil der Arzt grosse Entfernungen zurücklegen muss. Das sind Sonderverhältnisse, die vielleicht gerade im Interesse der Förderung der Krankenversicherung bei unserer landwirtschaftlichen Bevölkerung im Kanton Bern gewürdigt werden sollten, welche Würdigung man am besten dadurch zum Ausdruck bringt, dass der Kanton sucht, in der Richtung dieser Subventionen korrigierend einzugreifen, also in einer Richtung, wo der Bund nichts machen kann. Die Fraktion hat die Frage gestern behandelt. Ich muss erklären, dass man sich in der Fraktion hat sagen müssen, die ganze Eingabe sei verspätet eingereicht worden, so dass sie nicht im ordentlichen Instanzenweg behandelt werden konnte.

Es ist allseitig zum Ausdruck gekommen, dass man der Sache sympathisch gegenüberstehe, dass besondere Verhältnisse vorliegen, die es rechtfertigen würden, möglichst in absehbarer Zeit etwas zu tun. Ich bin überzeugt, dass der Herr Finanzdirektor vielleicht im Budget doch einen Posten finden wird, den man etwas komprimieren kann, um für die Krankenversicherung etwas frei zu bekommen, ohne dass das Defizit vergrössert wird. Ich möchte speziell die Ausführungen des Herrn Meer betreffend die Verringerung der Armenlasten durch die Ausdehnung der Krankenversicherung unterstreichen. Da ist sicher ein Ausgleich möglich.

M. Jobin. Les observations que M. le directeur des finances vient de présenter méritent certainement d'être prises en considération et de retenir toute notre attention. Cependant, je me demande si elles sont de nature à nous engager à ne pas entrer en matière sur la proposition de M. le député Meer. En effet, la question que pose notre collègue n'est pas nouvelle; si intéressants que puissent être les complications qui seraient la conséquence d'un examen préalable de la part du gouvernement et de la Commission d'économie publique, elles ajouteront peu de choses essentielles à ce que M. Meer a exposé et à celles que M. le Dr Giorgio a fait entendre, à l'instant, de façon si prenante et si persuasive. Nous savons tous ce que sont les caisses-maladie, les services inappréciables qu'elles rendent, leur importance grandissante, leur valeur moralisatrice et le soulagement qu'elles apportent non seulement aux bénéficiaires, mais encore au service si chargé de l'assistance. C'est pourquoi, tout en regrettant, moi aussi, que le Conseil-exécutif et la Commission d'économie publique n'aient pu étudier la requête que M. Meer a présentée au nom de la Fédération cantonale des caisses-maladie, je crois devoir appuyer l'entrée en matière sur cet objet.

Schmutz, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Es ist bereits gesagt worden, dass die Kommission nicht Gelegenheit hatte, die Sache zu besprechen. Persönlich möchte ich sagen, dass wir durchaus die segensreiche Tätigkeit unserer Krankenkassen kennen, dass wir auch die Verdienste des Herrn Meer um diese Kassen vollauf zu würdigen wissen. Wir kennen auch die Auswirkung auf das Armenwesen, indem feststeht, dass durch rechtzeitige Unterstützung von Seite einer Krankenkasse manche Familie vor der Verarmung geschützt werden konnte. Es wäre deshalb schon zu begrüssen, wenn der Staat einigermaßen fördernd eingreifen könnte. Dagegen scheint mir die Frage im gegenwärtigen Moment finanziell zu wenig abgeklärt zu sein. Wir wissen nicht genau, vor welchen Verhältnissen wir stehen. Herr Meer sagt, es werde sich vielleicht um den Betrag von 120,000 Fr. handeln. Ganz sicher ist das aber nicht. Ich glaube, dass es gut sei, die Sache genau zu studieren, da sie eine grosse finanzielle Tragweite hat. Dagegen möchte ich bitten, nicht den Weg zu beschreiten, den man vorhin beim Theater eingeschlagen hat. Gestern hat man beschlossen, man wolle den Budgetposten belassen; heute beschliesst man, die Regierung könne eventuell höher gehen. Wenn man so vorgeht, braucht man eigentlich nicht lange über das Budget zu reden. Dagegen wäre ich einverstanden, wenn dieses Gesuch des Herrn Meer in der Richtung gehen würde, dass die Regierung im Laufe

des Jahres die Angelegenheit prüfen und Vorschläge bringen soll, in welcher Weise und in welcher Höhe man vielleicht in späteren Jahren diese Bestrebungen der Krankenkassen unterstützen könne.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich fühle mich doch veranlasst, darauf hinzuweisen, dass diese Eingabe, die solche Ausgaben für den Staat nach sich ziehen wird, erst gestern morgen der Regierung zugestellt worden ist. Ich finde, dass man dieser Angelegenheit eine so grosse Tragweite beimessen muss, wie Herr Jobin richtig ausgeführt hat. Dann sollte man aber mindestens der Regierung Gelegenheit geben, sich materiell mit der Angelegenheit zu befassen, was sie bis heute nicht hat tun können. Wie steht der Vertreter des Regierungsrates da, wenn er in dieser wichtigen Angelegenheit vor den Grossen Rat treten muss, ohne dass er die Ansicht der Regierung kennt? Es kann gar nicht anders herauskommen, als dass ich meinen persönlichen Standpunkt geltend machen muss, der unter Umständen vom Regierungsrat desavouiert wird. Man kann der Regierung während den Grossratsverhandlungen auch nicht zumuten, ständig Sitzung zu halten. Namentlich der Sprechende ist gestern morgen durch die Grossratssitzung zurückgehalten worden, gestern nachmittag durch die Fraktionssitzung, heute vormittag wieder durch die Grossratssitzung, so dass es unmöglich war, dass der Regierungsrat Stellung nehmen konnte. Soviel Rücksicht sollte man auf die Regierung nehmen, dass sie in dieser wichtigen Angelegenheit die Berichte der verantwortlichen Direktionen entgegennehmen kann, bevor sie vor das kantonale Parlament tritt. Dies umso mehr, weil nicht zu umgehen ist, dass die Frage geprüft werden muss, ob ein Vorgehen, wie es die Eingabe vorschlägt, nicht den Bestimmungen des kantonalen Subventionsgesetzes widerspricht. Ich habe persönlich die Angelegenheit noch nicht geprüft, will nicht ja und nicht nein sagen, aber man sollte doch der Regierung Gelegenheit geben, sich ganz eingehend mit der Sache befassen zu können. Ich möchte wirklich dringend ersuchen, heute auf diese Angelegenheit nicht einzutreten, sondern das Geschäft später zu behandeln.

Meer. Ich will den Bedenken, wie sie hier geäussert worden sind, Rechnung tragen, indem ich die Eingabe der Regierung überweisen möchte, damit sie prüfen kann, welcher Weg zu beschreiten ist und schliesslich einen Posten im nächsten Budget aufnehmen kann. Ich möchte aber schon heute darauf aufmerksam machen, dass, wenn das nächste Mal die gleiche Diskussion stattfinden sollte, und wenn wiederum Ablehnung einer Subvention für diese bedeutende Institution beantragt werden sollte, grosse Teile unserer Bevölkerung vor den Kopf gestossen würden. Auch die kantonale Krankenkasse wird kommen, die Krankenkasse Helvetia wird ebenfalls diese Versicherung einführen. Es wird sich ein bedeutender Kreis an dieser Sache interessieren. Ich möchte schon heute auf die üblen Folgen einer späteren Ablehnung aufmerksam machen.

Mosimann. Es ist gar keine Frage, dass wir alle mit den Bestrebungen der Krankenkassen sympathisieren. Wir alle kennen die nützliche Arbeit, die die Krankenkassen leisten in gesundheitlicher und volkswirt-

schaftlicher Beziehung. Wir kennen ihre Verdienste um der Reduktion der Armenausgaben. Daher stehen wir von vornherein dieser Anregung des Herrn Meer sympathisch gegenüber. Die Delegiertenversammlung hat schon im Mai stattgefunden, die Eingabe ist aber erst vor drei Tagen gekommen. Es ist daher den vorberatenden Behörden gar nicht möglich gewesen, dazu Stellung zu nehmen. Man muss aus diesen Gründen den Antrag der Regierung durchaus unterstützen.

Und nun darf man wohl noch sagen, dass, bevor die Krankenkassen in dieser intensiven Weise an den Staat gelangen, es angebracht wäre, dass sie selbst das Nötige vorkehren, um den Krankenkassengedanken im Volke populärer zu machen. Wir wissen, dass nur ein kleiner Prozentsatz unserer Bevölkerung den Krankenkassen angehört, nämlich etwa 20 Prozent. Es könnten aber viel mehr sein. In Dänemark sind es z. B. 63 Prozent. Man sieht, dass sicher die Propaganda der Krankenkassen zu wünschen übrig lässt, ebenso wie das Kontrollsystem. Wir haben einzelne Krankenkassen, die ohne irgendwelche staatliche Subvention hervorragend arbeiten, wie z. B. die Krankenpflege der Stadt Zürich. Die Propaganda muss noch viel intensiver einsetzen, das Kontrollsystem muss besser werden, dann werden wir sicher viel mehr Mitglieder in die Krankenkassen bekommen. Von der Anzahl der Mitglieder aber hängt es ab, ob eine Krankenkasse prosperieren kann. Der Sekretär des Sanitätsdepartementes des Kantons Basel-Stadt, wo bekanntlich die obligatorische Versicherung von Staats wegen eingeführt ist, sagt, dass die Schaffung einer guten Krankenversicherung und speziell Krankenpflegeversicherung kein finanzielles Problem sei, sondern ein reines Organisationsproblem. Wenn man solche Urteile von durchaus kompetenten Leuten hört, so muss man schon sagen, dass eben doch bei den Krankenkassen etwas fehlt und dort etwas mehr gehen muss. Der Boden muss etwas besser vorbereitet werden. Sicher ist Herr Grossrat Meer bereit, diese Bestrebungen zu unterstützen. Ich darf darauf aufmerksam machen, dass in Deutschland und Oesterreich die Krankenkassen keine staatliche Unterstützung bekommen. In Dänemark arbeitet die Versicherung ohne irgendwelche staatliche Subvention gut. Ich will damit nicht sagen, dass der Staat nichts geben soll. Unser Krankenkassenwesen ist nun so ausgebaut, dass sowohl der Bund als die Kantone eingreifen müssen. Es muss aber auch der andere Kontrahent das Nötige tun, und den Boden für eine Ausbreitung schaffen, wodurch dann vielleicht fast von selbst die staatliche Subvention kommt.

Präsident. Die Angelegenheit ist durch Rückzug vorläufig erledigt.

Abstimmung.

Für Genehmigung des Voranschlages mit den beschlossenen Aenderungen . . . Mehrheit.

Wahl der Abgeordneten in den Ständerat.

Bei 182 ausgeteilten und 180 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 1 leer und ungültig, gültige Stimmen 179, somit bei einem absoluten Mehr von 90 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Dr. C. Moser, Regierungsrat in Bern, mit 124 Stimmen.
Paul Charmillot, Fürsprecher in
St-Imier mit 116 Stimmen.

Weitere Stimmen erhalten: Grossrat Dürr 53,
Grossrat Pauli 1.

Ersatzwahl eines Mitgliedes der Pferdezuchtkommission.

Bei 189 ausgeteilten und 180 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 20 leer und ungültig, gültige Stimmen 160, somit bei einem absoluten Mehr von 81 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Fritz Bütikofer, Landwirt in Je-
genstorf mit 124 Stimmen.

Weitere Stimmen erhalten: Grossrat Bütikofer 8,
Vereinzelte 15.

Ersatzwahl eines Mitgliedes des Verwaltungsgerichtes.

Bei 163 ausgeteilten und 151 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 32 leer und ungültig, gültige Stimmen 119, somit bei einem absoluten Mehr von 60 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Dr. F. Scheurer, ancien député, à
Neuveville mit 103 Stimmen.

Weitere Stimmen erhalten: Grossrat Dr. Jobin 14,
vereinzelte 2.

Ersatzwahl eines Mitgliedes der Wahlaktenprüfungskommission.

Bei 147 ausgeteilten und 139 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 38 leer und ungültig, gültige Stimmen 101, somit bei einem absoluten Mehr von 51 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Grossrat H. Hülliger in Heimberg, mit 100 Stimmen.

Vereinzelt ist eine Stimme.

Präsident. Das Bureau hat nach den Weisungen, die es erhalten hat, die Kommissionswahlen vorgenommen und die Vakanzen in den Kommissionen ergänzt, so auch bei der Sparkommission. Es sind Zweifel darüber aufgetaucht, ob nach einer Neuwahl des Rates einfach die Vakanzen ausgefüllt werden können oder ob alle Kommissionen neu bestellt werden müssen. Das Bureau hat nun nur Ergänzungswahlen vorgenommen. Wir hoffen, der Rat sei damit einverstanden. (Zustimmung.)

Eingelangt sind folgende

Interpellationen :

I.

Ist der Regierung bekannt, dass gegen einen bernischen Gemeindeverband Klage eingereicht worden ist wegen Unregelmässigkeiten in der Verwaltung des Gemeindevermögens?

Hat die Regierung davon Kenntnis, dass entgegen den klaren Bestimmungen von Art. 60 Gemeindegesetz vom 9. Dezember 1917 bis heute noch keinerlei Feststellungen in dieser Sache stattgefunden haben?

Ist die Regierung bereit, unverzüglich und ohne Ansehen der Personen ihre Pflicht zu tun und den gesetzlichen Vorschriften Nachachtung zu verschaffen?

Salchli
und 38 Mitunterzeichner.

II.

Die Unterzeichneten wünschen den Regierungsrat zu interpellieren:

1. Wieweit die Vorarbeiten für die Eingemeindung der Vororte zur Gemeinde Bern gediehen sind und ob das Material der in Betracht kommenden Gemeinden den Interessenten zugänglich gemacht werde?

2. Die Gemeinde Bremgarten befindet sich in einer derart schwierigen Finanzlage, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen besonders im Armenwesen und in der Arbeitslosenversicherung nicht länger wird nachkommen können.

Ist der Regierungsrat geneigt, ihr unverzüglich aus der Not zu helfen und wie gedenkt er dies zu tun?

Schlumpf
und 36 Mitunterzeichner.

Gehen an die Regierung.

Eingelangt ist ferner folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und darüber Bericht und Antrag einzureichen, wie auf gesetzlichem Wege und durch behördliche Massnahmen

der sogenannten Lehrlingszüchtereien in vielen kaufmännischen Betrieben und in Rechts- und Verwaltungsbureaux begegnet werden kann.

Luick
und 23 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleischreibtisch gelegt.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Vierte Sitzung.

Mittwoch den 10. November 1926,

nachmittags 2¹/₂ Uhr.

Vorsitzender: Vizepräsident Neuenchwander.

Der Namensaufruf verzeigt 196 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 27 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bourquin (Bienne), Bühler (Bleienbach), Dürr, Gafner, Kästli, Laur, Marschall, Monnier (Tramelan), Moser, Müller (Aeschi), Scheurer, Schreier, Schwarz; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Choulat, Dietrich, Gerster, Gnägi, Grimm, Imhof, Lanz, Minger, Monnier (St-Imier), Mülchi, Osterwalder, Reist, Schlappach.

Präsident. Da wir diesen Nachmittag die Wahlen ins Handelsgericht vorzunehmen haben, wird es notwendig sein, das Bureau zu verstärken. Ich schlage Ihnen vor, als weitere Stimmzähler die Herren Portmann und Stucki (Ins) zu bestimmen, die am Vormittag bereits dem Bureau angehört haben. (Zustimmung.)

Tagesordnung:

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Christeler.

(Siehe Seite 383 hievorig.)

Bei Anlass der letzten Session des Grossen Rates hat Herr Grossrat Christeler die einfache Anfrage an den Regierungsrat gerichtet, was in Sachen der am 28. März 1926 von Herrn Grossrat Ryter begründeten und ohne Präjudiz zur Prüfung entgegengenommenen Motion betreffend die Revision des Gesetzes über die Förderung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht bisher geschehen ist.

Vom Regierungsrat mit der Beantwortung dieser Anfrage beauftragt, beehren wir uns, Ihnen mitzuteilen, dass wir uns seither wiederholt mit der Frage befasst haben, ob und in welcher Form das bestehende Gesetz zu revidieren sei. Wir beabsichtigen nun aber, auch die bei diesem Gesetz direkt Beteiligten, wie die verschiedenen Prämierungskommissionen und die Verbände der Pferde-, Rindvieh-, Schweine- und Ziegenzuchtgenossenschaften zur Ansichtsausserung einzuladen und mit ihnen die Angelegenheit zu besprechen. Es wird sich alsdann zeigen, ob nicht auf dem Verordnungswege, zu dem der Regierungsrat zuständig ist, gewisse Neuerungen oder Aenderungen am bisherigen Verfahren vorgenommen werden können, oder ob tatsächlich eine Revision der einzelnen Bestimmungen notwendig ist, um das Viehprämierungsgesetz mit den neuzeitlichen Anschauungen in der bernischen Landwirtschaft in Einklang zu bringen.

Alle diese Erhebungen und Beratungen nehmen aber so viel Zeit in Anspruch, dass wir heute noch nicht in der Lage sind, mitteilen zu können, ob es der Regierungsrat als zweckmässig erachte, für die weitere staatliche Förderung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht die bestehenden Gesetzesvorschriften demnächst zu revidieren oder nicht.

Mit Hochachtung!

Der Direktor der Landwirtschaft:
Dr. C. Moser.

Vom Regierungsrat genehmigt:
Test. Der Staatsschreiber:
Rudolf.

Bern, den 10. November 1926.

Christeler. Ich erkläre mich vorläufig für befriedigt.

Limpachkanal, unterer Teil, Britternbrücke-Emme, in den Kantonen Bern und Solothurn; Korrektion.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Schon in frühern Zeiten hat der Limpach bei andauerndem Regenwetter grosse Verheerungen angerichtet, indem Wasser über die engen Ufer trat und das angrenzende gute Land überschwemmte. Wenn dann diese Wasserergüsse nach und nach wieder abgeflossen waren, liessen sie auf dem Weideland und den Wiesen Schutt und Schlamm zurück. Schon im 17. Jahrhundert haben sich bernische und solothurnische Gemeinden darüber gestritten, welches die Ursachen dieser immer wiederkehrenden Ueberschwemmungen und der damit verbundenen Schäden seien. Man suchte schon damals Massnahmen zu treffen, um diesem Uebel vorzubeugen. Wohl wurden gewisse Arbeiten durchgeführt, oft aber in der Weise, dass eine Gemeinde die Abflussverhältnisse auf ihrem Gebiete verbesserte, dafür aber das Wasser in die Nachbargemeinde leitete, so dass dort die Wassernot umso grösser wurde. Man hat nicht planmässig gearbeitet und hat sich nie zusammenfinden können zu einem gemeinsamen Vorgehen.

Später, als die Oekonomische Gesellschaft des Kantons Bern gegründet wurde, brachte man im allgemeinen auch mehr Verständnis für die Landwirtschaft auf. Auch die Amtsstellen befassten sich mit der Frage, was vorzunehmen sei, um den Boden zu verbessern, die Ueberschwemmungen zu verhindern und der Versumpfung entgegenzutreten. Nicht zuletzt beteiligten sich daran auch die Pfarrherren, da sie Pfrundbesitzer und damit an allen Fragen der Landwirtschaft interessiert waren. Man erkannte nun, dass der unregelmässige Lauf des Limpachs, das trög dahinfließende Wasser an diesen Verheerungen schuld war. Man erkannte, dass das Profil des Bachlaufes zu eng war und dass auch die Brücken zu niedrig waren, so dass sie bei Hochwasser ein Hemmnis für den Abfluss bildeten. Deswegen ging man daran, ein allgemeines Projekt aufzustellen für die Verbesserung der Brücken, für die Erweiterung des Bachquerschnittes und für die Geradelegung des Flusslaufes. Die Gemeinden des Kantons Solothurn und des Kantons Bern konnten sich miteinander verständigen, und es wurde eine grosszügige Arbeit nicht nur projektiert, sondern auch ausgeführt. Wer durchs Limpachtal reist, sieht heute noch die Erfolge der damaligen Arbeit; man findet ganz gute Brücken und einen Kanal, der das Wasser des Limpachs der Emme zuführt.

Aber die damals durchgeführten Arbeiten genügen nicht, um allen Verhältnissen gerecht zu werden. In späterer Zeit hat man wenig mehr an diesen Limpach gedacht. In der Mitte des vorigen Jahrhunderts hat man sich allerdings nochmals aufgerafft, um das frühere Projekt zu ergänzen; aber es blieb bei der Aufstellung eines Programms und bei der Aufstellung von Vorschriften für den Unterhalt des Werkes, und von da an bis auf unsere Tage ging in der Sache nichts mehr. Erst in dem Zeitpunkt, als es sich nicht nur darum handelte, der Landwirtschaft zu helfen, sondern als auch die Notwendigkeit eintrat, den Arbeitslosen für Verdienstmöglichkeiten zu sorgen, hat man während des Krieges wieder an diese Limpachkorrektion gedacht. Im Jahre 1921 wurde ein umfassendes Projekt vorgelegt, das vorsieht, die Sohle des Limpachs durchschnittlich um einen Meter tiefer zu legen und die

Sohlenbreite auf 7 m festzusetzen. Damit soll ein grosser Querschnitt geschaffen werden, der auch bei Hochwasser erlaubt, die angesammelten Wassermengen abfliessen zu lassen. Der Böschungsschutz soll aus Betonbrettern ausgeführt und die beidseitigen Böschungen mit Rasen verkleidet werden. Das Gefälle des Baches ist minim, es beträgt nur 0,6 ‰. Die Gesamtkosten, die hiefür in Frage kommen, betragen 600,000 Fr., und sollen so verteilt werden, dass das Gebiet des Kantons Solothurn 200,000 Fr. und das Gebiet des Kantons Bern 400,000 Fr. davon übernimmt. Der Bund hat seinerzeit an die Ausführung dieser Arbeiten 33 $\frac{1}{3}$ ‰ an Beiträgen zugesichert. Der Kanton Solothurn leistet an die Kosten, die sein Gebiet betreffen, 25 ‰ Beitrag und der Kanton Bern hat, als er sich während des Krieges mit diesem Projekt befasste, ebenfalls die Absicht geäußert, 25 ‰ in Form einer ordentlichen Subvention und 15 ‰ aus Notstandskrediten an die Kosten beizutragen. Allein ein Beschluss darüber ist niemals gefasst worden. Heute können wir nichts mehr aus Notstandskrediten schöpfen, so dass der Betrag aus diesem Fonds dahinfällt und es sich nur noch um eine staatliche Subvention von 25 ‰ handeln kann. Die Gemeinden ihrerseits beabsichtigen, ungefähr 8 ‰ aufzutreiben. Damit würden Kanton und Gemeinden ungefähr einen Drittel der Kosten aufbringen, und da, wie schon bemerkt, der Bund einen weiteren Drittel übernimmt, müsste den Privateigentümern noch etwa ein Drittel der Kosten überbunden werden. Wird die Korrektion durchgeführt, dann können Hunderte von Jucharten entwässert werden, und es entsteht ein grosser Nutzen, dem allerdings eine Belastung gegenübersteht, die wir pro Jucharte mit 192 Fr. berechnen. Um diese Kosten zu decken, werden die von den Privaten zu leistenden Beiträge so berechnet, dass wir das Land in drei Klassen einteilen; es hat dann zu bezahlen: die I. Klasse pro Jucharte 250—300 Fr., die II. Klasse 180—220 Fr., die III. Klasse 80—120 Fr.

Mit diesen Arbeiten sollte schon im kommenden Winter begonnen werden. Das gibt eine schöne Arbeits- und Verdienstmöglichkeit in einer Zeit, wo wir sonst mit grosser Arbeitslosigkeit rechnen müssen. Vor Beginn der Arbeiten soll der Kostenvoranschlag nochmals untersucht werden; es scheint schon jetzt die Möglichkeit zu bestehen, ihn noch zu reduzieren. Der vom Staat zugemutete Beitrag ist ein prozentualer, er kommt im höchsten Falle auf 100,000 Fr. zu stehen. Wenn nun die Arbeiten auf dem Gebiet des Kantons Bern weniger als die vorgesehenen 400,000 Fr. ausmachen, so reduziert sich natürlich auch der Staatsbeitrag in entsprechendem Masse.

Der Anspruch, der von der beteiligten Landesgegend an uns gestellt wird, muss als ein berechtigter erklärt werden. Die interessierten Gemeinden haben allerdings nicht in Wort und Schrift und durch Protestversammlungen grosse Propaganda für ihr Werk gemacht, sondern ruhig gewartet, bis die Reihe an sie kam; sie hatten das Vertrauen in die Behörden, dass diese die nötige Einsicht aufbringen würden, um ihren Anforderungen gerecht zu werden. Heute handelt es sich darum, dieses Vertrauen zu rechtfertigen. Deshalb empfehlen wir Ihnen, den Ihnen vorgelegten Beschlussesentwurf zum Beschluss zu erheben.

Weber, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat dieses Geschäft an Ort und Stelle geprüft und sich davon

überzeugt, dass die vorgesehene Korrektur absolut notwendig ist. Man hätte es zwar lieber gesehen, wenn das ganze Limpachgebiet mit einer einzigen Korrektur hätte erledigt werden können; allein das hätte für den Staat ganz bedeutende Kosten zur Folge gehabt, und auch die beteiligten Landeigentümer haben die Auffassung, man sollte es vorläufig bei der ersten Sektion bewenden lassen und deren Wirkung abwarten, um später, gestützt auf die hier gemachten Erfahrungen, das Werk weiter auszubauen.

Das Gebiet, das jetzt korrigiert werden soll, hat eine Länge von 5 km; es handelt sich eigentlich um eine Tieferlegung des jetzt bestehenden Limpachkanals, der, wie der Herr Baudirektor ausgeführt hat, schon vor sehr langer Zeit gebaut worden ist. Weil er aber zu wenig tief ist und zu wenig Gefälle aufweist, entstehen gelegentlich Ueberschwemmungen, wodurch die Kulturen zugrunde gerichtet werden und grosser Schaden entsteht. So vernehmen wir aus einer Chronik, dass früher einmal bei einer derartigen Ueberschwemmung infolge lang anhaltenden Regenwetters im Limpachtal allein 250 Stück Vieh verendeten, und zwar nur infolge des schlechten Futters. Die Leute haben sich dann zusammengetan und sukzessive Verbesserungen durchgeführt, indem sie den Bachlauf gerade legten und später den Kanal erstellten. Heute ist man nun zur Ueberzeugung gekommen, man sollte das Grundübel beseitigen, das darin besteht, dass der Kanal zu wenig Tiefe aufweist. Dabei muss ich den Wunsch der Staatswirtschaftskommission zum Ausdruck bringen, dass die Landeigentümer auch nach diesen Korrektionsarbeiten sich befleissen sollten, den Limpachkanal gehörig instand zu halten; denn vielleicht war gerade hier der Fehler bei den früheren Zuständen. Wohl hat man früher dann und wann ein Stück Arbeit geleistet, aber dabei hatte es sein Bewenden; die Landeigentümer begnügten sich mit dem Ausräumen des Bachbettes. Wir sind nun der Meinung, dass hier nicht die einzelnen Landeigentümer, sondern die Genossenschaften besorgt sein sollten für die jährliche Ausräumung des Kanals, die allerdings mit grossen Kosten verbunden ist. Die Statuten sehen tatsächlich auch vor, — und das kann für den Grosse Rat eine Beruhigung sein — dass die Landeigentümer verpflichtet sind, diese Räumungen periodisch vorzunehmen.

Ich habe den Eindruck, dass die Landeigentümer des Limpachtales gehörig Mut haben müssen, um diese Lasten auf sich zu nehmen. Daher finde ich es schon am Platz, dass auch der Kanton das Seine beiträgt und die 100,000 Fr. übernimmt. Ich möchte Ihnen also beantragen, diesen Kredit zu bewilligen.

Genehmigt.

Beschluss:

Auf Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat:

Am 25. September 1922 hat der Bundesrat die ihm vom Regierungsrat am 28. Juni 1922 eingereichte Projektvorlage für die Korrektur des Limpachkanals, unterer Teil, genehmigt und daran einen Bundesbeitrag von $33\frac{1}{3}\%$ der wirklichen Kosten, bis zum Höchstbetrage von 200,000 Fr. als $33\frac{1}{3}\%$ der Voranschlagssumme von 600,000

Franken unter gewissen Bedingungen zugesichert. Gestützt hierauf und nachdem auch der Kanton Solothurn den ihm auffallenden Kostenanteil von 200,000 Fr. subventioniert hat, wird nunmehr das Projekt auch vom Kanton Bern genehmigt und den Gemeinden Limpach und Bätterkinden zuhanden der Genossenschaft Limpachkorrektur I. Sektion, an die auf den Kanton Bern entfallenden Kosten von 400,000 Fr. auf Budgetkredit X G 1 ein Kantonsbeitrag von 25% der wirklichen Kosten, höchstens 100,000 Fr., zugesichert. Diese Bewilligung erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Korrektur ist nach den Vorschriften des Bundes und der Kantonsbehörden von Bern und Solothurn in solider Weise durchzuführen und nachher richtig zu unterhalten. Die Gemeinden hatten dem Staate gegenüber für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Die Baudirektion wird ermächtigt, allfällig wünschbare Aenderungen am Projekt im Einverständnis mit den Behörden des Bundes und des Kantons Solothurn sowie der Baukommission anzuordnen.

3. Der Bundesratsbeschluss vom 25. September 1922 und die darin enthaltenen Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

4. Die Auszahlung der Bundes- und Kantonsbeiträge findet nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten und der verfügbaren Kredite statt.

5. Die Gemeinden Limpach und Bätterkinden haben im Einvernehmen mit der Genossenschaft Limpachkorrektur, I. Sektion, längstens einen Monat nach Eröffnung dieses Beschlusses, die Annahme desselben zu erklären.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 24 der Beilagen.)

Präsident. Wir würden vorweg die Fälle behandeln, bei denen die Anträge der Justizkommission von denjenigen im gedruckten Bericht abweichen. Da ist in erster Linie Fall Nr. 6.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Le Grand Conseil est appelé à se prononcer sur 23 recours en grâce, dont trois pour lesquels le Conseil-exécutif propose une remise totale de l'amende ou de la peine. Il convient de signaler qu'il y a des divergences entre nos propositions et celles de la commission de justice en ce qui concerne les cas 6, 11, 22 et 23. La Direction de police a soumis ces divergences au Conseil-exécutif qui maintient ses propositions sauf dans le cas 23, Hug Frédéric, où il a décidé d'accepter celle de la commission de justice, soit de réduire la peine de six à trois mois de détention correctionnelle.

Si nous devons nous prononcer tout de suite sur le cas de Montavon, Hermine, nous tenons à expliquer au Grand Conseil les motifs qui engagent le Conseil-exécutif à maintenir sa proposition.

La femme Montavon a été condamnée le 8 juillet 1926 par la Cour d'assises du Jura pour faux en écriture de banque à 6 mois $\frac{1}{2}$ de maison de correction commués en 90 jours de détention cellulaire.

Ce qui aggrave le cas de la requérante, c'est le fait que pendant l'enquête, elle a nié avoir commis des faux en prétendant que c'était sa jeune fille âgée de 6 ou 7 ans qui aurait apposé les signatures. C'est un procédé inqualifiable de la part d'une mère et nous estimons que la Cour d'assises a déjà tenu compte dans une large mesure des circonstances atténuantes, surtout de sa situation de famille, puisqu'elle a commué les 6 mois $\frac{1}{2}$ de détention correctionnelle en 90 jours de prison cellulaire.

La meilleure preuve que la Cour a considéré le délit comme très grave, c'est le fait que la femme Montavon, malgré son casier judiciaire vierge, n'a pas été mise au bénéfice du sursis à l'exécution de la peine.

Les délits de faux en écriture devenant toujours plus nombreux, on comprend que les Tribunaux soient obligés de sévir très énergiquement contre les délinquants. Dans ces conditions, nous estimons que la peine infligée à la femme Montavon n'est pas trop sévère et qu'il n'y a pas lieu de la faire bénéficier d'un nouvel acte de clémence.

Hadorn, Président der Justizkommission. Wie der Herr Polizeidirektor soeben erwähnt hat, liegen dem Rate 23 Begnadigungsgeschäfte vor. In drei Fällen beantragt die Regierung ganze oder teilweise Begnadigung. Die Justizkommission ist nach dem Studium der Akten dazu gelangt, in vier Fällen andere Anträge zu stellen als der Regierungsrat.

In erster Linie trifft dies zu für den Fall 6. Es handelt sich um eine Frau, die wegen Fälschung von Wechselunterschriften zu $6\frac{1}{2}$ Monaten Korrektionshaus verurteilt worden ist, umgewandelt in 90 Tage Einzelhaft. Wie der Herr Polizeidirektor ausgeführt hat, beantragt hier die Kommission eine Reduktion der Strafe auf 30 Tage Einzelhaft. Aus den Akten ist einmal ersichtlich, dass diese Frau den grössten Teil der Fälschungen auf Anstiftung ihres Ehemannes begangen hat. Auch ist ganz fraglos, dass sie sich von der Tragweite ihrer strafbaren Handlung nicht in vollem Umfang Rechenschaft geben konnte. Sodann ist Tatsache, dass es sich bei der Verurteilten um eine Person handelt, die nicht vorbestraft ist. Und endlich geht aus den Akten hervor, dass es sich um eine Mutter von zwei minderjährigen Kindern im Alter von 5 und von $1\frac{1}{2}$ Jahren handelt. Aus diesen Erwägungen, und namentlich auch aus dem Grunde, weil die Behörde ihres Wohnortes, der Gemeinderat von Cornol, die Begnadigung empfiehlt, hat die Kommission einen teilweisen Erlass der Strafe für angebracht befunden. Im Hinblick auf die gemeinderätliche Empfehlung kann also nicht etwa behauptet werden, dass man in der betreffenden Gegend eine Begnadigung nicht verstehen würde. Die Kommission hat gefunden, dass die 90 Tage Einzelhaft für eine Frau eigentlich eine schwere Strafe sind. Sie bedeuten freilich eine Strafverkürzung gegenüber den $6\frac{1}{2}$ Monaten Korrektionshaus, andererseits aber doch eine Erschwerung, wenn nun die Frau für 90 Tage in die Zelle gesperrt wird. Auch dieser Umstand hat uns davon überzeugt, dass man sehr wohl auf 30 Tage reduzieren könne. Die Kommission ist in diesem Antrag einstimmig; wir empfehlen Ihnen, so zu beschliessen.

Woker. Ich möchte meinerseits den Antrag der Justizkommission unterstützen, und zwar aus den von unserem Präsidenten soeben angeführten Gründen. Wir sind zu diesem einstimmigen Antrag gekommen nach gründlichem Studium der Akten und aus der Ueberzeugung heraus, dass mit diesen 90 Tagen Einzelhaft eine unerhört scharfe Strafe vollzogen würde an dieser Frau, die tatsächlich nicht aus eigenem Antrieb gehandelt hat, sondern auf Veranlassung ihres Ehemannes, der sie auf diese schiefe Bahn gelenkt hat. Wir haben uns gesagt, dass die 90-tägige Einsperrung in Einzelhaft erfahrungsgemäss auf die Gesundheit sehr schädlich wirkt; die Frage war nur noch, wie weit man die Strafe reduzieren wollte. Schliesslich ist die Kommission einstimmig zu der Auffassung gekommen, dass eine Reduktion auf einen Drittel vollständig genüge.

M. Bouchat. La commission de justice a estimé que dans le cas particulier nous pouvions en toute tranquillité faire droit à la demande de recours en grâce formulée par dame Montavon. Elle a pris aussi en considération les arguments de MM. Hadorn et Woker, à savoir que c'est sur l'instigation du mari que le faux a été commis. Il ne faut pas oublier qu'il ressort du dossier que le père de ces deux enfants a invité sa femme à commettre son acte délictueux en disant que si elle ne lui venait pas en aide, pour le sortir de la situation financière précaire où il se trouvait, il l'abandonnerait et quitterait la Suisse pour partir en France. C'est le motif qui nous a engagé à être indulgent à l'égard de cette personne fautive. Nous pouvons nous rendre compte de la situation. Si le mari avait donné suite à ses intentions, comment cette femme, dénuée de ressource, comme elle l'était et sans soutien naturel, aurait-elle pu faire face à la situation devant laquelle elle se serait trouvée!

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Au risque de subir un échec et de provoquer à nouveau une grande discussion, nous devons, MM. les députés, faire opposition aux propositions de la commission de justice. Il s'agit maintenant de l'application des dispositions de la nouvelle loi sur le commerce des marchandises, les industries ambulantes ainsi que les foires et marchés du 9 mai 1926 entrée en vigueur le 15 juin écoulé.

Grogg, Hans, cas n° 11, a été condamné le 18 août 1926 par le président du tribunal d'Aarwangen pour contravention aux dispositions de la loi sur le colportage à 20 fr. d'amende, 5 fr. d'émolument et 5 fr. de frais pour avoir colporté des poules sans être en possession d'une patente. Il invoque à l'appui de son recours en grâce qu'il ignorait complètement qu'il fallait une patente pour faire le commerce de poules et de peaux de lapins.

Nous doutons fort que Grogg ait été aussi ignorant de la loi et comme celle-ci a surtout comme but de lutter contre la concurrence déloyale et de refréner le colportage, il faut être prudent et ne pas rendre l'application de la loi illusoire en faisant bénéficier les contrevenants de la clémence du Grand Conseil.

D'autre part, nous n'avons pas trouvé dans le dossier que la situation de Grogg était si précaire qu'il ne pourrait pas payer l'amende de 20 fr. Si vous voulez que nous puissions continuer à sévir contre les méfaits du colportage et rendre efficaces les disposi-

tions de la loi y relative, vous devez alors donner suite aux propositions du Conseil-exécutif et rejeter le recours en grâce.

Hadorn, Président der Justizkommission. Im Fall Nr. 11, Grogg, ist die Justizkommission ebenfalls dazu gekommen, einen vom Regierungsrat abweichenden Antrag zu stellen. Es handelt sich hier um eine Uebertretung der Hausiervorschriften, wie sie im neuen Warenhandelsgesetz niedergelegt sind. Ein gewisser Grogg ist wegen Hausierens mit Hühnern und Kaninchenfellen ohne Patent zu einer Busse von 20 Fr. verurteilt worden; ferner hat er die Patentgebühr und 5 Fr. Staatskosten zu bezahlen. Die abweichende Stellungnahme der Regierung wird, wie Sie lesen können, damit begründet, dass der Petent nicht geltend mache, er vermöchte die Busse nicht zu bezahlen. Die Untersuchung des Falles hat nun aber ergeben, dass dem tatsächlich nicht so ist. Dieser Grogg ist ein lahmer Mann, ohne Vermögen; er hat die grösste Mühe, seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Namentlich aus diesem Grund ist die Kommission dazu gelangt, zu beantragen, es sei die Busse von 20 Fr. zu streichen, die im Falle einer Exekution doch nicht erhaltlich wäre, wie festgestellt worden ist.

Dabei möchte ich aber feststellen, dass es sich nicht etwa darum handeln kann, dass die Justizkommission die Bestimmungen des neuen Warenhandelsgesetzes sabotieren möchte; das sei uns ferne! Aber wir hatten doch die Pflicht, diesen einzelnen Fall zu prüfen, und dabei hat sich nun eben ergeben, dass der Erlass der ausgesprochenen Busse sehr wohl angebracht ist. Das Gesuch wird sowohl vom Gemeinderat, als auch vom verurteilenden Gerichtspräsidenten empfohlen. Die Kommission beantragt einstimmig Streichung der Busse.

Wälchli. Dieser Fall ist mir auch bekannt, der Mann ebenfalls. Es ist ein Hühnerhändler, der mit seinem lahmen Bein, zwei Hunden und zwei Krätzen seit 20 Jahren von Hof zu Hof zieht, um die alten Hühner und Enten zusammenzukaufen. Bis jetzt hatte er dazu kein Patent nötig; er kannte das neue Gesetz nicht und hat es deswegen auch nicht eigentlich übertreten. Ich glaube, man sollte hier der Justizkommission zustimmen.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Dans le cas 22, Bachmann, Ernest, les divergences sont d'un autre genre que dans les deux précédents. Alors que le Conseil-exécutif est pour une solution en douceur, la commission de justice au contraire est pour la manière forte, c'est-à-dire opposée à la remise de la peine d'emprisonnement.

Et maintenant, qu'il nous soit permis de justifier notre attitude. Ernest Bachmann a été condamné avec sursis le 24 octobre 1923 par le juge de Berthoud pour violation de domicile, menaces et tapage nocturne à 14 jours de prison. Par suite d'une nouvelle condamnation à 6 mois de détention correctionnelle pour escroquerie prononcée contre Bachmann, le sursis fut révoqué, mais la première chambre pénale modifiant le jugement de première instance lui accorda le sursis pour la seconde condamnation, attendu que ce délit avait été commis avant la première sentence. Bachmann avait appelé du jugement par lequel le sursis avait été révoqué, mais la première chambre confirma

l'arrêt. Dans les considérants, il est dit textuellement: «Pour le cas où Bachmann présenterait en recours en grâce, la Cour tient à remarquer que le présent jugement a ceci de peu satisfaisant qu'aujourd'hui le sursis doit être révoqué pour des délits beaucoup moins grave que ceux pour lesquels Bachmann a bénéficié du sursis la seconde fois.»

Or, nous estimons que ce n'est guère logique que Bachmann n'ait pas à purger sa peine de 6 mois, alors qu'il devrait faire ses 14 jours de prison. Depuis lors, il n'a pas subi de nouvelles condamnations, et le temps d'épreuve est écoulé. Voilà les raisons qui engagent le Conseil-exécutif à vous proposer de faire remise de la peine de 14 jours d'emprisonnement.

Hadorn, Président der Justizkommission. Im Fall Nr. 22, Bachmann, ist es tatsächlich so, wie der Herr Polizeidirektor ausführt, dass scheinbar die Regierung die milde Hand hat, die Kommission aber die Strenge des Gesetzes will anwenden lassen. Aber die Kommission ist zu ihrem Entschluss gekommen nach genauer Prüfung des Falles. Die Situation ist die, dass Bachmann im Jahre 1923 wegen Hausfriedensbruches, Drohung und Nachtlärms zu 14 Tagen Gefängnis verurteilt worden ist. Diese Strafe wurde ihm damals bedingt erlassen. Im Jahre 1925 erfolgte nun eine neue Verurteilung wegen Betrugs, Unterschlagung und Pfandunterschlagung zu 6 Monaten Korrektionshaus, die ihm allerdings auch wieder bedingt erlassen wurden. Infolge dieser zweiten Verurteilung musste aber nach den Bestimmungen des Gesetzes der bedingte Straferlass im ersten Verurteilungsfalle widerrufen werden. Es handelt sich nun also darum, ob Bachmann die 14 Tage Gefängnis der ersten Verurteilung absitzen soll oder nicht. Die Regierung motiviert ihre Stellungnahme, indem sie sagt, es wäre unrichtig, wenn diesem Bachmann eine Strafe von 6 Monaten Korrektionshaus bedingt erlassen würde, während für die frühere Verurteilung von 14 Tagen dieser Erlass nicht gewährt werden sollte.

Die Kommission ist nun der Auffassung, dass es sich in diesen beiden Verurteilungsfällen nicht um ganz die gleiche Sache handelt und dass das Delikt des Hausfriedensbruches eigentlich mit 14 Tagen sehr gelinde bestraft worden ist. So sind wir zur Ueberzeugung gekommen, dass man dem Manne nicht zu viel zumutet, wenn er seine erste Strafe von 14 Tagen absitzen muss. Man kann nicht etwa geltend machen, dass er deswegen um seine Stelle kommen würde; denn solange muss sich schliesslich jeder Soldat, der in den Wiederholungskurs einrückt, von seinem heimischen Gewerbe entfernen. Wir sind also der Auffassung, dass diese 14 Tage mit Rücksicht auf das begangene Delikt nicht zu erlassen seien. Wir beantragen Ihnen daher, auf den Erlass dieser Strafe nicht einzutreten.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous ne voudrions pas vous laisser croire qu'en principe le Conseil-exécutif est dans la question des recours en grâce toujours opposé aux propositions qui sont faites par la commission de justice. Nous avons examiné à nouveau le cas n° 23, Hug, Frédéric, condamné le 26 février 1926 par le tribunal de Thoune pour abus de confiance et pour escroquerie à 6 mois de correction. Si nous arrivons à nous rallier aux propositions de la commission de

justice, c'est-à-dire de réduire la peine de 6 à 3 mois, ce n'est pas que Hug la mérite personnellement, mais nous le faisons uniquement par égard pour sa femme et ses quatre enfants.

Hadorn, Président der Justizkommission. Im Falle Nr. 23, Hug, ist die Justizkommission dazu gekommen, gegenüber dem ersten Antrag der Regierung auf Abweisung, zu beantragen, es sei die Strafe von 6 Monaten Korrekionshaus auf 3 Monate zu reduzieren. Dieser Hug ist wegen Unterschlagung von Kommissionsgeldern verurteilt worden. Bei Behandlung dieses Falles hat nun die Justizkommission festgestellt, dass die Fälle von Kommissionsunterschlagung im Kanton Bern durch die urteilenden Gerichtsinstanzen gegenwärtig sehr ungleich behandelt werden. Wenn dieser Hug z. B. das Glück gehabt hätte, zur Zeit durch das Amtsgericht Bern geurteilt zu werden, so wäre er fraglos freigesprochen worden. Auch die I. Strafkammer steht auf dem Boden, dass es sich hier eher um einen zivilrechtlichen Anspruch handelt, der auf dem Wege des Zivilrechtes auszufechten wäre. Mit Rücksicht auf diesen Umstand namentlich, aber auch mit Rücksicht darauf, dass dieser Hug bei der verkürzten Strafzeit von 3 Monaten seine Stelle nicht verlieren würde, ist die Kommission dazu gelangt, Reduktion der Strafe auf 3 Monate zu beantragen. Wie Ihnen der Herr Polizeidirektor mitgeteilt hat, schliesst sich der Regierungsrat diesem Antrag an, so dass hier Uebereinstimmung besteht.

Salchli. Ich möchte nicht einen besondern Antrag stellen, aber doch auf den Fall 5 aufmerksam machen. Es handelt sich um einen Kaufmann Staub, der wegen Widerhandlung gegen die Automobilvorschriften zu einer Busse von 20 Fr. verurteilt worden ist, und sich nun erlaubt, das Gesuch einzureichen, es sei ihm diese Busse auf 15 Fr. zu reduzieren. Es ist eine schöne Sache, dass dem Grossen Rat die Möglichkeit gegeben ist, dort Milde walten zu lassen, wo er findet, es geschehe einem Menschen mit dem Vollzug der Strafe unrecht. Aber ich betrachte es als einen Unsinn, als eine Schindluderei, die einer mit diesem Begnadigungsrecht treibt, wenn er das Gesuch einreicht, es sei ihm die Busse von 20 Fr. auf 15 Fr. zu reduzieren, ohne dass er etwa behauptet, er sei nicht in der Lage, diese 20 Fr. zu bezahlen. Da er Kaufmann ist, nehme ich an, er habe das Gesuch selbst geschrieben; wenn er sonst zu einem Fürsprecher oder Notar hätte gehen müssen, hätte ihn schon dies allein mehr gekostet als die ganze Busse.

Ich möchte Herrn Regierungsrat Stauffer einladen, die Frage zu untersuchen und uns später Bericht darüber zu erstatten, ob nicht in solchen Fällen, wo einer ganz offensichtlich Unfug treibt mit diesem Begnadigungsrecht, das Gesuch direkt abzuweisen und dem Betreffenden eine Ordnungsbusse aufzuerlegen sei.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. M. le député Salchli a parfaitement raison. Staub, Werner, négociant au Locle — cas n° 5 — condamné par le juge de police de Frutigen pour contravention aux prescriptions concernant les automobiles, se moque des autorités en demandant par un recours en grâce la réduction de l'amende de 20 fr. à 15 fr. On ne saurait montrer plus de désinvolture, surtout qu'il invoque comme argument principal

à l'appui de son recours qu'un de ses amis, pour une infraction à peu près analogue, n'avait été condamné qu'à une amende de 15 fr.

Quant au vœu exprimé par M. Salchli, nous regrettons pour des motifs d'ordre constitutionnel de ne pas pouvoir y donner suite. D'après l'article 26 de la constitution, chiffre 17, le Grand Conseil accorde l'amnistie et exerce le droit de grâce pour autant que ce droit n'est pas délégué par la loi à une autre autorité. Or, nous ne connaissons pas de loi qui permettrait au Conseil-exécutif ou à la Direction de police d'appliquer la proposition de M. le député Salchli. Nous regrettons aussi de ne pouvoir l'accepter pour étude. Le droit de grâce est l'une des plus belles prérogatives du Grand Conseil et, abstraction faite qu'il faudrait une revision de la constitution pour déferer au vœu du préopinant, nous sommes certains qu'il ne voudra jamais abandonner ce privilège.

Abstimmung.

Fall Nr. 6 (Montavon):	
Für den Antrag der Justizkommission	123 Stimmen.
Dagegen	9 »
Fall Nr. 11 (Grogg):	
Für den Antrag der Justizkommission	125 Stimmen.
Dagegen	10 »
Fall Nr. 22 (Bachmann):	
Für den Antrag der Justizkommission	100 Stimmen.
Dagegen	31 »

Die übrigen Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen des Regierungsrates und der Justizkommission erledigt.

Einbürgerungsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin, bei 116 in Betracht fallenden Stimmen, absolutes Mehr 59, das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 103—108 Stimmen erteilt, in dem Sinne jedoch, dass die Einbürgerung erst mit der Zustellung der Einbürgerungsurkunden in Wirksamkeit tritt:

1. Wilhelm Eugen Kärcher, von Stuttgart-Cannstatt, Württemberg, geb. 25. März 1888, Kesselschmied in Stettlen, Ehemann der Rosette geb. Schüpbach, geb. 1887, Vater von 3 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Stettlen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

2. Maria Osterritter, von Miehlen, Preussen, geb. 29. Mai 1896, Lehrerin in Konolfingen, ledig, welcher die Einwohnergemeinde Gysenstein das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

3. Martha O s t e r r i t t e r, von Miehlen, Preussen, geb. 20. Juli 1897, wohnhaft in Konolfingen, ledig, welcher die Einwohnergemeinde Gysenstein das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

4. Georg K r i e g e r, deutscher Reichsangehöriger, geb. 1. Mai 1900, Mechaniker in Biel, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

5. Joseph P ü n g e l e r, von Blankenheim, Preussen, geb. 22. August 1883, Schriftsetzer in Huttwil, Abgeschiedener der Marie Tüscher, welchem die Einwohnergemeinde Huttwil das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

6. Georg W a a g, von Barr, Elsass, geb. 5. Mai 1887, Maurer in Thun, Ehemann der Franziska Natalia geb. Schleuniger verw. Michel, geb. 1874, Vater von 6 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

7. Jean R u o z z i, von Quattro Castella, Italien, geb. 15. Mai 1880, Giessereiarbeiter in Delsberg, Ehemann der Julie Lucie geb. Blondino, geb. 1886, Vater von 5 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Delsberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

8. Albert G r i s w e g, von Kiffis, Elsass, geb. 19. November 1904, Fabrikarbeiter in Delsberg, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Delsberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

9. Giuseppe Maria T o n i n i, von Trontano, Italien, geb. 1. Juli 1876, Retortenheizer in Biel, Ehemann der Anna geb. Köchli gesch. Pauli, geb. 1872, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

10. Ernst Wilhelm Conrad B a u d e r, von Stuttgart, Württemberg, geb. 29. August 1877, Tapezierer in Biel, Ehemann der Lina Laure Alice geb. Aubry, geb. 1878, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

11. Richard Georg G u t e k u n s t, ehemals württembergischer Staatsangehöriger, geb. 24. Juni 1870, Kunsthändler in Wabern, Ehemann der Maria Viktoria geb. Gundert, geb. 1870, welchem die Einwohnergemeinde Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

12. Adolf Franz V y s k o c i l, von Wamberg, Tschechoslowakei, geb. 1. Februar 1879, Schlosser in Bern, Ehemann der Marie geb. Scherz, geb. 6. Juni 1883, Vater von 3 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

13. Paul B e r g m a n n, von Unterzeil-Reichenhofen, Württemberg, geb. 9. April 1906, Kaufmann in Bern, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

14. Ernst P a r m i g i a n i, von Magenta, Italien, geb. 10. Juli 1906, Maurer in Burgdorf, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Burgdorf das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

15. Clément Joseph S t r a u w e n, von Willebrouk, Belgien, geb. 11. Dezember 1884, Mechaniker in St. Immer, Ehemann der Jeanne Hélène geb. Houriet, geb. 1891, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde St. Immer das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Motion der Herren Grossräte Indermühle (Thierachern) und Konsorten betreffend Verwendung der Erträge der Hypothekarkasse.

(Siehe Seite 427 hievor.)

Indermühle (Thierachern). Einleitend möchte ich bemerken, dass meine Motion nicht eine Kritik an den Organen der Hypothekarkasse sein soll; ich rede im Gegenteil mit der allergrössten Hochachtung von der Hypothekarkasse und ihren Instanzen.

Die Motion besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil umfasst die Anfrage, ob es nicht angezeigt wäre, dem Grossen Rat Bericht und Antrag darüber zu stellen, dass die Ueberschüsse der Hypothekarkasse der Anstalt selber und nicht dem Staat zufallen sollen, und der zweite Teil möchte Wegleitungen dafür geben, wie diese Ueberschüsse zu verwenden wären. Voraussetzung für den ersten Teil der Motion ist, dass die gesetzliche Grundlage für die Ueberweisung dieser Ueberschüsse an die Kasse selbst vorhanden sei, und Voraussetzung für den zweiten Teil ist, dass die Anstalt eine solche gemeinnützigen Charakters ist. Ich möchte zunächst das erste beweisen.

Die Hypothekarkasse feiert just nächsten Freitag das 80-jährige Jubiläum. Sie ist aufgebaut worden auf der Verfassung von 1846 und das Hypothekarkassengesetz datiert vom 12. November gleichen Jahres. Das Gesetz enthält ungefähr die nämlichen Grundsätze, die heute noch Geltung haben. Es ist im Jahr 1875 ersetzt worden durch ein anderes Gesetz, das heute noch Geltung hat. Dieses hat sich den veränderten Geld- und Zinsfußverhältnissen angepasst, namentlich den grösseren Geldbedürfnissen, und hat auch eine schärfere innere Organisation geschaffen. Auf diesem Gesetz bauen sich nun auf: das Dekret vom Jahre 1875, das Verwaltungsreglement vom Jahre 1889, und endlich das Geschäftsreglement von 1890. Bevor ich auf die Untersuchung der Frage eintrete, was diese rechtlichen Grundlagen über die Rechnungsführung sagen, möchte ich noch zwei Momente der geschichtlichen Entwicklung dieser Anstalt anführen. Einmal dieses, dass im Jahr 1899 mit der Bildung eines Reservefonds begonnen wurde, während vorher die Kasse nicht das Bedürfnis gehabt, vielleicht auch nie daran gedacht hatte, einen solchen Fonds zu bilden. 1918 kam dann noch ein anderes wichtiges Moment hinzu: Die Hypothekarkasse, die bis dahin steuerfrei gewesen war, wurde nun als steuerpflichtig erklärt.

Welches sind die Grundlagen für die Rechnungslegung der Hypothekarkasse? Das Dekret vom Jahre 1875 bestimmt, dass der Verwalter der Anstalt die

Rechnung mit Bericht an den Regierungsrat weiter zu leiten habe. § 19 des nämlichen Dekretes enthält die Bestimmung, dass der Regierungsrat die Rechnung passiert und dass sie nachher mit Bericht in die Staatsrechnung aufgenommen wird. Irgendwelche Vorschriften darüber, wie der Voranschlag aufgestellt oder die Rechnung abgefasst werden soll, enthalten diese rechtlichen Grundlagen für das Hypothekarwesen nicht, ganz im Gegensatz zum Finanzgesetz vom Jahre 1872, das genaue Vorschriften aufstellte über die Art und Weise der Verwaltung des Staatsvermögens, der Aufstellung der Voranschläge, der Verwendung der Ueberschüsse usw. Man kann deshalb wohl den Schluss ziehen, dass die Hypothekarkasse in der Aufstellung der Voranschläge und in der Rechnungsstellung vollständig souverän ist.

Nun enthält allerdings das Finanzgesetz vom Jahre 1872 Bestimmungen, die mit dem Hypothekarwesen in Verbindung stehen, die aber meine soeben ausgesprochene Auffassung verstärken. Die eine Bestimmung ist enthalten in Art. 14 und lautet: «Die Verwaltung der Hypothekarkasse und der Kantonalbank sind durch besondere Gesetze geordnet; mit der laufenden Verwaltung stehen sie nur durch die Voranschläge und die Rechnungslegung in Verbindung.» Art. 21 sagt: «Die Kapitaleinschüsse des Staates bei der Hypothekarkasse und der Kantonalbank werden nach den Vorschriften der Gesetze über diese Anstalten verwaltet. Die für dieselben aufgenommenen Staatsanleihen werden von der laufenden Verwaltung verzinst. Der Reinertrag dieser Anstalten fällt in die laufende Verwaltung.»

Es ist klar, dass hier nur die laufende Verwaltung der Hypothekarkasse gemeint sein kann; denn selbstverständlich werden die Anleihen, über die die Hypothekarkasse verfügt, durch sie selbst verzinst. Man könnte deshalb aus dem Wortlaut dieses Art. 21 sehr wohl den Schluss ziehen, dass der Reinertrag in die laufende Verwaltung der Hypothekarkasse gehört. Nun aber vertrete ich selbst die Auffassung, dass dies deshalb nicht richtig sein wird, weil diese Bestimmung im Gesetz über die Finanzverwaltung steht und es im übrigen bisher anders gemacht worden ist. Wenn ich zusammenfasse, was hier über die Verwaltung und Rechnungsstellung gesagt wird, kann es ungefähr in dieser Weise geschehen: 1. Die Verwaltung der Hypothekarkasse erstellt Voranschlag und Rechnung; sie unterbreitet ihren Bericht dem Verwaltungsrat, dieser dem Regierungsrat zur Genehmigung. 2. In den rechtlichen Grundlagen der Hypothekarkasse ist keine Vorschrift über die Rechnungsstellung enthalten, im Gegensatz zum Finanzgesetz von 1872, das genaue Vorschriften aufstellt über den Voranschlag des Staates und die Rechnungsstellung. 3. Es ergibt sich daraus, dass die Hypothekarkasse in Voranschlag und Rechnung souverän ist; die Rechnungslegung hat sich also dem Charakter der Anstalt anzupassen. 4. Das Finanzgesetz von 1872 weist die Ueberschüsse der Kasse in die Staatskasse. 5. Diese Vorschrift kann nur relativ bindend sein; sie enthält keinen Zwang, Ueberschüsse herauszuwirtschaften. 6. Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften sind demnach kein Hindernis für die Realisierung der in der Motion niedergelegten Begehren. Die Regierung kann, was in der Rechnung im Rahmen des Charakters der Anstalt liegt, genehmigen. Einer Erhöhung der Einschüsse in den Reservefonds steht nichts im Weg.

Das sind die Schlüsse, die ich aus den rechtlichen Grundlagen ziehe.

Und nun die andere Voraussetzung, dass die Anstalt eine solche gemeinnützigen Charakters ist. Das ergibt sich zunächst am klarsten aus der Art und Weise, wie diese Anstalt entstanden ist. Ich habe schon bemerkt, dass sie sich auf die Verfassung von 1846 aufbaut. Art. 85 dieser Verfassung bestimmt folgendes: «Es wird eine Hypothekar- und Schuldentilgungskasse für den ganzen Kanton errichtet. Von dieser Kasse werden zum voraus 3 und je nach Bedürfnis bis 5 Millionen Franken in den Amtsbezirken Oberhasli, Interlaken, Frutigen, Nieder- und Obersimmental und Saanen zu 5% angelegt, wovon jeweiligen 1½% an die Tilgung des Kapitals verwendet werden. Die Bestimmung wird den genannten Amtsbezirken auf die Dauer von 30 Jahren gewährleistet.» Der Kanton Bern hat also damals dem Oberland ein Geschenk von 15,000 Fr. auf die Dauer von 30 Jahren gemacht; denn der Unterschied im Zins gegenüber den übrigen Schuldnern dieser Schuldentilgungskasse war ½%. Man hat also damals, wenn man schon das Wort selbst nicht kannte, eine grosse soziale Tat vollbracht.

Aber der Charakter dieser Anstalt ergibt sich auch mit aller Deutlichkeit aus dem Art. 3 des bestehenden Gesetzes, der folgendes bestimmt: «Die Kasse soll vorzüglich die kleinen Grundbesitzer, die kleinen Darlehen und diejenigen Schuldner berücksichtigen, welche das Geld zur Abzahlung ihrer Schulden verwenden.» Also sowohl die Entstehung der Kasse, als auch die Bestimmung von Art. 3 des gegenwärtigen Gesetzes weisen der Anstalt einen gemeinnützigen Zweck zu. Es ist kurz zu untersuchen, ob dieser Zweck von der Anstalt und der Anstaltsverwaltung gewahrt wird. Da kann ich Ihnen als Ergebnis dieser Untersuchungen folgendes mitteilen: Die durchschnittlichen Schulden bei der Anstalt betragen pro Schuldner 9900, also rund 10,000 Fr.; das entspricht einer Grundsteuerschätzung von 15,000 Fr., wenn wir eine Zweidrittelsbelehnung voraussetzen. Im Oberland ist das Verhältnis anders; dort macht die durchschnittliche Belehnung 6600 Fr. aus, was einer Grundsteuerschätzung von zirka 10,000 Franken entspricht. Daraus sehen Sie, dass die Anstalt ihren Charakter treu bewahrt hat.

Und nun komme ich auf die Frage zu sprechen, ob der Charakter der Anstalt weitere Zuwendungen rechtfertigt. Die Geschichte der Anstalt und auch Art. 3 des bestehenden Gesetzes bejahen diese Frage mit aller Schärfe. Wenn nun die Anstalt diesen Charakter hat und wenn man den Nachweis leistet, dass hauptsächlich kleine Schuldner die Anstalt benützen, so sind die Einschüsse der Anstalt in die Staatskasse nicht rechtfertigt. Ich möchte dies nun auch noch speziell nachweisen mit bezug auf die Verhältnisse im Oberland. Man wird zwar im Grossen Rate sagen, es sei heute vom Oberland schon oft gesprochen worden. Das ist in der Tat richtig. So ist heute von den Strassen gesprochen worden. Dieses Strassenwesen muss historisch betrachtet werden. Es war unser altes Patriziat, das im Unterland die grossen, breiten Strassen anlegte, die heute noch dem gewaltigen Verkehr dienen. Im Oberland war das aus wirtschaftlichen Rücksichten nicht nötig; auch hatte der Staat damals die Mittel nicht, um die Strassen breiter anzulegen, als es in Wirklichkeit geschah. Wie nun aber in letzter Zeit dieser ungeheure Verkehr einsetzte, namentlich der gewaltige Autoverkehr, mussten naturnotwendig diese Strassen

verbreitert werden. Ich denke, die Regierung wird die Verantwortung dafür nicht tragen können, dass man nur durch die beiden «Schläuche» von Spiez und Merligen ins Oberland hinauf gelangen kann. Die Verbreiterung dieser Durchgänge war unbedingt notwendig; was dadurch dem Oberland an vermehrten Mitteln zugewiesen werden muss, das hat es eben früher weniger bekommen. Dies zur Entschuldigung, wenn ich nun neuerdings die Verhältnisse im Oberland besprechen muss.

Wenn ich das Oberland etwas genauer berücksichtige, so geschieht es einmal, um dem Rat den Gegensatz der Verhältnisse von 1846 und 1926 zum Bewusstsein zu bringen, aber auch deshalb, weil das Oberland der grösste Schuldner bei der Hypothekarkasse ist. 1925 hatte das Oberland bei der Hypothekarkasse 17,577 Posten mit einem Kapitalausstand von Fr. 126,196,000. Der zweitgrösste Schuldner bei dieser Anstalt ist der Jura mit 9360 Posten und 123,000,000 Franken Kapital, der dritte ist der Amtsbezirk Bern mit 6918 Posten und einem Kapital von 120,000,000 Franken. Die kleinen Schuldner des Oberlandes, rund 17,000 an der Zahl, haben im Jahr 1925, wenn man die gesamten Reinerträge der Anstalt berechnet, an indirekten Steuern dem Kanton Bern 194,186 Fr. abgeliefert. Unter diesen Reinerträgen verstehe ich einmal die Einwürfe in den Reservefonds von 300,000 Fr., zum andern den Einwurf in die Staatskasse von 394,000 Fr. Berechnet man nur das, was in die Staatskasse gekommen ist, so machen diese indirekten Steuern des Oberlandes an die Staatskasse 113,000 Fr. aus; das macht auf den einzelnen Schuldner des Oberlandes rund 7 Fr. Sie werden sagen, das spiele in der heutigen Zeit keine Rolle. Da muss man nun schon die Verhältnisse kennen. Es gibt dort Familien, die mit 1200—1400 Fr. auskommen müssen; ich kenne Familien, die 2—3 Wochen kein Geld haben, um Brot zu kaufen. Ich mache Sie ferner aufmerksam auf die Darlegungen der Herren Hadorn betreffend die Tierseuchenkasse, Ueltschi und von Grüningen betreffend die Notlage des Oberlandes. Am besten kann man diese Notlage wohl nachweisen durch die Bevölkerungsbewegung im Oberland. Im Jahre 1906 hatte das Oberhasli 6996 Einwohner, 1920 noch deren 6500, also einen Rückgang von fast 500 Personen. Aber 1837 hatte das Oberhasli mehr Einwohner als heute, nämlich 7846; als 1846 die erste Staatsverfassung kam, waren es noch 7290, heute sind es also noch 6500. Das Amt Interlaken hatte 1910 30,000 Einwohner, heute 28,000. Das Amt Frutigen ist in den letzten Jahren, nachdem die Lötschbergbahn erstellt war, explosionsartig um je 300 Einwohner zurückgegangen. Im Jura sind es speziell die Amtsbezirke Courtelary, Freibergen und Pruntrut, die in der Bevölkerungszahl zurückgehen; so verzeichnet Freibergen nach der letzten Volkszählung einen Rückgang von 6,42%. Im Oberland war es die Hotellerie und im Jura die Uhrenindustrie, die die schlechten Erwerbsverhältnisse einiger Massen auszugleichen vermochten. Die Bevölkerungsverminderung im Oberland wird einiger Massen dadurch ausgeglichen, dass die grösseren Ortschaften wie Meiringen, Frutigen usw. im Wachstum begriffen sind, während wir umgekehrt in den eigentlichen Talschaften wie Guttannen, Gadmen, Innertkirchen und Gental einen Rückgang von rund 3000 Einwohnern zu verzeichnen haben. Das Land wird nicht mehr wirtschaftlich ausgenützt; grosse Intelligenzen und gute Arbeits-

kräfte wandern aus, Ausdauer und Sparsamkeit verschwinden. Das bedeutet für unsern Kanton einen gewaltigen Verlust.

Ich glaube, angesichts dieser Umstände ist es nicht richtig, dass der Staat noch Anspruch macht auf diese Ueberschüsse; er soll schliesslich nicht bei den wirtschaftlich Schwachen nehmen, sondern bei den andern. Jedenfalls steht eines sicher: dass das Volk 1846 die Hypothekarkasse geschaffen hat für die Schuldner und nicht für den Staat.

Meine Vorschläge zum zweiten Teil der Motion gehen von der Voraussetzung aus, dass die Kasse die Reserven nicht nötig hat. Die Art. 18, 19 und 20 überweisen ein allfälliges Risiko der Kasse den Gemeinden; die Kasse belehnt auf zwei Drittel und die Gemeinden sind für die Forderungen der Kasse haftbar bis zum Betrag der Grundsteuerschätzung. Daraus ergibt sich, dass die Kasse ein Risiko nicht hat, oder doch nur in ganz aussergewöhnlichen Zeiten. Tritt aber ein solcher Fall doch einmal ein, dann glaube ich, dass der Verlust sehr wohl aus der Gewinn- und Verlustrechnung der Anstalt gedeckt werden kann.

Der Fonds, der in meiner Motion vorgesehen ist im Betrage von 20 Millionen Franken, hätte also einmal zu dienen zur Zinsfusstabilitation, aber auch zur Kapitalabgabe an schwer belastete Schuldner, seien es nun Gemeinden oder Private. Die beiden Voraussetzungen sind die, dass einmal der Fonds einen Betrag von 20 Millionen erreicht und dass er erst nach 20 Jahren in Funktion zu treten hätte. Wenn ich mit 20 Jahren rechne, so deshalb, weil 1946 die Anstalt dann ihr 100-jähriges Jubiläum feiern kann.

Die Frage, in welcher Weise dieser Fonds Hülfe bringen könnte, hängt in der Hauptsache von drei Dingen ab. Einmal vom Verhältnis des Kapitalausstandes der Kasse zum Fonds; je höher der Fonds, desto grösser die Möglichkeit der Hilfeleistung. In zweiter Linie vom normalen Zinsfuss der Kasse; wenn der Geldmarktzinsfuss über diesen normalen Zinsfuss hinausgeht, dann soll der Reservefonds in diesem Moment in Funktion treten. Es ist klar, dass für diesen Fonds die Möglichkeit des Anwachsens bestehen muss, weil selbstverständlich auch die Kapitalausstände der Anstalt wachsen. Gegenwärtig betragen sie 350 Millionen und werden in 20 Jahren vielleicht 700, 800 oder 900 Millionen betragen. Durch diesen Normalzinsfuss muss der Anstalt also die Möglichkeit gegeben werden, den Fonds zu öffnen. Die statistischen Grundlagen zur Berechnung dieser Möglichkeiten fehlen; man kann aber sagen, dass die Zeiten der Geldknappheit ungefähr die Wage halten werden mit den Zeiten des reichlichen Geldzuflusses, also des niedrigen Zinsfusses. Nehmen wir z. B. eine Periode von 15 Jahren an, so bestehen da drei Möglichkeiten: Einmal kann der Normalzinsfuss mit dem Geldmarktzinsfuss übereinstimmen; in diesem Falle hat der Fonds keine Zuschüsse zu machen. Ferner kann der Geldmarktzinsfuss unter den Normalzinsfuss gehen; auch dann sind keine Zuschüsse nötig. Die dritte Möglichkeit ist, dass der Geldmarktzinsfuss über den Normalzinsfuss hinausgeht; in diesem Falle müsste nun der Fonds in Wirksamkeit treten. Man hätte also nach diesem Beispiel die Möglichkeit, während 10 Jahren den Fonds zu öffnen, um ihn dann während 5 Jahren zu brauchen.

Aus der Rechnung 1925 ergibt sich folgendes Bild der Zinsfussverhältnisse: Die Hypothekarkasse hatte im Jahre 1925 vier Zinsfüsse: 5% für die oberländi-

sche Hotellerie, $5\frac{1}{4}\%$ für zirka 360 Millionen, $5\frac{1}{2}\%$ für zirka 3,7 Millionen und $5\frac{3}{4}\%$ für zirka 62 Millionen. Diese $5\frac{3}{4}\%$ -prozentigen sind alles Gelder, die während der Kriegszeit aufgenommen werden mussten; so trifft es sich nun, dass gerade die Leute, die teuer bauen und kaufen mussten, $5\frac{3}{4}\%$ -prozentiges Geld haben. Wollte man nun den Ausgleich auf einem Zinsfuss von $5\frac{1}{4}\%$ schaffen, so wäre erforderlich: für das Viertelprozent Unterschied 9483 Fr., für das halbe Prozent Unterschied 310,000 Fr., zusammen 319,000 Franken für eine Reduktion des Zinsfusses auf $5\frac{1}{4}\%$ Prozent. Hiefür wäre ein Fonds nötig von ungefähr 6,4 Millionen, und dadurch könnte man den gegenwärtigen Hypothekarschuldnern einen Zinsfuss von $5\frac{1}{4}\%$ garantieren.

Dass die Hypothekarkasse speziell auch die Pflicht hat, schwer belasteten Schuldnern Geld zu geben, beweist die gegenwärtige Zeit. Ich bin im Verlaufe des Studiums der Frage zur Ueberzeugung gekommen, dass die Abgabe von solchen Geldern sehr schwer wird, glaube aber, dass noch manche Gemeinden Schulhäuser bauen liessen, Wasserversorgungen einrichten oder Land drainieren würden, wenn die Hypothekarkasse imstande wäre, Geld für derartige Unternehmungen zu 3% statt $5\frac{1}{2}\%$ oder $5\frac{3}{4}\%$ zu geben. Noch günstiger wäre die Wirkung natürlich, wenn man auf $2\frac{3}{4}\%$ hinabgehen könnte.

Ich habe nun drei Berechnungen aufgestellt: eine solche auf der Grundlage einer jährlichen Einlage von 500,000 Fr. auf 20 Jahre hinaus, eine zweite auf der Grundlage von jährlich 600,000 Fr. Einlage und eine dritte von 700,000 Fr. jährlicher Einlage während 20 Jahren in diesen Reservefonds. Gegenwärtig steht ein Reservefonds von 4,080,000 Fr. zur Verfügung. Dieser allein würde in 20 Jahren auf 10 Millionen anwachsen. Die 500,000 Fr. jährliche Einlage würden auf 17,3 Millionen anwachsen, die 600,000 Fr. auf 20,8 Millionen und die 700,000 Fr. auf 24,3 Millionen. Zählt man aber noch den jetzigen Reservefonds hinzu, so wächst die Summe an: im ersten Fall auf 28 Millionen, im zweiten Fall auf 31 Millionen und im dritten Fall auf 35 Millionen. Die Zinsen, inklusive der Ueberschüsse, würden in diesen drei Fällen folgende Beträge erreichen: bei 500,000 Fr. = 1,9 Millionen, bei 600,000 Franken = 2,182,000 Fr. und bei 700,000 Fr. = 2,456,000 Fr. Mit diesen jährlichen Summen wäre eine Reduktion des Zinsfusses um $\frac{1}{4}\%$ möglich: im ersten Fall für ein Kapital von 763 Millionen Franken, im zweiten Fall für 873 Millionen und im dritten Fall für 982 Millionen. Es liesse sich also auch bei einem starken Anwachsen der Kapitalien wirksame Hilfe bringen. Welches Kapital liesse sich nun zu 3% statt heute zu $5\frac{1}{2}\%$ bewilligen? Im ersten Fall 76 Millionen, im zweiten Fall 87 Millionen und im dritten Fall 98 Millionen. Für diese Kapitalien wäre also eine Reduktion des Zinsfusses um $2\frac{1}{2}\%$ möglich. Wenn also der Kapitalmarktzinsfuss $5\frac{1}{4}\%$ wäre, so könnte man bei der Hypothekarkasse auf $2\frac{3}{4}\%$ zurückgehen, könnte also den Gemeinden solches Geld geben für Schulhausbauten, Wasserversorgungen usw. Geht man um $1\frac{1}{2}\%$ im Zinsfuss zurück, so lassen sich folgende Kapitalien bewilligen: Im ersten Fall 127 Millionen, im zweiten Fall 145 Millionen, im dritten Fall 163 Millionen.

Ein kurzer Blick noch auf die Wirkungen des Staatshaushaltes. Ich habe zur Grundlage meiner Berechnungen die Staatsrechnung von 1925 genommen.

Bei Annahme der Motion würde es sich nun um Zuschüsse von 100,000—400,000 Fr. handeln; um diese Beträge würde also die Staatskasse belastet, je nachdem man eine Einlage von 500,000, 600,000 oder 700,000 Franken annimmt. Stelle ich auf einen Betrag von 400,000 Fr. ab, so wird dadurch die Staatsrechnung mit $0,7\%$ belastet. Im Jahr 1925 hatten wir Roheinnahmen von insgesamt 147 Millionen. Streichen wir aus dieser Rechnung die Einnahmen aus der Hypothekarkasse und der Kantonalbank, so bleibt noch eine Roheinnahme von 95 Millionen Franken. Macht man nur diese Roheinnahme zur Grundlage der Berechnung, so ist der Verlust des Staates bei einer Einlage von 400,000 Fr. ungefähr $0,4\%$, mit andern Worten: statt über 100,000 Fr. Einkommen, verfügt der Staat nur noch über ein solches von 99,600 Fr. Da sage ich nun, dass auch bei der schweren Lage unseres Staatshaushaltes für den Staat immer noch die Möglichkeit besteht, diesen Ausfall zu ertragen.

Ich bin am Schluss meiner Ausführungen angelangt. Im Jahre 1921 hat die Hypothekarkasse ihr 75-jähriges Jubiläum gefeiert. Im Bericht über dieses Jubiläum steht zu lesen: «Die Hypothekarkasse hat vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an bis zur Gegenwart ihren Charakter als staatliche Hypothekenbank beibehalten und ihre Aufgabe in erster Linie und unentwegt darin erblickt, einerseits dem Grundbesitz, ganz besonders dem mittleren und kleinern, zu einem verhältnismässig billigeren Zinsfuss den notwendigen Hypothekarkredit zu gewähren, und andererseits den Gläubigern der Anstalt für ihre Geldanlage die denkbar grösste Sicherheit zu bieten. Wir glauben, man wird der Hypothekarkasse das Zeugnis nicht versagen können, dass sie diesen Zweck erfüllt und sich während eines Zeitabschnittes von 75 Jahren nach diesen Leitsätzen in gemeinnütziger Weise betätigt, und getreu diesen Grundsätzen wird sie auch in Zukunft ihre Tätigkeit auszuüben suchen.»

Meine Motion bezweckt, diesen gemeinnützigen Charakter der Anstalt zu vertiefen. Namentlich wünsche ich auch, dass in 20 Jahren die Hypothekarkasse in gleicher Weise die Jahrhundertfeier begehen könnte wie letzthin die Schweizerische Mobiliarversicherungsanstalt, und wünsche, dass die Anstalt alsdann mit der gleichen Befriedigung auf ihre Tätigkeit zurückblicken kann, was in erhöhtem Masse der Fall sein wird, wenn Sie meine Motion erheblich erklären. 1846 wurde durch die Annahme des Hypothekarkassengesetzes der Grundstein zur heutigen Hypothekarkasse gelegt; das ganze Volk zeigte sich solidarisch in der Hilfe gegenüber einem leidenden Volksteil; denn als solcher stand damals das Oberland da. Heute möchte ich diese Hilfeleistung auf breitere Grundlage gestellt wissen; allen Schuldnern der Hypothekarkasse sollte sie zugute kommen.

Die damalige Zeit hat den Sozialstaat nicht gekannt, aber sie hat ein Werk von hervorragend sozialer Bedeutung geschaffen. Ich kann nicht glauben, dass die heutige Regierung und der heutige Grosse Rat weniger sozial denken als die damalige Zeit.

Zur Vorberaterung der nachfolgenden Geschäfte hat das Bureau folgende

Kommissionen

bestellt.

Gesetz betreffend die Strafprozessordnung.

- Herr Grossrat v. Steiger, Präsident,
- » » Schürch, Vizepräsident,
- » » Abrecht,
- » » Bangerter,
- » » Giorgio,
- » » Gobat,
- » » Gressot,
- » » Guggenheim,
- » » Hofer,
- » » Keller,
- » » Kunz,
- » » Künzi,
- » » Matter (Köniz),
- » » Scherz (Bern),
- » » Woker.

Gesetz betreffend Elementarschadenversicherung.

- Herr Grossrat Bratschi (Bern), Präsident,
- » » Kammermann, Vizepräsident,
- » » Ackermann,
- » » Friedli (Delémont),
- » » Hirt,
- » » Imobersteg,
- » » Lardon,
- » » Niklaus,
- » » Ryter,
- » » Schletti,
- » » Suri.

Gesetz über die Tierseuchenkasse, Revision.

- Herr Grossrat Jenny, Präsident,
- » » Müller (Herzogenbuchsee), Vizepräsident,
- » » Aeschlimann,
- » » Beuret,
- » » Bourquin (Sombeval),
- » » Hostettler,
- » » Minger,
- » » Reist,
- » » Salchli,
- » » Stauffer,
- » » Zurflüh.

Gesetz über Jagd- und Vogelschutz (Revierjagd).

- Herr Grossrat Lindt, Präsident,
- » » Woker, Vizepräsident,
- » » Bechler,

- Herr Grossrat Brahier,
- » » Dummermuth,
- » » Egger,
- » » Grimm,
- » » Haas,
- » » Hänni (Grossaffoltern),
- » » Hiltbrunner,
- » » Mühlemann,
- » » Neuenschwander,
- » » Salchli,
- » » Schneider,
- » » Walther.

Tarif über die Gebühren des Verwaltungsgerichtes und Tarif über die Gebühren der Regierungsstatthalterämter.

- Herr Grossrat Wyss (Biel), Präsident,
- » » v. Fischer, Vizepräsident,
- » » Baumgartner (Köniz),
- » » Bolz,
- » » Fischer,
- » » Lüthi (Biel),
- » » Membrez,
- » » Oldani,
- » » Roth,
- » » Schlappach,
- » » Wyttenbach.

Ferner hat das Bureau ernannt: Zu Mitgliedern der Sparkommission an Stelle der Herren Schmutz und Künzi die Herren Grossräte Bichsel und Schait; zum Mitglied der Kommission für das Dekret betreffend Umlegung von Baugebieten an Stelle des Herrn Dr. Woker Herrn Grossrat Strasser.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und dem Grossen Rat zu berichten, ob Art. 20 des Gesetzes betreffend die Viehverversicherung vom 14. Mai 1922 nicht in dem Sinne abzuändern sei, dass die Viehverversicherungskassen auch den durch Feuer und Blitz verursachten Schaden vergüten und die Prämien für die Rückversicherung gegen den genannten Schaden aus ihren ordentlichen Einnahmen bezahlen könnten.

Balmer
und 16 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleisch gelegt.

Vertagungsfrage.

Präsident. Wir müssen über den Abschluss unserer Verhandlungen schlüssig werden. Es ist von vielen Seiten gewünscht worden, und auch Herr Präsident Gnägi war der Meinung, man sollte die Traktandenliste noch so weit als möglich zu erledigen trachten und dann die Session heute schliessen. Ausser den Wahlen ins Handelsgericht haben wir nach Beendigung der Motion Indermühle noch die Interpellation Meer auf der Tagesordnung. Nun wissen Sie, dass diese Interpellation schon zweimal verschoben worden ist. § 54 unseres Geschäftsreglementes sieht vor, dass Interpellationen womöglich noch während der betreffenden Session behandelt werden sollen. Falls die Behandlung der Motion Indermühle nicht mehr sehr viel Zeit in Anspruch nimmt, wäre es sehr wohl möglich, die Interpellation Meer heute noch zu erledigen. Damit wäre dann die Traktandenliste erschöpft bis auf die Motion Flück; aber für diesen Gegenstand würden wir kaum noch eine Extrasitzung abhalten. Meine Meinung geht also dahin, die Traktanden heute noch so weit als möglich zu erledigen und nachher die Session zu schliessen.

Flück. Ich muss allerdings schon einen leisen Protest einlegen angesichts dieser Verschiebung meiner Motion betreffend die Schnitzlerschule. Schon 1923 ist in dieser Angelegenheit eine Motion eingereicht worden; die Sache wurde aber immer verschoben. Ich würde nicht darauf dringen, dass wegen dieser Motion morgen noch eine Sitzung abzuhalten sei, und für heute wäre es damit ohnehin zu spät, da die Leute abzureisen beginnen.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Abwesenheit des Direktors des Innern möchte ich Ihnen mitteilen, dass der Gegenstand der Motion Flück seit längerer Zeit auch Gegenstand der Beratung im Regierungsrat ist. Es wird also in der Sache selber nichts versäumt, auch wenn die Motion erst später entwickelt wird.

Präsident. Da kein anderer Antrag gestellt wird, fahren wir in der Traktandenliste fort und schliessen heute unsere Session.

Motion der Herren Grossräte Indermühle (Tierachern) und Konsorten betreffend Verwendung der Erträge der Hypothekarkasse.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 497 hievov.)

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Motion des Herrn Grossrat Indermühle hat zunächst auch verlangt, dass aus dem Reservfonds, der geschaffen werden sollte, Zinszuschüsse an schwer belastete Schuldner zu machen seien. Aus den heutigen Ausführungen des Motionärs habe ich geschlossen, dass er diesen Teil seines Heftes etwas korrigiert hat, und nicht mehr auf diesem Punkt beharrt, und ich glaube, er hat gut daran getan. Die

Hypothekarkasse gewährt ihre Kredite an die Schuldner, ohne auf deren persönliche Haftbarkeit Rücksicht zu nehmen; die Person des Schuldners wird überhaupt nach ihrer finanziellen Situation hin gar nicht geprüft, sondern die Kasse gibt ihre Darlehen auf das Land oder auf Gebäude oder auf die zu erstellenden Gebäude. Wenn man von dieser Praxis hätte abweichen wollen, dann hätte die Hypothekarkasse als vorsichtige Anstalt prüfen müssen, ob der Schuldner, der sich bei ihr meldet, auch nach seiner persönlichen Seite hin den Anforderungen einer gesunden Kreditgebarung entspricht. Infolgedessen hätte sich die Verwaltung der Hypothekarkasse auch mit der persönlichen Lage befassen müssen, was für sie eine grosse Komplikation bedeutet hätte. Ausserdem wäre zu befürchten gewesen, dass einer, der finanziell nicht gut steht, sich um einen Kredit bei der Hypothekarkasse beworben hätte, in der Hoffnung, dann unter den Begriff der schwer belasteten Schuldner zu fallen und infolgedessen einen kleineren Zinsfuss als sonst üblich angesetzt zu erhalten. Diese Komplikationen hätten zu einer Vergrösserung des Verwaltungsbetriebes der Hypothekarkasse und unzweifelhaft auch zu einer Ausdehnung der Verwaltungsinstanzen geführt und damit zu einer Unsicherheit, an Stelle der grossen Stabilität, die gegenwärtig bei der Hypothekarkasse in der Kreditgewährung besteht. Es freut mich, dass Herr Indermühle auf diesem Punkte nicht weiter beharrt; das wäre mit ein Grund für die Regierung gewesen, zu erklären, dass sie die Motion in dieser Fassung nicht annehmen könne.

Das Ziel der Motion ist in der Hauptsache dieses, den Zinsfuss der Hypothekarkasse zu stabilisieren, insonderheit auf ein bestimmtes Jahr hin die Möglichkeit zu schaffen, einen möglichst oder ganz gleichen Zinsfuss aufzustellen, damit der Schuldner nicht mehr der Unbill des Sinkens oder Steigens des Hypothekarzinsfusses ausgesetzt ist und infolgedessen in seinen Berechnungen, sagen wir für die Produktionskosten, wenigstens einen Faktor hat, der mit etwelcher Sicherheit in Rechnung gestellt werden kann. Ein gleichmässiger Hypothekarzinsfuss ist nicht nur für den Landwirt von grossem Wert, sondern auch für den Gewerbetreibenden, den Industriellen und hauptsächlich für denjenigen, der bauen will oder sich gewerbsmässig mit der Bautätigkeit befasst, also für das Baugewerbe. Wenn der Bauunternehmer weiss, dass sein Zinsfuss, wenigstens in der ersten Hypothek, in den nächsten Jahren ungefähr der gleiche bleiben wird, so kann er seine Unternehmungen besser berechnen, er hat grössere Sicherheit für die Zukunft, als wenn er ständig damit rechnen muss, dass die Zinse in die Höhe gehen und sein Kalkulationsgebäude zusammenstürzt.

Wenn die Motion derartige Ziele verfolgt, dann ist sie volkswirtschaftlich von grossem Interesse; Regierungsrat und Grosser Rat müssen ein solches Bestreben unterstützen. Ich möchte hier beifügen, dass die Hypothekarkasse immer dieses Ziel verfolgt hat, und wenn die Motion diesen Punkt besonders hervorhebt, so bedeutet sie eigentlich nichts anderes als eine Einladung an den Regierungsrat und die verantwortlichen Behörden der Hypothekarkasse, die bisher befolgten Grundsätze weiterhin zu verfolgen, sie vielleicht noch stärker zu fördern, um noch mehr als bis anhin zu einer Stabilisierung des Zinsfusses zu gelangen. Nach dieser Richtung hin teilen wir durchaus die Auffassung, wie sie vom Herrn Motionär vertreten wird.

Nicht einverstanden erklären könnten wir uns jedoch mit der Auffassung, die Hypothekarkasse sei sozusagen verpflichtet, auf jeden Reingewinn zu verzichten und also auch keine Reingewinne mehr an die laufende Verwaltung des Staates abzuliefern. Es tut mir leid, in diesem Punkte den Ausführungen des Herrn Motionärs mit aller Entschiedenheit widersprechen zu müssen. Er hat selber auf die einzelnen Bestimmungen in der Gesetzgebung hingewiesen, namentlich auf den Art. 21 des Gesetzes über die Finanzverwaltung. Aber gerade dieser Artikel sagt ja, dass der Reinertrag dieser Anstalten in die laufende Verwaltung fällt, und diese Anstalten sind die Kantonalbank und die Hypothekarkasse. Nun scheint mir doch ganz klar zu sein, dass die «laufende Verwaltung» diejenige des Staates ist, was übrigens auch aus dem Wortlaut des Art. 21 selbst hervorgeht: «Die Kapitaleinschüsse des Staates bei der Hypothekarkasse und der Kantonalbank werden nach den Vorschriften der Gesetze über diese Anstalten verwendet.» «Die für dieselben aufgenommenen Staatsanleihen werden von der laufenden Verwaltung verzinst.» Das geht den Staat an, er verzinst die Anleihen, die er in die Hypothekarkasse und die Kantonalbank gibt. «Der Reinertrag dieser Anstalten fällt in die laufende Verwaltung.» Mir scheint klar zu sein, dass nach dem Gesetz der Staat einen Anspruch auf den Reinertrag der Hypothekarkasse hat. Es ist das ja auch nicht verwunderlich; denn die Hypothekarkasse — man macht sich da ein falsches Bild — ist nicht eine selbständige juristische Person, sondern eine Abteilung des Staates, eine staatliche Institution, wie es im Bundesgerichtsentscheid auch für die Kantonalbank festgesetzt worden ist; bei der Hypothekarkasse kann über diesen Punkt noch weniger Zweifel bestehen als bei der Kantonalbank. Die Hypothekarkasse ist also eine Abteilung des Staates; sie geht mit ihrem Reingewinn — oder auch ihrem Verlust — durch die laufende Verwaltung des Staates. Heute haben wir das Budget des Staates für 1927 genehmigt und damit auch dasjenige der Hypothekarkasse, und wir genehmigen jeweilen auch die Rechnung. Die Hypothekarkasse steht unter der strengen Oberaufsicht des Regierungsrates, der nach dem Gesetz dazu verpflichtet ist, so dass man gar nicht anders kann, als den Reingewinn der Hypothekarkasse durch die laufende Verwaltung des Staates gehen zu lassen.

Zudem darf man nicht vergessen — und ich glaube, der Herr Motionär hat das etwas ausser acht gelassen — auch das Gesetz über die Hypothekarkasse zu zitieren, laut welchem die Hypothekarkasse verpflichtet ist, den Aktivzins, den sie von ihren Schuldnern verlangt, wenigstens um $\frac{1}{4}\%$ über demjenigen zu halten, den sie ihren Gläubigern bezahlen muss. Darüber sagt das Gesetz über die Hypothekarkasse in Art. 15 folgendes: «Der Zinsfuss der Hypothekarkasse soll wenigstens $\frac{1}{4}\%$ mehr betragen als der höchste für die Depotaufnahmen der Anstalt bestehende Zins.» In Anbetracht dieser Gesetzesbestimmung scheint es mir nun ein Unrecht zu sein, wenn man verlangt, die Hypothekarkasse solle ein so gemeinnütziges Institut sein, dass der von ihr erzielte Reingewinn nicht in die laufende Verwaltung des Staates fließen dürfe. Die Hypothekarkasse ist eine Abteilung des Staates wie jede andere Verwaltung auch, und wenn sie einen Reingewinn aufweist, muss dieser in die laufende Verwaltung des Staates fließen.

Wenn nun die Hypothekarkasse, die diese juristische Struktur aufweist, im Einverständnis mit dem Regierungsrat und mit dem Grossen Rat, der jeweilen die Rechnungen und Budgets genehmigt hat, einen Reservefonds angelegt hat, so hat sie damit das, was der Herr Motionär verlangt, bereits erfüllt. Auf diesen Punkt kann nicht genügend Gewicht gelegt werden. Die Hypothekarkasse hat, wie Sie den Ausführungen des Herrn Indermühle entnehmen konnten, bereits einen grossen Anfang gemacht, indem ihr Reservefonds über 4 Millionen beträgt. Nun wird in der Motion gewünscht, dass dieser Fonds bis auf 20 Millionen geäuft werde. Dem Budget konnten Sie heute entnehmen, dass der Reservefonds in den nächsten Jahren weiter mit Einlagen von je 200,000 Fr. durch die Hypothekarkasse gespeist wird, ausserdem noch mit dem Zins dieses Reservefonds selber, betragend 225,000 Franken, so dass im Jahre 1927 dem Reservefonds fast eine halbe weitere Million zufließt und er Ende 1927 schon $4\frac{1}{2}$ Millionen betragen wird. Dem Begehren des Herrn Indermühle wird also von Seite der Hypothekarkasse eigentlich schon lange nachgelebt.

Nach unserer Auffassung kann man also die Motion Indermühle nur insoweit entgegennehmen, dass der Regierungsrat ersucht wird, zu prüfen, ob es nicht möglich wäre, den Reservefonds in nächster Zeit so zu äufnen und zu mehren, dass man in den nächsten Jahren zu einer wirksamen Stabilisierung des Zinsfusses gelangen würde. Ich glaube, das ist das wichtige. Wir müssen in die Verwaltung der Hypothekarkasse das Vertrauen haben, dass sie, wie es ja in ihrem eigenen Interesse liegt, die Kunden gut bedient, und also auch danach trachtet, beim Hypothekarzinsfuss möglichst wenig Schwankungen eintreten zu lassen. Dies muss das Bestreben einer gut geleiteten Bodenkreditanstalt sein, es ist eine ihrer ersten Aufgaben. Und die Hypothekarkasse hat bewiesen, dass sie das will, indem sie bereits einen Reservefonds von über 4 Millionen angelegt hat. Die Behörden waren damit einverstanden; man sollte die Verwaltung auf diesem einmal beschrittenen Wege weiter arbeiten lassen. Ich hoffe, dass auf diesem Wege das erreicht wird, was Herr Indermühle in 20 Jahren verwirklicht sehen möchte.

Ich will noch einen Punkt hervorheben, ohne daraus eine Prestigefrage zu machen oder das Hauptgewicht darauf legen zu wollen. Wenn man das System, wie es seit Gründung der Hypothekarkasse immer bestanden hat, und wonach der Reingewinn der Hypothekarkasse jeweilen durch die laufende Verwaltung des Staates ging, nun ändern will, so bedeutet das für den Staat wieder einen Verlust in der laufenden Rechnung von 350,000—400,000 Fr., wie Sie in der Rechnung 1925 sehen können. Bei der gegenwärtigen Lage des Staates ist es doch etwas hart, von der Regierung zu verlangen, sie möchte nun einfach, in Befolgung dieser Motion, auf den Reingewinn der Hypothekarkasse verzichten, ohne dass man zugleich dem Regierungsrat irgend einen Vorschlag macht, wie er für diese 400,000 Franken sichern Ersatz finden könnte. Wenn Herr Indermühle dies noch tun und uns zeigen kann, wie sich dieser Ausfall ersetzen lässt, werden wir die Sache weiter prüfen. Solange dies aber nicht der Fall ist, glaube ich, man sollte vom Staat nicht verlangen, dass er nun auf die Ueberschüsse der Hypothekarkasse verzichtet.

Ich glaube, es ist hier nicht der Ort, eingehend zu prüfen, wie die Hypothekarkasse ausser der Anlage des Reservefonds die Bestrebungen nach Stabilisierung des Zinsfusses noch unterstützen könnte. Dies muss aber umso mehr unser Wunsch sein, als die Hypothekarkasse in nächster Zeit, wenn man so sagen will, in eine etwas unangenehme Situation gerät, indem ihr billig verzinsliches Geld wegfällt, das dann durch teuer verzinsliches ersetzt werden muss. Sie hat, wie ebenfalls aus dem Budget 1927 ersichtlich ist, teilweise noch sehr niedrig verzinsliches Geld: ein Anleihen von 41 Millionen zu 3⁰/₁₀ verzinslich, 27 Millionen zu 3¹/₂⁰/₁₀, 13 Millionen zu 4¹/₂⁰/₁₀, 20 Millionen zu 4¹/₄⁰/₁₀ und 20 Millionen zu 4³/₄⁰/₁₀. Diese Gelder werden in den nächsten Jahren zufolge der Amortisationen allmählich schwinden und müssen durch höher verzinsliche Kapitalien ersetzt werden. Umso mehr ist zu wünschen, dass die Hypothekarkasse Wege sucht, um trotzdem die Stabilisierung des Zinsfusses herbeizuführen. Ich will auf Vorschläge, die sich in dieser Richtung machen liessen, nicht eintreten. Zu wünschen ist jedenfalls, dass die Hypothekarkasse die Spargelder in etwas stärkerer Masse als bisher an sich zu bringen sucht, die niedrigeren Zinsfuss haben, aber dafür kurzfristiger sind, um so das niedrig verzinsliche Geld, das ihr in den nächsten Jahren verloren gehen wird, einigermaßen zu ersetzen durch Geld zum normalen Zinsfuss.

Aus diesen Erwägungen ist der Regierungsrat zum Schluss gekommen, man sollte auf die Motion in der von Herrn Indermühle vorgeschlagenen Fassung nicht eintreten. Dagegen möchten wir eine Fassung durchaus akzeptieren, die dahingeht, dass der Regierungsrat in Verbindung mit den Behörden der Hypothekarkasse prüfe, wie in den nächsten Jahren die Stabilisierung des Zinsfusses wirksam erreicht werden könnte. Es wäre das ein Auftrag des Grossen Rates an den Regierungsrat und an die Behörden der Hypothekarkasse, die durch diesen Beschluss in ihrem Bestreben noch gestärkt würden. Der Regierungsrat ist sich über die Tragweite dieser Motion wohl bewusst. Er erkennt auch die wirtschaftlichen Folgen und sieht ein, dass der Hypothekarzinsfuss wenn irgend möglich in den nächsten Jahren herabgesetzt werden sollte. Ich glaube, was Herr Indermühle hauptsächlich mit bezug auf die oberländischen Schuldner gesagt hat, trifft auch zu für die Schuldner in den andern Kantonsteilen. Wenn die Oberländer verhältnismässig stärker an der Hypothekarkasse beteiligt sind als die übrigen Landesgegenden, so rührt das in der Hauptsache daher, dass man bei der Gründung der Hypothekarkasse einen grossen Teil des investierten Kapitals sofort zur Ablösung der alten Schulden ins Oberland gegeben hat. Und daher kommt es, dass die Oberländer noch eine so alte Liebe zur Hypothekarkasse haben. (Heiterkeit.) Hingegen darf man doch nicht verlangen, dass nur diesen Schuldnern entgegengekommen werde; es ist klar, dass dann der niedrigere Zinsfuss sämtlichen Schuldnern der Hypothekarkasse zugute kommen müsste.

Ich glaube, Herr Indermühle hat sich einigermaßen in einem geschichtlichen Irrtum befunden, als er sagte, die Hypothekarkasse sei gegründet worden rein nur als gemeinnützige Anstalt und ganz ausgesprochen im Interesse der Schuldner, es seien keine andern Zwecke mit der Gründung beabsichtigt gewesen; er hat auch die Staatsmänner von 1846 hergezaubert und sie zur Unterstützung seiner Motion angerufen. Ich habe diese

Sache auch ein wenig untersucht und bin zu dem Schlusse gekommen, dass noch andere Motive zur Gründung der Hypothekarkasse geführt haben. Kein geringerer als der damalige Finanzdirektor Stämpfli, ein Mann, der doch auch ein gewisses Verständnis für die Volkswirtschaft des Kantons Bern hatte, hat bei der Vorlage des Hypothekarkasengesetzes im Jahre 1846 gesagt: «Ueber diesen mehr nationalwirtschaftlichen Vorteilen darf auch das rein fiskalische Interesse des Staates nicht verschwiegen werden. Vorerst bietet sich für ihn Gelegenheit, seine eigenen Gelder zu einem annehmbaren Zinsfuss — damals zu 4⁰/₁₀ — sicher an Zins zu legen. Sodann findet er seine Rechnung auch darin, dass er auf den von Privaten zu 3³/₄⁰/₁₀ deponierten Geldern seinerseits 4⁰/₁₀ Zins beziehen kann. Mit der in Aussicht stehenden Erhöhung des Depositenkapitals werden die Kosten — gemeint sind hiermit die Verwaltungskosten — bald vollständig gedeckt sein und es wird sich noch ein Ueberschuss ergeben.» Dies ist der Ueberschuss, der seit der Gründung bis jetzt schon immer durch die laufende Verwaltung des Staates gegangen ist und der im Jahre 1927 die annehmbare Einnahme von 350,000 Fr. ausmachen wird.

Wir möchten Sie also bitten, die Motion in der Fassung, wie sie Herr Indermühle eingereicht hat, abzulehnen. Hingegen ist die Regierung bereit, sofern sich Herr Indermühle damit einverstanden erklären kann, sie in folgender Fassung anzunehmen: «Der Regierungsrat wird ersucht, zu prüfen, ob es nicht möglich sei, bei der Hypothekarkasse einen Reservefonds anzulegen, der es ermöglicht, eine wirksame Stabilisierung des Zinsfusses herbeizuführen.» Ich glaube, mit diesem Vorschlag sollte sich Herr Indermühle zufrieden geben; es wird damit auch das erreicht, was er im Grunde mit seiner Motion bezweckte, die Stabilisierung des Zinsfusses zu ermöglichen. Man überlässt es aber dem Regierungsrat, in Verbindung mit den Behörden der Hypothekarkasse, Mittel und Wege zu suchen, um das erstrebte Ziel zu erreichen.

Merz, Unterrichtsdirektor, zweiter Berichterstatter des Regierungsrates. Gestatten Sie dem Sprechenden als derzeitigem Präsidenten des Verwaltungsrates der Hypothekarkasse auch einige Worte. Wenn heute Klage darüber geführt wird, dass die Hypothekarkasse einen verhältnismässig hohen Hypothekarzinsfuss verlangt, so muss auch darauf hingewiesen werden, dass dies eine Folge des Zinsfusses ist, den sie selber für ihre fremden Gelder bezahlen muss. Wir haben lange Zeit, bis in die ersten Kriegsjahre hinein, versucht, den Aktivzinsfuss der Hypothekarkasse auf die Weise niedrig zu halten, dass wir in Zeiten steigenden Zinsfusses unsere Darlehen eingeschränkt haben. Dann kam aber die Zeit der allgemeinen Geldklemme; die Landkassen ihrerseits konnten den Ansprüchen des Bodenkredits nicht mehr genügen, alles machte sich an die staatlichen Institute heran. In diesem Augenblick hat man dann in den Behörden der Hypothekarkasse erwogen, ob man den Schritt wagen sollte, zu teurem Zins, wie er damals eben war, Geld aufzunehmen, um den Begehren entsprechen zu können. Damals hat mein Vorgänger im Amt, Herr alt Regierungsrat Scheurer — der Vater Scheurer — der bis zu seinem Tode Präsident der Hypothekarkasse war, in den Behörden dieser Anstalt den Standpunkt eingenommen, den er zeitlebens vertreten hatte: Wenn die Hypothekarkasse nicht mehr genügend Geld zu einem Zinsfuss bekommt, der ihr gestattet,

diese Gelder wieder volkswirtschaftlich nützlich anzulegen, so schränkt sie ganz einfach ihre Darlehens-tätigkeit ein; das ist ihre Praxis; und wenn nun eine andere Praxis eingeschlagen werden soll, so verlange ich, dass die zuständigen Staatsbehörden, Regierungsrat und Grosser Rat, der Hypothekarkasse bezügliche Weisungen erteilen. Auf diese Antwort ist dann im Grossen Rat eine Motion gestellt worden, die verlangte, dass die Hypothekarkasse für Geld sorgen solle und dass diese Praxis der Darlehenseinschränkung so viel als möglich zu beseitigen sei. Diese Motion wurde im Grossen Rat behandelt und erheblich erklärt; übrigens hatte auch der Regierungsrat sich bereit erklärt, sie anzunehmen. So ist von jenem Zeitpunkt an die alte Praxis der Hypothekarkasse, im Falle von Geldmangel die Darlehens-tätigkeit einzuschränken, verlassen worden, und wir sind, durch die obersten Staatsbehörden veranlasst, dazu übergegangen, ganz einfach dem Bedürfnis entsprechend Gelder aufzunehmen, auch dann, wenn andere Kassen wegen des hohen Zinsfusses den Kreditbegehren nicht mehr entsprechen konnten. Diese Praxis haben wir bisher befolgt. Zu wiederholten Malen haben wir Anleihen zu hohem Zinsfuss aufgenommen. Das letzte Anleihen war ein solches von 20 Millionen zu $5\frac{1}{2}\%$. Wir haben, wie andere Banken auch, längere Zeit $5\frac{1}{2}\%$ -prozentige Kassenscheine und Obligationen herausgegeben, um das nötige Geld zu beschaffen; denn wir hatten in den letzten Jahren ausserordentlich viele Begehren. Sie mögen bedenken, dass neben dem normalen Kreditbedarf der Landwirtschaft insbesondere auch der städtische Grundbesitz sich geltend machte und dass wir die ausserordentlich starke Bautätigkeit während der Gewährung von Notstandskrediten hatten, was Dutzende von Millionen erforderte und wobei die Hypothekarkasse im wesentlichen die Finanzierung der I. Hypotheken übernehmen musste.

Wenn Sie die Jahresberichte der Hypothekarkasse nachsehen, so finden Sie, dass wir im Laufe der letzten 7 oder 8 Jahre bedeutende Summen zu hohem Zins aufnehmen mussten, und sie dann zu einem Zinsfuss ausgeliehen haben, der, im Gesamtbetrieb der Hypothekarkasse gerechnet, noch ertragen werden konnte. Sie können sich leicht vorstellen, dass die Hypothekarkasse auf dem letzten Anleihen von 20 Millionen zu $5\frac{1}{2}\%$, das für sie mit den Anleihenskosten und allem Drum und Dran auf $5\frac{3}{4}\%$ zu stehen kam, kein Geld verdient hat, wenn sie dieses Geld zu $5\frac{1}{2}\%$ wieder ausgeliehen hat; sie erlitt da unter Anrechnung der Steuern und Verwaltungskosten noch $\frac{1}{2}\%$ Verlust, den sie immerhin in den übrigen Geschäftsbetrieb hinein verrechnen konnte. Sie wollen auch nicht vergessen, dass das Reinertragnis der Hypothekarkasse, das sie in den letzten Jahren abzuliefern in der Lage war, mit 350,000—370,000 Fr. im Verhältnis zum gesamten Geschäft der Hypothekarkasse nicht als ein grosses hingestellt werden darf. Wenn Sie bedenken, dass bei einer Darlehenssumme von über 400 Millionen — es sind heute in runder Summe 450 Millionen — $\frac{1}{4}\%$ Unterschied im Zins schon einen Ausfall von einer Million, gegenwärtig also sogar etwas mehr, ausmacht, so können Sie sich lebhaft vorstellen, was es bei der Gesamtheit der Schulden ausmachen würde, wenn die Hypothekarkasse ihren heutigen Reingewinn von 300,000—400,000 Fr. den Schuldnern, statt der Staatskasse, zur Verfügung stellen würde, ebenso den Reservefonds; es ergäbe das eine Ermässigung des Zinsfusses von nicht einmal $\frac{1}{10}\%$, also jedenfalls keinen

erheblichen Vorteil für die gesamte Volkswirtschaft, mit der die Hypothekarkasse zusammenhängt.

Und nun möchte ich meinerseits unterstreichen, was der Herr Finanzdirektor soeben ausgeführt hat. Die Hypothekarkasse selbst hat das dringende Bedürfnis, diejenigen Massnahmen zu treffen, die ihr erlauben, den Zinsfuss so viel als möglich zu stabilisieren, und zwar vorab in der Richtung nach einem geringern Zinsfuss hin. Sie ist dazu umso mehr veranlasst, als durch das Abfliessen der niedrig verzinslichen Gelder aus den alten Anleihen von 1897 und 1905 jedes Jahr niedrig verzinsliches Geld durch hochverzinsliches ersetzt wird. Schon nur um diesen Verlust zu parieren, sind wir genötigt, eine Reserve anzulegen. Es ist seit Jahren das Bestreben der Behörden der Hypothekarkasse, durch eine möglichst starke Aeufnung dieses Reservefonds dazu zu gelangen, wenigstens den Nachteil des jährlichen Abflusses der niedrig verzinslichen Gelder auszugleichen. Ob man noch weiter gehen kann als bisher, das hängt ganz einfach davon ab, wie die Erträge der Hypothekarkasse sind und wieviel von diesen Erträgen der Staat beansprucht. Wir müssen zugeben, dass die Finanzdirektion des Kantons bisher den Behörden der Hypothekarkasse bei der Aeufnung des Reservefonds keine Schwierigkeiten gemacht hat; wir haben uns jeweilen verständigt über die Ablieferungen, die der Staat beantragte, und über das Betreffnis, das in die Reserven gelegt wurde. Ich bin vollkommen überzeugt — die soeben vom Herrn Finanzdirektor gemachten Ausführungen bestätigen dies — dass wir auch in Zukunft auf die gleich entgegenkommende Haltung der Finanzdirektion hoffen können. Gelingt es, mehr in den Reservefonds zu legen, umso besser. Wir haben für den Betriebsüberschuss keine andere Verwendungsmöglichkeit als entweder die Ablieferung an die laufende Verwaltung oder die Einlage in den Reservefonds; ich wüsste nicht, was man sonst damit anfangen wollte.

Wenn also Herr Indermühle eine Verstärkung der Reserven wünscht, sind die Behörden damit einverstanden, und werden es in dem Masse machen, als die Finanzverwaltung uns die Mittel dazu zur Verfügung stellt. Eine Erhöhung bis auf den von Herrn Indermühle genannten Betrag scheint mir als erstrebenswertes Ziel durchaus gerechtfertigt; die Frage ist aber, ob wir jedes Jahr die entsprechenden Summen hineinlegen können. Ich möchte nur darauf verweisen, dass die zürcherische Kantonalbank, die in Zürich gleichzeitig das Hypothekargeschäft besorgt, einen Reservefonds von über 20 Millionen hat, im wesentlichen auch zum Zwecke der Stabilisierung des Zinsfusses. Wir haben bei uns viel später mit der Aeufnung des Reservefonds begonnen und sind infolgedessen heute noch nicht so weit wie die Zürcher.

Ich glaubte, diese paar Erörterungen anführen zu sollen, um darzutun, dass wir von Seite der Behörden der Hypothekarkasse mit der Tendenz, wie sie durch die Motion zum Ausdruck gelangt ist, und soweit sie vom Herrn Finanzdirektor akzeptiert wurde, durchaus einig gehen.

Herr Jakob, zweiter Vizepräsident, übernimmt den Vorsitz.

Lindt. Als Mitglied der Direktion der Hypothekarkasse möchte ich mir auch einige Worte erlauben. Ich glaube, den Mitgliedern des Rates ist der Wortlaut der Motion heute gar nicht zur Kenntnis gebracht worden; einige unter Ihnen kennen sie wohl nicht im Detail. Sie lautet folgendermassen: «Der Regierungsrat des Kantons Bern wird eingeladen, Bericht und Antrag einzubringen: 1. ob die Ueberschüsse der Hypothekarkasse nicht dieser selbst zufallen sollen, und 2. ob es nicht angezeigt sei, aus den Ueberschüssen einen Fonds von mindestens 20 Millionen Franken zu schaffen für eine Zinsfusstabilitation oder für Zinszuschüsse an schwerbelastete Schuldner.» Demgegenüber proponiert die Regierung, Herr Indermühle möchte seine Motion in folgender Weise abändern: «Der Regierungsrat wird ersucht, zu prüfen, ob es nicht möglich sei, bei der Hypothekarkasse einen Reservefonds anzulegen, der es ermöglicht, eine wirksame Stabilisierung des Zinsfusses herbeizuführen.»

Wie Sie den Ausführungen des Herrn Finanzdirektors entnehmen konnten, nimmt der Regierungsrat den Standpunkt ein, es gehe nicht an, dass der Reingewinn der Hypothekarkasse der allgemeinen laufenden Verwaltung entzogen und in einen Reservefonds gelegt werde; das wird auch mit der gesetzlichen Grundlage, auf die sich die ganze Geschäftsgebarung der Hypothekarkasse stützt, begründet. Natürlich ist es Sache des Staates, zu sagen, ob es möglich ist, diesen Reingewinn dem Staate zu entziehen oder nicht. Ich persönlich bin der Auffassung, und nach der gestrigen Abstimmung im Grossen Rat über die beantragte Mehrsubvention für das Stadttheater wird man mir zustimmen müssen, dass man nicht leicht dem Staat 300,000 bis 400,000 Fr. seiner Einnahmen wegnehmen kann, ohne dadurch die Finanzlage zu verschlechtern. Ich teile also persönlich die Auffassung des Herrn Finanzdirektors, dass dies nicht möglich sein wird.

Nun aber zum zweiten Teil der Motion Indermühle. Er hat uns auseinandergesetzt, dass es sich darum handeln würde, einerseits durch diesen Reservefonds eine Zinsstabilisation zu erreichen, anderseits unbemittelten Schuldner Zinszuschüsse zukommen zu lassen. Zu diesem zweiten Punkt, der das Wesentliche in der Motion ist, möchte ich ein paar Worte verlieren.

Wie schon aus dem Votum des Herrn Regierungsrat Merz hervorgegangen ist, der ja Präsident der Hypothekarkasse ist, haben wir dort im Geschäftsgebaren und der Tätigkeit der Bank in den letzten Jahren und eigentlich von Anfang an versucht, namentlich von dem Augenblick an, wo die Zinse ähnlich wie ein Barometer gestiegen und gesunken sind, so viel in unsern Kräften lag, eine Stabilisierung des Zinsfusses herbeizuführen. Es ist nun aber in erster Linie darauf Bedacht zu nehmen, dass wir in dieser Beziehung nicht einfach frei verfügen und sagen können: Es ist im Interesse der Schuldner, wenn sie nur $4\frac{1}{2}\%$ Zins bezahlen müssen, also setzen wir diesen Zins fest. Das können wir unter keinen Umständen, weil wir als Verwaltung der Kasse für deren richtige Tätigkeit verantwortlich sind. Wenn schon Herr Indermühle heute ausgeführt hat, dass über die Art der Rechnungs- und Budgetaufstellung keine gesetzlichen Vorschriften vorhanden seien, so sind wir doch durch die allgemeinen Grundsätze einer richtigen Bankführung verpflichtet, unsere Rechnungen und Voranschläge banktechnisch und kaufmännisch auf richtiger Basis aufzubauen. Wir müssen also dafür sorgen, dass unsere Passivseite durch die Aktiv-

seite gedeckt wird und dass schliesslich Plus und Minus sich aufheben. Dass wir nun in dieser schweren Zeit nicht dahin tendiert haben, bei der Kasse möglichst grosse, sondern im Gegenteil nur geringe Einnahmenüberschüsse zu erzielen, ist Ihnen allen bekannt, und zwar aus den verschiedenen Jahresrechnungen der Hypothekarkasse, die jeweilen durch den Grossen Rat genehmigt worden sind. Der kleine Gewinn von 300,000 oder 400,000 Fr. kann bei dem riesigen Kapital, das in die Hypothekarkasse eingeschossen ist, durchaus nicht als unangebracht bezeichnet werden. Die Behörden der Hypothekarkasse haben sich also schon in dieser Hinsicht in gewissem Masse eingeschränkt.

Anderseits sind wir aber auch eingeschränkt durch die allgemeine Finanzlage auf dem Kapitalmarkt. Wenn wir für unsere Darlehen Geld aufnehmen müssen, bekommen wir es selbstverständlich nur zu dem Zinsfuss, der im betreffenden Moment allgemein üblich ist. Es gibt leider keine Kapitalgeber, die generös genug wären, um zu sagen: Ich treibe gerne auf Kosten meines persönlichen Portemonnaies Mildtätigkeit und gebe diese 20 Millionen, weil es sich um die Hypothekarkasse handelt, zu einem niedrigeren Zinsfuss, als er sonst allgemein üblich ist! Das hemmt natürlich die Organe der Hypothekarkasse in ihrem guten Willen, die Stabilisierung des Zinsfusses den einzelnen Schuldner in viel weitherzigerem Masse zugute kommen zu lassen. Ich möchte aber doch darauf verweisen, dass wir bei der Hypothekarkasse immer danach getrachtet haben, die günstigen Momente, um Geld zu erlangen, auszunützen. Wenn Sie die letzte Rechnung der Hypothekarkasse nachsehen, so finden Sie kleine Lichtpunkte im Jahre 1923, wo es uns möglich war, in einem Augenblick, wo der Zinsfuss eigentlich, wie sich nachträglich herausstellte, über Gebühr gefallen war, 20 Millionen zu $4\frac{1}{2}\%$ aufzunehmen, und im gleichen Jahr einen kleinern Betrag von 2 Millionen sogar zu $3\frac{1}{2}\%$. Solche Handlungen haben wir, wenn sich die Gelegenheit bot, vorgenommen, um soweit als möglich dem Zweck der Zinsstabilisierung zu dienen.

Aber auch noch in letzter Zeit hat die Kassenverwaltung der Frage der Herabsetzung des Zinsfusses für ihre Schuldner die nötige Aufmerksamkeit geschenkt. Sie werden sich erinnern, dass erst in letzter Zeit die Hypothekarkasse ihre im Jahr 1927 fälligen, hochverzinslichen Kassenscheine, deren Betrag gegen 50 Millionen ausmacht, gekündigt hat, Kassenscheine zu $5\frac{1}{2}\%$, $5\frac{1}{4}\%$ und 5% , indem wir hoffen, es sei nach der allgemeinen Geldlage möglich, diese Kassenscheine in billigere, z. B. solche zu $4\frac{3}{4}\%$ zu konvertieren und so eine Erleichterung in unserem Passivzins herbeizuführen, die es uns dann auch gestatten würde, die Frage etwas genauer zu untersuchen, ob man nun nicht eine Reduktion der Zinse, die die Darlehensschuldner der Hypothekarkasse bezahlen müssen, könnte eintreten lassen. Wir haben, wie es schon mitgeteilt wurde, die Absicht, wenn in nächster Zeit eine günstige Konstellation sich ergibt, ein grösseres Anleihen, z. B. von 20 Millionen, aufzunehmen, wenn möglich zu einem niedrigeren Zinsfuss als 5% . Ob dies möglich sein wird, hängt aber leider nicht von uns ab, sondern von der allgemeinen Finanzlage. Und da ist nun doch hinzuweisen, dass in letzter Zeit eher wieder ein Anziehen des Zinsfusses auf dem allgemeinen Finanzmarkt eingetreten ist, das möglicherweise noch weiter andauern kann. Man konnte gerade jetzt wieder lesen, dass in

den nächsten Tagen in der Schweiz wieder ein Anleihen von 46 Millionen Schweizerfranken für marokkanische Bedürfnisse und Eisenbahnen aufgelegt werden soll. Das ist immer von grossem Einfluss auf unsern schweizerischen Zinsfuss.

Nun noch einige Worte zu den einzelnen Punkten, die von Herrn Indermühle ins Auge gefasst worden sind. Einmal die Zinszuschüsse an unbemittelte Schuldner. In seiner Begründung hat Herr Indermühle selbst nur noch von Gemeinden gesprochen. Da glaube ich persönlich, dass diese Frage wohl untersucht werden kann; aber nicht nur darauf hin, ob das faktisch möglich ist mit Rücksicht auf die Finanzen, sondern auch, ob die gesetzliche Basis dafür vorhanden ist. Für solche Gemeindedarlehen existiert ein Beschluss des Grossen Rates aus dem Jahre 1885, der sich auf das Hypothekarkassengesetz von 1875 stützt und worin es heisst, dass der Grosse Rat der Hypothekarkasse weitere Aufgaben zuweisen könne. Gestützt auf diese Bestimmung wurde dann im Grossen Rat beschlossen, die Hypothekarkasse sei ermächtigt, für öffentliche Bedürfnisse, also für Geldausgaben, die zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden gehören, Darleihen zu gewähren, und es wurde weiter festgelegt, dass die näheren Bedingungen wie Zinsfuss, Sicherheit, Amortisation usw. durch die Behörden der Verwaltung zu bestimmen seien. Wenn man also der Motion in dem Sinne, wie die Regierung sie entgegennimmt, zustimmt, wird von der Regierung in Verbindung mit den Behörden der Verwaltung der Hypothekarkasse zu prüfen sein, ob in diesem Sinne etwas geschehen kann oder nicht.

Dagegen bin ich persönlich der Meinung, und wohl auch die einzelnen Mitglieder der Verwaltung der Hypothekarkasse, dass man dem Begehren auf Zinszuschüsse an persönliche Schuldner nicht Folge geben kann, indem eine solche Kreditgewährung ausserhalb der Prüfungsmöglichkeit der Hypothekarkasse läge. Sie dürfen nicht ausser acht lassen, dass wir die persönliche Situation, die persönliche Zahlungs- und Kreditfähigkeit eines einzelnen Schuldners überhaupt nicht prüfen, sondern einzig nur das Grundpfand entgegennehmen, einzig nach der Sicherheit, die uns das Grundpfand bietet, beurteilen, ob einem Gesuch entsprochen werden kann oder nicht, wobei wir noch die Erleichterung haben, dass auch der betreffende Gemeinderat die Sicherheit des Grundpfandes untersucht und durch Ausstellung eines Zeugnisses der Hypothekarkasse gegenüber bestätigt, dass es sich so verhält, wie die Angaben lauten. So geht uns die Person des Schuldners nichts an; wir prüfen gar nicht, in welchen Verhältnissen er sich befindet. Wenn man nun aber dem zweiten Teil der Motion Rechnung tragen wollte, hätten wir all das in Zukunft genau zu prüfen; denn wir müssten dann selbstverständlich auch vorsichtiger sein bei der Gewährung von Darleihen an solche Petenten. Ferner müssten wir einen sehr komplizierten Verwaltungsapparat schaffen, um im einzelnen Falle feststellen zu können, ob der betreffende Schuldner wirklich in unbemittelten Verhältnissen steckt. Das alles nachzuprüfen, wäre für die Organe der Kasse sehr schwer; dafür müsste ein ziemlich komplizierter Beamtenapparat geschaffen werden, jedenfalls in Verbindung mit den betreffenden Gemeindebehörden, um über jeden einzelnen Fall einen genauen Bericht zu erhalten; und trotzdem könnten dann allerlei Irrtümer unterlaufen. Zudem wäre es schwierig, die Grenze zwischen bemittelt und

unbemittelt festzusetzen. Auf jeden Fall würde der Dienst der Kasse ungemein erschwert, und das Resultat wäre nicht etwa eine grössere Zuneigung zu ihr, im Gegenteil würde sehr wahrscheinlich das grosse Zutrauen, das die Geldgeber heute zur Hypothekarkasse haben, ins Wanken geraten. Heute weiss jeder, dass seine Anlagen bei der Hypothekarkasse infolge der Staatsgarantie und der Unterlagen, die man besitzt, unbedingt sicher sind. Würde man aber nach der Motion auf die persönlichen Verhältnisse der Schuldner Rücksicht nehmen, so würde im Publikum eher das Misstrauen Platz greifen können. Darum ist es absolut ausgeschlossen, dass die Behörden der Hypothekarkasse sich mit der ursprünglichen Fassung der Motion einverstanden erklären könnten. Wir müssten, wenn die Regierung nachher auf diesem Boden mit uns unterhandeln wollte, eine bestimmt ablehnende Haltung einnehmen.

Anders ist es mit der von der Regierung vorgeschlagenen Fassung, wonach der Hauptzweck der Motion dahingeht, durch grössere Aeufnung des Reservefonds die Zinsstabilisierung durchzuführen. Wenn der Motionär sich mit dieser Fassung einverstanden erklärt und auch der Grosse Rat sie annimmt, werden auch wir bereit sein, in Verbindung mit der Regierung Mittel und Wege zu suchen, um so viel als möglich den guten Intentionen, die in der von der Regierung vorgeschlagenen Fassung enthalten sind, gerecht zu werden. Ich möchte daher Herrn Indermühle dringend ersuchen, seine ursprüngliche Fassung fallen zu lassen und sich der Fassung, wie sie von der Regierung vorgeschlagen wird, anzuschliessen.

Herr Neuenchwander, erster Vizepräsident, übernimmt wieder den Vorsitz, mit dem dringenden Wunsch an die Herren Grossräte, bis nach Erledigung der Wahlgeschäfte beisammen zu bleiben; falls die Sitzung über 6 Uhr hinaus dauert, erhalten die weiter weg wohnenden Mitglieder die Nachtentschädigung.

Marbach. Von Seite unserer Fraktion wären zu dieser Frage sehr gerne gewisse Feststellungen gemacht worden, da sie uns ausserordentlich interessiert. In Anbetracht der vorgerückten Zeit und der Notwendigkeit, Staatsgelder zu sparen, verzichteten wir unsererseits auf weitere Ausführungen, in der Meinung, dass diese dann gemacht werden sollen, wenn die Materie wieder vor den Rat kommt. Damit möchte ich natürlich nicht einzelne Herren um ihre Nachtentschädigung bringen! (Heiterkeit.)

Indermühle (Thierachern). Ich bin mit der Motion, wie die Regierung sie vorschlägt, einverstanden. Der Hauptzweck meiner Motion war der, einmal diese Frage überhaupt vorzubringen, und ferner die Schaffung des Reservefonds anzuregen. Hier aber befindet sich der Herr Finanzdirektor in einem kleinen Widerspruch. Er ist vollständig einverstanden mit der Zinsfusstabilisation, sagt aber nicht, welche Mittel er dafür zur Verfügung stellen wird, und das ist hier doch das Wichtigste. Ich will nur eine kurze Berechnung darüber anstellen, wieviel in Zukunft dem Verwal-

tungsrat der Hypothekarkasse zur Verfügung gestellt werden muss, damit diese Stabilisation auch wirksam wird. Wenn wir jedes Jahr, wie es im Voranschlag für 1927 geschehen ist, 200,000 Fr. in den Reservefonds legen, dann haben wir in 20 Jahren erst 16 Millionen; das wäre ungenügend. Legen wir aber jährlich 300,000 Franken ein, dann sind es in 20 Jahren 18,794,000 Fr., was sich schon der Grenze des Erforderlichen nähern würde. Wenn wir aber jedes Jahr 400,000 Fr. einlegen, dann stehen uns in 20 Jahren 21,425,000 Fr. zur Verfügung, was ich als genügend betrachten würde. Ich möchte die Herren in der Regierung bitten, in diesem Sinne vorzugehen und wenn möglich jeweilen 400,000 Franken dem Reservefonds zuzuweisen, also nicht zu viel Wasser in den Wein zu schütten; dann bin ich mit ihrem Vorschlag einverstanden.

Die Motion wird in der von der Regierung beantragten Fassung, weil von keiner Seite bestritten, vom Rate stillschweigend als erheblich erklärt.

Wahl eines kaufmännischen Mitgliedes des Handelsgerichts infolge Rücktrittes des bisherigen Mitgliedes H. Lanz, sowie von zehn neuen kaufmännischen Mitgliedern mit Amtsdauer bis 31. Dezember 1928.

Hiezu ist von der Handels- und Gewerbekammer folgendes

Schreiben

eingelangt:

«An den Herrn Präsidenten des Grossen Rates!

Gemäss dem vom Grossen Rat in der Sitzung vom 14. September 1926 angenommenen Dekret wird die Zahl der kaufmännischen Mitglieder des Handelsgerichts für den deutschsprachigen Kantonsteil auf 42 und für den Jura auf 18 erhöht. Infolgedessen sind für den alten Kantonsteil 8 und für den Jura 2 neue Mitglieder zu wählen. Ferner ist das zurückgetretene Mitglied H. Lanz, Nationalrat in Thun, im Handelsgericht zu ersetzen. Indem wir von unserem Vorschlagsrecht gemäss Art. 68 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation Gebrauch machen, gestatten wir uns, dem Grossen Rat, nach Fühlungnahme mit den in Betracht fallenden wirtschaftlichen Organisationen, die auf beiliegender Liste bezeichneten Vorschläge zu unterbreiten, und empfehlen die genannten Kandidaten zur Wahl als Handelsrichter bestens.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Kantonal-bernische Handels- und Gewerbekammer:
 der Präsident: H. Lanz.
 der Sekretär: Dr. Rubin.»

Präsident. Diese Vorschläge sind nun auch gedruckt zur Verteilung gelangt. Ich möchte nur noch mitteilen, dass nach Informationen bei der Handelskammer am Platz des zurücktretenden Herrn Lanz in Thun, Herr Albert Oeler, in Firma Kehrli & Oeler in Bern, vorgeschlagen wird. Wir gehen so vor, dass wir in erster Linie die Ersatzwahl für Herrn Lanz vornehmen; nachher werden in einem neuen Wahlgang die 10 neuen Mitglieder des Handelsgerichtes gewählt.

Die von der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei gedruckt ausgeteilten Vorschläge enthalten Abänderungen gegenüber dem Vorschlag der Handels- und Gewerbekammer.

Spycher. Auf dem Vorschlag der Handels- und Gewerbekammer figuriert noch Herr Seeberger von Frutigen, der auf dem Vorschlag der Bauern- und Bürgerpartei nicht steht.

Schneeberger. Auch auf dem Vorschlag der sozialdemokratischen Partei figurieren zwei Namen, die auf demjenigen der Handels- und Gewerbekammer nicht enthalten sind, nämlich die Herren Flück und Walther.

Suri. In der Frage der Handelsrichter scheint man nicht überall gleicher Auffassung zu sein. In Art. 68 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden von 1909 steht ausdrücklich, dass die Vorschläge durch die Handels- und Gewerbekammer zu machen seien. Diese erhält die Vorschläge ihrerseits durch die im Lande herum bestehenden Berufsverbände, und zwar wird von den juristischen Mitgliedern des Handelsgerichtes der Handels- und Gewerbekammer mitgeteilt, welche Berufe speziell vertreten sein sollten. Selbstverständlich werden dabei keine Namen genannt, sondern nur gewünscht, dass die und die Berufe berücksichtigt werden sollten. Dies geschieht aus sehr begreiflichen Gründen, indem man im Handelsgericht sehr oft in Verlegenheit ist, wenn man nicht Leute mit den richtigen Fachkenntnissen zur Verfügung hat.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich noch darauf hinweisen, dass ein Mitglied des Handelsgerichtes ausser seinen Eigenschaften als Richter auch noch über tüchtige Fachkenntnisse verfügen muss. Es ist Ihnen vielleicht nicht allen bekannt, dass im bernischen Handelsgericht der Laienrichter vor dem ganzen Gericht referieren muss, was z. B. in der Ostschweiz nicht der Fall ist; denn dort zieht sich dann das Gericht zurück, und nur der Berufsrichter ergreift das Wort. Im bernischen Handelsgericht dagegen muss der kaufmännische Richter in der Lage sein, vor den Parteien zu referieren; es genügt nicht, dass er dort sagt: Du hast recht und du hast unrecht. Ich erwähne dies deshalb, damit der Rat bei der Auswahl der Handelsrichter in erster Linie auf die Eignung der Kandidaten schaut und erst nachher auf die territoriale oder die Parteizugehörigkeit.

Nun ist vom Präsidenten des Handelsgerichtes gewünscht worden, dass ein Baumeister auf die Liste komme. Der kantonal-bernische Handels- und Gewerbeverein hat einen solchen vorgeschlagen in der Person des Herrn Armand Nicolet, Architekt in Biel, der einem grossen Baugeschäft vorsteht. Er ist im Vorschlag der Handels- und Gewerbekammer aus mir nicht verständlichen Gründen um eine Stimme in Minderheit geblieben. Ich möchte deshalb vom Recht des Grossen Rates Gebrauch machen, und Ihnen empfehlen, diesen Herrn Nicolet auf Ihre Liste zu setzen, weil ich die Ueberzeugung habe, dass er dem Amte gewachsen ist.

Glaser. Nur eine kurze Ergänzung zu den vorhin gehörten Bemerkungen. Es ist gesagt worden, dass einer der Vorschläge, nämlich Herr Seeberger, auf der

Liste der Bauern- und Bürgerpartei fehle, ist aber unterlassen worden, zu bemerken, dass wir an seiner Stelle Herrn Schmid, Direktor in Thun, vorschlagen.

Bei 137 ausgeteilten und 122 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 9 leer und ungültig, gültige Stimmen 113, somit bei einem absoluten Mehr von 57 Stimmen, wird an Stelle des zurückgetretenen Herrn Lanz gewählt:

Herr Albert O e l e r, Spediteur in Bern, mit 74 Stimmen.

Weitere Stimmen erhalten die Herren: Flück, Grossrat in Brienz, 39 Stimmen; Schmid, Direktor in Thun, 9 Stimmen; vereinzelt 3 Stimmen.

Bei 150 ausgeteilten und 145 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 1 leer, gültige Stimmen 144, somit bei einem absoluten Mehr von 73 Stimmen, werden als neue Mitglieder im ersten Wahlgang gewählt:

1. Herr Adolf B a u m a n n, Bern	mit 134 Stimmen.
2. » Albert B e r n e r, Bern	» 130 »
3. » Ernst B e r g e r, Langnau	» 103 »
4. » Heinrich K e l l e r, Bern	» 102 »
5. » E. B l a n k, Biel	» 101 »
6. » Dr. P f e n n i n g e r, Liesberg	» 90 »
7. » Ch. J a c q u e m a i, Delémont	» 89 »
8. » H. S c h m i d t, Bern	» 86 »

Weitere Stimmen erhalten die Herren: M. Steffen, Bern, 67 Stimmen; A. Schmid, Thun, 67 Stimmen; Grossrat Walther, Courrendlin, 43 Stimmen; Grossrat Flück, Brienz, 43 Stimmen.

Bei 126 ausgeteilten und 123 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 2 leer und ungültig, gültige Stimmen 121, somit bei einem absoluten Mehr von 61 Stimmen, werden im zweiten Wahlgang gewählt:

9. Herr A. S c h m i d, Direktor, Thun	mit 89 Stimmen.
10. Herr M. S t e f f e n, Bern	» 80 »

Weitere Stimmen erhalten die Herren: Flück, Brienz, 34 Stimmen; Walther, Courrendlin, 31 Stimmen.

Er lässt sich entschuldigen, weil er geglaubt habe, diese Interpellation werde heute nicht mehr zur Behandlung kommen, da sie diesen Morgen nicht auf der Tagesordnung gestanden habe. Ueberdies habe er diesen Nachmittag eine sehr lange Sitzung gehabt, so dass es ihm nicht möglich gewesen sei, die Beantwortung der Interpellation vorzubereiten. Ich möchte mein Bedauern darüber aussprechen, dass diese Interpellation nicht mehr behandelt werden kann; wir stehen aber in einer Zwangslage und können nicht wohl anders, als die Interpellation zu verschieben. Denn es wäre kaum angängig, dass Herr Meer sie jetzt begründet und sie dann vom Regierungsrat gar nicht oder erst in der nächsten Session beantwortet wird.

Meer. Gegen eine derartige Geschäftsbehandlung muss ich nun allerdings schon protestieren. Ich habe meine Interpellation schon vor der Auflösung des früheren Grossen Rates, im März oder April dieses Jahres, eingereicht und musste sie dann nach den Neuwahlen abermals stellen. Heute wird ihre Behandlung nun zum zweitenmal verschoben; das ist kein parlamentarisches Vorgehen. Es handelt sich nicht um eine Sache für mich, sondern für arme Tuberkulöse, die mir von Zeit zu Zeit auf die Bude steigen und klagen, dass sie schon drei oder vier Monate warten, ohne irgendwo unterzukommen. Ich wünsche jedenfalls, dass die Interpellation in der nächsten Session unbedingt im Anfang und dann rechtzeitig auf die Traktandenliste genommen wird, damit sie dann auch wirklich behandelt werden kann.

Präsident. Ich bin gerne bereit, diesen Wunsch Herrn Präsident Gnägi mitzuteilen.

Damit wären die Geschäfte der ordentlichen Winter-session erledigt. Es kann wohl als ein Unikum betrachtet werden, dass wir in der kurzen Zeit von nur drei Tagen die Geschäfte erledigt haben. Es zeugt das von prompter und tüchtiger Arbeit durch den Grossen Rat. Ich wünsche Ihnen gute Heimkehr.

Schluss der Sitzung und der Session um 5³/₄ Uhr.

Vertagungsfrage.

Präsident. Leider ist Herr Regierungsrat Simonin nicht im Falle, die Interpellation Meer zu beantworten.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Erratum: Seite 302, Spalte links Titel oben, lies **Bern-Lötschberg-Simplon**, statt: der Lötschberg-Simplon.